

HAFTUNGSBRIEF

Betrifft:

Niederösterreichische Landesausstellung 2022 „MARCHFELD Geheimnisse - Mensch. Kultur. Natur.“

Haftungsbrief für Leihgaben des Leihgebers „**Eisenbahnmuseum Deutsch-Wagram**“ an die Schallaburg Kulturbetriebsges.m.b.H.

Das Land Niederösterreich, vertreten durch Frau Landeshauptfrau Johanna Mikl-Leitner, übernimmt aufgrund des entsprechenden Beschlusses des Niederösterreichischen Landtags vom gegenüber dem Leihgeber die Haftung für Schäden an Objekten, die von diesem der Schallaburg Kulturbetriebsges.m.b.H. als Leihnehmer für die Niederösterreichische Landesausstellung 2022 mit dem Titel „MARCHFELD Geheimnisse - Mensch. Kultur. Natur.“ zur Verfügung gestellt werden, gemäß den nachstehenden Bedingungen.

BESONDERE BESTIMMUNGEN

Leihgeber:	Eisenbahnmuseum Deutsch-Wagram Am Bahnhof 2232 Deutsch- Wagram
Titel der Ausstellung:	Niederösterreichische Landesausstellung 2022 „MARCHFELD Geheimnisse - Mensch. Kultur. Natur.“
Dauer der Ausstellung:	26. März 2022 – 13. November 2022
Eröffnung:	25. März 2022
Ort der Ausstellung:	Schloss Marchegg
Dauer der Versicherung / Haftung:	31. Jänner 2022 – 31. Dezember 2022
Liste Leihgabe(n):	siehe Beilage
Versicherungswert/Höchstbetrag der Haftung:	5 500,00 EUR

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Umfang der Haftung

Das Land Niederösterreich haftet dem Leihgeber für die Beschädigung, die Zerstörung und den Verlust der Leihgabe(n) während der Ausstellung bis zum Höchstbetrag der Haftung gemäß den Bestimmungen dieses Haftungsbriefes. Dieser Haftungsbrief schließt Gefahren von Beschädigung, Zerstörung und Verlust durch mut- oder böswillige Handlungen Dritter, einschließlich Mitarbeitern des Leihnehmers, ein.

Auf Aufforderung des Landes Niederösterreich wird der Leihgeber alle ihm gegen Dritte zustehende Ansprüche aus diesem Haftungsbrief für Beschädigung, Zerstörung und Verlust der Leihgabe(n) bis zur Höhe der Ersatzleistung des Landes Niederösterreich an dieses abtreten.

2. Haftungsausschlüsse

Das Land Niederösterreich haftet nicht für die Beschädigung, die Zerstörung und den Verlust der Leihgabe(n), entstanden durch:

- a) Kriegsereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufruhr, Aufstand, Unruhen, Streik, Aussperrung sowie alle mit diesen Ereignissen verbundenen militärischen und behördlichen Maßnahmen;
- b) Terrorakte, das sind Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer und ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst und Schrecken in der Bevölkerung zu verbreiten, und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen;
- c) nukleare Katastrophen;
- d) Verschleiß, Abnutzung und Beschädigung infolge bestimmungsgemäßen Gebrauchs;
- e) Schuldhaftes Verhalten des Leihgebers

Das Land Niederösterreich haftet nicht für Schäden, die auch ohne die Ausstellung eingetreten wären. Das Land Niederösterreich haftet weiters nicht für Schäden, die durch einen Versicherungsvertrag gedeckt sind.

3. Dauer der Haftung

Die Haftung beginnt in dem Zeitpunkt, in dem die Leihgabe(n) von ihrem Standort/Nagel zum Zweck des unverzüglichen Antrittes des Transportes zur Ausstellung entfernt wird/werden und endet in dem Zeitpunkt, in dem sie an den vorgesehenen Standort/Nagel wieder zurückgebracht wird/werden. Die Haftung endet, wenn dem Land Niederösterreich nicht innerhalb von zwei Monaten nach Ausstellungsende Schadensfälle nach Punkt 5 gemeldet worden sind.

4. Beförderungsvorschrift

Der Transport muss sachkundig auf eine Weise erfolgen, dass eine Beschädigung und ein Verlust der Leihgabe(n) weitestmöglich ausgeschlossen werden.

5. Obliegenheiten nach Eintritt des Haftungsfall

Der Leihnehmer hat das Land Niederösterreich und den Leihgeber von jedem Schadensfall unverzüglich schriftlich zu verständigen. Bei Schäden durch Feuer, Einbruchsdiebstahl, Diebstahl, Raub oder bei Verdacht auf sonstige gerichtlich oder verwaltungsbehördlich strafbare Handlungen ist unverzüglich Anzeige bei der zuständigen Sicherheitsbehörde zu erstatten und dem Land Niederösterreich die Bestätigung über die erfolgte Anzeige vorzulegen.

Falls im Zusammenhang mit der/den Leihgabe(n) gegen den Leihnehmer Forderungen erhoben oder gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Schritte gesetzt werden, verpflichtet sich der Leihnehmer, das Land Niederösterreich hievon unverzüglich schriftlich zu verständigen, damit über die erforderlichen Abwehrmaßnahmen das Einvernehmen hergestellt werden kann.

6. Ersatzleistung und Schadensfeststellung

Das Land Niederösterreich übernimmt im Falle der Beschädigung, der teilweisen Zerstörung oder des teilweisen Verlustes die angemessenen Kosten der Reparatur sowie eine angemessene Abgeltung einer allenfalls durch die Wiederherstellung verursachten Wertminderung. Im Fall der totalen Zerstörung oder des Verlustes der Leihgabe(n) leistet es Ersatz bis zum Höchstbetrag der Haftung. Wenn zwischen dem Land Niederösterreich und dem Leihgeber im Falle der Beschädigung, der teilweisen Zerstörung oder des teilweisen Verlustes keine Einigung über die Höhe der Ersatzleistung getroffen werden kann, so ist diese durch einen international anerkannten Sachverständigen festzustellen, der einvernehmlich zwischen dem Land Niederösterreich und dem Leihgeber bestimmt wird. Die Ersatzleistung darf den vereinbarten Wert nicht übersteigen. Ein Totalverlust der Leihgabe(n) gilt auch dann als eingetreten, wenn die beschädigte(n) Leihgabe(n) wertlos geworden ist/sind. Dies ist im Streitfall durch einen international anerkannten Sachverständigen festzustellen, der einvernehmlich zwischen dem Land Niederösterreich und dem Leihgeber bestimmt wird. Die Ersatzleistung des Landes Niederösterreich wird fällig binnen 6 Monaten nach Feststellung der totalen Zerstörung oder des Verlustes der Leihgabe(n), im Fall der Beschädigung, der teilweisen Zerstörung oder des teilweisen Verlustes binnen 6 Monaten nach Feststehen der Höhe des Schadens.

7. Rechtsverhältnis nach Ersatzleistung

Der Leihgeber ist im Leihvertrag zu verpflichten, die Leihgabe(n) Zug um Zug gegen Rückerstattung der Ersatzleistung wieder zurückzunehmen, falls die Leihgabe(n) während der Dauer dieser Haftung durch ein Ereignis in Verlust gerät/geraten, für das das Land Niederösterreich gemäß den Bestimmungen dieses Haftungsbriefes haftet, und nach Zahlung der Ersatzleistung wieder auftaucht/auftauchen. Sowohl Leihgeber als auch Leihnehmer sind verpflichtet, das Land Niederösterreich unverzüglich schriftlich zu verständigen, sobald sie Kenntnis über ein solches Wiederauftauchen erlangen. Die Übernahme der Leihgabe(n) und die gleichzeitige Rückerstattung der Ersatzleistung haben binnen 6 Monaten ab Mitteilung an den Leihgeber, dass die Leihgabe(n) wieder aufgetaucht ist/sind, zu erfolgen.

8. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf diesen Haftungsbrief ist österreichisches materielles Recht ohne Bezugnahme auf die Bestimmungen des Internationalen Privatrechtes anzuwenden. Für Streitigkeiten aus diesem Haftungsbrief gilt die ausschließliche Zuständigkeit des zuständigen Gerichts in St. Pölten. Der Leihnehmer wird das Original dieses Haftungsbriefes dem Leihgeber übermitteln und eine Kopie dieses Haftungsbriefes seinem Exemplar des Leihvertrages mit dem Leihgeber beifügen.

Niederösterreichische Landesregierung

Johanna Mikl-Leitner
Landeshauptfrau

Beilage

Inventar Nr.	Titel Objekt	Ausstellungsort	Versicherungswert
EBM-268	Modell „Austria“ und vier Klassen	Schloss Marchegg	5 000,00 EUR
EBM-242	Modell von der Verwendung der Weidenkorb-Signale	Schloss Marchegg	500,00 EUR
Summe:			5 500,00 EUR

HAFTUNGSBRIEF

Betrifft:

Niederösterreichische Landesausstellung 2022 „MARCHFELD Geheimnisse - Mensch. Kultur. Natur.“

Haftungsbrief für Leihgaben des Leihgebers „**Napoleon- und Heimatmuseum Deutsch-Wagram**“ an die Schallaburg Kulturbetriebsges.m.b.H.

Das Land Niederösterreich, vertreten durch Frau Landeshauptfrau Johanna Mikl-Leitner, übernimmt aufgrund des entsprechenden Beschlusses des Niederösterreichischen Landtags vom gegenüber dem Leihgeber die Haftung für Schäden an Objekten, die von diesem der Schallaburg Kulturbetriebsges.m.b.H. als Leihnehmer für die Niederösterreichische Landesausstellung 2022 mit dem Titel „MARCHFELD Geheimnisse - Mensch. Kultur. Natur.“ zur Verfügung gestellt werden, gemäß den nachstehenden Bedingungen.

BESONDERE BESTIMMUNGEN

Leihgeber:	Napoleon- und Heimatmuseum Deutsch-Wagram Erzherzog Carl-Straße 2 2233 Deutsch-Wagram
Titel der Ausstellung:	Niederösterreichische Landesausstellung 2022 „MARCHFELD Geheimnisse - Mensch. Kultur. Natur.“
Dauer der Ausstellung:	26. März 2022 – 13. November 2022
Eröffnung:	25. März 2022
Ort der Ausstellung:	Schloss Marchegg
Dauer der Versicherung / Haftung:	31. Jänner 2022 – 31. Dezember 2022
Liste Leihgabe(n):	siehe Beilage
Versicherungswert/Höchstbetrag der Haftung:	4 100,00 EUR

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Umfang der Haftung

Das Land Niederösterreich haftet dem Leihgeber für die Beschädigung, die Zerstörung und den Verlust der Leihgabe(n) während der Ausstellung bis zum Höchstbetrag der Haftung gemäß den Bestimmungen dieses Haftungsbriefes. Dieser Haftungsbrief schließt Gefahren von Beschädigung, Zerstörung und Verlust durch mut- oder böswillige Handlungen Dritter, einschließlich Mitarbeitern des Leihnehmers, ein.

Auf Aufforderung des Landes Niederösterreich wird der Leihgeber alle ihm gegen Dritte zustehende Ansprüche aus diesem Haftungsbrief für Beschädigung, Zerstörung und Verlust der Leihgabe(n) bis zur Höhe der Ersatzleistung des Landes Niederösterreich an dieses abtreten.

2. Haftungsausschlüsse

Das Land Niederösterreich haftet nicht für die Beschädigung, die Zerstörung und den Verlust der Leihgabe(n), entstanden durch:

- a) Kriegsereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufruhr, Aufstand, Unruhen, Streik, Aussperrung sowie alle mit diesen Ereignissen verbundenen militärischen und behördlichen Maßnahmen;
- b) Terrorakte, das sind Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer und ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst und Schrecken in der Bevölkerung zu verbreiten, und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen;
- c) nukleare Katastrophen;
- d) Verschleiß, Abnutzung und Beschädigung infolge bestimmungsgemäßen Gebrauchs;
- e) Schuldhaftes Verhalten des Leihgebers

Das Land Niederösterreich haftet nicht für Schäden, die auch ohne die Ausstellung eingetreten wären. Das Land Niederösterreich haftet weiters nicht für Schäden, die durch einen Versicherungsvertrag gedeckt sind.

3. Dauer der Haftung

Die Haftung beginnt in dem Zeitpunkt, in dem die Leihgabe(n) von ihrem Standort/Nagel zum Zweck des unverzüglichen Antrittes des Transportes zur Ausstellung entfernt wird/werden und endet in dem Zeitpunkt, in dem sie an den vorgesehenen Standort/Nagel wieder zurückgebracht wird/werden. Die Haftung endet, wenn dem Land Niederösterreich nicht innerhalb von zwei Monaten nach Ausstellungsende Schadensfälle nach Punkt 5 gemeldet worden sind.

4. Beförderungsvorschrift

Der Transport muss sachkundig auf eine Weise erfolgen, dass eine Beschädigung und ein Verlust der Leihgabe(n) weitestmöglich ausgeschlossen werden.

5. Obliegenheiten nach Eintritt des Haftungsfall

Der Leihnehmer hat das Land Niederösterreich und den Leihgeber von jedem Schadensfall unverzüglich schriftlich zu verständigen. Bei Schäden durch Feuer, Einbruchsdiebstahl, Diebstahl, Raub oder bei Verdacht auf sonstige gerichtlich oder verwaltungsbehördlich strafbare Handlungen ist unverzüglich Anzeige bei der zuständigen Sicherheitsbehörde zu erstatten und dem Land Niederösterreich die Bestätigung über die erfolgte Anzeige vorzulegen.

Falls im Zusammenhang mit der/den Leihgabe(n) gegen den Leihnehmer Forderungen erhoben oder gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Schritte gesetzt werden, verpflichtet sich der Leihnehmer, das Land Niederösterreich hievon unverzüglich schriftlich zu verständigen, damit über die erforderlichen Abwehrmaßnahmen das Einvernehmen hergestellt werden kann.

6. Ersatzleistung und Schadensfeststellung

Das Land Niederösterreich übernimmt im Falle der Beschädigung, der teilweisen Zerstörung oder des teilweisen Verlustes die angemessenen Kosten der Reparatur sowie eine angemessene Abgeltung einer allenfalls durch die Wiederherstellung verursachten Wertminderung. Im Fall der totalen Zerstörung oder des Verlustes der Leihgabe(n) leistet es Ersatz bis zum Höchstbetrag der Haftung. Wenn zwischen dem Land Niederösterreich und dem Leihgeber im Falle der Beschädigung, der teilweisen Zerstörung oder des teilweisen Verlustes keine Einigung über die Höhe der Ersatzleistung getroffen werden kann, so ist diese durch einen international anerkannten Sachverständigen festzustellen, der einvernehmlich zwischen dem Land Niederösterreich und dem Leihgeber bestimmt wird. Die Ersatzleistung darf den vereinbarten Wert nicht übersteigen. Ein Totalverlust der Leihgabe(n) gilt auch dann als eingetreten, wenn die beschädigte(n) Leihgabe(n) wertlos geworden ist/sind. Dies ist im Streitfall durch einen international anerkannten Sachverständigen festzustellen, der einvernehmlich zwischen dem Land Niederösterreich und dem Leihgeber bestimmt wird. Die Ersatzleistung des Landes Niederösterreich wird fällig binnen 6 Monaten nach Feststellung der totalen Zerstörung oder des Verlustes der Leihgabe(n), im Fall der Beschädigung, der teilweisen Zerstörung oder des teilweisen Verlustes binnen 6 Monaten nach Feststehen der Höhe des Schadens.

7. Rechtsverhältnis nach Ersatzleistung

Der Leihgeber ist im Leihvertrag zu verpflichten, die Leihgabe(n) Zug um Zug gegen Rückerstattung der Ersatzleistung wieder zurückzunehmen, falls die Leihgabe(n) während der Dauer dieser Haftung durch ein Ereignis in Verlust gerät/geraten, für das das Land Niederösterreich gemäß den Bestimmungen dieses Haftungsbriefes haftet, und nach Zahlung der Ersatzleistung wieder auftaucht/auftauchen. Sowohl Leihgeber als auch Leihnehmer sind verpflichtet, das Land Niederösterreich unverzüglich schriftlich zu verständigen, sobald sie Kenntnis über ein solches Wiederauftauchen erlangen. Die Übernahme der Leihgabe(n) und die gleichzeitige Rückerstattung der Ersatzleistung haben binnen 6 Monaten ab Mitteilung an den Leihgeber, dass die Leihgabe(n) wieder aufgetaucht ist/sind, zu erfolgen.

8. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf diesen Haftungsbrief ist österreichisches materielles Recht ohne Bezugnahme auf die Bestimmungen des Internationalen Privatrechtes anzuwenden. Für Streitigkeiten aus diesem Haftungsbrief gilt die ausschließliche Zuständigkeit des zuständigen Gerichts in St. Pölten. Der Leihnehmer wird das Original dieses Haftungsbriefes dem Leihgeber übermitteln und eine Kopie dieses Haftungsbriefes seinem Exemplar des Leihvertrages mit dem Leihgeber beifügen.

Niederösterreichische Landesregierung

Johanna Mikl-Leitner
Landeshauptfrau

Beilage

Inventar Nr.	Titel Objekt	Ausstellungsort	Versicherungswert
	Melker Grenzstein aus Deutsch Wagram (Flur Mölkerfeld)	Schloss Marchegg	1 500,00 EUR
	Österreichischer Säbel (Faschinmesser) für Pioniere und Pontoniere M 1807	Schloss Marchegg	2 500,00 EUR
	Spargelstecher	Schloss Marchegg	100,00 EUR
		Summe:	4 100,00 EUR

HAFTUNGSBRIEF

Betrifft:

Niederösterreichische Landesausstellung 2022 „MARCHFELD Geheimnisse - Mensch. Kultur. Natur.“

Haftungsbrief für Leihgaben des Leihgebers „**Stift Göttweig, Kunstsammlungen und Graphisches Kabinett**“ an die Schallaburg Kulturbetriebsges.m.b.H.

Das Land Niederösterreich, vertreten durch Frau Landeshauptfrau Johanna Mikl-Leitner, übernimmt aufgrund des entsprechenden Beschlusses des Niederösterreichischen Landtags vom gegenüber dem Leihgeber die Haftung für Schäden an Objekten, die von diesem der Schallaburg Kulturbetriebsges.m.b.H. als Leihnehmer für die Niederösterreichische Landesausstellung 2022 mit dem Titel „MARCHFELD Geheimnisse - Mensch. Kultur. Natur.“ zur Verfügung gestellt werden, gemäß den nachstehenden Bedingungen.

BESONDERE BESTIMMUNGEN

Leihgeber:	Stift Göttweig, Kunstsammlungen und Graphisches Kabinett Benediktinerabtei 3511 Göttweig
Titel der Ausstellung:	Niederösterreichische Landesausstellung 2022 „MARCHFELD Geheimnisse - Mensch. Kultur. Natur.“
Dauer der Ausstellung:	26. März 2022 – 13. November 2022
Eröffnung:	25. März 2022
Ort der Ausstellung:	Schloss Marchegg
Dauer der Versicherung / Haftung:	31. Jänner 2022 – 31. Dezember 2022
Liste Leihgabe(n):	siehe Beilage
Versicherungswert/Höchstbetrag der Haftung:	9 000,00 EUR

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Umfang der Haftung

Das Land Niederösterreich haftet dem Leihgeber für die Beschädigung, die Zerstörung und den Verlust der Leihgabe(n) während der Ausstellung bis zum Höchstbetrag der Haftung gemäß den Bestimmungen dieses Haftungsbriefes. Dieser Haftungsbrief schließt Gefahren von Beschädigung, Zerstörung und Verlust durch mut- oder böswillige Handlungen Dritter, einschließlich Mitarbeitern des Leihnehmers, ein.

Auf Aufforderung des Landes Niederösterreich wird der Leihgeber alle ihm gegen Dritte zustehende Ansprüche aus diesem Haftungsbrief für Beschädigung, Zerstörung und Verlust der Leihgabe(n) bis zur Höhe der Ersatzleistung des Landes Niederösterreich an dieses abtreten.

2. Haftungsausschlüsse

Das Land Niederösterreich haftet nicht für die Beschädigung, die Zerstörung und den Verlust der Leihgabe(n), entstanden durch:

- a) Kriegsereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufruhr, Aufstand, Unruhen, Streik, Aussperrung sowie alle mit diesen Ereignissen verbundenen militärischen und behördlichen Maßnahmen;
- b) Terrorakte, das sind Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer und ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst und Schrecken in der Bevölkerung zu verbreiten, und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen;
- c) nukleare Katastrophen;
- d) Verschleiß, Abnutzung und Beschädigung infolge bestimmungsgemäßen Gebrauchs;
- e) Schuldhaftes Verhalten des Leihgebers

Das Land Niederösterreich haftet nicht für Schäden, die auch ohne die Ausstellung eingetreten wären. Das Land Niederösterreich haftet weiters nicht für Schäden, die durch einen Versicherungsvertrag gedeckt sind.

3. Dauer der Haftung

Die Haftung beginnt in dem Zeitpunkt, in dem die Leihgabe(n) von ihrem Standort/Nagel zum Zweck des unverzüglichen Antrittes des Transportes zur Ausstellung entfernt wird/werden und endet in dem Zeitpunkt, in dem sie an den vorgesehenen Standort/Nagel wieder zurückgebracht wird/werden. Die Haftung endet, wenn dem Land Niederösterreich nicht innerhalb von zwei Monaten nach Ausstellungsende Schadensfälle nach Punkt 5 gemeldet worden sind.

4. Beförderungsvorschrift

Der Transport muss sachkundig auf eine Weise erfolgen, dass eine Beschädigung und ein Verlust der Leihgabe(n) weitestmöglich ausgeschlossen werden.

5. Obliegenheiten nach Eintritt des Haftungsfall

Der Leihnehmer hat das Land Niederösterreich und den Leihgeber von jedem Schadensfall unverzüglich schriftlich zu verständigen. Bei Schäden durch Feuer, Einbruchsdiebstahl, Diebstahl, Raub oder bei Verdacht auf sonstige gerichtlich oder verwaltungsbehördlich strafbare Handlungen ist unverzüglich Anzeige bei der zuständigen Sicherheitsbehörde zu erstatten und dem Land Niederösterreich die Bestätigung über die erfolgte Anzeige vorzulegen.

Falls im Zusammenhang mit der/den Leihgabe(n) gegen den Leihnehmer Forderungen erhoben oder gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Schritte gesetzt werden, verpflichtet sich der Leihnehmer, das Land Niederösterreich hiervon unverzüglich schriftlich zu verständigen, damit über die erforderlichen Abwehrmaßnahmen das Einvernehmen hergestellt werden kann.

6. Ersatzleistung und Schadensfeststellung

Das Land Niederösterreich übernimmt im Falle der Beschädigung, der teilweisen Zerstörung oder des teilweisen Verlustes die angemessenen Kosten der Reparatur sowie eine angemessene Abgeltung einer allenfalls durch die Wiederherstellung verursachten Wertminderung. Im Fall der totalen Zerstörung oder des Verlustes der Leihgabe(n) leistet es Ersatz bis zum Höchstbetrag der Haftung. Wenn zwischen dem Land Niederösterreich und dem Leihgeber im Falle der Beschädigung, der teilweisen Zerstörung oder des teilweisen Verlustes keine Einigung über die Höhe der Ersatzleistung getroffen werden kann, so ist diese durch einen international anerkannten Sachverständigen festzustellen, der einvernehmlich zwischen dem Land Niederösterreich und dem Leihgeber bestimmt wird. Die Ersatzleistung darf den vereinbarten Wert nicht übersteigen. Ein Totalverlust der Leihgabe(n) gilt auch dann als eingetreten, wenn die beschädigte(n) Leihgabe(n) wertlos geworden ist/sind. Dies ist im Streitfall durch einen international anerkannten Sachverständigen festzustellen, der einvernehmlich zwischen dem Land Niederösterreich und dem Leihgeber bestimmt wird. Die Ersatzleistung des Landes Niederösterreich wird fällig binnen 6 Monaten nach Feststellung der totalen Zerstörung oder des Verlustes der Leihgabe(n), im Fall der Beschädigung, der teilweisen Zerstörung oder des teilweisen Verlustes binnen 6 Monaten nach Feststehen der Höhe des Schadens.

7. Rechtsverhältnis nach Ersatzleistung

Der Leihgeber ist im Leihvertrag zu verpflichten, die Leihgabe(n) Zug um Zug gegen Rückerstattung der Ersatzleistung wieder zurückzunehmen, falls die Leihgabe(n) während der Dauer dieser Haftung durch ein Ereignis in Verlust gerät/geraten, für das das Land Niederösterreich gemäß den Bestimmungen dieses Haftungsbriefes haftet, und nach Zahlung der Ersatzleistung wieder auftaucht/auftauchen. Sowohl Leihgeber als auch Leihnehmer sind verpflichtet, das Land Niederösterreich unverzüglich schriftlich zu verständigen, sobald sie Kenntnis über ein solches Wiederauftauchen erlangen. Die Übernahme der Leihgabe(n) und die gleichzeitige Rückerstattung der Ersatzleistung haben binnen 6 Monaten ab Mitteilung an den Leihgeber, dass die Leihgabe(n) wieder aufgetaucht ist/sind, zu erfolgen.

8. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf diesen Haftungsbrief ist österreichisches materielles Recht ohne Bezugnahme auf die Bestimmungen des Internationalen Privatrechtes anzuwenden. Für Streitigkeiten aus diesem Haftungsbrief gilt die ausschließliche Zuständigkeit des zuständigen Gerichts in St. Pölten. Der Leihnehmer wird das Original dieses Haftungsbriefes dem Leihgeber übermitteln und eine Kopie dieses Haftungsbriefes seinem Exemplar des Leihvertrages mit dem Leihgeber beifügen.

Niederösterreichische Landesregierung

Johanna Mikl-Leitner
Landeshauptfrau

Beilage

Inventar Nr.	Titel Objekt	Ausstellungsort	Versicherungswert
Modell 795	Modell Pumpwerk aus den 1720er Jahren Stift Göttweig	Schloss Marchegg	9 000,00 EUR

Summe: 9 000,00 EUR

HAFTUNGSBRIEF

Betrifft:

Niederösterreichische Landesausstellung 2022 „MARCHFELD Geheimnisse - Mensch. Kultur. Natur.“

Haftungsbrief für Leihgaben des Leihgebers „**Leitgeb Hans**“ an die Schallaburg Kulturbetriebsges.m.b.H.

Das Land Niederösterreich, vertreten durch Frau Landeshauptfrau Johanna Mikl-Leitner, übernimmt aufgrund des entsprechenden Beschlusses des Niederösterreichischen Landtags vom gegenüber dem Leihgeber die Haftung für Schäden an Objekten, die von diesem der Schallaburg Kulturbetriebsges.m.b.H. als Leihnehmer für die Niederösterreichische Landesausstellung 2022 mit dem Titel „MARCHFELD Geheimnisse - Mensch. Kultur. Natur.“ zur Verfügung gestellt werden, gemäß den nachstehenden Bedingungen.

BESONDERE BESTIMMUNGEN

Leihgeber:	Leitgeb Hans Dr. Josef Zahn Gasse 8 2301 Groß Enzersdorf
Titel der Ausstellung:	Niederösterreichische Landesausstellung 2022 „MARCHFELD Geheimnisse - Mensch. Kultur. Natur.“
Dauer der Ausstellung:	26. März 2022 – 13. November 2022
Eröffnung:	25. März 2022
Ort der Ausstellung:	Schloss Marchegg
Dauer der Versicherung / Haftung:	31. Jänner 2022 – 31. Dezember 2022
Liste Leihgabe(n):	siehe Beilage
Versicherungswert/Höchstbetrag der Haftung:	20 000,00 EUR

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Umfang der Haftung

Das Land Niederösterreich haftet dem Leihgeber für die Beschädigung, die Zerstörung und den Verlust der Leihgabe(n) während der Ausstellung bis zum Höchstbetrag der Haftung gemäß den Bestimmungen dieses Haftungsbriefes. Dieser Haftungsbrief schließt Gefahren von Beschädigung, Zerstörung und Verlust durch mut- oder böswillige Handlungen Dritter, einschließlich Mitarbeitern des Leihnehmers, ein.

Auf Aufforderung des Landes Niederösterreich wird der Leihgeber alle ihm gegen Dritte zustehende Ansprüche aus diesem Haftungsbrief für Beschädigung, Zerstörung und Verlust der Leihgabe(n) bis zur Höhe der Ersatzleistung des Landes Niederösterreich an dieses abtreten.

2. Haftungsausschlüsse

Das Land Niederösterreich haftet nicht für die Beschädigung, die Zerstörung und den Verlust der Leihgabe(n), entstanden durch:

- a) Kriegsereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufruhr, Aufstand, Unruhen, Streik, Aussperrung sowie alle mit diesen Ereignissen verbundenen militärischen und behördlichen Maßnahmen;
- b) Terrorakte, das sind Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer und ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst und Schrecken in der Bevölkerung zu verbreiten, und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen;
- c) nukleare Katastrophen;
- d) Verschleiß, Abnutzung und Beschädigung infolge bestimmungsgemäßen Gebrauchs;
- e) Schuldhaftes Verhalten des Leihgebers

Das Land Niederösterreich haftet nicht für Schäden, die auch ohne die Ausstellung eingetreten wären. Das Land Niederösterreich haftet weiters nicht für Schäden, die durch einen Versicherungsvertrag gedeckt sind.

3. Dauer der Haftung

Die Haftung beginnt in dem Zeitpunkt, in dem die Leihgabe(n) von ihrem Standort/Nagel zum Zweck des unverzüglichen Antrittes des Transportes zur Ausstellung entfernt wird/werden und endet in dem Zeitpunkt, in dem sie an den vorgesehenen Standort/Nagel wieder zurückgebracht wird/werden. Die Haftung endet, wenn dem Land Niederösterreich nicht innerhalb von zwei Monaten nach Ausstellungsende Schadensfälle nach Punkt 5 gemeldet worden sind.

4. Beförderungsvorschrift

Der Transport muss sachkundig auf eine Weise erfolgen, dass eine Beschädigung und ein Verlust der Leihgabe(n) weitestmöglich ausgeschlossen werden.

5. Obliegenheiten nach Eintritt des Haftungsfall

Der Leihnehmer hat das Land Niederösterreich und den Leihgeber von jedem Schadensfall unverzüglich schriftlich zu verständigen. Bei Schäden durch Feuer, Einbruchsdiebstahl, Diebstahl, Raub oder bei Verdacht auf sonstige gerichtlich oder verwaltungsbehördlich strafbare Handlungen ist unverzüglich Anzeige bei der zuständigen Sicherheitsbehörde zu erstatten und dem Land Niederösterreich die Bestätigung über die erfolgte Anzeige vorzulegen.

Falls im Zusammenhang mit der/den Leihgabe(n) gegen den Leihnehmer Forderungen erhoben oder gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Schritte gesetzt werden, verpflichtet sich der Leihnehmer, das Land Niederösterreich hievon unverzüglich schriftlich zu verständigen, damit über die erforderlichen Abwehrmaßnahmen das Einvernehmen hergestellt werden kann.

6. Ersatzleistung und Schadensfeststellung

Das Land Niederösterreich übernimmt im Falle der Beschädigung, der teilweisen Zerstörung oder des teilweisen Verlustes die angemessenen Kosten der Reparatur sowie eine angemessene Abgeltung einer allenfalls durch die Wiederherstellung verursachten Wertminderung. Im Fall der totalen Zerstörung oder des Verlustes der Leihgabe(n) leistet es Ersatz bis zum Höchstbetrag der Haftung. Wenn zwischen dem Land Niederösterreich und dem Leihgeber im Falle der Beschädigung, der teilweisen Zerstörung oder des teilweisen Verlustes keine Einigung über die Höhe der Ersatzleistung getroffen werden kann, so ist diese durch einen international anerkannten Sachverständigen festzustellen, der einvernehmlich zwischen dem Land Niederösterreich und dem Leihgeber bestimmt wird. Die Ersatzleistung darf den vereinbarten Wert nicht übersteigen. Ein Totalverlust der Leihgabe(n) gilt auch dann als eingetreten, wenn die beschädigte(n) Leihgabe(n) wertlos geworden ist/sind. Dies ist im Streitfall durch einen international anerkannten Sachverständigen festzustellen, der einvernehmlich zwischen dem Land Niederösterreich und dem Leihgeber bestimmt wird. Die Ersatzleistung des Landes Niederösterreich wird fällig binnen 6 Monaten nach Feststellung der totalen Zerstörung oder des Verlustes der Leihgabe(n), im Fall der Beschädigung, der teilweisen Zerstörung oder des teilweisen Verlustes binnen 6 Monaten nach Feststehen der Höhe des Schadens.

7. Rechtsverhältnis nach Ersatzleistung

Der Leihgeber ist im Leihvertrag zu verpflichten, die Leihgabe(n) Zug um Zug gegen Rückerstattung der Ersatzleistung wieder zurückzunehmen, falls die Leihgabe(n) während der Dauer dieser Haftung durch ein Ereignis in Verlust gerät/geraten, für das das Land Niederösterreich gemäß den Bestimmungen dieses Haftungsbriefes haftet, und nach Zahlung der Ersatzleistung wieder auftaucht/auftauchen. Sowohl Leihgeber als auch Leihnehmer sind verpflichtet, das Land Niederösterreich unverzüglich schriftlich zu verständigen, sobald sie Kenntnis über ein solches Wiederauftauchen erlangen. Die Übernahme der Leihgabe(n) und die gleichzeitige Rückerstattung der Ersatzleistung haben binnen 6 Monaten ab Mitteilung an den Leihgeber, dass die Leihgabe(n) wieder aufgetaucht ist/sind, zu erfolgen.

8. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf diesen Haftungsbrief ist österreichisches materielles Recht ohne Bezugnahme auf die Bestimmungen des Internationalen Privatrechtes anzuwenden. Für Streitigkeiten aus diesem Haftungsbrief gilt die ausschließliche Zuständigkeit des zuständigen Gerichts in St. Pölten. Der Leihnehmer wird das Original dieses Haftungsbriefes dem Leihgeber übermitteln und eine Kopie dieses Haftungsbriefes seinem Exemplar des Leihvertrages mit dem Leihgeber beifügen.

Niederösterreichische Landesregierung

Johanna Mikl-Leitner
Landeshauptfrau

Beilage

Inventar Nr.	Titel Objekt	Ausstellungsort	Versicherungswert
C 1765	Topfhelm	Schloss Marchegg	20 000,00 EUR
Summe:			20 000,00 EUR

HAFTUNGSBRIEF

Betrifft:

Niederösterreichische Landesausstellung 2022 „MARCHFELD Geheimnisse - Mensch. Kultur. Natur.“

Haftungsbrief für Leihgaben des Leihgebers „**Stadtmuseum Wienertor**“ an die Schallaburg Kulturbetriebsges.m.b.H.

Das Land Niederösterreich, vertreten durch Frau Landeshauptfrau Johanna Mikl-Leitner, übernimmt aufgrund des entsprechenden Beschlusses des Niederösterreichischen Landtags vom gegenüber dem Leihgeber die Haftung für Schäden an Objekten, die von diesem der Schallaburg Kulturbetriebsges.m.b.H. als Leihnehmer für die Niederösterreichische Landesausstellung 2022 mit dem Titel „MARCHFELD Geheimnisse - Mensch. Kultur. Natur.“ zur Verfügung gestellt werden, gemäß den nachstehenden Bedingungen.

BESONDERE BESTIMMUNGEN

Leihgeber:	Stadtmuseum Wienertor Wienertor 2410 Hainburg
Titel der Ausstellung:	Niederösterreichische Landesausstellung 2022 „MARCHFELD Geheimnisse - Mensch. Kultur. Natur.“
Dauer der Ausstellung:	26. März 2022 – 13. November 2022
Eröffnung:	25. März 2022
Ort der Ausstellung:	Schloss Marchegg
Dauer der Versicherung / Haftung:	31. Jänner 2022 – 31. Dezember 2022
Liste Leihgabe(n):	siehe Beilage
Versicherungswert/Höchstbetrag der Haftung:	300,00 EUR

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Umfang der Haftung

Das Land Niederösterreich haftet dem Leihgeber für die Beschädigung, die Zerstörung und den Verlust der Leihgabe(n) während der Ausstellung bis zum Höchstbetrag der Haftung gemäß den Bestimmungen dieses Haftungsbriefes. Dieser Haftungsbrief schließt Gefahren von Beschädigung, Zerstörung und Verlust durch mut- oder böswillige Handlungen Dritter, einschließlich Mitarbeitern des Leihnehmers, ein.

Auf Aufforderung des Landes Niederösterreich wird der Leihgeber alle ihm gegen Dritte zustehende Ansprüche aus diesem Haftungsbrief für Beschädigung, Zerstörung und Verlust der Leihgabe(n) bis zur Höhe der Ersatzleistung des Landes Niederösterreich an dieses abtreten.

2. Haftungsausschlüsse

Das Land Niederösterreich haftet nicht für die Beschädigung, die Zerstörung und den Verlust der Leihgabe(n), entstanden durch:

- a) Kriegsereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufruhr, Aufstand, Unruhen, Streik, Aussperrung sowie alle mit diesen Ereignissen verbundenen militärischen und behördlichen Maßnahmen;
- b) Terrorakte, das sind Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer und ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst und Schrecken in der Bevölkerung zu verbreiten, und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen;
- c) nukleare Katastrophen;
- d) Verschleiß, Abnutzung und Beschädigung infolge bestimmungsgemäßen Gebrauchs;
- e) Schuldhaftes Verhalten des Leihgebers

Das Land Niederösterreich haftet nicht für Schäden, die auch ohne die Ausstellung eingetreten wären. Das Land Niederösterreich haftet weiters nicht für Schäden, die durch einen Versicherungsvertrag gedeckt sind.

3. Dauer der Haftung

Die Haftung beginnt in dem Zeitpunkt, in dem die Leihgabe(n) von ihrem Standort/Nagel zum Zweck des unverzüglichen Antrittes des Transportes zur Ausstellung entfernt wird/werden und endet in dem Zeitpunkt, in dem sie an den vorgesehenen Standort/Nagel wieder zurückgebracht wird/werden. Die Haftung endet, wenn dem Land Niederösterreich nicht innerhalb von zwei Monaten nach Ausstellungsende Schadensfälle nach Punkt 5 gemeldet worden sind.

4. Beförderungsvorschrift

Der Transport muss sachkundig auf eine Weise erfolgen, dass eine Beschädigung und ein Verlust der Leihgabe(n) weitestmöglich ausgeschlossen werden.

5. Obliegenheiten nach Eintritt des Haftungsfall

Der Leihnehmer hat das Land Niederösterreich und den Leihgeber von jedem Schadensfall unverzüglich schriftlich zu verständigen. Bei Schäden durch Feuer, Einbruchsdiebstahl, Diebstahl, Raub oder bei Verdacht auf sonstige gerichtlich oder verwaltungsbehördlich strafbare Handlungen ist unverzüglich Anzeige bei der zuständigen Sicherheitsbehörde zu erstatten und dem Land Niederösterreich die Bestätigung über die erfolgte Anzeige vorzulegen.

Falls im Zusammenhang mit der/den Leihgabe(n) gegen den Leihnehmer Forderungen erhoben oder gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Schritte gesetzt werden, verpflichtet sich der Leihnehmer, das Land Niederösterreich hievon unverzüglich schriftlich zu verständigen, damit über die erforderlichen Abwehrmaßnahmen das Einvernehmen hergestellt werden kann.

6. Ersatzleistung und Schadensfeststellung

Das Land Niederösterreich übernimmt im Falle der Beschädigung, der teilweisen Zerstörung oder des teilweisen Verlustes die angemessenen Kosten der Reparatur sowie eine angemessene Abgeltung einer allenfalls durch die Wiederherstellung verursachten Wertminderung. Im Fall der totalen Zerstörung oder des Verlustes der Leihgabe(n) leistet es Ersatz bis zum Höchstbetrag der Haftung. Wenn zwischen dem Land Niederösterreich und dem Leihgeber im Falle der Beschädigung, der teilweisen Zerstörung oder des teilweisen Verlustes keine Einigung über die Höhe der Ersatzleistung getroffen werden kann, so ist diese durch einen international anerkannten Sachverständigen festzustellen, der einvernehmlich zwischen dem Land Niederösterreich und dem Leihgeber bestimmt wird. Die Ersatzleistung darf den vereinbarten Wert nicht übersteigen. Ein Totalverlust der Leihgabe(n) gilt auch dann als eingetreten, wenn die beschädigte(n) Leihgabe(n) wertlos geworden ist/sind. Dies ist im Streitfall durch einen international anerkannten Sachverständigen festzustellen, der einvernehmlich zwischen dem Land Niederösterreich und dem Leihgeber bestimmt wird. Die Ersatzleistung des Landes Niederösterreich wird fällig binnen 6 Monaten nach Feststellung der totalen Zerstörung oder des Verlustes der Leihgabe(n), im Fall der Beschädigung, der teilweisen Zerstörung oder des teilweisen Verlustes binnen 6 Monaten nach Feststehen der Höhe des Schadens.

7. Rechtsverhältnis nach Ersatzleistung

Der Leihgeber ist im Leihvertrag zu verpflichten, die Leihgabe(n) Zug um Zug gegen Rückerstattung der Ersatzleistung wieder zurückzunehmen, falls die Leihgabe(n) während der Dauer dieser Haftung durch ein Ereignis in Verlust gerät/geraten, für das das Land Niederösterreich gemäß den Bestimmungen dieses Haftungsbriefes haftet, und nach Zahlung der Ersatzleistung wieder auftaucht/auftauchen. Sowohl Leihgeber als auch Leihnehmer sind verpflichtet, das Land Niederösterreich unverzüglich schriftlich zu verständigen, sobald sie Kenntnis über ein solches Wiederauftauchen erlangen. Die Übernahme der Leihgabe(n) und die gleichzeitige Rückerstattung der Ersatzleistung haben binnen 6 Monaten ab Mitteilung an den Leihgeber, dass die Leihgabe(n) wieder aufgetaucht ist/sind, zu erfolgen.

8. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf diesen Haftungsbrief ist österreichisches materielles Recht ohne Bezugnahme auf die Bestimmungen des Internationalen Privatrechtes anzuwenden. Für Streitigkeiten aus diesem Haftungsbrief gilt die ausschließliche Zuständigkeit des zuständigen Gerichts in St. Pölten. Der Leihnehmer wird das Original dieses Haftungsbriefes dem Leihgeber übermitteln und eine Kopie dieses Haftungsbriefes seinem Exemplar des Leihvertrages mit dem Leihgeber beifügen.

Niederösterreichische Landesregierung

Johanna Mikl-Leitner
Landeshauptfrau

Beilage

Inventar Nr.	Titel Objekt	Ausstellungsort	Versicherungswert
	Zunftzeichen Schiffmühlenmodell Hainburg	Schloss Marchegg	300,00 EUR

Summe: 300,00 EUR

HAFTUNGSBRIEF

Betrifft:

Niederösterreichische Landesausstellung 2022 „MARCHFELD Geheimnisse - Mensch. Kultur. Natur.“

Haftungsbrief für Leihgaben des Leihgebers „**Museum Hohenau an der March**“ an die Schallaburg Kulturbetriebsges.m.b.H.

Das Land Niederösterreich, vertreten durch Frau Landeshauptfrau Johanna Mikl-Leitner, übernimmt aufgrund des entsprechenden Beschlusses des Niederösterreichischen Landtags vom gegenüber dem Leihgeber die Haftung für Schäden an Objekten, die von diesem der Schallaburg Kulturbetriebsges.m.b.H. als Leihnehmer für die Niederösterreichische Landesausstellung 2022 mit dem Titel „MARCHFELD Geheimnisse - Mensch. Kultur. Natur.“ zur Verfügung gestellt werden, gemäß den nachstehenden Bedingungen.

BESONDERE BESTIMMUNGEN

Leihgeber:	Museum Hohenau an der March Hauptstraße 12 2273 Hohenau an der March
Titel der Ausstellung:	Niederösterreichische Landesausstellung 2022 „MARCHFELD Geheimnisse - Mensch. Kultur. Natur.“
Dauer der Ausstellung:	26. März 2022 – 13. November 2022
Eröffnung:	25. März 2022
Ort der Ausstellung:	Schloss Marchegg
Dauer der Versicherung / Haftung:	31. Jänner 2022 – 31. Dezember 2022
Liste Leihgabe(n):	siehe Beilage
Versicherungswert/Höchstbetrag der Haftung:	2 300,00 EUR

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Umfang der Haftung

Das Land Niederösterreich haftet dem Leihgeber für die Beschädigung, die Zerstörung und den Verlust der Leihgabe(n) während der Ausstellung bis zum Höchstbetrag der Haftung gemäß den Bestimmungen dieses Haftungsbriefes. Dieser Haftungsbrief schließt Gefahren von Beschädigung, Zerstörung und Verlust durch mut- oder böswillige Handlungen Dritter, einschließlich Mitarbeitern des Leihnehmers, ein.

Auf Aufforderung des Landes Niederösterreich wird der Leihgeber alle ihm gegen Dritte zustehende Ansprüche aus diesem Haftungsbrief für Beschädigung, Zerstörung und Verlust der Leihgabe(n) bis zur Höhe der Ersatzleistung des Landes Niederösterreich an dieses abtreten.

2. Haftungsausschlüsse

Das Land Niederösterreich haftet nicht für die Beschädigung, die Zerstörung und den Verlust der Leihgabe(n), entstanden durch:

- a) Kriegsereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufruhr, Aufstand, Unruhen, Streik, Aussperrung sowie alle mit diesen Ereignissen verbundenen militärischen und behördlichen Maßnahmen;
- b) Terrorakte, das sind Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer und ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst und Schrecken in der Bevölkerung zu verbreiten, und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen;
- c) nukleare Katastrophen;
- d) Verschleiß, Abnutzung und Beschädigung infolge bestimmungsgemäßen Gebrauchs;
- e) Schuldhaftes Verhalten des Leihgebers

Das Land Niederösterreich haftet nicht für Schäden, die auch ohne die Ausstellung eingetreten wären. Das Land Niederösterreich haftet weiters nicht für Schäden, die durch einen Versicherungsvertrag gedeckt sind.

3. Dauer der Haftung

Die Haftung beginnt in dem Zeitpunkt, in dem die Leihgabe(n) von ihrem Standort/Nagel zum Zweck des unverzüglichen Antrittes des Transportes zur Ausstellung entfernt wird/werden und endet in dem Zeitpunkt, in dem sie an den vorgesehenen Standort/Nagel wieder zurückgebracht wird/werden. Die Haftung endet, wenn dem Land Niederösterreich nicht innerhalb von zwei Monaten nach Ausstellungsende Schadensfälle nach Punkt 5 gemeldet worden sind.

4. Beförderungsvorschrift

Der Transport muss sachkundig auf eine Weise erfolgen, dass eine Beschädigung und ein Verlust der Leihgabe(n) weitestmöglich ausgeschlossen werden.

5. Obliegenheiten nach Eintritt des Haftungsfall

Der Leihnehmer hat das Land Niederösterreich und den Leihgeber von jedem Schadensfall unverzüglich schriftlich zu verständigen. Bei Schäden durch Feuer, Einbruchsdiebstahl, Diebstahl, Raub oder bei Verdacht auf sonstige gerichtlich oder verwaltungsbehördlich strafbare Handlungen ist unverzüglich Anzeige bei der zuständigen Sicherheitsbehörde zu erstatten und dem Land Niederösterreich die Bestätigung über die erfolgte Anzeige vorzulegen.

Falls im Zusammenhang mit der/den Leihgabe(n) gegen den Leihnehmer Forderungen erhoben oder gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Schritte gesetzt werden, verpflichtet sich der Leihnehmer, das Land Niederösterreich hievon unverzüglich schriftlich zu verständigen, damit über die erforderlichen Abwehrmaßnahmen das Einvernehmen hergestellt werden kann.

6. Ersatzleistung und Schadensfeststellung

Das Land Niederösterreich übernimmt im Falle der Beschädigung, der teilweisen Zerstörung oder des teilweisen Verlustes die angemessenen Kosten der Reparatur sowie eine angemessene Abgeltung einer allenfalls durch die Wiederherstellung verursachten Wertminderung. Im Fall der totalen Zerstörung oder des Verlustes der Leihgabe(n) leistet es Ersatz bis zum Höchstbetrag der Haftung. Wenn zwischen dem Land Niederösterreich und dem Leihgeber im Falle der Beschädigung, der teilweisen Zerstörung oder des teilweisen Verlustes keine Einigung über die Höhe der Ersatzleistung getroffen werden kann, so ist diese durch einen international anerkannten Sachverständigen festzustellen, der einvernehmlich zwischen dem Land Niederösterreich und dem Leihgeber bestimmt wird. Die Ersatzleistung darf den vereinbarten Wert nicht übersteigen. Ein Totalverlust der Leihgabe(n) gilt auch dann als eingetreten, wenn die beschädigte(n) Leihgabe(n) wertlos geworden ist/sind. Dies ist im Streitfall durch einen international anerkannten Sachverständigen festzustellen, der einvernehmlich zwischen dem Land Niederösterreich und dem Leihgeber bestimmt wird. Die Ersatzleistung des Landes Niederösterreich wird fällig binnen 6 Monaten nach Feststellung der totalen Zerstörung oder des Verlustes der Leihgabe(n), im Fall der Beschädigung, der teilweisen Zerstörung oder des teilweisen Verlustes binnen 6 Monaten nach Feststehen der Höhe des Schadens.

7. Rechtsverhältnis nach Ersatzleistung

Der Leihgeber ist im Leihvertrag zu verpflichten, die Leihgabe(n) Zug um Zug gegen Rückerstattung der Ersatzleistung wieder zurückzunehmen, falls die Leihgabe(n) während der Dauer dieser Haftung durch ein Ereignis in Verlust gerät/geraten, für das das Land Niederösterreich gemäß den Bestimmungen dieses Haftungsbriefes haftet, und nach Zahlung der Ersatzleistung wieder auftaucht/auftauchen. Sowohl Leihgeber als auch Leihnehmer sind verpflichtet, das Land Niederösterreich unverzüglich schriftlich zu verständigen, sobald sie Kenntnis über ein solches Wiederauftauchen erlangen. Die Übernahme der Leihgabe(n) und die gleichzeitige Rückerstattung der Ersatzleistung haben binnen 6 Monaten ab Mitteilung an den Leihgeber, dass die Leihgabe(n) wieder aufgetaucht ist/sind, zu erfolgen.

8. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf diesen Haftungsbrief ist österreichisches materielles Recht ohne Bezugnahme auf die Bestimmungen des Internationalen Privatrechtes anzuwenden. Für Streitigkeiten aus diesem Haftungsbrief gilt die ausschließliche Zuständigkeit des zuständigen Gerichts in St. Pölten. Der Leihnehmer wird das Original dieses Haftungsbriefes dem Leihgeber übermitteln und eine Kopie dieses Haftungsbriefes seinem Exemplar des Leihvertrages mit dem Leihgeber beifügen.

Niederösterreichische Landesregierung

Johanna Mikl-Leitner
Landeshauptfrau

Beilage

Inventar Nr.	Titel Objekt	Ausstellungsort	Versicherungswert
	Rübenstecher	Schloss Marchegg	350,00 EUR
	Sichel	Schloss Marchegg	250,00 EUR
	Zuckermodel	Schloss Marchegg	500,00 EUR
	Zuckersack "HZ" Hohenauer Zuckerfabrik	Schloss Marchegg	650,00 EUR
	Zuckerwürfel-Kartonschachtel braun 25 kg (nach 1947)	Schloss Marchegg	550,00 EUR
Summe:			2 300,00 EUR

HAFTUNGSBRIEF

Betrifft:

Niederösterreichische Landesausstellung 2022 „MARCHFELD Geheimnisse - Mensch. Kultur. Natur.“

Haftungsbrief für Leihgaben des Leihgebers „**Augustiner Chorherrenstift Klosterneuburg**“ an die Schallaburg Kulturbetriebsges.m.b.H.

Das Land Niederösterreich, vertreten durch Frau Landeshauptfrau Johanna Mikl-Leitner, übernimmt aufgrund des entsprechenden Beschlusses des Niederösterreichischen Landtags vom gegenüber dem Leihgeber die Haftung für Schäden an Objekten, die von diesem der Schallaburg Kulturbetriebsges.m.b.H. als Leihnehmer für die Niederösterreichische Landesausstellung 2022 mit dem Titel „MARCHFELD Geheimnisse - Mensch. Kultur. Natur.“ zur Verfügung gestellt werden, gemäß den nachstehenden Bedingungen.

BESONDERE BESTIMMUNGEN

Leihgeber:	Augustiner Chorherrenstift Klosterneuburg Stiftsplatz 1 3400 Klosterneuburg
Titel der Ausstellung:	Niederösterreichische Landesausstellung 2022 „MARCHFELD Geheimnisse - Mensch. Kultur. Natur.“
Dauer der Ausstellung:	26. März 2022 – 13. November 2022
Eröffnung:	25. März 2022
Ort der Ausstellung:	Schloss Marchegg
Dauer der Versicherung / Haftung:	31. Jänner 2022 – 31. Dezember 2022
Liste Leihgabe(n):	siehe Beilage
Versicherungswert/Höchstbetrag der Haftung:	10 000,00 EUR

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Umfang der Haftung

Das Land Niederösterreich haftet dem Leihgeber für die Beschädigung, die Zerstörung und den Verlust der Leihgabe(n) während der Ausstellung bis zum Höchstbetrag der Haftung gemäß den Bestimmungen dieses Haftungsbriefes. Dieser Haftungsbrief schließt Gefahren von Beschädigung, Zerstörung und Verlust durch mut- oder böswillige Handlungen Dritter, einschließlich Mitarbeitern des Leihnehmers, ein.

Auf Aufforderung des Landes Niederösterreich wird der Leihgeber alle ihm gegen Dritte zustehende Ansprüche aus diesem Haftungsbrief für Beschädigung, Zerstörung und Verlust der Leihgabe(n) bis zur Höhe der Ersatzleistung des Landes Niederösterreich an dieses abtreten.

2. Haftungsausschlüsse

Das Land Niederösterreich haftet nicht für die Beschädigung, die Zerstörung und den Verlust der Leihgabe(n), entstanden durch:

- a) Kriegsereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufruhr, Aufstand, Unruhen, Streik, Aussperrung sowie alle mit diesen Ereignissen verbundenen militärischen und behördlichen Maßnahmen;
- b) Terrorakte, das sind Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer und ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst und Schrecken in der Bevölkerung zu verbreiten, und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen;
- c) nukleare Katastrophen;
- d) Verschleiß, Abnutzung und Beschädigung infolge bestimmungsgemäßen Gebrauchs;
- e) Schuldhaftes Verhalten des Leihgebers

Das Land Niederösterreich haftet nicht für Schäden, die auch ohne die Ausstellung eingetreten wären. Das Land Niederösterreich haftet weiters nicht für Schäden, die durch einen Versicherungsvertrag gedeckt sind.

3. Dauer der Haftung

Die Haftung beginnt in dem Zeitpunkt, in dem die Leihgabe(n) von ihrem Standort/Nagel zum Zweck des unverzüglichen Antrittes des Transportes zur Ausstellung entfernt wird/werden und endet in dem Zeitpunkt, in dem sie an den vorgesehenen Standort/Nagel wieder zurückgebracht wird/werden. Die Haftung endet, wenn dem Land Niederösterreich nicht innerhalb von zwei Monaten nach Ausstellungsende Schadensfälle nach Punkt 5 gemeldet worden sind.

4. Beförderungsvorschrift

Der Transport muss sachkundig auf eine Weise erfolgen, dass eine Beschädigung und ein Verlust der Leihgabe(n) weitestmöglich ausgeschlossen werden.

5. Obliegenheiten nach Eintritt des Haftungsfall

Der Leihnehmer hat das Land Niederösterreich und den Leihgeber von jedem Schadensfall unverzüglich schriftlich zu verständigen. Bei Schäden durch Feuer, Einbruchsdiebstahl, Diebstahl, Raub oder bei Verdacht auf sonstige gerichtlich oder verwaltungsbehördlich strafbare Handlungen ist unverzüglich Anzeige bei der zuständigen Sicherheitsbehörde zu erstatten und dem Land Niederösterreich die Bestätigung über die erfolgte Anzeige vorzulegen.

Falls im Zusammenhang mit der/den Leihgabe(n) gegen den Leihnehmer Forderungen erhoben oder gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Schritte gesetzt werden, verpflichtet sich der Leihnehmer, das Land Niederösterreich hievon unverzüglich schriftlich zu verständigen, damit über die erforderlichen Abwehrmaßnahmen das Einvernehmen hergestellt werden kann.

6. Ersatzleistung und Schadensfeststellung

Das Land Niederösterreich übernimmt im Falle der Beschädigung, der teilweisen Zerstörung oder des teilweisen Verlustes die angemessenen Kosten der Reparatur sowie eine angemessene Abgeltung einer allenfalls durch die Wiederherstellung verursachten Wertminderung. Im Fall der totalen Zerstörung oder des Verlustes der Leihgabe(n) leistet es Ersatz bis zum Höchstbetrag der Haftung. Wenn zwischen dem Land Niederösterreich und dem Leihgeber im Falle der Beschädigung, der teilweisen Zerstörung oder des teilweisen Verlustes keine Einigung über die Höhe der Ersatzleistung getroffen werden kann, so ist diese durch einen international anerkannten Sachverständigen festzustellen, der einvernehmlich zwischen dem Land Niederösterreich und dem Leihgeber bestimmt wird. Die Ersatzleistung darf den vereinbarten Wert nicht übersteigen. Ein Totalverlust der Leihgabe(n) gilt auch dann als eingetreten, wenn die beschädigte(n) Leihgabe(n) wertlos geworden ist/sind. Dies ist im Streitfall durch einen international anerkannten Sachverständigen festzustellen, der einvernehmlich zwischen dem Land Niederösterreich und dem Leihgeber bestimmt wird. Die Ersatzleistung des Landes Niederösterreich wird fällig binnen 6 Monaten nach Feststellung der totalen Zerstörung oder des Verlustes der Leihgabe(n), im Fall der Beschädigung, der teilweisen Zerstörung oder des teilweisen Verlustes binnen 6 Monaten nach Feststehen der Höhe des Schadens.

7. Rechtsverhältnis nach Ersatzleistung

Der Leihgeber ist im Leihvertrag zu verpflichten, die Leihgabe(n) Zug um Zug gegen Rückerstattung der Ersatzleistung wieder zurückzunehmen, falls die Leihgabe(n) während der Dauer dieser Haftung durch ein Ereignis in Verlust gerät/geraten, für das das Land Niederösterreich gemäß den Bestimmungen dieses Haftungsbriefes haftet, und nach Zahlung der Ersatzleistung wieder auftaucht/auftauchen. Sowohl Leihgeber als auch Leihnehmer sind verpflichtet, das Land Niederösterreich unverzüglich schriftlich zu verständigen, sobald sie Kenntnis über ein solches Wiederauftauchen erlangen. Die Übernahme der Leihgabe(n) und die gleichzeitige Rückerstattung der Ersatzleistung haben binnen 6 Monaten ab Mitteilung an den Leihgeber, dass die Leihgabe(n) wieder aufgetaucht ist/sind, zu erfolgen.

8. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf diesen Haftungsbrief ist österreichisches materielles Recht ohne Bezugnahme auf die Bestimmungen des Internationalen Privatrechtes anzuwenden. Für Streitigkeiten aus diesem Haftungsbrief gilt die ausschließliche Zuständigkeit des zuständigen Gerichts in St. Pölten. Der Leihnehmer wird das Original dieses Haftungsbriefes dem Leihgeber übermitteln und eine Kopie dieses Haftungsbriefes seinem Exemplar des Leihvertrages mit dem Leihgeber beifügen.

Niederösterreichische Landesregierung

Johanna Mikl-Leitner
Landeshauptfrau

Beilage

Inventar Nr.	Titel Objekt	Ausstellungsort	Versicherungswert
Sp. 5	Mappa, welche der Donau Fischwasser von Höflein bis Stadlau vorstellt.	Schloss Marchegg	10 000,00 EUR
Summe:			10 000,00 EUR

HAFTUNGSBRIEF

Betrifft:

Niederösterreichische Landesausstellung 2022 „MARCHFELD Geheimnisse - Mensch. Kultur. Natur.“

Haftungsbrief für Leihgaben des Leihgebers „Zisterzienserstift Lilienfeld“ an die Schallaburg Kulturbetriebsges.m.b.H.

Das Land Niederösterreich, vertreten durch Frau Landeshauptfrau Johanna Mikl-Leitner, übernimmt aufgrund des entsprechenden Beschlusses des Niederösterreichischen Landtags vom gegenüber dem Leihgeber die Haftung für Schäden an Objekten, die von diesem der Schallaburg Kulturbetriebsges.m.b.H. als Leihnehmer für die Niederösterreichische Landesausstellung 2022 mit dem Titel „MARCHFELD Geheimnisse - Mensch. Kultur. Natur.“ zur Verfügung gestellt werden, gemäß den nachstehenden Bedingungen.

BESONDERE BESTIMMUNGEN

Leihgeber:	Zisterzienserstift Lilienfeld Klosterrotte 1 3180 Lilienfeld
Titel der Ausstellung:	Niederösterreichische Landesausstellung 2022 „MARCHFELD Geheimnisse - Mensch. Kultur. Natur.“
Dauer der Ausstellung:	26. März 2022 – 13. November 2022
Eröffnung:	25. März 2022
Ort der Ausstellung:	Schloss Marchegg
Dauer der Versicherung / Haftung:	05. März 2022 – 25. November 2022
Liste Leihgabe(n):	siehe Beilage
Versicherungswert/Höchstbetrag der Haftung:	4 000 000,00 EUR

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Umfang der Haftung

Das Land Niederösterreich haftet dem Leihgeber für die Beschädigung, die Zerstörung und den Verlust der Leihgabe(n) während der Ausstellung bis zum Höchstbetrag der Haftung gemäß den Bestimmungen dieses Haftungsbriefes. Dieser Haftungsbrief schließt Gefahren von Beschädigung, Zerstörung und Verlust durch mut- oder böswillige Handlungen Dritter, einschließlich Mitarbeitern des Leihnehmers, ein.

Auf Aufforderung des Landes Niederösterreich wird der Leihgeber alle ihm gegen Dritte zustehende Ansprüche aus diesem Haftungsbrief für Beschädigung, Zerstörung und Verlust der Leihgabe(n) bis zur Höhe der Ersatzleistung des Landes Niederösterreich an dieses abtreten.

2. Haftungsausschlüsse

Das Land Niederösterreich haftet nicht für die Beschädigung, die Zerstörung und den Verlust der Leihgabe(n), entstanden durch:

- a) Kriegsereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufruhr, Aufstand, Unruhen, Streik, Aussperrung sowie alle mit diesen Ereignissen verbundenen militärischen und behördlichen Maßnahmen;
- b) Terrorakte, das sind Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer und ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst und Schrecken in der Bevölkerung zu verbreiten, und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen;
- c) nukleare Katastrophen;
- d) Verschleiß, Abnutzung und Beschädigung infolge bestimmungsgemäßen Gebrauchs;
- e) Schuldhaftes Verhalten des Leihgebers

Das Land Niederösterreich haftet nicht für Schäden, die auch ohne die Ausstellung eingetreten wären. Das Land Niederösterreich haftet weiters nicht für Schäden, die durch einen Versicherungsvertrag gedeckt sind.

3. Dauer der Haftung

Die Haftung beginnt in dem Zeitpunkt, in dem die Leihgabe(n) von ihrem Standort/Nagel zum Zweck des unverzüglichen Antrittes des Transportes zur Ausstellung entfernt wird/werden und endet in dem Zeitpunkt, in dem sie an den vorgesehenen Standort/Nagel wieder zurückgebracht wird/werden. Die Haftung endet, wenn dem Land Niederösterreich nicht innerhalb von zwei Monaten nach Ausstellungsende Schadensfälle nach Punkt 5 gemeldet worden sind.

4. Beförderungsvorschrift

Der Transport muss sachkundig auf eine Weise erfolgen, dass eine Beschädigung und ein Verlust der Leihgabe(n) weitestmöglich ausgeschlossen werden.

5. Obliegenheiten nach Eintritt des Haftungsfall

Der Leihnehmer hat das Land Niederösterreich und den Leihgeber von jedem Schadensfall unverzüglich schriftlich zu verständigen. Bei Schäden durch Feuer, Einbruchsdiebstahl, Diebstahl, Raub oder bei Verdacht auf sonstige gerichtlich oder verwaltungsbehördlich strafbare Handlungen ist unverzüglich Anzeige bei der zuständigen Sicherheitsbehörde zu erstatten und dem Land Niederösterreich die Bestätigung über die erfolgte Anzeige vorzulegen.

Falls im Zusammenhang mit der/den Leihgabe(n) gegen den Leihnehmer Forderungen erhoben oder gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Schritte gesetzt werden, verpflichtet sich der Leihnehmer, das Land Niederösterreich hievon unverzüglich schriftlich zu verständigen, damit über die erforderlichen Abwehrmaßnahmen das Einvernehmen hergestellt werden kann.

6. Ersatzleistung und Schadensfeststellung

Das Land Niederösterreich übernimmt im Falle der Beschädigung, der teilweisen Zerstörung oder des teilweisen Verlustes die angemessenen Kosten der Reparatur sowie eine angemessene Abgeltung einer allenfalls durch die Wiederherstellung verursachten Wertminderung. Im Fall der totalen Zerstörung oder des Verlustes der Leihgabe(n) leistet es Ersatz bis zum Höchstbetrag der Haftung. Wenn zwischen dem Land Niederösterreich und dem Leihgeber im Falle der Beschädigung, der teilweisen Zerstörung oder des teilweisen Verlustes keine Einigung über die Höhe der Ersatzleistung getroffen werden kann, so ist diese durch einen international anerkannten Sachverständigen festzustellen, der einvernehmlich zwischen dem Land Niederösterreich und dem Leihgeber bestimmt wird. Die Ersatzleistung darf den vereinbarten Wert nicht übersteigen. Ein Totalverlust der Leihgabe(n) gilt auch dann als eingetreten, wenn die beschädigte(n) Leihgabe(n) wertlos geworden ist/sind. Dies ist im Streitfall durch einen international anerkannten Sachverständigen festzustellen, der einvernehmlich zwischen dem Land Niederösterreich und dem Leihgeber bestimmt wird. Die Ersatzleistung des Landes Niederösterreich wird fällig binnen 6 Monaten nach Feststellung der totalen Zerstörung oder des Verlustes der Leihgabe(n), im Fall der Beschädigung, der teilweisen Zerstörung oder des teilweisen Verlustes binnen 6 Monaten nach Feststehen der Höhe des Schadens.

7. Rechtsverhältnis nach Ersatzleistung

Der Leihgeber ist im Leihvertrag zu verpflichten, die Leihgabe(n) Zug um Zug gegen Rückerstattung der Ersatzleistung wieder zurückzunehmen, falls die Leihgabe(n) während der Dauer dieser Haftung durch ein Ereignis in Verlust gerät/geraten, für das das Land Niederösterreich gemäß den Bestimmungen dieses Haftungsbriefes haftet, und nach Zahlung der Ersatzleistung wieder auftaucht/auftauchen. Sowohl Leihgeber als auch Leihnehmer sind verpflichtet, das Land Niederösterreich unverzüglich schriftlich zu verständigen, sobald sie Kenntnis über ein solches Wiederauftauchen erlangen. Die Übernahme der Leihgabe(n) und die gleichzeitige Rückerstattung der Ersatzleistung haben binnen 6 Monaten ab Mitteilung an den Leihgeber, dass die Leihgabe(n) wieder aufgetaucht ist/sind, zu erfolgen.

8. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf diesen Haftungsbrief ist österreichisches materielles Recht ohne Bezugnahme auf die Bestimmungen des Internationalen Privatrechtes anzuwenden. Für Streitigkeiten aus diesem Haftungsbrief gilt die ausschließliche Zuständigkeit des zuständigen Gerichts in St. Pölten. Der Leihnehmer wird das Original dieses Haftungsbriefes dem Leihgeber übermitteln und eine Kopie dieses Haftungsbriefes seinem Exemplar des Leihvertrages mit dem Leihgeber beifügen.

Niederösterreichische Landesregierung

Johanna Mikl-Leitner
Landeshauptfrau

Beilage

Inventar Nr.	Titel Objekt	Ausstellungsort	Versicherungswert
Cod. 151, fol. 246v	Die Concordantiae caritatis	Schloss Marchegg	4 000 000,00 EUR
Summe:			4 000 000,00 EUR

HAFTUNGSBRIEF

Betrifft:

Niederösterreichische Landesausstellung 2022 „MARCHFELD Geheimnisse - Mensch. Kultur. Natur.“

Haftungsbrief für Leihgaben des Leihgebers „**Franz Sümecz** " an die Schallaburg Kulturbetriebsges.m.b.H.

Das Land Niederösterreich, vertreten durch Frau Landeshauptfrau Johanna Mikl-Leitner, übernimmt aufgrund des entsprechenden Beschlusses des Niederösterreichischen Landtags vom gegenüber dem Leihgeber die Haftung für Schäden an Objekten, die von diesem der Schallaburg Kulturbetriebsges.m.b.H. als Leihnehmer für die Niederösterreichische Landesausstellung 2022 mit dem Titel „MARCHFELD Geheimnisse - Mensch. Kultur. Natur.“ zur Verfügung gestellt werden, gemäß den nachstehenden Bedingungen.

BESONDERE BESTIMMUNGEN

Leihgeber:	Franz Sümecz Am Meisterberg 2a 2294 Marchegg
Titel der Ausstellung:	Niederösterreichische Landesausstellung 2022 „MARCHFELD Geheimnisse - Mensch. Kultur. Natur.“
Dauer der Ausstellung:	26. März 2022 – 13. November 2022
Eröffnung:	25. März 2022
Ort der Ausstellung:	Schloss Marchegg
Dauer der Versicherung / Haftung:	31. Jänner 2022 – 31. Dezember 2022
Liste Leihgabe(n):	siehe Beilage
Versicherungswert/Höchstbetrag der Haftung:	35 000,00 EUR

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Umfang der Haftung

Das Land Niederösterreich haftet dem Leihgeber für die Beschädigung, die Zerstörung und den Verlust der Leihgabe(n) während der Ausstellung bis zum Höchstbetrag der Haftung gemäß den Bestimmungen dieses Haftungsbriefes. Dieser Haftungsbrief schließt Gefahren von Beschädigung, Zerstörung und Verlust durch mut- oder böswillige Handlungen Dritter, einschließlich Mitarbeitern des Leihnehmers, ein.

Auf Aufforderung des Landes Niederösterreich wird der Leihgeber alle ihm gegen Dritte zustehende Ansprüche aus diesem Haftungsbrief für Beschädigung, Zerstörung und Verlust der Leihgabe(n) bis zur Höhe der Ersatzleistung des Landes Niederösterreich an dieses abtreten.

2. Haftungsausschlüsse

Das Land Niederösterreich haftet nicht für die Beschädigung, die Zerstörung und den Verlust der Leihgabe(n), entstanden durch:

- a) Kriegsereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufruhr, Aufstand, Unruhen, Streik, Aussperrung sowie alle mit diesen Ereignissen verbundenen militärischen und behördlichen Maßnahmen;
- b) Terrorakte, das sind Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer und ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst und Schrecken in der Bevölkerung zu verbreiten, und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen;
- c) nukleare Katastrophen;
- d) Verschleiß, Abnutzung und Beschädigung infolge bestimmungsgemäßen Gebrauchs;
- e) Schuldhaftes Verhalten des Leihgebers

Das Land Niederösterreich haftet nicht für Schäden, die auch ohne die Ausstellung eingetreten wären. Das Land Niederösterreich haftet weiters nicht für Schäden, die durch einen Versicherungsvertrag gedeckt sind.

3. Dauer der Haftung

Die Haftung beginnt in dem Zeitpunkt, in dem die Leihgabe(n) von ihrem Standort/Nagel zum Zweck des unverzüglichen Antrittes des Transportes zur Ausstellung entfernt wird/werden und endet in dem Zeitpunkt, in dem sie an den vorgesehenen Standort/Nagel wieder zurückgebracht wird/werden. Die Haftung endet, wenn dem Land Niederösterreich nicht innerhalb von zwei Monaten nach Ausstellungsende Schadensfälle nach Punkt 5 gemeldet worden sind.

4. Beförderungsvorschrift

Der Transport muss sachkundig auf eine Weise erfolgen, dass eine Beschädigung und ein Verlust der Leihgabe(n) weitestmöglich ausgeschlossen werden.

5. Obliegenheiten nach Eintritt des Haftungsfall

Der Leihnehmer hat das Land Niederösterreich und den Leihgeber von jedem Schadensfall unverzüglich schriftlich zu verständigen. Bei Schäden durch Feuer, Einbruchsdiebstahl, Diebstahl, Raub oder bei Verdacht auf sonstige gerichtlich oder verwaltungsbehördlich strafbare Handlungen ist unverzüglich Anzeige bei der zuständigen Sicherheitsbehörde zu erstatten und dem Land Niederösterreich die Bestätigung über die erfolgte Anzeige vorzulegen.

Falls im Zusammenhang mit der/den Leihgabe(n) gegen den Leihnehmer Forderungen erhoben oder gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Schritte gesetzt werden, verpflichtet sich der Leihnehmer, das Land Niederösterreich hievon unverzüglich schriftlich zu verständigen, damit über die erforderlichen Abwehrmaßnahmen das Einvernehmen hergestellt werden kann.

6. Ersatzleistung und Schadensfeststellung

Das Land Niederösterreich übernimmt im Falle der Beschädigung, der teilweisen Zerstörung oder des teilweisen Verlustes die angemessenen Kosten der Reparatur sowie eine angemessene Abgeltung einer allenfalls durch die Wiederherstellung verursachten Wertminderung. Im Fall der totalen Zerstörung oder des Verlustes der Leihgabe(n) leistet es Ersatz bis zum Höchstbetrag der Haftung. Wenn zwischen dem Land Niederösterreich und dem Leihgeber im Falle der Beschädigung, der teilweisen Zerstörung oder des teilweisen Verlustes keine Einigung über die Höhe der Ersatzleistung getroffen werden kann, so ist diese durch einen international anerkannten Sachverständigen festzustellen, der einvernehmlich zwischen dem Land Niederösterreich und dem Leihgeber bestimmt wird. Die Ersatzleistung darf den vereinbarten Wert nicht übersteigen. Ein Totalverlust der Leihgabe(n) gilt auch dann als eingetreten, wenn die beschädigte(n) Leihgabe(n) wertlos geworden ist/sind. Dies ist im Streitfall durch einen international anerkannten Sachverständigen festzustellen, der einvernehmlich zwischen dem Land Niederösterreich und dem Leihgeber bestimmt wird. Die Ersatzleistung des Landes Niederösterreich wird fällig binnen 6 Monaten nach Feststellung der totalen Zerstörung oder des Verlustes der Leihgabe(n), im Fall der Beschädigung, der teilweisen Zerstörung oder des teilweisen Verlustes binnen 6 Monaten nach Feststehen der Höhe des Schadens.

7. Rechtsverhältnis nach Ersatzleistung

Der Leihgeber ist im Leihvertrag zu verpflichten, die Leihgabe(n) Zug um Zug gegen Rückerstattung der Ersatzleistung wieder zurückzunehmen, falls die Leihgabe(n) während der Dauer dieser Haftung durch ein Ereignis in Verlust gerät/geraten, für das das Land Niederösterreich gemäß den Bestimmungen dieses Haftungsbriefes haftet, und nach Zahlung der Ersatzleistung wieder auftaucht/auftauchen. Sowohl Leihgeber als auch Leihnehmer sind verpflichtet, das Land Niederösterreich unverzüglich schriftlich zu verständigen, sobald sie Kenntnis über ein solches Wiederauftauchen erlangen. Die Übernahme der Leihgabe(n) und die gleichzeitige Rückerstattung der Ersatzleistung haben binnen 6 Monaten ab Mitteilung an den Leihgeber, dass die Leihgabe(n) wieder aufgetaucht ist/sind, zu erfolgen.

8. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf diesen Haftungsbrief ist österreichisches materielles Recht ohne Bezugnahme auf die Bestimmungen des Internationalen Privatrechtes anzuwenden. Für Streitigkeiten aus diesem Haftungsbrief gilt die ausschließliche Zuständigkeit des zuständigen Gerichts in St. Pölten. Der Leihnehmer wird das Original dieses Haftungsbriefes dem Leihgeber übermitteln und eine Kopie dieses Haftungsbriefes seinem Exemplar des Leihvertrages mit dem Leihgeber beifügen.

Niederösterreichische Landesregierung

Johanna Mikl-Leitner
Landeshauptfrau

Beilage

Inventar Nr.	Titel Objekt	Ausstellungsort	Versicherungswert
	Schuppenpanzer mit Textil aus Baumgarten	Schloss Marchegg	35 000,00 EUR
Summe:			35 000,00 EUR

HAFTUNGSBRIEF

Betrifft:

Niederösterreichische Landesausstellung 2022 „MARCHFELD Geheimnisse - Mensch. Kultur. Natur.“

Haftungsbrief für Leihgaben des Leihgebers „**Stadtgemeinde Marchegg**“ an die Schallaburg Kulturbetriebsges.m.b.H.

Das Land Niederösterreich, vertreten durch Frau Landeshauptfrau Johanna Mikl-Leitner, übernimmt aufgrund des entsprechenden Beschlusses des Niederösterreichischen Landtags vom gegenüber dem Leihgeber die Haftung für Schäden an Objekten, die von diesem der Schallaburg Kulturbetriebsges.m.b.H. als Leihnehmer für die Niederösterreichische Landesausstellung 2022 mit dem Titel „MARCHFELD Geheimnisse - Mensch. Kultur. Natur.“ zur Verfügung gestellt werden, gemäß den nachstehenden Bedingungen.

BESONDERE BESTIMMUNGEN

Leihgeber:	Stadtgemeinde Marchegg Hauptplatz 30 2293 Marchegg
Titel der Ausstellung:	Niederösterreichische Landesausstellung 2022 „MARCHFELD Geheimnisse - Mensch. Kultur. Natur.“
Dauer der Ausstellung:	26. März 2022 – 13. November 2022
Eröffnung:	25. März 2022
Ort der Ausstellung:	Schloss Marchegg
Dauer der Versicherung / Haftung:	31. Jänner 2022 – 31. Dezember 2022
Liste Leihgabe(n):	siehe Beilage
Versicherungswert/Höchstbetrag der Haftung:	15 000,00 EUR

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Umfang der Haftung

Das Land Niederösterreich haftet dem Leihgeber für die Beschädigung, die Zerstörung und den Verlust der Leihgabe(n) während der Ausstellung bis zum Höchstbetrag der Haftung gemäß den Bestimmungen dieses Haftungsbriefes. Dieser Haftungsbrief schließt Gefahren von Beschädigung, Zerstörung und Verlust durch mut- oder böswillige Handlungen Dritter, einschließlich Mitarbeitern des Leihnehmers, ein.

Auf Aufforderung des Landes Niederösterreich wird der Leihgeber alle ihm gegen Dritte zustehende Ansprüche aus diesem Haftungsbrief für Beschädigung, Zerstörung und Verlust der Leihgabe(n) bis zur Höhe der Ersatzleistung des Landes Niederösterreich an dieses abtreten.

2. Haftungsausschlüsse

Das Land Niederösterreich haftet nicht für die Beschädigung, die Zerstörung und den Verlust der Leihgabe(n), entstanden durch:

- a) Kriegsereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufruhr, Aufstand, Unruhen, Streik, Aussperrung sowie alle mit diesen Ereignissen verbundenen militärischen und behördlichen Maßnahmen;
- b) Terrorakte, das sind Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer und ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst und Schrecken in der Bevölkerung zu verbreiten, und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen;
- c) nukleare Katastrophen;
- d) Verschleiß, Abnutzung und Beschädigung infolge bestimmungsgemäßen Gebrauchs;
- e) Schuldhaftes Verhalten des Leihgebers

Das Land Niederösterreich haftet nicht für Schäden, die auch ohne die Ausstellung eingetreten wären. Das Land Niederösterreich haftet weiters nicht für Schäden, die durch einen Versicherungsvertrag gedeckt sind.

3. Dauer der Haftung

Die Haftung beginnt in dem Zeitpunkt, in dem die Leihgabe(n) von ihrem Standort/Nagel zum Zweck des unverzüglichen Antrittes des Transportes zur Ausstellung entfernt wird/werden und endet in dem Zeitpunkt, in dem sie an den vorgesehenen Standort/Nagel wieder zurückgebracht wird/werden. Die Haftung endet, wenn dem Land Niederösterreich nicht innerhalb von zwei Monaten nach Ausstellungsende Schadensfälle nach Punkt 5 gemeldet worden sind.

4. Beförderungsvorschrift

Der Transport muss sachkundig auf eine Weise erfolgen, dass eine Beschädigung und ein Verlust der Leihgabe(n) weitestmöglich ausgeschlossen werden.

5. Obliegenheiten nach Eintritt des Haftungsfall

Der Leihnehmer hat das Land Niederösterreich und den Leihgeber von jedem Schadensfall unverzüglich schriftlich zu verständigen. Bei Schäden durch Feuer, Einbruchsdiebstahl, Diebstahl, Raub oder bei Verdacht auf sonstige gerichtlich oder verwaltungsbehördlich strafbare Handlungen ist unverzüglich Anzeige bei der zuständigen Sicherheitsbehörde zu erstatten und dem Land Niederösterreich die Bestätigung über die erfolgte Anzeige vorzulegen.

Falls im Zusammenhang mit der/den Leihgabe(n) gegen den Leihnehmer Forderungen erhoben oder gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Schritte gesetzt werden, verpflichtet sich der Leihnehmer, das Land Niederösterreich hievon unverzüglich schriftlich zu verständigen, damit über die erforderlichen Abwehrmaßnahmen das Einvernehmen hergestellt werden kann.

6. Ersatzleistung und Schadensfeststellung

Das Land Niederösterreich übernimmt im Falle der Beschädigung, der teilweisen Zerstörung oder des teilweisen Verlustes die angemessenen Kosten der Reparatur sowie eine angemessene Abgeltung einer allenfalls durch die Wiederherstellung verursachten Wertminderung. Im Fall der totalen Zerstörung oder des Verlustes der Leihgabe(n) leistet es Ersatz bis zum Höchstbetrag der Haftung. Wenn zwischen dem Land Niederösterreich und dem Leihgeber im Falle der Beschädigung, der teilweisen Zerstörung oder des teilweisen Verlustes keine Einigung über die Höhe der Ersatzleistung getroffen werden kann, so ist diese durch einen international anerkannten Sachverständigen festzustellen, der einvernehmlich zwischen dem Land Niederösterreich und dem Leihgeber bestimmt wird. Die Ersatzleistung darf den vereinbarten Wert nicht übersteigen. Ein Totalverlust der Leihgabe(n) gilt auch dann als eingetreten, wenn die beschädigte(n) Leihgabe(n) wertlos geworden ist/sind. Dies ist im Streitfall durch einen international anerkannten Sachverständigen festzustellen, der einvernehmlich zwischen dem Land Niederösterreich und dem Leihgeber bestimmt wird. Die Ersatzleistung des Landes Niederösterreich wird fällig binnen 6 Monaten nach Feststellung der totalen Zerstörung oder des Verlustes der Leihgabe(n), im Fall der Beschädigung, der teilweisen Zerstörung oder des teilweisen Verlustes binnen 6 Monaten nach Feststehen der Höhe des Schadens.

7. Rechtsverhältnis nach Ersatzleistung

Der Leihgeber ist im Leihvertrag zu verpflichten, die Leihgabe(n) Zug um Zug gegen Rückerstattung der Ersatzleistung wieder zurückzunehmen, falls die Leihgabe(n) während der Dauer dieser Haftung durch ein Ereignis in Verlust gerät/geraten, für das das Land Niederösterreich gemäß den Bestimmungen dieses Haftungsbriefes haftet, und nach Zahlung der Ersatzleistung wieder auftaucht/auftauchen. Sowohl Leihgeber als auch Leihnehmer sind verpflichtet, das Land Niederösterreich unverzüglich schriftlich zu verständigen, sobald sie Kenntnis über ein solches Wiederauftauchen erlangen. Die Übernahme der Leihgabe(n) und die gleichzeitige Rückerstattung der Ersatzleistung haben binnen 6 Monaten ab Mitteilung an den Leihgeber, dass die Leihgabe(n) wieder aufgetaucht ist/sind, zu erfolgen.

8. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf diesen Haftungsbrief ist österreichisches materielles Recht ohne Bezugnahme auf die Bestimmungen des Internationalen Privatrechtes anzuwenden. Für Streitigkeiten aus diesem Haftungsbrief gilt die ausschließliche Zuständigkeit des zuständigen Gerichts in St. Pölten. Der Leihnehmer wird das Original dieses Haftungsbriefes dem Leihgeber übermitteln und eine Kopie dieses Haftungsbriefes seinem Exemplar des Leihvertrages mit dem Leihgeber beifügen.

Niederösterreichische Landesregierung

Johanna Mikl-Leitner
Landeshauptfrau

Beilage

Inventar Nr.	Titel Objekt	Ausstellungsort	Versicherungswert
	Palfy Grundrissplan der Stadt Marchegg	Schloss Marchegg	15 000,00 EUR
Summe:			15 000,00 EUR

HAFTUNGSBRIEF

Betrifft:

Niederösterreichische Landesausstellung 2022 „MARCHFELD Geheimnisse - Mensch. Kultur. Natur.“

Haftungsbrief für Leihgaben des Leihgebers „**Gemeinde Markgrafneusiedl**“ an die Schallaburg Kulturbetriebsges.m.b.H.

Das Land Niederösterreich, vertreten durch Frau Landeshauptfrau Johanna Mikl-Leitner, übernimmt aufgrund des entsprechenden Beschlusses des Niederösterreichischen Landtags vom gegenüber dem Leihgeber die Haftung für Schäden an Objekten, die von diesem der Schallaburg Kulturbetriebsges.m.b.H. als Leihnehmer für die Niederösterreichische Landesausstellung 2022 mit dem Titel „MARCHFELD Geheimnisse - Mensch. Kultur. Natur.“ zur Verfügung gestellt werden, gemäß den nachstehenden Bedingungen.

BESONDERE BESTIMMUNGEN

Leihgeber:	Gemeinde Markgrafneusiedl Altes Dorf 49 2282 Markgrafneusiedl
Titel der Ausstellung:	Niederösterreichische Landesausstellung 2022 „MARCHFELD Geheimnisse - Mensch. Kultur. Natur.“
Dauer der Ausstellung:	26. März 2022 – 13. November 2022
Eröffnung:	25. März 2022
Ort der Ausstellung:	Schloss Marchegg
Dauer der Versicherung / Haftung:	31. Jänner 2022 – 31. Dezember 2022
Liste Leihgabe(n):	siehe Beilage
Versicherungswert/Höchstbetrag der Haftung:	1 000,00 EUR

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Umfang der Haftung

Das Land Niederösterreich haftet dem Leihgeber für die Beschädigung, die Zerstörung und den Verlust der Leihgabe(n) während der Ausstellung bis zum Höchstbetrag der Haftung gemäß den Bestimmungen dieses Haftungsbriefes. Dieser Haftungsbrief schließt Gefahren von Beschädigung, Zerstörung und Verlust durch mut- oder böswillige Handlungen Dritter, einschließlich Mitarbeitern des Leihnehmers, ein.

Auf Aufforderung des Landes Niederösterreich wird der Leihgeber alle ihm gegen Dritte zustehende Ansprüche aus diesem Haftungsbrief für Beschädigung, Zerstörung und Verlust der Leihgabe(n) bis zur Höhe der Ersatzleistung des Landes Niederösterreich an dieses abtreten.

2. Haftungsausschlüsse

Das Land Niederösterreich haftet nicht für die Beschädigung, die Zerstörung und den Verlust der Leihgabe(n), entstanden durch:

- a) Kriegsereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufruhr, Aufstand, Unruhen, Streik, Aussperrung sowie alle mit diesen Ereignissen verbundenen militärischen und behördlichen Maßnahmen;
- b) Terrorakte, das sind Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer und ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst und Schrecken in der Bevölkerung zu verbreiten, und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen;
- c) nukleare Katastrophen;
- d) Verschleiß, Abnutzung und Beschädigung infolge bestimmungsgemäßen Gebrauchs;
- e) Schuldhaftes Verhalten des Leihgebers

Das Land Niederösterreich haftet nicht für Schäden, die auch ohne die Ausstellung eingetreten wären. Das Land Niederösterreich haftet weiters nicht für Schäden, die durch einen Versicherungsvertrag gedeckt sind.

3. Dauer der Haftung

Die Haftung beginnt in dem Zeitpunkt, in dem die Leihgabe(n) von ihrem Standort/Nagel zum Zweck des unverzüglichen Antrittes des Transportes zur Ausstellung entfernt wird/werden und endet in dem Zeitpunkt, in dem sie an den vorgesehenen Standort/Nagel wieder zurückgebracht wird/werden. Die Haftung endet, wenn dem Land Niederösterreich nicht innerhalb von zwei Monaten nach Ausstellungsende Schadensfälle nach Punkt 5 gemeldet worden sind.

4. Beförderungsvorschrift

Der Transport muss sachkundig auf eine Weise erfolgen, dass eine Beschädigung und ein Verlust der Leihgabe(n) weitestmöglich ausgeschlossen werden.

5. Obliegenheiten nach Eintritt des Haftungsfall

Der Leihnehmer hat das Land Niederösterreich und den Leihgeber von jedem Schadensfall unverzüglich schriftlich zu verständigen. Bei Schäden durch Feuer, Einbruchsdiebstahl, Diebstahl, Raub oder bei Verdacht auf sonstige gerichtlich oder verwaltungsbehördlich strafbare Handlungen ist unverzüglich Anzeige bei der zuständigen Sicherheitsbehörde zu erstatten und dem Land Niederösterreich die Bestätigung über die erfolgte Anzeige vorzulegen.

Falls im Zusammenhang mit der/den Leihgabe(n) gegen den Leihnehmer Forderungen erhoben oder gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Schritte gesetzt werden, verpflichtet sich der Leihnehmer, das Land Niederösterreich hiervon unverzüglich schriftlich zu verständigen, damit über die erforderlichen Abwehrmaßnahmen das Einvernehmen hergestellt werden kann.

6. Ersatzleistung und Schadensfeststellung

Das Land Niederösterreich übernimmt im Falle der Beschädigung, der teilweisen Zerstörung oder des teilweisen Verlustes die angemessenen Kosten der Reparatur sowie eine angemessene Abgeltung einer allenfalls durch die Wiederherstellung verursachten Wertminderung. Im Fall der totalen Zerstörung oder des Verlustes der Leihgabe(n) leistet es Ersatz bis zum Höchstbetrag der Haftung. Wenn zwischen dem Land Niederösterreich und dem Leihgeber im Falle der Beschädigung, der teilweisen Zerstörung oder des teilweisen Verlustes keine Einigung über die Höhe der Ersatzleistung getroffen werden kann, so ist diese durch einen international anerkannten Sachverständigen festzustellen, der einvernehmlich zwischen dem Land Niederösterreich und dem Leihgeber bestimmt wird. Die Ersatzleistung darf den vereinbarten Wert nicht übersteigen. Ein Totalverlust der Leihgabe(n) gilt auch dann als eingetreten, wenn die beschädigte(n) Leihgabe(n) wertlos geworden ist/sind. Dies ist im Streitfall durch einen international anerkannten Sachverständigen festzustellen, der einvernehmlich zwischen dem Land Niederösterreich und dem Leihgeber bestimmt wird. Die Ersatzleistung des Landes Niederösterreich wird fällig binnen 6 Monaten nach Feststellung der totalen Zerstörung oder des Verlustes der Leihgabe(n), im Fall der Beschädigung, der teilweisen Zerstörung oder des teilweisen Verlustes binnen 6 Monaten nach Feststehen der Höhe des Schadens.

7. Rechtsverhältnis nach Ersatzleistung

Der Leihgeber ist im Leihvertrag zu verpflichten, die Leihgabe(n) Zug um Zug gegen Rückerstattung der Ersatzleistung wieder zurückzunehmen, falls die Leihgabe(n) während der Dauer dieser Haftung durch ein Ereignis in Verlust gerät/geraten, für das das Land Niederösterreich gemäß den Bestimmungen dieses Haftungsbriefes haftet, und nach Zahlung der Ersatzleistung wieder auftaucht/auftauchen. Sowohl Leihgeber als auch Leihnehmer sind verpflichtet, das Land Niederösterreich unverzüglich schriftlich zu verständigen, sobald sie Kenntnis über ein solches Wiederauftauchen erlangen. Die Übernahme der Leihgabe(n) und die gleichzeitige Rückerstattung der Ersatzleistung haben binnen 6 Monaten ab Mitteilung an den Leihgeber, dass die Leihgabe(n) wieder aufgetaucht ist/sind, zu erfolgen.

8. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf diesen Haftungsbrief ist österreichisches materielles Recht ohne Bezugnahme auf die Bestimmungen des Internationalen Privatrechtes anzuwenden. Für Streitigkeiten aus diesem Haftungsbrief gilt die ausschließliche Zuständigkeit des zuständigen Gerichts in St. Pölten. Der Leihnehmer wird das Original dieses Haftungsbriefes dem Leihgeber übermitteln und eine Kopie dieses Haftungsbriefes seinem Exemplar des Leihvertrages mit dem Leihgeber beifügen.

Niederösterreichische Landesregierung

Johanna Mikl-Leitner
Landeshauptfrau

Beilage

Inventar Nr.	Titel Objekt	Ausstellungsort	Versicherungswert
	Mittelalterliches Zweihandschwert (Bihänder) aus Markgrafneusiedl	Schloss Marchegg	1 000,00 EUR
		Summe:	1 000,00 EUR

HAFTUNGSBRIEF

Betrifft:

Niederösterreichische Landesausstellung 2022 „MARCHFELD Geheimnisse - Mensch. Kultur. Natur.“

Haftungsbrief für Leihgaben des Leihgebers „**Stiftsarchiv Melk**“ an die Schallaburg Kulturbetriebsges.m.b.H.

Das Land Niederösterreich, vertreten durch Frau Landeshauptfrau Johanna Mikl-Leitner, übernimmt aufgrund des entsprechenden Beschlusses des Niederösterreichischen Landtags vom gegenüber dem Leihgeber die Haftung für Schäden an Objekten, die von diesem der Schallaburg Kulturbetriebsges.m.b.H. als Leihnehmer für die Niederösterreichische Landesausstellung 2022 mit dem Titel „MARCHFELD Geheimnisse - Mensch. Kultur. Natur.“ zur Verfügung gestellt werden, gemäß den nachstehenden Bedingungen.

BESONDERE BESTIMMUNGEN

Leihgeber:	Stiftsarchiv Melk Abt-Berthold-Dietmayr-Str. 1A 3390 Melk
Titel der Ausstellung:	Niederösterreichische Landesausstellung 2022 „MARCHFELD Geheimnisse - Mensch. Kultur. Natur.“
Dauer der Ausstellung:	26. März 2022 – 13. November 2022
Eröffnung:	25. März 2022
Ort der Ausstellung:	Schloss Marchegg
Dauer der Versicherung / Haftung:	31. Jänner 2022 – 31. Dezember 2022
Liste Leihgabe(n):	siehe Beilage
Versicherungswert/Höchstbetrag der Haftung:	92 400,00 EUR

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Umfang der Haftung

Das Land Niederösterreich haftet dem Leihgeber für die Beschädigung, die Zerstörung und den Verlust der Leihgabe(n) während der Ausstellung bis zum Höchstbetrag der Haftung gemäß den Bestimmungen dieses Haftungsbriefes. Dieser Haftungsbrief schließt Gefahren von Beschädigung, Zerstörung und Verlust durch mut- oder böswillige Handlungen Dritter, einschließlich Mitarbeitern des Leihnehmers, ein.

Auf Aufforderung des Landes Niederösterreich wird der Leihgeber alle ihm gegen Dritte zustehende Ansprüche aus diesem Haftungsbrief für Beschädigung, Zerstörung und Verlust der Leihgabe(n) bis zur Höhe der Ersatzleistung des Landes Niederösterreich an dieses abtreten.

2. Haftungsausschlüsse

Das Land Niederösterreich haftet nicht für die Beschädigung, die Zerstörung und den Verlust der Leihgabe(n), entstanden durch:

- a) Kriegsereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufruhr, Aufstand, Unruhen, Streik, Aussperrung sowie alle mit diesen Ereignissen verbundenen militärischen und behördlichen Maßnahmen;
- b) Terrorakte, das sind Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer und ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst und Schrecken in der Bevölkerung zu verbreiten, und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen;
- c) nukleare Katastrophen;
- d) Verschleiß, Abnutzung und Beschädigung infolge bestimmungsgemäßen Gebrauchs;
- e) Schuldhaftes Verhalten des Leihgebers

Das Land Niederösterreich haftet nicht für Schäden, die auch ohne die Ausstellung eingetreten wären. Das Land Niederösterreich haftet weiters nicht für Schäden, die durch einen Versicherungsvertrag gedeckt sind.

3. Dauer der Haftung

Die Haftung beginnt in dem Zeitpunkt, in dem die Leihgabe(n) von ihrem Standort/Nagel zum Zweck des unverzüglichen Antrittes des Transportes zur Ausstellung entfernt wird/werden und endet in dem Zeitpunkt, in dem sie an den vorgesehenen Standort/Nagel wieder zurückgebracht wird/werden. Die Haftung endet, wenn dem Land Niederösterreich nicht innerhalb von zwei Monaten nach Ausstellungsende Schadensfälle nach Punkt 5 gemeldet worden sind.

4. Beförderungsvorschrift

Der Transport muss sachkundig auf eine Weise erfolgen, dass eine Beschädigung und ein Verlust der Leihgabe(n) weitestmöglich ausgeschlossen werden.

5. Obliegenheiten nach Eintritt des Haftungsfall

Der Leihnehmer hat das Land Niederösterreich und den Leihgeber von jedem Schadensfall unverzüglich schriftlich zu verständigen. Bei Schäden durch Feuer, Einbruchsdiebstahl, Diebstahl, Raub oder bei Verdacht auf sonstige gerichtlich oder verwaltungsbehördlich strafbare Handlungen ist unverzüglich Anzeige bei der zuständigen Sicherheitsbehörde zu erstatten und dem Land Niederösterreich die Bestätigung über die erfolgte Anzeige vorzulegen.

Falls im Zusammenhang mit der/den Leihgabe(n) gegen den Leihnehmer Forderungen erhoben oder gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Schritte gesetzt werden, verpflichtet sich der Leihnehmer, das Land Niederösterreich hievon unverzüglich schriftlich zu verständigen, damit über die erforderlichen Abwehrmaßnahmen das Einvernehmen hergestellt werden kann.

6. Ersatzleistung und Schadensfeststellung

Das Land Niederösterreich übernimmt im Falle der Beschädigung, der teilweisen Zerstörung oder des teilweisen Verlustes die angemessenen Kosten der Reparatur sowie eine angemessene Abgeltung einer allenfalls durch die Wiederherstellung verursachten Wertminderung. Im Fall der totalen Zerstörung oder des Verlustes der Leihgabe(n) leistet es Ersatz bis zum Höchstbetrag der Haftung. Wenn zwischen dem Land Niederösterreich und dem Leihgeber im Falle der Beschädigung, der teilweisen Zerstörung oder des teilweisen Verlustes keine Einigung über die Höhe der Ersatzleistung getroffen werden kann, so ist diese durch einen international anerkannten Sachverständigen festzustellen, der einvernehmlich zwischen dem Land Niederösterreich und dem Leihgeber bestimmt wird. Die Ersatzleistung darf den vereinbarten Wert nicht übersteigen. Ein Totalverlust der Leihgabe(n) gilt auch dann als eingetreten, wenn die beschädigte(n) Leihgabe(n) wertlos geworden ist/sind. Dies ist im Streitfall durch einen international anerkannten Sachverständigen festzustellen, der einvernehmlich zwischen dem Land Niederösterreich und dem Leihgeber bestimmt wird. Die Ersatzleistung des Landes Niederösterreich wird fällig binnen 6 Monaten nach Feststellung der totalen Zerstörung oder des Verlustes der Leihgabe(n), im Fall der Beschädigung, der teilweisen Zerstörung oder des teilweisen Verlustes binnen 6 Monaten nach Feststehen der Höhe des Schadens.

7. Rechtsverhältnis nach Ersatzleistung

Der Leihgeber ist im Leihvertrag zu verpflichten, die Leihgabe(n) Zug um Zug gegen Rückerstattung der Ersatzleistung wieder zurückzunehmen, falls die Leihgabe(n) während der Dauer dieser Haftung durch ein Ereignis in Verlust gerät/geraten, für das das Land Niederösterreich gemäß den Bestimmungen dieses Haftungsbriefes haftet, und nach Zahlung der Ersatzleistung wieder auftaucht/auftauchen. Sowohl Leihgeber als auch Leihnehmer sind verpflichtet, das Land Niederösterreich unverzüglich schriftlich zu verständigen, sobald sie Kenntnis über ein solches Wiederauftauchen erlangen. Die Übernahme der Leihgabe(n) und die gleichzeitige Rückerstattung der Ersatzleistung haben binnen 6 Monaten ab Mitteilung an den Leihgeber, dass die Leihgabe(n) wieder aufgetaucht ist/sind, zu erfolgen.

8. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf diesen Haftungsbrief ist österreichisches materielles Recht ohne Bezugnahme auf die Bestimmungen des Internationalen Privatrechtes anzuwenden. Für Streitigkeiten aus diesem Haftungsbrief gilt die ausschließliche Zuständigkeit des zuständigen Gerichts in St. Pölten. Der Leihnehmer wird das Original dieses Haftungsbriefes dem Leihgeber übermitteln und eine Kopie dieses Haftungsbriefes seinem Exemplar des Leihvertrages mit dem Leihgeber beifügen.

Niederösterreichische Landesregierung

Johanna Mikl-Leitner
Landeshauptfrau

Beilage

Inventar Nr.	Titel Objekt	Ausstellungsort	Versicherungswert
S. 37f.	Beinkassette	Schloss Marchegg	50 000,00 EUR
	Groissenbrunn	Schloss Marchegg	1 200,00 EUR
	Lasse	Schloss Marchegg	1 200,00 EUR
1062/65-1075	Schenkungsurkunde, sog. „Ernestinum“	Schloss Marchegg	15 000,00 EUR
	Sogenannter Ulrichsbecher	Schloss Marchegg	25 000,00 EUR

Summe: 92 400,00 EUR

HAFTUNGSBRIEF

Betrifft:

Niederösterreichische Landesausstellung 2022 „MARCHFELD Geheimnisse - Mensch. Kultur. Natur.“

Haftungsbrief für Leihgaben des Leihgebers „museumORTH/schlossORTH“ an die Schallaburg Kulturbetriebsges.m.b.H.

Das Land Niederösterreich, vertreten durch Frau Landeshauptfrau Johanna Mikl-Leitner, übernimmt aufgrund des entsprechenden Beschlusses des Niederösterreichischen Landtags vom gegenüber dem Leihgeber die Haftung für Schäden an Objekten, die von diesem der Schallaburg Kulturbetriebsges.m.b.H. als Leihnehmer für die Niederösterreichische Landesausstellung 2022 mit dem Titel „MARCHFELD Geheimnisse - Mensch. Kultur. Natur.“ zur Verfügung gestellt werden, gemäß den nachstehenden Bedingungen.

BESONDERE BESTIMMUNGEN

Leihgeber:	museumORTH/schlossORTH Schlossplatz 1 2304 Orth/Donau
Titel der Ausstellung:	Niederösterreichische Landesausstellung 2022 „MARCHFELD Geheimnisse - Mensch. Kultur. Natur.“
Dauer der Ausstellung:	26. März 2022 – 13. November 2022
Eröffnung:	25. März 2022
Ort der Ausstellung:	Schloss Marchegg
Dauer der Versicherung / Haftung:	31. Jänner 2022 – 31. Dezember 2022
Liste Leihgabe(n):	siehe Beilage
Versicherungswert/Höchstbetrag der Haftung:	9 500,00 EUR

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Umfang der Haftung

Das Land Niederösterreich haftet dem Leihgeber für die Beschädigung, die Zerstörung und den Verlust der Leihgabe(n) während der Ausstellung bis zum Höchstbetrag der Haftung gemäß den Bestimmungen dieses Haftungsbriefes. Dieser Haftungsbrief schließt Gefahren von Beschädigung, Zerstörung und Verlust durch mut- oder böswillige Handlungen Dritter, einschließlich Mitarbeitern des Leihnehmers, ein.

Auf Aufforderung des Landes Niederösterreich wird der Leihgeber alle ihm gegen Dritte zustehende Ansprüche aus diesem Haftungsbrief für Beschädigung, Zerstörung und Verlust der Leihgabe(n) bis zur Höhe der Ersatzleistung des Landes Niederösterreich an dieses abtreten.

2. Haftungsausschlüsse

Das Land Niederösterreich haftet nicht für die Beschädigung, die Zerstörung und den Verlust der Leihgabe(n), entstanden durch:

- a) Kriegsereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufruhr, Aufstand, Unruhen, Streik, Aussperrung sowie alle mit diesen Ereignissen verbundenen militärischen und behördlichen Maßnahmen;
- b) Terrorakte, das sind Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer und ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst und Schrecken in der Bevölkerung zu verbreiten, und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen;
- c) nukleare Katastrophen;
- d) Verschleiß, Abnutzung und Beschädigung infolge bestimmungsgemäßen Gebrauchs;
- e) Schuldhaftes Verhalten des Leihgebers

Das Land Niederösterreich haftet nicht für Schäden, die auch ohne die Ausstellung eingetreten wären. Das Land Niederösterreich haftet weiters nicht für Schäden, die durch einen Versicherungsvertrag gedeckt sind.

3. Dauer der Haftung

Die Haftung beginnt in dem Zeitpunkt, in dem die Leihgabe(n) von ihrem Standort/Nagel zum Zweck des unverzüglichen Antrittes des Transportes zur Ausstellung entfernt wird/werden und endet in dem Zeitpunkt, in dem sie an den vorgesehenen Standort/Nagel wieder zurückgebracht wird/werden. Die Haftung endet, wenn dem Land Niederösterreich nicht innerhalb von zwei Monaten nach Ausstellungsende Schadensfälle nach Punkt 5 gemeldet worden sind.

4. Beförderungsvorschrift

Der Transport muss sachkundig auf eine Weise erfolgen, dass eine Beschädigung und ein Verlust der Leihgabe(n) weitestmöglich ausgeschlossen werden.

5. Obliegenheiten nach Eintritt des Haftungsfall

Der Leihnehmer hat das Land Niederösterreich und den Leihgeber von jedem Schadensfall unverzüglich schriftlich zu verständigen. Bei Schäden durch Feuer, Einbruchsdiebstahl, Diebstahl, Raub oder bei Verdacht auf sonstige gerichtlich oder verwaltungsbehördlich strafbare Handlungen ist unverzüglich Anzeige bei der zuständigen Sicherheitsbehörde zu erstatten und dem Land Niederösterreich die Bestätigung über die erfolgte Anzeige vorzulegen.

Falls im Zusammenhang mit der/den Leihgabe(n) gegen den Leihnehmer Forderungen erhoben oder gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Schritte gesetzt werden, verpflichtet sich der Leihnehmer, das Land Niederösterreich hievon unverzüglich schriftlich zu verständigen, damit über die erforderlichen Abwehrmaßnahmen das Einvernehmen hergestellt werden kann.

6. Ersatzleistung und Schadensfeststellung

Das Land Niederösterreich übernimmt im Falle der Beschädigung, der teilweisen Zerstörung oder des teilweisen Verlustes die angemessenen Kosten der Reparatur sowie eine angemessene Abgeltung einer allenfalls durch die Wiederherstellung verursachten Wertminderung. Im Fall der totalen Zerstörung oder des Verlustes der Leihgabe(n) leistet es Ersatz bis zum Höchstbetrag der Haftung. Wenn zwischen dem Land Niederösterreich und dem Leihgeber im Falle der Beschädigung, der teilweisen Zerstörung oder des teilweisen Verlustes keine Einigung über die Höhe der Ersatzleistung getroffen werden kann, so ist diese durch einen international anerkannten Sachverständigen festzustellen, der einvernehmlich zwischen dem Land Niederösterreich und dem Leihgeber bestimmt wird. Die Ersatzleistung darf den vereinbarten Wert nicht übersteigen. Ein Totalverlust der Leihgabe(n) gilt auch dann als eingetreten, wenn die beschädigte(n) Leihgabe(n) wertlos geworden ist/sind. Dies ist im Streitfall durch einen international anerkannten Sachverständigen festzustellen, der einvernehmlich zwischen dem Land Niederösterreich und dem Leihgeber bestimmt wird. Die Ersatzleistung des Landes Niederösterreich wird fällig binnen 6 Monaten nach Feststellung der totalen Zerstörung oder des Verlustes der Leihgabe(n), im Fall der Beschädigung, der teilweisen Zerstörung oder des teilweisen Verlustes binnen 6 Monaten nach Feststehen der Höhe des Schadens.

7. Rechtsverhältnis nach Ersatzleistung

Der Leihgeber ist im Leihvertrag zu verpflichten, die Leihgabe(n) Zug um Zug gegen Rückerstattung der Ersatzleistung wieder zurückzunehmen, falls die Leihgabe(n) während der Dauer dieser Haftung durch ein Ereignis in Verlust gerät/geraten, für das das Land Niederösterreich gemäß den Bestimmungen dieses Haftungsbriefes haftet, und nach Zahlung der Ersatzleistung wieder auftaucht/auftauchen. Sowohl Leihgeber als auch Leihnehmer sind verpflichtet, das Land Niederösterreich unverzüglich schriftlich zu verständigen, sobald sie Kenntnis über ein solches Wiederauftauchen erlangen. Die Übernahme der Leihgabe(n) und die gleichzeitige Rückerstattung der Ersatzleistung haben binnen 6 Monaten ab Mitteilung an den Leihgeber, dass die Leihgabe(n) wieder aufgetaucht ist/sind, zu erfolgen.

8. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf diesen Haftungsbrief ist österreichisches materielles Recht ohne Bezugnahme auf die Bestimmungen des Internationalen Privatrechtes anzuwenden. Für Streitigkeiten aus diesem Haftungsbrief gilt die ausschließliche Zuständigkeit des zuständigen Gerichts in St. Pölten. Der Leihnehmer wird das Original dieses Haftungsbriefes dem Leihgeber übermitteln und eine Kopie dieses Haftungsbriefes seinem Exemplar des Leihvertrages mit dem Leihgeber beifügen.

Niederösterreichische Landesregierung

Johanna Mikl-Leitner
Landeshauptfrau

Beilage

Inventar Nr.	Titel Objekt	Ausstellungsort	Versicherungswert
	Eissäge	Schloss Marchegg	450,00 EUR
	Löscheimer Orth 1815	Schloss Marchegg	750,00 EUR
	Nymphenheiligtum	Schloss Marchegg	8 000,00 EUR
	Schulbuch aus Orth an der Donau Jahrgang 1887/1888	Schloss Marchegg	300,00 EUR
Summe:			9 500,00 EUR

HAFTUNGSBRIEF

Betrifft:

Niederösterreichische Landesausstellung 2022 „MARCHFELD Geheimnisse - Mensch. Kultur. Natur.“

Haftungsbrief für Leihgaben des Leihgebers „NÖ Imkerverband Ortsgruppe Orth/Donau und Umgebung“ an die Schallaburg Kulturbetriebsges.m.b.H.

Das Land Niederösterreich, vertreten durch Frau Landeshauptfrau Johanna Mikl-Leitner, übernimmt aufgrund des entsprechenden Beschlusses des Niederösterreichischen Landtags vom gegenüber dem Leihgeber die Haftung für Schäden an Objekten, die von diesem der Schallaburg Kulturbetriebsges.m.b.H. als Leihnehmer für die Niederösterreichische Landesausstellung 2022 mit dem Titel „MARCHFELD Geheimnisse - Mensch. Kultur. Natur.“ zur Verfügung gestellt werden, gemäß den nachstehenden Bedingungen.

BESONDERE BESTIMMUNGEN

Leihgeber:	NÖ Imkerverband Ortsgruppe Orth/Donau und Umgebung Neusiedlzeile 46 2304 Orth/Donau
Titel der Ausstellung:	Niederösterreichische Landesausstellung 2022 „MARCHFELD Geheimnisse - Mensch. Kultur. Natur.“
Dauer der Ausstellung:	26. März 2022 – 13. November 2022
Eröffnung:	25. März 2022
Ort der Ausstellung:	Schloss Marchegg
Dauer der Versicherung / Haftung:	31. Jänner 2022 – 31. Dezember 2022
Liste Leihgabe(n):	siehe Beilage
Versicherungswert/Höchstbetrag der Haftung:	4 000,00 EUR

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Umfang der Haftung

Das Land Niederösterreich haftet dem Leihgeber für die Beschädigung, die Zerstörung und den Verlust der Leihgabe(n) während der Ausstellung bis zum Höchstbetrag der Haftung gemäß den Bestimmungen dieses Haftungsbriefes. Dieser Haftungsbrief schließt Gefahren von Beschädigung, Zerstörung und Verlust durch mut- oder böswillige Handlungen Dritter, einschließlich Mitarbeitern des Leihnehmers, ein.

Auf Aufforderung des Landes Niederösterreich wird der Leihgeber alle ihm gegen Dritte zustehende Ansprüche aus diesem Haftungsbrief für Beschädigung, Zerstörung und Verlust der Leihgabe(n) bis zur Höhe der Ersatzleistung des Landes Niederösterreich an dieses abtreten.

2. Haftungsausschlüsse

Das Land Niederösterreich haftet nicht für die Beschädigung, die Zerstörung und den Verlust der Leihgabe(n), entstanden durch:

- a) Kriegsereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufruhr, Aufstand, Unruhen, Streik, Aussperrung sowie alle mit diesen Ereignissen verbundenen militärischen und behördlichen Maßnahmen;
- b) Terrorakte, das sind Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer und ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst und Schrecken in der Bevölkerung zu verbreiten, und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen;
- c) nukleare Katastrophen;
- d) Verschleiß, Abnutzung und Beschädigung infolge bestimmungsgemäßen Gebrauchs;
- e) Schuldhaftes Verhalten des Leihgebers

Das Land Niederösterreich haftet nicht für Schäden, die auch ohne die Ausstellung eingetreten wären. Das Land Niederösterreich haftet weiters nicht für Schäden, die durch einen Versicherungsvertrag gedeckt sind.

3. Dauer der Haftung

Die Haftung beginnt in dem Zeitpunkt, in dem die Leihgabe(n) von ihrem Standort/Nagel zum Zweck des unverzüglichen Antrittes des Transportes zur Ausstellung entfernt wird/werden und endet in dem Zeitpunkt, in dem sie an den vorgesehenen Standort/Nagel wieder zurückgebracht wird/werden. Die Haftung endet, wenn dem Land Niederösterreich nicht innerhalb von zwei Monaten nach Ausstellungsende Schadensfälle nach Punkt 5 gemeldet worden sind.

4. Beförderungsvorschrift

Der Transport muss sachkundig auf eine Weise erfolgen, dass eine Beschädigung und ein Verlust der Leihgabe(n) weitestmöglich ausgeschlossen werden.

5. Obliegenheiten nach Eintritt des Haftungsfall

Der Leihnehmer hat das Land Niederösterreich und den Leihgeber von jedem Schadensfall unverzüglich schriftlich zu verständigen. Bei Schäden durch Feuer, Einbruchsdiebstahl, Diebstahl, Raub oder bei Verdacht auf sonstige gerichtlich oder verwaltungsbehördlich strafbare Handlungen ist unverzüglich Anzeige bei der zuständigen Sicherheitsbehörde zu erstatten und dem Land Niederösterreich die Bestätigung über die erfolgte Anzeige vorzulegen.

Falls im Zusammenhang mit der/den Leihgabe(n) gegen den Leihnehmer Forderungen erhoben oder gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Schritte gesetzt werden, verpflichtet sich der Leihnehmer, das Land Niederösterreich hievon unverzüglich schriftlich zu verständigen, damit über die erforderlichen Abwehrmaßnahmen das Einvernehmen hergestellt werden kann.

6. Ersatzleistung und Schadensfeststellung

Das Land Niederösterreich übernimmt im Falle der Beschädigung, der teilweisen Zerstörung oder des teilweisen Verlustes die angemessenen Kosten der Reparatur sowie eine angemessene Abgeltung einer allenfalls durch die Wiederherstellung verursachten Wertminderung. Im Fall der totalen Zerstörung oder des Verlustes der Leihgabe(n) leistet es Ersatz bis zum Höchstbetrag der Haftung. Wenn zwischen dem Land Niederösterreich und dem Leihgeber im Falle der Beschädigung, der teilweisen Zerstörung oder des teilweisen Verlustes keine Einigung über die Höhe der Ersatzleistung getroffen werden kann, so ist diese durch einen international anerkannten Sachverständigen festzustellen, der einvernehmlich zwischen dem Land Niederösterreich und dem Leihgeber bestimmt wird. Die Ersatzleistung darf den vereinbarten Wert nicht übersteigen. Ein Totalverlust der Leihgabe(n) gilt auch dann als eingetreten, wenn die beschädigte(n) Leihgabe(n) wertlos geworden ist/sind. Dies ist im Streitfall durch einen international anerkannten Sachverständigen festzustellen, der einvernehmlich zwischen dem Land Niederösterreich und dem Leihgeber bestimmt wird. Die Ersatzleistung des Landes Niederösterreich wird fällig binnen 6 Monaten nach Feststellung der totalen Zerstörung oder des Verlustes der Leihgabe(n), im Fall der Beschädigung, der teilweisen Zerstörung oder des teilweisen Verlustes binnen 6 Monaten nach Feststehen der Höhe des Schadens.

7. Rechtsverhältnis nach Ersatzleistung

Der Leihgeber ist im Leihvertrag zu verpflichten, die Leihgabe(n) Zug um Zug gegen Rückerstattung der Ersatzleistung wieder zurückzunehmen, falls die Leihgabe(n) während der Dauer dieser Haftung durch ein Ereignis in Verlust gerät/geraten, für das das Land Niederösterreich gemäß den Bestimmungen dieses Haftungsbriefes haftet, und nach Zahlung der Ersatzleistung wieder auftaucht/auftauchen. Sowohl Leihgeber als auch Leihnehmer sind verpflichtet, das Land Niederösterreich unverzüglich schriftlich zu verständigen, sobald sie Kenntnis über ein solches Wiederauftauchen erlangen. Die Übernahme der Leihgabe(n) und die gleichzeitige Rückerstattung der Ersatzleistung haben binnen 6 Monaten ab Mitteilung an den Leihgeber, dass die Leihgabe(n) wieder aufgetaucht ist/sind, zu erfolgen.

8. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf diesen Haftungsbrief ist österreichisches materielles Recht ohne Bezugnahme auf die Bestimmungen des Internationalen Privatrechtes anzuwenden. Für Streitigkeiten aus diesem Haftungsbrief gilt die ausschließliche Zuständigkeit des zuständigen Gerichts in St. Pölten. Der Leihnehmer wird das Original dieses Haftungsbriefes dem Leihgeber übermitteln und eine Kopie dieses Haftungsbriefes seinem Exemplar des Leihvertrages mit dem Leihgeber beifügen.

Niederösterreichische Landesregierung

Johanna Mikl-Leitner
Landeshauptfrau

Beilage

Inventar Nr.	Titel Objekt	Ausstellungsort	Versicherungswert
	Bienenstock in Form des Turms von Fischamend	Schloss Marchegg	4 000,00 EUR
Summe:			4 000,00 EUR

HAFTUNGSBRIEF

Betrifft:

Niederösterreichische Landesausstellung 2022 „MARCHFELD Geheimnisse - Mensch. Kultur. Natur.“

Haftungsbrief für Leihgaben des Leihgebers „**Richard Simoncic-Museum**“ an die Schallaburg Kulturbetriebsges.m.b.H.

Das Land Niederösterreich, vertreten durch Frau Landeshauptfrau Johanna Mikl-Leitner, übernimmt aufgrund des entsprechenden Beschlusses des Niederösterreichischen Landtags vom gegenüber dem Leihgeber die Haftung für Schäden an Objekten, die von diesem der Schallaburg Kulturbetriebsges.m.b.H. als Leihnehmer für die Niederösterreichische Landesausstellung 2022 mit dem Titel „MARCHFELD Geheimnisse - Mensch. Kultur. Natur.“ zur Verfügung gestellt werden, gemäß den nachstehenden Bedingungen.

BESONDERE BESTIMMUNGEN

Leihgeber:	Richard Simoncic-Museum Hauptstraße 32 2274 Rabensburg
Titel der Ausstellung:	Niederösterreichische Landesausstellung 2022 „MARCHFELD Geheimnisse - Mensch. Kultur. Natur.“
Dauer der Ausstellung:	26. März 2022 – 13. November 2022
Eröffnung:	25. März 2022
Ort der Ausstellung:	Schloss Marchegg
Dauer der Versicherung / Haftung:	31. Jänner 2022 – 31. Dezember 2022
Liste Leihgabe(n):	siehe Beilage
Versicherungswert/Höchstbetrag der Haftung:	360,00 EUR

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Umfang der Haftung

Das Land Niederösterreich haftet dem Leihgeber für die Beschädigung, die Zerstörung und den Verlust der Leihgabe(n) während der Ausstellung bis zum Höchstbetrag der Haftung gemäß den Bestimmungen dieses Haftungsbriefes. Dieser Haftungsbrief schließt Gefahren von Beschädigung, Zerstörung und Verlust durch mut- oder böswillige Handlungen Dritter, einschließlich Mitarbeitern des Leihnehmers, ein.

Auf Aufforderung des Landes Niederösterreich wird der Leihgeber alle ihm gegen Dritte zustehende Ansprüche aus diesem Haftungsbrief für Beschädigung, Zerstörung und Verlust der Leihgabe(n) bis zur Höhe der Ersatzleistung des Landes Niederösterreich an dieses abtreten.

2. Haftungsausschlüsse

Das Land Niederösterreich haftet nicht für die Beschädigung, die Zerstörung und den Verlust der Leihgabe(n), entstanden durch:

- a) Kriegsereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufruhr, Aufstand, Unruhen, Streik, Aussperrung sowie alle mit diesen Ereignissen verbundenen militärischen und behördlichen Maßnahmen;
- b) Terrorakte, das sind Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer und ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst und Schrecken in der Bevölkerung zu verbreiten, und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen;
- c) nukleare Katastrophen;
- d) Verschleiß, Abnutzung und Beschädigung infolge bestimmungsgemäßen Gebrauchs;
- e) Schuldhaftes Verhalten des Leihgebers

Das Land Niederösterreich haftet nicht für Schäden, die auch ohne die Ausstellung eingetreten wären. Das Land Niederösterreich haftet weiters nicht für Schäden, die durch einen Versicherungsvertrag gedeckt sind.

3. Dauer der Haftung

Die Haftung beginnt in dem Zeitpunkt, in dem die Leihgabe(n) von ihrem Standort/Nagel zum Zweck des unverzüglichen Antrittes des Transportes zur Ausstellung entfernt wird/werden und endet in dem Zeitpunkt, in dem sie an den vorgesehenen Standort/Nagel wieder zurückgebracht wird/werden. Die Haftung endet, wenn dem Land Niederösterreich nicht innerhalb von zwei Monaten nach Ausstellungsende Schadensfälle nach Punkt 5 gemeldet worden sind.

4. Beförderungsvorschrift

Der Transport muss sachkundig auf eine Weise erfolgen, dass eine Beschädigung und ein Verlust der Leihgabe(n) weitestmöglich ausgeschlossen werden.

5. Obliegenheiten nach Eintritt des Haftungsfall

Der Leihnehmer hat das Land Niederösterreich und den Leihgeber von jedem Schadensfall unverzüglich schriftlich zu verständigen. Bei Schäden durch Feuer, Einbruchsdiebstahl, Diebstahl, Raub oder bei Verdacht auf sonstige gerichtlich oder verwaltungsbehördlich strafbare Handlungen ist unverzüglich Anzeige bei der zuständigen Sicherheitsbehörde zu erstatten und dem Land Niederösterreich die Bestätigung über die erfolgte Anzeige vorzulegen.

Falls im Zusammenhang mit der/den Leihgabe(n) gegen den Leihnehmer Forderungen erhoben oder gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Schritte gesetzt werden, verpflichtet sich der Leihnehmer, das Land Niederösterreich hievon unverzüglich schriftlich zu verständigen, damit über die erforderlichen Abwehrmaßnahmen das Einvernehmen hergestellt werden kann.

6. Ersatzleistung und Schadensfeststellung

Das Land Niederösterreich übernimmt im Falle der Beschädigung, der teilweisen Zerstörung oder des teilweisen Verlustes die angemessenen Kosten der Reparatur sowie eine angemessene Abgeltung einer allenfalls durch die Wiederherstellung verursachten Wertminderung. Im Fall der totalen Zerstörung oder des Verlustes der Leihgabe(n) leistet es Ersatz bis zum Höchstbetrag der Haftung. Wenn zwischen dem Land Niederösterreich und dem Leihgeber im Falle der Beschädigung, der teilweisen Zerstörung oder des teilweisen Verlustes keine Einigung über die Höhe der Ersatzleistung getroffen werden kann, so ist diese durch einen international anerkannten Sachverständigen festzustellen, der einvernehmlich zwischen dem Land Niederösterreich und dem Leihgeber bestimmt wird. Die Ersatzleistung darf den vereinbarten Wert nicht übersteigen. Ein Totalverlust der Leihgabe(n) gilt auch dann als eingetreten, wenn die beschädigte(n) Leihgabe(n) wertlos geworden ist/sind. Dies ist im Streitfall durch einen international anerkannten Sachverständigen festzustellen, der einvernehmlich zwischen dem Land Niederösterreich und dem Leihgeber bestimmt wird. Die Ersatzleistung des Landes Niederösterreich wird fällig binnen 6 Monaten nach Feststellung der totalen Zerstörung oder des Verlustes der Leihgabe(n), im Fall der Beschädigung, der teilweisen Zerstörung oder des teilweisen Verlustes binnen 6 Monaten nach Feststehen der Höhe des Schadens.

7. Rechtsverhältnis nach Ersatzleistung

Der Leihgeber ist im Leihvertrag zu verpflichten, die Leihgabe(n) Zug um Zug gegen Rückerstattung der Ersatzleistung wieder zurückzunehmen, falls die Leihgabe(n) während der Dauer dieser Haftung durch ein Ereignis in Verlust gerät/geraten, für das das Land Niederösterreich gemäß den Bestimmungen dieses Haftungsbriefes haftet, und nach Zahlung der Ersatzleistung wieder auftaucht/auftauchen. Sowohl Leihgeber als auch Leihnehmer sind verpflichtet, das Land Niederösterreich unverzüglich schriftlich zu verständigen, sobald sie Kenntnis über ein solches Wiederauftauchen erlangen. Die Übernahme der Leihgabe(n) und die gleichzeitige Rückerstattung der Ersatzleistung haben binnen 6 Monaten ab Mitteilung an den Leihgeber, dass die Leihgabe(n) wieder aufgetaucht ist/sind, zu erfolgen.

8. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf diesen Haftungsbrief ist österreichisches materielles Recht ohne Bezugnahme auf die Bestimmungen des Internationalen Privatrechtes anzuwenden. Für Streitigkeiten aus diesem Haftungsbrief gilt die ausschließliche Zuständigkeit des zuständigen Gerichts in St. Pölten. Der Leihnehmer wird das Original dieses Haftungsbriefes dem Leihgeber übermitteln und eine Kopie dieses Haftungsbriefes seinem Exemplar des Leihvertrages mit dem Leihgeber beifügen.

Niederösterreichische Landesregierung

Johanna Mikl-Leitner
Landeshauptfrau

Beilage

Inventar Nr.	Titel Objekt	Ausstellungsort	Versicherungswert
	Ausweis kleiner Grenzverkehr	Schloss Marchegg	180,00 EUR
	Zwischenstaatlicher Verkehr von Kraftfahrzeugen	Schloss Marchegg	180,00 EUR
Summe:			360,00 EUR

HAFTUNGSBRIEF

Betrifft:

Niederösterreichische Landesausstellung 2022 „MARCHFELD Geheimnisse - Mensch. Kultur. Natur.“

Haftungsbrief für Leihgaben des Leihgebers „**Diözesanarchiv St.Pölten**“ an die Schallaburg Kulturbetriebsges.m.b.H.

Das Land Niederösterreich, vertreten durch Frau Landeshauptfrau Johanna Mikl-Leitner, übernimmt aufgrund des entsprechenden Beschlusses des Niederösterreichischen Landtags vom gegenüber dem Leihgeber die Haftung für Schäden an Objekten, die von diesem der Schallaburg Kulturbetriebsges.m.b.H. als Leihnehmer für die Niederösterreichische Landesausstellung 2022 mit dem Titel „MARCHFELD Geheimnisse - Mensch. Kultur. Natur.“ zur Verfügung gestellt werden, gemäß den nachstehenden Bedingungen.

BESONDERE BESTIMMUNGEN

Leihgeber:	Diözesanarchiv St.Pölten Klostergasse 10/2. Stock 3100 St. Pölten
Titel der Ausstellung:	Niederösterreichische Landesausstellung 2022 „MARCHFELD Geheimnisse - Mensch. Kultur. Natur.“
Dauer der Ausstellung:	26. März 2022 – 13. November 2022
Eröffnung:	25. März 2022
Ort der Ausstellung:	Schloss Marchegg
Dauer der Versicherung / Haftung:	31. Jänner 2022 – 31. Dezember 2022
Liste Leihgabe(n):	siehe Beilage
Versicherungswert/Höchstbetrag der Haftung:	7 000,00 EUR

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Umfang der Haftung

Das Land Niederösterreich haftet dem Leihgeber für die Beschädigung, die Zerstörung und den Verlust der Leihgabe(n) während der Ausstellung bis zum Höchstbetrag der Haftung gemäß den Bestimmungen dieses Haftungsbriefes. Dieser Haftungsbrief schließt Gefahren von Beschädigung, Zerstörung und Verlust durch mut- oder böswillige Handlungen Dritter, einschließlich Mitarbeitern des Leihnehmers, ein.

Auf Aufforderung des Landes Niederösterreich wird der Leihgeber alle ihm gegen Dritte zustehende Ansprüche aus diesem Haftungsbrief für Beschädigung, Zerstörung und Verlust der Leihgabe(n) bis zur Höhe der Ersatzleistung des Landes Niederösterreich an dieses abtreten.

2. Haftungsausschlüsse

Das Land Niederösterreich haftet nicht für die Beschädigung, die Zerstörung und den Verlust der Leihgabe(n), entstanden durch:

- a) Kriegsereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufruhr, Aufstand, Unruhen, Streik, Aussperrung sowie alle mit diesen Ereignissen verbundenen militärischen und behördlichen Maßnahmen;
- b) Terrorakte, das sind Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer und ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst und Schrecken in der Bevölkerung zu verbreiten, und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen;
- c) nukleare Katastrophen;
- d) Verschleiß, Abnutzung und Beschädigung infolge bestimmungsgemäßen Gebrauchs;
- e) Schuldhaftes Verhalten des Leihgebers

Das Land Niederösterreich haftet nicht für Schäden, die auch ohne die Ausstellung eingetreten wären. Das Land Niederösterreich haftet weiters nicht für Schäden, die durch einen Versicherungsvertrag gedeckt sind.

3. Dauer der Haftung

Die Haftung beginnt in dem Zeitpunkt, in dem die Leihgabe(n) von ihrem Standort/Nagel zum Zweck des unverzüglichen Antrittes des Transportes zur Ausstellung entfernt wird/werden und endet in dem Zeitpunkt, in dem sie an den vorgesehenen Standort/Nagel wieder zurückgebracht wird/werden. Die Haftung endet, wenn dem Land Niederösterreich nicht innerhalb von zwei Monaten nach Ausstellungsende Schadensfälle nach Punkt 5 gemeldet worden sind.

4. Beförderungsvorschrift

Der Transport muss sachkundig auf eine Weise erfolgen, dass eine Beschädigung und ein Verlust der Leihgabe(n) weitestmöglich ausgeschlossen werden.

5. Obliegenheiten nach Eintritt des Haftungsfall

Der Leihnehmer hat das Land Niederösterreich und den Leihgeber von jedem Schadensfall unverzüglich schriftlich zu verständigen. Bei Schäden durch Feuer, Einbruchsdiebstahl, Diebstahl, Raub oder bei Verdacht auf sonstige gerichtlich oder verwaltungsbehördlich strafbare Handlungen ist unverzüglich Anzeige bei der zuständigen Sicherheitsbehörde zu erstatten und dem Land Niederösterreich die Bestätigung über die erfolgte Anzeige vorzulegen.

Falls im Zusammenhang mit der/den Leihgabe(n) gegen den Leihnehmer Forderungen erhoben oder gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Schritte gesetzt werden, verpflichtet sich der Leihnehmer, das Land Niederösterreich hiervon unverzüglich schriftlich zu verständigen, damit über die erforderlichen Abwehrmaßnahmen das Einvernehmen hergestellt werden kann.

6. Ersatzleistung und Schadensfeststellung

Das Land Niederösterreich übernimmt im Falle der Beschädigung, der teilweisen Zerstörung oder des teilweisen Verlustes die angemessenen Kosten der Reparatur sowie eine angemessene Abgeltung einer allenfalls durch die Wiederherstellung verursachten Wertminderung. Im Fall der totalen Zerstörung oder des Verlustes der Leihgabe(n) leistet es Ersatz bis zum Höchstbetrag der Haftung. Wenn zwischen dem Land Niederösterreich und dem Leihgeber im Falle der Beschädigung, der teilweisen Zerstörung oder des teilweisen Verlustes keine Einigung über die Höhe der Ersatzleistung getroffen werden kann, so ist diese durch einen international anerkannten Sachverständigen festzustellen, der einvernehmlich zwischen dem Land Niederösterreich und dem Leihgeber bestimmt wird. Die Ersatzleistung darf den vereinbarten Wert nicht übersteigen. Ein Totalverlust der Leihgabe(n) gilt auch dann als eingetreten, wenn die beschädigte(n) Leihgabe(n) wertlos geworden ist/sind. Dies ist im Streitfall durch einen international anerkannten Sachverständigen festzustellen, der einvernehmlich zwischen dem Land Niederösterreich und dem Leihgeber bestimmt wird. Die Ersatzleistung des Landes Niederösterreich wird fällig binnen 6 Monaten nach Feststellung der totalen Zerstörung oder des Verlustes der Leihgabe(n), im Fall der Beschädigung, der teilweisen Zerstörung oder des teilweisen Verlustes binnen 6 Monaten nach Feststehen der Höhe des Schadens.

7. Rechtsverhältnis nach Ersatzleistung

Der Leihgeber ist im Leihvertrag zu verpflichten, die Leihgabe(n) Zug um Zug gegen Rückerstattung der Ersatzleistung wieder zurückzunehmen, falls die Leihgabe(n) während der Dauer dieser Haftung durch ein Ereignis in Verlust gerät/geraten, für das das Land Niederösterreich gemäß den Bestimmungen dieses Haftungsbriefes haftet, und nach Zahlung der Ersatzleistung wieder auftaucht/auftauchen. Sowohl Leihgeber als auch Leihnehmer sind verpflichtet, das Land Niederösterreich unverzüglich schriftlich zu verständigen, sobald sie Kenntnis über ein solches Wiederauftauchen erlangen. Die Übernahme der Leihgabe(n) und die gleichzeitige Rückerstattung der Ersatzleistung haben binnen 6 Monaten ab Mitteilung an den Leihgeber, dass die Leihgabe(n) wieder aufgetaucht ist/sind, zu erfolgen.

8. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf diesen Haftungsbrief ist österreichisches materielles Recht ohne Bezugnahme auf die Bestimmungen des Internationalen Privatrechtes anzuwenden. Für Streitigkeiten aus diesem Haftungsbrief gilt die ausschließliche Zuständigkeit des zuständigen Gerichts in St. Pölten. Der Leihnehmer wird das Original dieses Haftungsbriefes dem Leihgeber übermitteln und eine Kopie dieses Haftungsbriefes seinem Exemplar des Leihvertrages mit dem Leihgeber beifügen.

Niederösterreichische Landesregierung

Johanna Mikl-Leitner
Landeshauptfrau

Beilage

Inventar Nr.	Titel Objekt	Ausstellungsort	Versicherungswert
Y-merkur-IV-4	"De re ichnographica, cujus hodienerna praxis exponitur, et propriis exemplis pluribus illustratur..."	Schloss Marchegg	7 000,00 EUR
Summe:			7 000,00 EUR

HAFTUNGSBRIEF

Betrifft:

Niederösterreichische Landesausstellung 2022 „MARCHFELD Geheimnisse - Mensch. Kultur. Natur.“

Haftungsbrief für Leihgaben des Leihgebers „**Andreas Liska-Birk**“ an die Schallaburg Kulturbetriebsges.m.b.H.

Das Land Niederösterreich, vertreten durch Frau Landeshauptfrau Johanna Mikl-Leitner, übernimmt aufgrund des entsprechenden Beschlusses des Niederösterreichischen Landtags vom gegenüber dem Leihgeber die Haftung für Schäden an Objekten, die von diesem der Schallaburg Kulturbetriebsges.m.b.H. als Leihnehmer für die Niederösterreichische Landesausstellung 2022 mit dem Titel „MARCHFELD Geheimnisse - Mensch. Kultur. Natur.“ zur Verfügung gestellt werden, gemäß den nachstehenden Bedingungen.

BESONDERE BESTIMMUNGEN

Leihgeber:	Andreas Liska-Birk Dr. Bilcik-Gasse 9 3100 St. Pölten an der Traisen
Titel der Ausstellung:	Niederösterreichische Landesausstellung 2022 „MARCHFELD Geheimnisse - Mensch. Kultur. Natur.“
Dauer der Ausstellung:	26. März 2022 – 13. November 2022
Eröffnung:	25. März 2022
Ort der Ausstellung:	Schloss Marchegg
Dauer der Versicherung / Haftung:	31. Jänner 2022 – 31. Dezember 2022
Liste Leihgabe(n):	siehe Beilage
Versicherungswert/Höchstbetrag der Haftung:	250,00 EUR

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Umfang der Haftung

Das Land Niederösterreich haftet dem Leihgeber für die Beschädigung, die Zerstörung und den Verlust der Leihgabe(n) während der Ausstellung bis zum Höchstbetrag der Haftung gemäß den Bestimmungen dieses Haftungsbriefes. Dieser Haftungsbrief schließt Gefahren von Beschädigung, Zerstörung und Verlust durch mut- oder böswillige Handlungen Dritter, einschließlich Mitarbeitern des Leihnehmers, ein.

Auf Aufforderung des Landes Niederösterreich wird der Leihgeber alle ihm gegen Dritte zustehende Ansprüche aus diesem Haftungsbrief für Beschädigung, Zerstörung und Verlust der Leihgabe(n) bis zur Höhe der Ersatzleistung des Landes Niederösterreich an dieses abtreten.

2. Haftungsausschlüsse

Das Land Niederösterreich haftet nicht für die Beschädigung, die Zerstörung und den Verlust der Leihgabe(n), entstanden durch:

- a) Kriegsereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufruhr, Aufstand, Unruhen, Streik, Aussperrung sowie alle mit diesen Ereignissen verbundenen militärischen und behördlichen Maßnahmen;
- b) Terrorakte, das sind Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer und ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst und Schrecken in der Bevölkerung zu verbreiten, und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen;
- c) nukleare Katastrophen;
- d) Verschleiß, Abnutzung und Beschädigung infolge bestimmungsgemäßen Gebrauchs;
- e) Schuldhaftes Verhalten des Leihgebers

Das Land Niederösterreich haftet nicht für Schäden, die auch ohne die Ausstellung eingetreten wären. Das Land Niederösterreich haftet weiters nicht für Schäden, die durch einen Versicherungsvertrag gedeckt sind.

3. Dauer der Haftung

Die Haftung beginnt in dem Zeitpunkt, in dem die Leihgabe(n) von ihrem Standort/Nagel zum Zweck des unverzüglichen Antrittes des Transportes zur Ausstellung entfernt wird/werden und endet in dem Zeitpunkt, in dem sie an den vorgesehenen Standort/Nagel wieder zurückgebracht wird/werden. Die Haftung endet, wenn dem Land Niederösterreich nicht innerhalb von zwei Monaten nach Ausstellungsende Schadensfälle nach Punkt 5 gemeldet worden sind.

4. Beförderungsvorschrift

Der Transport muss sachkundig auf eine Weise erfolgen, dass eine Beschädigung und ein Verlust der Leihgabe(n) weitestmöglich ausgeschlossen werden.

5. Obliegenheiten nach Eintritt des Haftungsfall

Der Leihnehmer hat das Land Niederösterreich und den Leihgeber von jedem Schadensfall unverzüglich schriftlich zu verständigen. Bei Schäden durch Feuer, Einbruchsdiebstahl, Diebstahl, Raub oder bei Verdacht auf sonstige gerichtlich oder verwaltungsbehördlich strafbare Handlungen ist unverzüglich Anzeige bei der zuständigen Sicherheitsbehörde zu erstatten und dem Land Niederösterreich die Bestätigung über die erfolgte Anzeige vorzulegen.

Falls im Zusammenhang mit der/den Leihgabe(n) gegen den Leihnehmer Forderungen erhoben oder gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Schritte gesetzt werden, verpflichtet sich der Leihnehmer, das Land Niederösterreich hievon unverzüglich schriftlich zu verständigen, damit über die erforderlichen Abwehrmaßnahmen das Einvernehmen hergestellt werden kann.

6. Ersatzleistung und Schadensfeststellung

Das Land Niederösterreich übernimmt im Falle der Beschädigung, der teilweisen Zerstörung oder des teilweisen Verlustes die angemessenen Kosten der Reparatur sowie eine angemessene Abgeltung einer allenfalls durch die Wiederherstellung verursachten Wertminderung. Im Fall der totalen Zerstörung oder des Verlustes der Leihgabe(n) leistet es Ersatz bis zum Höchstbetrag der Haftung. Wenn zwischen dem Land Niederösterreich und dem Leihgeber im Falle der Beschädigung, der teilweisen Zerstörung oder des teilweisen Verlustes keine Einigung über die Höhe der Ersatzleistung getroffen werden kann, so ist diese durch einen international anerkannten Sachverständigen festzustellen, der einvernehmlich zwischen dem Land Niederösterreich und dem Leihgeber bestimmt wird. Die Ersatzleistung darf den vereinbarten Wert nicht übersteigen. Ein Totalverlust der Leihgabe(n) gilt auch dann als eingetreten, wenn die beschädigte(n) Leihgabe(n) wertlos geworden ist/sind. Dies ist im Streitfall durch einen international anerkannten Sachverständigen festzustellen, der einvernehmlich zwischen dem Land Niederösterreich und dem Leihgeber bestimmt wird. Die Ersatzleistung des Landes Niederösterreich wird fällig binnen 6 Monaten nach Feststellung der totalen Zerstörung oder des Verlustes der Leihgabe(n), im Fall der Beschädigung, der teilweisen Zerstörung oder des teilweisen Verlustes binnen 6 Monaten nach Feststehen der Höhe des Schadens.

7. Rechtsverhältnis nach Ersatzleistung

Der Leihgeber ist im Leihvertrag zu verpflichten, die Leihgabe(n) Zug um Zug gegen Rückerstattung der Ersatzleistung wieder zurückzunehmen, falls die Leihgabe(n) während der Dauer dieser Haftung durch ein Ereignis in Verlust gerät/geraten, für das das Land Niederösterreich gemäß den Bestimmungen dieses Haftungsbriefes haftet, und nach Zahlung der Ersatzleistung wieder auftaucht/auftauchen. Sowohl Leihgeber als auch Leihnehmer sind verpflichtet, das Land Niederösterreich unverzüglich schriftlich zu verständigen, sobald sie Kenntnis über ein solches Wiederauftauchen erlangen. Die Übernahme der Leihgabe(n) und die gleichzeitige Rückerstattung der Ersatzleistung haben binnen 6 Monaten ab Mitteilung an den Leihgeber, dass die Leihgabe(n) wieder aufgetaucht ist/sind, zu erfolgen.

8. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf diesen Haftungsbrief ist österreichisches materielles Recht ohne Bezugnahme auf die Bestimmungen des Internationalen Privatrechtes anzuwenden. Für Streitigkeiten aus diesem Haftungsbrief gilt die ausschließliche Zuständigkeit des zuständigen Gerichts in St. Pölten. Der Leihnehmer wird das Original dieses Haftungsbriefes dem Leihgeber übermitteln und eine Kopie dieses Haftungsbriefes seinem Exemplar des Leihvertrages mit dem Leihgeber beifügen.

Niederösterreichische Landesregierung

Johanna Mikl-Leitner
Landeshauptfrau

Beilage

Inventar Nr.	Titel Objekt	Ausstellungsort	Versicherungswert
	Petroleumlampe	Schloss Marchegg	250,00 EUR
		Summe:	250,00 EUR

HAFTUNGSBRIEF

Betrifft:

Niederösterreichische Landesausstellung 2022 „MARCHFELD Geheimnisse - Mensch. Kultur. Natur.“

Haftungsbrief für Leihgaben des Leihgebers „**Museum Stillfried**“ an die Schallaburg Kulturbetriebsges.m.b.H.

Das Land Niederösterreich, vertreten durch Frau Landeshauptfrau Johanna Mikl-Leitner, übernimmt aufgrund des entsprechenden Beschlusses des Niederösterreichischen Landtags vom gegenüber dem Leihgeber die Haftung für Schäden an Objekten, die von diesem der Schallaburg Kulturbetriebsges.m.b.H. als Leihnehmer für die Niederösterreichische Landesausstellung 2022 mit dem Titel „MARCHFELD Geheimnisse - Mensch. Kultur. Natur.“ zur Verfügung gestellt werden, gemäß den nachstehenden Bedingungen.

BESONDERE BESTIMMUNGEN

Leihgeber:	Museum Stillfried Hauptstraße 23 2262 Stillfried an der March
Titel der Ausstellung:	Niederösterreichische Landesausstellung 2022 „MARCHFELD Geheimnisse - Mensch. Kultur. Natur.“
Dauer der Ausstellung:	26. März 2022 – 13. November 2022
Eröffnung:	25. März 2022
Ort der Ausstellung:	Schloss Marchegg
Dauer der Versicherung / Haftung:	31. Jänner 2022 – 31. Dezember 2022
Liste Leihgabe(n):	siehe Beilage
Versicherungswert/Höchstbetrag der Haftung:	13 500,00 EUR

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Umfang der Haftung

Das Land Niederösterreich haftet dem Leihgeber für die Beschädigung, die Zerstörung und den Verlust der Leihgabe(n) während der Ausstellung bis zum Höchstbetrag der Haftung gemäß den Bestimmungen dieses Haftungsbriefes. Dieser Haftungsbrief schließt Gefahren von Beschädigung, Zerstörung und Verlust durch mut- oder böswillige Handlungen Dritter, einschließlich Mitarbeitern des Leihnehmers, ein.

Auf Aufforderung des Landes Niederösterreich wird der Leihgeber alle ihm gegen Dritte zustehende Ansprüche aus diesem Haftungsbrief für Beschädigung, Zerstörung und Verlust der Leihgabe(n) bis zur Höhe der Ersatzleistung des Landes Niederösterreich an dieses abtreten.

2. Haftungsausschlüsse

Das Land Niederösterreich haftet nicht für die Beschädigung, die Zerstörung und den Verlust der Leihgabe(n), entstanden durch:

- a) Kriegsereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufruhr, Aufstand, Unruhen, Streik, Aussperrung sowie alle mit diesen Ereignissen verbundenen militärischen und behördlichen Maßnahmen;
- b) Terrorakte, das sind Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer und ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst und Schrecken in der Bevölkerung zu verbreiten, und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen;
- c) nukleare Katastrophen;
- d) Verschleiß, Abnutzung und Beschädigung infolge bestimmungsgemäßen Gebrauchs;
- e) Schuldhaftes Verhalten des Leihgebers

Das Land Niederösterreich haftet nicht für Schäden, die auch ohne die Ausstellung eingetreten wären. Das Land Niederösterreich haftet weiters nicht für Schäden, die durch einen Versicherungsvertrag gedeckt sind.

3. Dauer der Haftung

Die Haftung beginnt in dem Zeitpunkt, in dem die Leihgabe(n) von ihrem Standort/Nagel zum Zweck des unverzüglichen Antrittes des Transportes zur Ausstellung entfernt wird/werden und endet in dem Zeitpunkt, in dem sie an den vorgesehenen Standort/Nagel wieder zurückgebracht wird/werden. Die Haftung endet, wenn dem Land Niederösterreich nicht innerhalb von zwei Monaten nach Ausstellungsende Schadensfälle nach Punkt 5 gemeldet worden sind.

4. Beförderungsvorschrift

Der Transport muss sachkundig auf eine Weise erfolgen, dass eine Beschädigung und ein Verlust der Leihgabe(n) weitestmöglich ausgeschlossen werden.

5. Obliegenheiten nach Eintritt des Haftungsfall

Der Leihnehmer hat das Land Niederösterreich und den Leihgeber von jedem Schadensfall unverzüglich schriftlich zu verständigen. Bei Schäden durch Feuer, Einbruchsdiebstahl, Diebstahl, Raub oder bei Verdacht auf sonstige gerichtlich oder verwaltungsbehördlich strafbare Handlungen ist unverzüglich Anzeige bei der zuständigen Sicherheitsbehörde zu erstatten und dem Land Niederösterreich die Bestätigung über die erfolgte Anzeige vorzulegen.

Falls im Zusammenhang mit der/den Leihgabe(n) gegen den Leihnehmer Forderungen erhoben oder gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Schritte gesetzt werden, verpflichtet sich der Leihnehmer, das Land Niederösterreich hievon unverzüglich schriftlich zu verständigen, damit über die erforderlichen Abwehrmaßnahmen das Einvernehmen hergestellt werden kann.

6. Ersatzleistung und Schadensfeststellung

Das Land Niederösterreich übernimmt im Falle der Beschädigung, der teilweisen Zerstörung oder des teilweisen Verlustes die angemessenen Kosten der Reparatur sowie eine angemessene Abgeltung einer allenfalls durch die Wiederherstellung verursachten Wertminderung. Im Fall der totalen Zerstörung oder des Verlustes der Leihgabe(n) leistet es Ersatz bis zum Höchstbetrag der Haftung. Wenn zwischen dem Land Niederösterreich und dem Leihgeber im Falle der Beschädigung, der teilweisen Zerstörung oder des teilweisen Verlustes keine Einigung über die Höhe der Ersatzleistung getroffen werden kann, so ist diese durch einen international anerkannten Sachverständigen festzustellen, der einvernehmlich zwischen dem Land Niederösterreich und dem Leihgeber bestimmt wird. Die Ersatzleistung darf den vereinbarten Wert nicht übersteigen. Ein Totalverlust der Leihgabe(n) gilt auch dann als eingetreten, wenn die beschädigte(n) Leihgabe(n) wertlos geworden ist/sind. Dies ist im Streitfall durch einen international anerkannten Sachverständigen festzustellen, der einvernehmlich zwischen dem Land Niederösterreich und dem Leihgeber bestimmt wird. Die Ersatzleistung des Landes Niederösterreich wird fällig binnen 6 Monaten nach Feststellung der totalen Zerstörung oder des Verlustes der Leihgabe(n), im Fall der Beschädigung, der teilweisen Zerstörung oder des teilweisen Verlustes binnen 6 Monaten nach Feststehen der Höhe des Schadens.

7. Rechtsverhältnis nach Ersatzleistung

Der Leihgeber ist im Leihvertrag zu verpflichten, die Leihgabe(n) Zug um Zug gegen Rückerstattung der Ersatzleistung wieder zurückzunehmen, falls die Leihgabe(n) während der Dauer dieser Haftung durch ein Ereignis in Verlust gerät/geraten, für das das Land Niederösterreich gemäß den Bestimmungen dieses Haftungsbriefes haftet, und nach Zahlung der Ersatzleistung wieder auftaucht/auftauchen. Sowohl Leihgeber als auch Leihnehmer sind verpflichtet, das Land Niederösterreich unverzüglich schriftlich zu verständigen, sobald sie Kenntnis über ein solches Wiederauftauchen erlangen. Die Übernahme der Leihgabe(n) und die gleichzeitige Rückerstattung der Ersatzleistung haben binnen 6 Monaten ab Mitteilung an den Leihgeber, dass die Leihgabe(n) wieder aufgetaucht ist/sind, zu erfolgen.

8. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf diesen Haftungsbrief ist österreichisches materielles Recht ohne Bezugnahme auf die Bestimmungen des Internationalen Privatrechtes anzuwenden. Für Streitigkeiten aus diesem Haftungsbrief gilt die ausschließliche Zuständigkeit des zuständigen Gerichts in St. Pölten. Der Leihnehmer wird das Original dieses Haftungsbriefes dem Leihgeber übermitteln und eine Kopie dieses Haftungsbriefes seinem Exemplar des Leihvertrages mit dem Leihgeber beifügen.

Niederösterreichische Landesregierung

Johanna Mikl-Leitner
Landeshauptfrau

Beilage

Inventar Nr.	Titel Objekt	Ausstellungsort	Versicherungswert
Inv.Mus. St. o. Nr.	Architekturbruchstück, verziert	Schloss Marchegg	1 000,00 EUR
Inv. Mus. St. 1401	Bronzene Beinberge	Schloss Marchegg	3 000,00 EUR
Inv. Mus. St.1400	Elchknochen	Schloss Marchegg	1 000,00 EUR
Inv. Mus. St. 1334	Getreidemühle	Schloss Marchegg	3 000,00 EUR
Inv. Mus. St. 1251	Geweihhammer	Schloss Marchegg	1 500,00 EUR
Inv. Mus. St. 1210	Rentiergeweih	Schloss Marchegg	1 000,00 EUR
Mus. St.: St. 6108	Trense aus „Fürstengrab“	Schloss Marchegg	3 000,00 EUR
Summe:			13 500,00 EUR

HAFTUNGSBRIEF

Betrifft:

Niederösterreichische Landesausstellung 2022 „MARCHFELD Geheimnisse - Mensch. Kultur. Natur.“

Haftungsbrief für Leihgaben des Leihgebers „**Annemarie Höferle**“ an die Schallaburg Kulturbetriebsges.m.b.H.

Das Land Niederösterreich, vertreten durch Frau Landeshauptfrau Johanna Mikl-Leitner, übernimmt aufgrund des entsprechenden Beschlusses des Niederösterreichischen Landtags vom gegenüber dem Leihgeber die Haftung für Schäden an Objekten, die von diesem der Schallaburg Kulturbetriebsges.m.b.H. als Leihnehmer für die Niederösterreichische Landesausstellung 2022 mit dem Titel „MARCHFELD Geheimnisse - Mensch. Kultur. Natur.“ zur Verfügung gestellt werden, gemäß den nachstehenden Bedingungen.

BESONDERE BESTIMMUNGEN

Leihgeber:	Annemarie Höferle Dorfstraße 2 2292 Stopfenreuth
Titel der Ausstellung:	Niederösterreichische Landesausstellung 2022 „MARCHFELD Geheimnisse - Mensch. Kultur. Natur.“
Dauer der Ausstellung:	26. März 2022 – 13. November 2022
Eröffnung:	25. März 2022
Ort der Ausstellung:	Schloss Marchegg
Dauer der Versicherung / Haftung:	31. Jänner 2022 – 31. Dezember 2022
Liste Leihgabe(n):	siehe Beilage
Versicherungswert/Höchstbetrag der Haftung:	1 500,00 EUR

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Umfang der Haftung

Das Land Niederösterreich haftet dem Leihgeber für die Beschädigung, die Zerstörung und den Verlust der Leihgabe(n) während der Ausstellung bis zum Höchstbetrag der Haftung gemäß den Bestimmungen dieses Haftungsbriefes. Dieser Haftungsbrief schließt Gefahren von Beschädigung, Zerstörung und Verlust durch mut- oder böswillige Handlungen Dritter, einschließlich Mitarbeitern des Leihnehmers, ein.

Auf Aufforderung des Landes Niederösterreich wird der Leihgeber alle ihm gegen Dritte zustehende Ansprüche aus diesem Haftungsbrief für Beschädigung, Zerstörung und Verlust der Leihgabe(n) bis zur Höhe der Ersatzleistung des Landes Niederösterreich an dieses abtreten.

2. Haftungsausschlüsse

Das Land Niederösterreich haftet nicht für die Beschädigung, die Zerstörung und den Verlust der Leihgabe(n), entstanden durch:

- a) Kriegsereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufruhr, Aufstand, Unruhen, Streik, Aussperrung sowie alle mit diesen Ereignissen verbundenen militärischen und behördlichen Maßnahmen;
- b) Terrorakte, das sind Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer und ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst und Schrecken in der Bevölkerung zu verbreiten, und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen;
- c) nukleare Katastrophen;
- d) Verschleiß, Abnutzung und Beschädigung infolge bestimmungsgemäßen Gebrauchs;
- e) Schuldhaftes Verhalten des Leihgebers

Das Land Niederösterreich haftet nicht für Schäden, die auch ohne die Ausstellung eingetreten wären. Das Land Niederösterreich haftet weiters nicht für Schäden, die durch einen Versicherungsvertrag gedeckt sind.

3. Dauer der Haftung

Die Haftung beginnt in dem Zeitpunkt, in dem die Leihgabe(n) von ihrem Standort/Nagel zum Zweck des unverzüglichen Antrittes des Transportes zur Ausstellung entfernt wird/werden und endet in dem Zeitpunkt, in dem sie an den vorgesehenen Standort/Nagel wieder zurückgebracht wird/werden. Die Haftung endet, wenn dem Land Niederösterreich nicht innerhalb von zwei Monaten nach Ausstellungsende Schadensfälle nach Punkt 5 gemeldet worden sind.

4. Beförderungsvorschrift

Der Transport muss sachkundig auf eine Weise erfolgen, dass eine Beschädigung und ein Verlust der Leihgabe(n) weitestmöglich ausgeschlossen werden.

5. Obliegenheiten nach Eintritt des Haftungsfall

Der Leihnehmer hat das Land Niederösterreich und den Leihgeber von jedem Schadensfall unverzüglich schriftlich zu verständigen. Bei Schäden durch Feuer, Einbruchsdiebstahl, Diebstahl, Raub oder bei Verdacht auf sonstige gerichtlich oder verwaltungsbehördlich strafbare Handlungen ist unverzüglich Anzeige bei der zuständigen Sicherheitsbehörde zu erstatten und dem Land Niederösterreich die Bestätigung über die erfolgte Anzeige vorzulegen.

Falls im Zusammenhang mit der/den Leihgabe(n) gegen den Leihnehmer Forderungen erhoben oder gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Schritte gesetzt werden, verpflichtet sich der Leihnehmer, das Land Niederösterreich hievon unverzüglich schriftlich zu verständigen, damit über die erforderlichen Abwehrmaßnahmen das Einvernehmen hergestellt werden kann.

6. Ersatzleistung und Schadensfeststellung

Das Land Niederösterreich übernimmt im Falle der Beschädigung, der teilweisen Zerstörung oder des teilweisen Verlustes die angemessenen Kosten der Reparatur sowie eine angemessene Abgeltung einer allenfalls durch die Wiederherstellung verursachten Wertminderung. Im Fall der totalen Zerstörung oder des Verlustes der Leihgabe(n) leistet es Ersatz bis zum Höchstbetrag der Haftung. Wenn zwischen dem Land Niederösterreich und dem Leihgeber im Falle der Beschädigung, der teilweisen Zerstörung oder des teilweisen Verlustes keine Einigung über die Höhe der Ersatzleistung getroffen werden kann, so ist diese durch einen international anerkannten Sachverständigen festzustellen, der einvernehmlich zwischen dem Land Niederösterreich und dem Leihgeber bestimmt wird. Die Ersatzleistung darf den vereinbarten Wert nicht übersteigen. Ein Totalverlust der Leihgabe(n) gilt auch dann als eingetreten, wenn die beschädigte(n) Leihgabe(n) wertlos geworden ist/sind. Dies ist im Streitfall durch einen international anerkannten Sachverständigen festzustellen, der einvernehmlich zwischen dem Land Niederösterreich und dem Leihgeber bestimmt wird. Die Ersatzleistung des Landes Niederösterreich wird fällig binnen 6 Monaten nach Feststellung der totalen Zerstörung oder des Verlustes der Leihgabe(n), im Fall der Beschädigung, der teilweisen Zerstörung oder des teilweisen Verlustes binnen 6 Monaten nach Feststehen der Höhe des Schadens.

7. Rechtsverhältnis nach Ersatzleistung

Der Leihgeber ist im Leihvertrag zu verpflichten, die Leihgabe(n) Zug um Zug gegen Rückerstattung der Ersatzleistung wieder zurückzunehmen, falls die Leihgabe(n) während der Dauer dieser Haftung durch ein Ereignis in Verlust gerät/geraten, für das das Land Niederösterreich gemäß den Bestimmungen dieses Haftungsbriefes haftet, und nach Zahlung der Ersatzleistung wieder auftaucht/auftauchen. Sowohl Leihgeber als auch Leihnehmer sind verpflichtet, das Land Niederösterreich unverzüglich schriftlich zu verständigen, sobald sie Kenntnis über ein solches Wiederauftauchen erlangen. Die Übernahme der Leihgabe(n) und die gleichzeitige Rückerstattung der Ersatzleistung haben binnen 6 Monaten ab Mitteilung an den Leihgeber, dass die Leihgabe(n) wieder aufgetaucht ist/sind, zu erfolgen.

8. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf diesen Haftungsbrief ist österreichisches materielles Recht ohne Bezugnahme auf die Bestimmungen des Internationalen Privatrechtes anzuwenden. Für Streitigkeiten aus diesem Haftungsbrief gilt die ausschließliche Zuständigkeit des zuständigen Gerichts in St. Pölten. Der Leihnehmer wird das Original dieses Haftungsbriefes dem Leihgeber übermitteln und eine Kopie dieses Haftungsbriefes seinem Exemplar des Leihvertrages mit dem Leihgeber beifügen.

Niederösterreichische Landesregierung

Johanna Mikl-Leitner
Landeshauptfrau

Beilage

Inventar Nr.	Titel Objekt	Ausstellungsort	Versicherungswert
	Knüppel von der Besetzung der Hainburger Au	Schloss Marchegg	1 500,00 EUR
Summe:			1 500,00 EUR

HAFTUNGSBRIEF

Betrifft:

Niederösterreichische Landesausstellung 2022 „MARCHFELD Geheimnisse - Mensch. Kultur. Natur.“

Haftungsbrief für Leihgaben des Leihgebers „**Museum Heizhaus Strasshof**“ an die Schallaburg Kulturbetriebsges.m.b.H.

Das Land Niederösterreich, vertreten durch Frau Landeshauptfrau Johanna Mikl-Leitner, übernimmt aufgrund des entsprechenden Beschlusses des Niederösterreichischen Landtags vom gegenüber dem Leihgeber die Haftung für Schäden an Objekten, die von diesem der Schallaburg Kulturbetriebsges.m.b.H. als Leihnehmer für die Niederösterreichische Landesausstellung 2022 mit dem Titel „MARCHFELD Geheimnisse - Mensch. Kultur. Natur.“ zur Verfügung gestellt werden, gemäß den nachstehenden Bedingungen.

BESONDERE BESTIMMUNGEN

Leihgeber:	Museum Heizhaus Strasshof Sillerstraße 123 2231 Strasshof
Titel der Ausstellung:	Niederösterreichische Landesausstellung 2022 „MARCHFELD Geheimnisse - Mensch. Kultur. Natur.“
Dauer der Ausstellung:	26. März 2022 – 13. November 2022
Eröffnung:	25. März 2022
Ort der Ausstellung:	Schloss Marchegg
Dauer der Versicherung / Haftung:	31. Jänner 2022 – 31. Dezember 2022
Liste Leihgabe(n):	siehe Beilage
Versicherungswert/Höchstbetrag der Haftung:	2 000,00 EUR

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Umfang der Haftung

Das Land Niederösterreich haftet dem Leihgeber für die Beschädigung, die Zerstörung und den Verlust der Leihgabe(n) während der Ausstellung bis zum Höchstbetrag der Haftung gemäß den Bestimmungen dieses Haftungsbriefes. Dieser Haftungsbrief schließt Gefahren von Beschädigung, Zerstörung und Verlust durch mut- oder böswillige Handlungen Dritter, einschließlich Mitarbeitern des Leihnehmers, ein.

Auf Aufforderung des Landes Niederösterreich wird der Leihgeber alle ihm gegen Dritte zustehende Ansprüche aus diesem Haftungsbrief für Beschädigung, Zerstörung und Verlust der Leihgabe(n) bis zur Höhe der Ersatzleistung des Landes Niederösterreich an dieses abtreten.

2. Haftungsausschlüsse

Das Land Niederösterreich haftet nicht für die Beschädigung, die Zerstörung und den Verlust der Leihgabe(n), entstanden durch:

- a) Kriegsereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufruhr, Aufstand, Unruhen, Streik, Aussperrung sowie alle mit diesen Ereignissen verbundenen militärischen und behördlichen Maßnahmen;
- b) Terrorakte, das sind Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer und ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst und Schrecken in der Bevölkerung zu verbreiten, und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen;
- c) nukleare Katastrophen;
- d) Verschleiß, Abnutzung und Beschädigung infolge bestimmungsgemäßen Gebrauchs;
- e) Schuldhaftes Verhalten des Leihgebers

Das Land Niederösterreich haftet nicht für Schäden, die auch ohne die Ausstellung eingetreten wären. Das Land Niederösterreich haftet weiters nicht für Schäden, die durch einen Versicherungsvertrag gedeckt sind.

3. Dauer der Haftung

Die Haftung beginnt in dem Zeitpunkt, in dem die Leihgabe(n) von ihrem Standort/Nagel zum Zweck des unverzüglichen Antrittes des Transportes zur Ausstellung entfernt wird/werden und endet in dem Zeitpunkt, in dem sie an den vorgesehenen Standort/Nagel wieder zurückgebracht wird/werden. Die Haftung endet, wenn dem Land Niederösterreich nicht innerhalb von zwei Monaten nach Ausstellungsende Schadensfälle nach Punkt 5 gemeldet worden sind.

4. Beförderungsvorschrift

Der Transport muss sachkundig auf eine Weise erfolgen, dass eine Beschädigung und ein Verlust der Leihgabe(n) weitestmöglich ausgeschlossen werden.

5. Obliegenheiten nach Eintritt des Haftungsfall

Der Leihnehmer hat das Land Niederösterreich und den Leihgeber von jedem Schadensfall unverzüglich schriftlich zu verständigen. Bei Schäden durch Feuer, Einbruchsdiebstahl, Diebstahl, Raub oder bei Verdacht auf sonstige gerichtlich oder verwaltungsbehördlich strafbare Handlungen ist unverzüglich Anzeige bei der zuständigen Sicherheitsbehörde zu erstatten und dem Land Niederösterreich die Bestätigung über die erfolgte Anzeige vorzulegen.

Falls im Zusammenhang mit der/den Leihgabe(n) gegen den Leihnehmer Forderungen erhoben oder gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Schritte gesetzt werden, verpflichtet sich der Leihnehmer, das Land Niederösterreich hievon unverzüglich schriftlich zu verständigen, damit über die erforderlichen Abwehrmaßnahmen das Einvernehmen hergestellt werden kann.

6. Ersatzleistung und Schadensfeststellung

Das Land Niederösterreich übernimmt im Falle der Beschädigung, der teilweisen Zerstörung oder des teilweisen Verlustes die angemessenen Kosten der Reparatur sowie eine angemessene Abgeltung einer allenfalls durch die Wiederherstellung verursachten Wertminderung. Im Fall der totalen Zerstörung oder des Verlustes der Leihgabe(n) leistet es Ersatz bis zum Höchstbetrag der Haftung. Wenn zwischen dem Land Niederösterreich und dem Leihgeber im Falle der Beschädigung, der teilweisen Zerstörung oder des teilweisen Verlustes keine Einigung über die Höhe der Ersatzleistung getroffen werden kann, so ist diese durch einen international anerkannten Sachverständigen festzustellen, der einvernehmlich zwischen dem Land Niederösterreich und dem Leihgeber bestimmt wird. Die Ersatzleistung darf den vereinbarten Wert nicht übersteigen. Ein Totalverlust der Leihgabe(n) gilt auch dann als eingetreten, wenn die beschädigte(n) Leihgabe(n) wertlos geworden ist/sind. Dies ist im Streitfall durch einen international anerkannten Sachverständigen festzustellen, der einvernehmlich zwischen dem Land Niederösterreich und dem Leihgeber bestimmt wird. Die Ersatzleistung des Landes Niederösterreich wird fällig binnen 6 Monaten nach Feststellung der totalen Zerstörung oder des Verlustes der Leihgabe(n), im Fall der Beschädigung, der teilweisen Zerstörung oder des teilweisen Verlustes binnen 6 Monaten nach Feststehen der Höhe des Schadens.

7. Rechtsverhältnis nach Ersatzleistung

Der Leihgeber ist im Leihvertrag zu verpflichten, die Leihgabe(n) Zug um Zug gegen Rückerstattung der Ersatzleistung wieder zurückzunehmen, falls die Leihgabe(n) während der Dauer dieser Haftung durch ein Ereignis in Verlust gerät/geraten, für das das Land Niederösterreich gemäß den Bestimmungen dieses Haftungsbriefes haftet, und nach Zahlung der Ersatzleistung wieder auftaucht/auftauchen. Sowohl Leihgeber als auch Leihnehmer sind verpflichtet, das Land Niederösterreich unverzüglich schriftlich zu verständigen, sobald sie Kenntnis über ein solches Wiederauftauchen erlangen. Die Übernahme der Leihgabe(n) und die gleichzeitige Rückerstattung der Ersatzleistung haben binnen 6 Monaten ab Mitteilung an den Leihgeber, dass die Leihgabe(n) wieder aufgetaucht ist/sind, zu erfolgen.

8. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf diesen Haftungsbrief ist österreichisches materielles Recht ohne Bezugnahme auf die Bestimmungen des Internationalen Privatrechtes anzuwenden. Für Streitigkeiten aus diesem Haftungsbrief gilt die ausschließliche Zuständigkeit des zuständigen Gerichts in St. Pölten. Der Leihnehmer wird das Original dieses Haftungsbriefes dem Leihgeber übermitteln und eine Kopie dieses Haftungsbriefes seinem Exemplar des Leihvertrages mit dem Leihgeber beifügen.

Niederösterreichische Landesregierung

Johanna Mikl-Leitner
Landeshauptfrau

Beilage

Inventar Nr.	Titel Objekt	Ausstellungsort	Versicherungswert
	Lokomotivlaterne	Schloss Marchegg	2 000,00 EUR
		Summe:	2 000,00 EUR

HAFTUNGSBRIEF

Betrifft:

Niederösterreichische Landesausstellung 2022 „MARCHFELD Geheimnisse - Mensch. Kultur. Natur.“

Haftungsbrief für Leihgaben des Leihgebers „**Marianne Höller**“ an die Schallaburg Kulturbetriebsges.m.b.H.

Das Land Niederösterreich, vertreten durch Frau Landeshauptfrau Johanna Mikl-Leitner, übernimmt aufgrund des entsprechenden Beschlusses des Niederösterreichischen Landtags vom gegenüber dem Leihgeber die Haftung für Schäden an Objekten, die von diesem der Schallaburg Kulturbetriebsges.m.b.H. als Leihnehmer für die Niederösterreichische Landesausstellung 2022 mit dem Titel „MARCHFELD Geheimnisse - Mensch. Kultur. Natur.“ zur Verfügung gestellt werden, gemäß den nachstehenden Bedingungen.

BESONDERE BESTIMMUNGEN

Leihgeber:	Marianne Höller Grub 9 3322 Viehdorf
Titel der Ausstellung:	Niederösterreichische Landesausstellung 2022 „MARCHFELD Geheimnisse - Mensch. Kultur. Natur.“
Dauer der Ausstellung:	26. März 2022 – 13. November 2022
Eröffnung:	25. März 2022
Ort der Ausstellung:	Schloss Marchegg
Dauer der Versicherung / Haftung:	31. Jänner 2022 – 31. Dezember 2022
Liste Leihgabe(n):	siehe Beilage
Versicherungswert/Höchstbetrag der Haftung:	135 000,00 EUR

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Umfang der Haftung

Das Land Niederösterreich haftet dem Leihgeber für die Beschädigung, die Zerstörung und den Verlust der Leihgabe(n) während der Ausstellung bis zum Höchstbetrag der Haftung gemäß den Bestimmungen dieses Haftungsbriefes. Dieser Haftungsbrief schließt Gefahren von Beschädigung, Zerstörung und Verlust durch mut- oder böswillige Handlungen Dritter, einschließlich Mitarbeitern des Leihnehmers, ein.

Auf Aufforderung des Landes Niederösterreich wird der Leihgeber alle ihm gegen Dritte zustehende Ansprüche aus diesem Haftungsbrief für Beschädigung, Zerstörung und Verlust der Leihgabe(n) bis zur Höhe der Ersatzleistung des Landes Niederösterreich an dieses abtreten.

2. Haftungsausschlüsse

Das Land Niederösterreich haftet nicht für die Beschädigung, die Zerstörung und den Verlust der Leihgabe(n), entstanden durch:

- a) Kriegsereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufruhr, Aufstand, Unruhen, Streik, Aussperrung sowie alle mit diesen Ereignissen verbundenen militärischen und behördlichen Maßnahmen;
- b) Terrorakte, das sind Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer und ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst und Schrecken in der Bevölkerung zu verbreiten, und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen;
- c) nukleare Katastrophen;
- d) Verschleiß, Abnutzung und Beschädigung infolge bestimmungsgemäßen Gebrauchs;
- e) Schuldhaftes Verhalten des Leihgebers

Das Land Niederösterreich haftet nicht für Schäden, die auch ohne die Ausstellung eingetreten wären. Das Land Niederösterreich haftet weiters nicht für Schäden, die durch einen Versicherungsvertrag gedeckt sind.

3. Dauer der Haftung

Die Haftung beginnt in dem Zeitpunkt, in dem die Leihgabe(n) von ihrem Standort/Nagel zum Zweck des unverzüglichen Antrittes des Transportes zur Ausstellung entfernt wird/werden und endet in dem Zeitpunkt, in dem sie an den vorgesehenen Standort/Nagel wieder zurückgebracht wird/werden. Die Haftung endet, wenn dem Land Niederösterreich nicht innerhalb von zwei Monaten nach Ausstellungsende Schadensfälle nach Punkt 5 gemeldet worden sind.

4. Beförderungsvorschrift

Der Transport muss sachkundig auf eine Weise erfolgen, dass eine Beschädigung und ein Verlust der Leihgabe(n) weitestmöglich ausgeschlossen werden.

5. Obliegenheiten nach Eintritt des Haftungsfall

Der Leihnehmer hat das Land Niederösterreich und den Leihgeber von jedem Schadensfall unverzüglich schriftlich zu verständigen. Bei Schäden durch Feuer, Einbruchsdiebstahl, Diebstahl, Raub oder bei Verdacht auf sonstige gerichtlich oder verwaltungsbehördlich strafbare Handlungen ist unverzüglich Anzeige bei der zuständigen Sicherheitsbehörde zu erstatten und dem Land Niederösterreich die Bestätigung über die erfolgte Anzeige vorzulegen.

Falls im Zusammenhang mit der/den Leihgabe(n) gegen den Leihnehmer Forderungen erhoben oder gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Schritte gesetzt werden, verpflichtet sich der Leihnehmer, das Land Niederösterreich hievon unverzüglich schriftlich zu verständigen, damit über die erforderlichen Abwehrmaßnahmen das Einvernehmen hergestellt werden kann.

6. Ersatzleistung und Schadensfeststellung

Das Land Niederösterreich übernimmt im Falle der Beschädigung, der teilweisen Zerstörung oder des teilweisen Verlustes die angemessenen Kosten der Reparatur sowie eine angemessene Abgeltung einer allenfalls durch die Wiederherstellung verursachten Wertminderung. Im Fall der totalen Zerstörung oder des Verlustes der Leihgabe(n) leistet es Ersatz bis zum Höchstbetrag der Haftung. Wenn zwischen dem Land Niederösterreich und dem Leihgeber im Falle der Beschädigung, der teilweisen Zerstörung oder des teilweisen Verlustes keine Einigung über die Höhe der Ersatzleistung getroffen werden kann, so ist diese durch einen international anerkannten Sachverständigen festzustellen, der einvernehmlich zwischen dem Land Niederösterreich und dem Leihgeber bestimmt wird. Die Ersatzleistung darf den vereinbarten Wert nicht übersteigen. Ein Totalverlust der Leihgabe(n) gilt auch dann als eingetreten, wenn die beschädigte(n) Leihgabe(n) wertlos geworden ist/sind. Dies ist im Streitfall durch einen international anerkannten Sachverständigen festzustellen, der einvernehmlich zwischen dem Land Niederösterreich und dem Leihgeber bestimmt wird. Die Ersatzleistung des Landes Niederösterreich wird fällig binnen 6 Monaten nach Feststellung der totalen Zerstörung oder des Verlustes der Leihgabe(n), im Fall der Beschädigung, der teilweisen Zerstörung oder des teilweisen Verlustes binnen 6 Monaten nach Feststehen der Höhe des Schadens.

7. Rechtsverhältnis nach Ersatzleistung

Der Leihgeber ist im Leihvertrag zu verpflichten, die Leihgabe(n) Zug um Zug gegen Rückerstattung der Ersatzleistung wieder zurückzunehmen, falls die Leihgabe(n) während der Dauer dieser Haftung durch ein Ereignis in Verlust gerät/geraten, für das das Land Niederösterreich gemäß den Bestimmungen dieses Haftungsbriefes haftet, und nach Zahlung der Ersatzleistung wieder auftaucht/auftauchen. Sowohl Leihgeber als auch Leihnehmer sind verpflichtet, das Land Niederösterreich unverzüglich schriftlich zu verständigen, sobald sie Kenntnis über ein solches Wiederauftauchen erlangen. Die Übernahme der Leihgabe(n) und die gleichzeitige Rückerstattung der Ersatzleistung haben binnen 6 Monaten ab Mitteilung an den Leihgeber, dass die Leihgabe(n) wieder aufgetaucht ist/sind, zu erfolgen.

8. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf diesen Haftungsbrief ist österreichisches materielles Recht ohne Bezugnahme auf die Bestimmungen des Internationalen Privatrechtes anzuwenden. Für Streitigkeiten aus diesem Haftungsbrief gilt die ausschließliche Zuständigkeit des zuständigen Gerichts in St. Pölten. Der Leihnehmer wird das Original dieses Haftungsbriefes dem Leihgeber übermitteln und eine Kopie dieses Haftungsbriefes seinem Exemplar des Leihvertrages mit dem Leihgeber beifügen.

Niederösterreichische Landesregierung

Johanna Mikl-Leitner
Landeshauptfrau

Beilage

Inventar Nr.	Titel Objekt	Ausstellungsort	Versicherungswert
	Gemälde von Jean-Baptiste Brequin	Schloss Marchegg	135 000,00 EUR
		Summe:	135 000,00 EUR

HAFTUNGSBRIEF

Betrifft:

Niederösterreichische Landesausstellung 2022 „MARCHFELD Geheimnisse - Mensch. Kultur. Natur.“

Haftungsbrief für Leihgaben des Leihgebers „Landesmuseum Joanneum“ an die Schallaburg Kulturbetriebsges.m.b.H.

Das Land Niederösterreich, vertreten durch Frau Landeshauptfrau Johanna Mikl-Leitner, übernimmt aufgrund des entsprechenden Beschlusses des Niederösterreichischen Landtags vom gegenüber dem Leihgeber die Haftung für Schäden an Objekten, die von diesem der Schallaburg Kulturbetriebsges.m.b.H. als Leihnehmer für die Niederösterreichische Landesausstellung 2022 mit dem Titel „MARCHFELD Geheimnisse - Mensch. Kultur. Natur.“ zur Verfügung gestellt werden, gemäß den nachstehenden Bedingungen.

BESONDERE BESTIMMUNGEN

Leihgeber:	Landesmuseum Joanneum Mariahilferstraße 2-4 8020 Graz
Titel der Ausstellung:	Niederösterreichische Landesausstellung 2022 „MARCHFELD Geheimnisse - Mensch. Kultur. Natur.“
Dauer der Ausstellung:	26. März 2022 – 13. November 2022
Eröffnung:	25. März 2022
Ort der Ausstellung:	Schloss Marchegg
Dauer der Versicherung / Haftung:	31. Jänner 2022 – 31. Dezember 2022
Liste Leihgabe(n):	siehe Beilage
Versicherungswert/Höchstbetrag der Haftung:	3 000,00 EUR

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Umfang der Haftung

Das Land Niederösterreich haftet dem Leihgeber für die Beschädigung, die Zerstörung und den Verlust der Leihgabe(n) während der Ausstellung bis zum Höchstbetrag der Haftung gemäß den Bestimmungen dieses Haftungsbriefes. Dieser Haftungsbrief schließt Gefahren von Beschädigung, Zerstörung und Verlust durch mut- oder böswillige Handlungen Dritter, einschließlich Mitarbeitern des Leihnehmers, ein.

Auf Aufforderung des Landes Niederösterreich wird der Leihgeber alle ihm gegen Dritte zustehende Ansprüche aus diesem Haftungsbrief für Beschädigung, Zerstörung und Verlust der Leihgabe(n) bis zur Höhe der Ersatzleistung des Landes Niederösterreich an dieses abtreten.

2. Haftungsausschlüsse

Das Land Niederösterreich haftet nicht für die Beschädigung, die Zerstörung und den Verlust der Leihgabe(n), entstanden durch:

- a) Kriegsereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufruhr, Aufstand, Unruhen, Streik, Aussperrung sowie alle mit diesen Ereignissen verbundenen militärischen und behördlichen Maßnahmen;
- b) Terrorakte, das sind Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer und ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst und Schrecken in der Bevölkerung zu verbreiten, und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen;
- c) nukleare Katastrophen;
- d) Verschleiß, Abnutzung und Beschädigung infolge bestimmungsgemäßen Gebrauchs;
- e) Schuldhaftes Verhalten des Leihgebers

Das Land Niederösterreich haftet nicht für Schäden, die auch ohne die Ausstellung eingetreten wären. Das Land Niederösterreich haftet weiters nicht für Schäden, die durch einen Versicherungsvertrag gedeckt sind.

3. Dauer der Haftung

Die Haftung beginnt in dem Zeitpunkt, in dem die Leihgabe(n) von ihrem Standort/Nagel zum Zweck des unverzüglichen Antrittes des Transportes zur Ausstellung entfernt wird/werden und endet in dem Zeitpunkt, in dem sie an den vorgesehenen Standort/Nagel wieder zurückgebracht wird/werden. Die Haftung endet, wenn dem Land Niederösterreich nicht innerhalb von zwei Monaten nach Ausstellungsende Schadensfälle nach Punkt 5 gemeldet worden sind.

4. Beförderungsvorschrift

Der Transport muss sachkundig auf eine Weise erfolgen, dass eine Beschädigung und ein Verlust der Leihgabe(n) weitestmöglich ausgeschlossen werden.

5. Obliegenheiten nach Eintritt des Haftungsfall

Der Leihnehmer hat das Land Niederösterreich und den Leihgeber von jedem Schadensfall unverzüglich schriftlich zu verständigen. Bei Schäden durch Feuer, Einbruchsdiebstahl, Diebstahl, Raub oder bei Verdacht auf sonstige gerichtlich oder verwaltungsbehördlich strafbare Handlungen ist unverzüglich Anzeige bei der zuständigen Sicherheitsbehörde zu erstatten und dem Land Niederösterreich die Bestätigung über die erfolgte Anzeige vorzulegen.

Falls im Zusammenhang mit der/den Leihgabe(n) gegen den Leihnehmer Forderungen erhoben oder gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Schritte gesetzt werden, verpflichtet sich der Leihnehmer, das Land Niederösterreich hievon unverzüglich schriftlich zu verständigen, damit über die erforderlichen Abwehrmaßnahmen das Einvernehmen hergestellt werden kann.

6. Ersatzleistung und Schadensfeststellung

Das Land Niederösterreich übernimmt im Falle der Beschädigung, der teilweisen Zerstörung oder des teilweisen Verlustes die angemessenen Kosten der Reparatur sowie eine angemessene Abgeltung einer allenfalls durch die Wiederherstellung verursachten Wertminderung. Im Fall der totalen Zerstörung oder des Verlustes der Leihgabe(n) leistet es Ersatz bis zum Höchstbetrag der Haftung. Wenn zwischen dem Land Niederösterreich und dem Leihgeber im Falle der Beschädigung, der teilweisen Zerstörung oder des teilweisen Verlustes keine Einigung über die Höhe der Ersatzleistung getroffen werden kann, so ist diese durch einen international anerkannten Sachverständigen festzustellen, der einvernehmlich zwischen dem Land Niederösterreich und dem Leihgeber bestimmt wird. Die Ersatzleistung darf den vereinbarten Wert nicht übersteigen. Ein Totalverlust der Leihgabe(n) gilt auch dann als eingetreten, wenn die beschädigte(n) Leihgabe(n) wertlos geworden ist/sind. Dies ist im Streitfall durch einen international anerkannten Sachverständigen festzustellen, der einvernehmlich zwischen dem Land Niederösterreich und dem Leihgeber bestimmt wird. Die Ersatzleistung des Landes Niederösterreich wird fällig binnen 6 Monaten nach Feststellung der totalen Zerstörung oder des Verlustes der Leihgabe(n), im Fall der Beschädigung, der teilweisen Zerstörung oder des teilweisen Verlustes binnen 6 Monaten nach Feststehen der Höhe des Schadens.

7. Rechtsverhältnis nach Ersatzleistung

Der Leihgeber ist im Leihvertrag zu verpflichten, die Leihgabe(n) Zug um Zug gegen Rückerstattung der Ersatzleistung wieder zurückzunehmen, falls die Leihgabe(n) während der Dauer dieser Haftung durch ein Ereignis in Verlust gerät/geraten, für das das Land Niederösterreich gemäß den Bestimmungen dieses Haftungsbriefes haftet, und nach Zahlung der Ersatzleistung wieder auftaucht/auftauchen. Sowohl Leihgeber als auch Leihnehmer sind verpflichtet, das Land Niederösterreich unverzüglich schriftlich zu verständigen, sobald sie Kenntnis über ein solches Wiederauftauchen erlangen. Die Übernahme der Leihgabe(n) und die gleichzeitige Rückerstattung der Ersatzleistung haben binnen 6 Monaten ab Mitteilung an den Leihgeber, dass die Leihgabe(n) wieder aufgetaucht ist/sind, zu erfolgen.

8. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf diesen Haftungsbrief ist österreichisches materielles Recht ohne Bezugnahme auf die Bestimmungen des Internationalen Privatrechtes anzuwenden. Für Streitigkeiten aus diesem Haftungsbrief gilt die ausschließliche Zuständigkeit des zuständigen Gerichts in St. Pölten. Der Leihnehmer wird das Original dieses Haftungsbriefes dem Leihgeber übermitteln und eine Kopie dieses Haftungsbriefes seinem Exemplar des Leihvertrages mit dem Leihgeber beifügen.

Niederösterreichische Landesregierung

Johanna Mikl-Leitner
Landeshauptfrau

Beilage

Inventar Nr.	Titel Objekt	Ausstellungsort	Versicherungswert
KHS 21933	Mahrenbergschrein, Sarg Seifrieds von Mahrenberg	Schloss Marchegg	3 000,00 EUR
Summe:			3 000,00 EUR

HAFTUNGSBRIEF

Betrifft:

Niederösterreichische Landesausstellung 2022 „MARCHFELD Geheimnisse - Mensch. Kultur. Natur.“

Haftungsbrief für Leihgaben des Leihgebers „OMV Innovation & Technology Center“ an die Schallaburg Kulturbetriebsges.m.b.H.

Das Land Niederösterreich, vertreten durch Frau Landeshauptfrau Johanna Mikl-Leitner, übernimmt aufgrund des entsprechenden Beschlusses des Niederösterreichischen Landtags vom gegenüber dem Leihgeber die Haftung für Schäden an Objekten, die von diesem der Schallaburg Kulturbetriebsges.m.b.H. als Leihnehmer für die Niederösterreichische Landesausstellung 2022 mit dem Titel „MARCHFELD Geheimnisse - Mensch. Kultur. Natur.“ zur Verfügung gestellt werden, gemäß den nachstehenden Bedingungen.

BESONDERE BESTIMMUNGEN

Leihgeber:	OMV Innovation & Technology Center Protteser Str. 40 2230 Gänserndorf
Titel der Ausstellung:	Niederösterreichische Landesausstellung 2022 „MARCHFELD Geheimnisse - Mensch. Kultur. Natur.“
Dauer der Ausstellung:	26. März 2022 – 13. November 2022
Eröffnung:	25. März 2022
Ort der Ausstellung:	Schloss Marchegg
Dauer der Versicherung / Haftung:	31. Jänner 2022 – 31. Dezember 2022
Liste Leihgabe(n):	siehe Beilage
Versicherungswert/Höchstbetrag der Haftung:	28 500,00 EUR

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Umfang der Haftung

Das Land Niederösterreich haftet dem Leihgeber für die Beschädigung, die Zerstörung und den Verlust der Leihgabe(n) während der Ausstellung bis zum Höchstbetrag der Haftung gemäß den Bestimmungen dieses Haftungsbriefes. Dieser Haftungsbrief schließt Gefahren von Beschädigung, Zerstörung und Verlust durch mut- oder böswillige Handlungen Dritter, einschließlich Mitarbeitern des Leihnehmers, ein.

Auf Aufforderung des Landes Niederösterreich wird der Leihgeber alle ihm gegen Dritte zustehende Ansprüche aus diesem Haftungsbrief für Beschädigung, Zerstörung und Verlust der Leihgabe(n) bis zur Höhe der Ersatzleistung des Landes Niederösterreich an dieses abtreten.

2. Haftungsausschlüsse

Das Land Niederösterreich haftet nicht für die Beschädigung, die Zerstörung und den Verlust der Leihgabe(n), entstanden durch:

- a) Kriegsereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufruhr, Aufstand, Unruhen, Streik, Aussperrung sowie alle mit diesen Ereignissen verbundenen militärischen und behördlichen Maßnahmen;
- b) Terrorakte, das sind Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer und ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst und Schrecken in der Bevölkerung zu verbreiten, und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen;
- c) nukleare Katastrophen;
- d) Verschleiß, Abnutzung und Beschädigung infolge bestimmungsgemäßen Gebrauchs;
- e) Schuldhaftes Verhalten des Leihgebers

Das Land Niederösterreich haftet nicht für Schäden, die auch ohne die Ausstellung eingetreten wären. Das Land Niederösterreich haftet weiters nicht für Schäden, die durch einen Versicherungsvertrag gedeckt sind.

3. Dauer der Haftung

Die Haftung beginnt in dem Zeitpunkt, in dem die Leihgabe(n) von ihrem Standort/Nagel zum Zweck des unverzüglichen Antrittes des Transportes zur Ausstellung entfernt wird/werden und endet in dem Zeitpunkt, in dem sie an den vorgesehenen Standort/Nagel wieder zurückgebracht wird/werden. Die Haftung endet, wenn dem Land Niederösterreich nicht innerhalb von zwei Monaten nach Ausstellungsende Schadensfälle nach Punkt 5 gemeldet worden sind.

4. Beförderungsvorschrift

Der Transport muss sachkundig auf eine Weise erfolgen, dass eine Beschädigung und ein Verlust der Leihgabe(n) weitestmöglich ausgeschlossen werden.

5. Obliegenheiten nach Eintritt des Haftungsfall

Der Leihnehmer hat das Land Niederösterreich und den Leihgeber von jedem Schadensfall unverzüglich schriftlich zu verständigen. Bei Schäden durch Feuer, Einbruchsdiebstahl, Diebstahl, Raub oder bei Verdacht auf sonstige gerichtlich oder verwaltungsbehördlich strafbare Handlungen ist unverzüglich Anzeige bei der zuständigen Sicherheitsbehörde zu erstatten und dem Land Niederösterreich die Bestätigung über die erfolgte Anzeige vorzulegen.

Falls im Zusammenhang mit der/den Leihgabe(n) gegen den Leihnehmer Forderungen erhoben oder gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Schritte gesetzt werden, verpflichtet sich der Leihnehmer, das Land Niederösterreich hievon unverzüglich schriftlich zu verständigen, damit über die erforderlichen Abwehrmaßnahmen das Einvernehmen hergestellt werden kann.

6. Ersatzleistung und Schadensfeststellung

Das Land Niederösterreich übernimmt im Falle der Beschädigung, der teilweisen Zerstörung oder des teilweisen Verlustes die angemessenen Kosten der Reparatur sowie eine angemessene Abgeltung einer allenfalls durch die Wiederherstellung verursachten Wertminderung. Im Fall der totalen Zerstörung oder des Verlustes der Leihgabe(n) leistet es Ersatz bis zum Höchstbetrag der Haftung. Wenn zwischen dem Land Niederösterreich und dem Leihgeber im Falle der Beschädigung, der teilweisen Zerstörung oder des teilweisen Verlustes keine Einigung über die Höhe der Ersatzleistung getroffen werden kann, so ist diese durch einen international anerkannten Sachverständigen festzustellen, der einvernehmlich zwischen dem Land Niederösterreich und dem Leihgeber bestimmt wird. Die Ersatzleistung darf den vereinbarten Wert nicht übersteigen. Ein Totalverlust der Leihgabe(n) gilt auch dann als eingetreten, wenn die beschädigte(n) Leihgabe(n) wertlos geworden ist/sind. Dies ist im Streitfall durch einen international anerkannten Sachverständigen festzustellen, der einvernehmlich zwischen dem Land Niederösterreich und dem Leihgeber bestimmt wird. Die Ersatzleistung des Landes Niederösterreich wird fällig binnen 6 Monaten nach Feststellung der totalen Zerstörung oder des Verlustes der Leihgabe(n), im Fall der Beschädigung, der teilweisen Zerstörung oder des teilweisen Verlustes binnen 6 Monaten nach Feststehen der Höhe des Schadens.

7. Rechtsverhältnis nach Ersatzleistung

Der Leihgeber ist im Leihvertrag zu verpflichten, die Leihgabe(n) Zug um Zug gegen Rückerstattung der Ersatzleistung wieder zurückzunehmen, falls die Leihgabe(n) während der Dauer dieser Haftung durch ein Ereignis in Verlust gerät/geraten, für das das Land Niederösterreich gemäß den Bestimmungen dieses Haftungsbriefes haftet, und nach Zahlung der Ersatzleistung wieder auftaucht/auftauchen. Sowohl Leihgeber als auch Leihnehmer sind verpflichtet, das Land Niederösterreich unverzüglich schriftlich zu verständigen, sobald sie Kenntnis über ein solches Wiederauftauchen erlangen. Die Übernahme der Leihgabe(n) und die gleichzeitige Rückerstattung der Ersatzleistung haben binnen 6 Monaten ab Mitteilung an den Leihgeber, dass die Leihgabe(n) wieder aufgetaucht ist/sind, zu erfolgen.

8. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf diesen Haftungsbrief ist österreichisches materielles Recht ohne Bezugnahme auf die Bestimmungen des Internationalen Privatrechtes anzuwenden. Für Streitigkeiten aus diesem Haftungsbrief gilt die ausschließliche Zuständigkeit des zuständigen Gerichts in St. Pölten. Der Leihnehmer wird das Original dieses Haftungsbriefes dem Leihgeber übermitteln und eine Kopie dieses Haftungsbriefes seinem Exemplar des Leihvertrages mit dem Leihgeber beifügen.

Niederösterreichische Landesregierung

Johanna Mikl-Leitner
Landeshauptfrau

Beilage

Inventar Nr.	Titel Objekt	Ausstellungsort	Versicherungswert
	Bohrkopf	Schloss Marchegg	5 000,00 EUR
	Chinesischer Hut Erdgas (Symbolfoto)	Schloss Marchegg	500,00 EUR
	Gemälde von Karl Friedl	Schloss Marchegg	6 000,00 EUR
	Marienschacht Gösting 2 Modell Groß	Schloss Marchegg	8 500,00 EUR
	Modell Pumpenbock (klein)	Schloss Marchegg	8 500,00 EUR

Summe: 28 500,00 EUR

HAFTUNGSBRIEF

Betrifft:

Niederösterreichische Landesausstellung 2022 „MARCHFELD Geheimnisse - Mensch. Kultur. Natur.“

Haftungsbrief für Leihgaben des Leihgebers „**Stadtgemeinde Gänserndorf**“ an die Schallaburg Kulturbetriebsges.m.b.H.

Das Land Niederösterreich, vertreten durch Frau Landeshauptfrau Johanna Mikl-Leitner, übernimmt aufgrund des entsprechenden Beschlusses des Niederösterreichischen Landtags vom gegenüber dem Leihgeber die Haftung für Schäden an Objekten, die von diesem der Schallaburg Kulturbetriebsges.m.b.H. als Leihnehmer für die Niederösterreichische Landesausstellung 2022 mit dem Titel „MARCHFELD Geheimnisse - Mensch. Kultur. Natur.“ zur Verfügung gestellt werden, gemäß den nachstehenden Bedingungen.

BESONDERE BESTIMMUNGEN

Leihgeber:	Stadtgemeinde Gänserndorf Rathausplatz 1 2230 Gänserndorf
Titel der Ausstellung:	Niederösterreichische Landesausstellung 2022 „MARCHFELD Geheimnisse - Mensch. Kultur. Natur.“
Dauer der Ausstellung:	26. März 2022 – 13. November 2022
Eröffnung:	25. März 2022
Ort der Ausstellung:	Schloss Marchegg
Dauer der Versicherung / Haftung:	31. Jänner 2022 – 31. Dezember 2022
Liste Leihgabe(n):	siehe Beilage
Versicherungswert/Höchstbetrag der Haftung:	800,00 EUR

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Umfang der Haftung

Das Land Niederösterreich haftet dem Leihgeber für die Beschädigung, die Zerstörung und den Verlust der Leihgabe(n) während der Ausstellung bis zum Höchstbetrag der Haftung gemäß den Bestimmungen dieses Haftungsbriefes. Dieser Haftungsbrief schließt Gefahren von Beschädigung, Zerstörung und Verlust durch mut- oder böswillige Handlungen Dritter, einschließlich Mitarbeitern des Leihnehmers, ein.

Auf Aufforderung des Landes Niederösterreich wird der Leihgeber alle ihm gegen Dritte zustehende Ansprüche aus diesem Haftungsbrief für Beschädigung, Zerstörung und Verlust der Leihgabe(n) bis zur Höhe der Ersatzleistung des Landes Niederösterreich an dieses abtreten.

2. Haftungsausschlüsse

Das Land Niederösterreich haftet nicht für die Beschädigung, die Zerstörung und den Verlust der Leihgabe(n), entstanden durch:

- a) Kriegsereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufruhr, Aufstand, Unruhen, Streik, Aussperrung sowie alle mit diesen Ereignissen verbundenen militärischen und behördlichen Maßnahmen;
- b) Terrorakte, das sind Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer und ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst und Schrecken in der Bevölkerung zu verbreiten, und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen;
- c) nukleare Katastrophen;
- d) Verschleiß, Abnutzung und Beschädigung infolge bestimmungsgemäßen Gebrauchs;
- e) Schuldhaftes Verhalten des Leihgebers

Das Land Niederösterreich haftet nicht für Schäden, die auch ohne die Ausstellung eingetreten wären. Das Land Niederösterreich haftet weiters nicht für Schäden, die durch einen Versicherungsvertrag gedeckt sind.

3. Dauer der Haftung

Die Haftung beginnt in dem Zeitpunkt, in dem die Leihgabe(n) von ihrem Standort/Nagel zum Zweck des unverzüglichen Antrittes des Transportes zur Ausstellung entfernt wird/werden und endet in dem Zeitpunkt, in dem sie an den vorgesehenen Standort/Nagel wieder zurückgebracht wird/werden. Die Haftung endet, wenn dem Land Niederösterreich nicht innerhalb von zwei Monaten nach Ausstellungsende Schadensfälle nach Punkt 5 gemeldet worden sind.

4. Beförderungsvorschrift

Der Transport muss sachkundig auf eine Weise erfolgen, dass eine Beschädigung und ein Verlust der Leihgabe(n) weitestmöglich ausgeschlossen werden.

5. Obliegenheiten nach Eintritt des Haftungsfall

Der Leihnehmer hat das Land Niederösterreich und den Leihgeber von jedem Schadensfall unverzüglich schriftlich zu verständigen. Bei Schäden durch Feuer, Einbruchsdiebstahl, Diebstahl, Raub oder bei Verdacht auf sonstige gerichtlich oder verwaltungsbehördlich strafbare Handlungen ist unverzüglich Anzeige bei der zuständigen Sicherheitsbehörde zu erstatten und dem Land Niederösterreich die Bestätigung über die erfolgte Anzeige vorzulegen.

Falls im Zusammenhang mit der/den Leihgabe(n) gegen den Leihnehmer Forderungen erhoben oder gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Schritte gesetzt werden, verpflichtet sich der Leihnehmer, das Land Niederösterreich hievon unverzüglich schriftlich zu verständigen, damit über die erforderlichen Abwehrmaßnahmen das Einvernehmen hergestellt werden kann.

6. Ersatzleistung und Schadensfeststellung

Das Land Niederösterreich übernimmt im Falle der Beschädigung, der teilweisen Zerstörung oder des teilweisen Verlustes die angemessenen Kosten der Reparatur sowie eine angemessene Abgeltung einer allenfalls durch die Wiederherstellung verursachten Wertminderung. Im Fall der totalen Zerstörung oder des Verlustes der Leihgabe(n) leistet es Ersatz bis zum Höchstbetrag der Haftung. Wenn zwischen dem Land Niederösterreich und dem Leihgeber im Falle der Beschädigung, der teilweisen Zerstörung oder des teilweisen Verlustes keine Einigung über die Höhe der Ersatzleistung getroffen werden kann, so ist diese durch einen international anerkannten Sachverständigen festzustellen, der einvernehmlich zwischen dem Land Niederösterreich und dem Leihgeber bestimmt wird. Die Ersatzleistung darf den vereinbarten Wert nicht übersteigen. Ein Totalverlust der Leihgabe(n) gilt auch dann als eingetreten, wenn die beschädigte(n) Leihgabe(n) wertlos geworden ist/sind. Dies ist im Streitfall durch einen international anerkannten Sachverständigen festzustellen, der einvernehmlich zwischen dem Land Niederösterreich und dem Leihgeber bestimmt wird. Die Ersatzleistung des Landes Niederösterreich wird fällig binnen 6 Monaten nach Feststellung der totalen Zerstörung oder des Verlustes der Leihgabe(n), im Fall der Beschädigung, der teilweisen Zerstörung oder des teilweisen Verlustes binnen 6 Monaten nach Feststehen der Höhe des Schadens.

7. Rechtsverhältnis nach Ersatzleistung

Der Leihgeber ist im Leihvertrag zu verpflichten, die Leihgabe(n) Zug um Zug gegen Rückerstattung der Ersatzleistung wieder zurückzunehmen, falls die Leihgabe(n) während der Dauer dieser Haftung durch ein Ereignis in Verlust gerät/geraten, für das das Land Niederösterreich gemäß den Bestimmungen dieses Haftungsbriefes haftet, und nach Zahlung der Ersatzleistung wieder auftaucht/auftauchen. Sowohl Leihgeber als auch Leihnehmer sind verpflichtet, das Land Niederösterreich unverzüglich schriftlich zu verständigen, sobald sie Kenntnis über ein solches Wiederauftauchen erlangen. Die Übernahme der Leihgabe(n) und die gleichzeitige Rückerstattung der Ersatzleistung haben binnen 6 Monaten ab Mitteilung an den Leihgeber, dass die Leihgabe(n) wieder aufgetaucht ist/sind, zu erfolgen.

8. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf diesen Haftungsbrief ist österreichisches materielles Recht ohne Bezugnahme auf die Bestimmungen des Internationalen Privatrechtes anzuwenden. Für Streitigkeiten aus diesem Haftungsbrief gilt die ausschließliche Zuständigkeit des zuständigen Gerichts in St. Pölten. Der Leihnehmer wird das Original dieses Haftungsbriefes dem Leihgeber übermitteln und eine Kopie dieses Haftungsbriefes seinem Exemplar des Leihvertrages mit dem Leihgeber beifügen.

Niederösterreichische Landesregierung

Johanna Mikl-Leitner
Landeshauptfrau

Beilage

Inventar Nr.	Titel Objekt	Ausstellungsort	Versicherungswert
	Russischer Wegweiser nach Gänserndorf	Schloss Marchegg	800,00 EUR
		Summe:	800,00 EUR

HAFTUNGSBRIEF

Betrifft:

Niederösterreichische Landesausstellung 2022 „MARCHFELD Geheimnisse - Mensch. Kultur. Natur.“

Haftungsbrief für Leihgaben des Leihgebers „**Bundesdenkmalamt**“ an die Schallaburg Kulturbetriebsges.m.b.H.

Das Land Niederösterreich, vertreten durch Frau Landeshauptfrau Johanna Mikl-Leitner, übernimmt aufgrund des entsprechenden Beschlusses des Niederösterreichischen Landtags vom gegenüber dem Leihgeber die Haftung für Schäden an Objekten, die von diesem der Schallaburg Kulturbetriebsges.m.b.H. als Leihnehmer für die Niederösterreichische Landesausstellung 2022 mit dem Titel „MARCHFELD Geheimnisse - Mensch. Kultur. Natur.“ zur Verfügung gestellt werden, gemäß den nachstehenden Bedingungen.

BESONDERE BESTIMMUNGEN

Leihgeber:	Bundesdenkmalamt Hofburg 1010 Wien
Titel der Ausstellung:	Niederösterreichische Landesausstellung 2022 „MARCHFELD Geheimnisse - Mensch. Kultur. Natur.“
Dauer der Ausstellung:	26. März 2022 – 13. November 2022
Eröffnung:	25. März 2022
Ort der Ausstellung:	Schloss Marchegg
Dauer der Versicherung / Haftung:	31. Jänner 2022 – 31. Dezember 2022
Liste Leihgabe(n):	siehe Beilage
Versicherungswert/Höchstbetrag der Haftung:	700,00 EUR

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Umfang der Haftung

Das Land Niederösterreich haftet dem Leihgeber für die Beschädigung, die Zerstörung und den Verlust der Leihgabe(n) während der Ausstellung bis zum Höchstbetrag der Haftung gemäß den Bestimmungen dieses Haftungsbriefes. Dieser Haftungsbrief schließt Gefahren von Beschädigung, Zerstörung und Verlust durch mut- oder böswillige Handlungen Dritter, einschließlich Mitarbeitern des Leihnehmers, ein.

Auf Aufforderung des Landes Niederösterreich wird der Leihgeber alle ihm gegen Dritte zustehende Ansprüche aus diesem Haftungsbrief für Beschädigung, Zerstörung und Verlust der Leihgabe(n) bis zur Höhe der Ersatzleistung des Landes Niederösterreich an dieses abtreten.

2. Haftungsausschlüsse

Das Land Niederösterreich haftet nicht für die Beschädigung, die Zerstörung und den Verlust der Leihgabe(n), entstanden durch:

- a) Kriegsereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufruhr, Aufstand, Unruhen, Streik, Aussperrung sowie alle mit diesen Ereignissen verbundenen militärischen und behördlichen Maßnahmen;
- b) Terrorakte, das sind Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer und ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst und Schrecken in der Bevölkerung zu verbreiten, und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen;
- c) nukleare Katastrophen;
- d) Verschleiß, Abnutzung und Beschädigung infolge bestimmungsgemäßen Gebrauchs;
- e) Schuldhaftes Verhalten des Leihgebers

Das Land Niederösterreich haftet nicht für Schäden, die auch ohne die Ausstellung eingetreten wären. Das Land Niederösterreich haftet weiters nicht für Schäden, die durch einen Versicherungsvertrag gedeckt sind.

3. Dauer der Haftung

Die Haftung beginnt in dem Zeitpunkt, in dem die Leihgabe(n) von ihrem Standort/Nagel zum Zweck des unverzüglichen Antrittes des Transportes zur Ausstellung entfernt wird/werden und endet in dem Zeitpunkt, in dem sie an den vorgesehenen Standort/Nagel wieder zurückgebracht wird/werden. Die Haftung endet, wenn dem Land Niederösterreich nicht innerhalb von zwei Monaten nach Ausstellungsende Schadensfälle nach Punkt 5 gemeldet worden sind.

4. Beförderungsvorschrift

Der Transport muss sachkundig auf eine Weise erfolgen, dass eine Beschädigung und ein Verlust der Leihgabe(n) weitestmöglich ausgeschlossen werden.

5. Obliegenheiten nach Eintritt des Haftungsfall

Der Leihnehmer hat das Land Niederösterreich und den Leihgeber von jedem Schadensfall unverzüglich schriftlich zu verständigen. Bei Schäden durch Feuer, Einbruchsdiebstahl, Diebstahl, Raub oder bei Verdacht auf sonstige gerichtlich oder verwaltungsbehördlich strafbare Handlungen ist unverzüglich Anzeige bei der zuständigen Sicherheitsbehörde zu erstatten und dem Land Niederösterreich die Bestätigung über die erfolgte Anzeige vorzulegen.

Falls im Zusammenhang mit der/den Leihgabe(n) gegen den Leihnehmer Forderungen erhoben oder gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Schritte gesetzt werden, verpflichtet sich der Leihnehmer, das Land Niederösterreich hievon unverzüglich schriftlich zu verständigen, damit über die erforderlichen Abwehrmaßnahmen das Einvernehmen hergestellt werden kann.

6. Ersatzleistung und Schadensfeststellung

Das Land Niederösterreich übernimmt im Falle der Beschädigung, der teilweisen Zerstörung oder des teilweisen Verlustes die angemessenen Kosten der Reparatur sowie eine angemessene Abgeltung einer allenfalls durch die Wiederherstellung verursachten Wertminderung. Im Fall der totalen Zerstörung oder des Verlustes der Leihgabe(n) leistet es Ersatz bis zum Höchstbetrag der Haftung. Wenn zwischen dem Land Niederösterreich und dem Leihgeber im Falle der Beschädigung, der teilweisen Zerstörung oder des teilweisen Verlustes keine Einigung über die Höhe der Ersatzleistung getroffen werden kann, so ist diese durch einen international anerkannten Sachverständigen festzustellen, der einvernehmlich zwischen dem Land Niederösterreich und dem Leihgeber bestimmt wird. Die Ersatzleistung darf den vereinbarten Wert nicht übersteigen. Ein Totalverlust der Leihgabe(n) gilt auch dann als eingetreten, wenn die beschädigte(n) Leihgabe(n) wertlos geworden ist/sind. Dies ist im Streitfall durch einen international anerkannten Sachverständigen festzustellen, der einvernehmlich zwischen dem Land Niederösterreich und dem Leihgeber bestimmt wird. Die Ersatzleistung des Landes Niederösterreich wird fällig binnen 6 Monaten nach Feststellung der totalen Zerstörung oder des Verlustes der Leihgabe(n), im Fall der Beschädigung, der teilweisen Zerstörung oder des teilweisen Verlustes binnen 6 Monaten nach Feststehen der Höhe des Schadens.

7. Rechtsverhältnis nach Ersatzleistung

Der Leihgeber ist im Leihvertrag zu verpflichten, die Leihgabe(n) Zug um Zug gegen Rückerstattung der Ersatzleistung wieder zurückzunehmen, falls die Leihgabe(n) während der Dauer dieser Haftung durch ein Ereignis in Verlust gerät/geraten, für das das Land Niederösterreich gemäß den Bestimmungen dieses Haftungsbriefes haftet, und nach Zahlung der Ersatzleistung wieder auftaucht/auftauchen. Sowohl Leihgeber als auch Leihnehmer sind verpflichtet, das Land Niederösterreich unverzüglich schriftlich zu verständigen, sobald sie Kenntnis über ein solches Wiederauftauchen erlangen. Die Übernahme der Leihgabe(n) und die gleichzeitige Rückerstattung der Ersatzleistung haben binnen 6 Monaten ab Mitteilung an den Leihgeber, dass die Leihgabe(n) wieder aufgetaucht ist/sind, zu erfolgen.

8. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf diesen Haftungsbrief ist österreichisches materielles Recht ohne Bezugnahme auf die Bestimmungen des Internationalen Privatrechtes anzuwenden. Für Streitigkeiten aus diesem Haftungsbrief gilt die ausschließliche Zuständigkeit des zuständigen Gerichts in St. Pölten. Der Leihnehmer wird das Original dieses Haftungsbriefes dem Leihgeber übermitteln und eine Kopie dieses Haftungsbriefes seinem Exemplar des Leihvertrages mit dem Leihgeber beifügen.

Niederösterreichische Landesregierung

Johanna Mikl-Leitner
Landeshauptfrau

Beilage

Inventar Nr.	Titel Objekt	Ausstellungsort	Versicherungswert
Fundnummer 23-1	Armbrust Bolzeneisen möglicherweise von Belagerung des Schlosses Orth	Schloss Marchegg	100,00 EUR
Fundnummer 86	Armbrust Bolzeneisen möglicherweise von Belagerung des Schlosses Orth	Schloss Marchegg	100,00 EUR
Fundnummer 218	Armbrust Bolzeneisen möglicherweise von Belagerung des Schlosses Orth	Schloss Marchegg	100,00 EUR
Fundnummer 56-1	Armbrust Bolzeneisen möglicherweise von Belagerung des Schlosses Orth	Schloss Marchegg	100,00 EUR
	Frühneuzeitliche Hausenknochen aus Mauerbach	Schloss Marchegg	100,00 EUR
	Mittelalterlicher Würfel Fundstück Schloss Orth	Schloss Marchegg	200,00 EUR
Summe:			700,00 EUR

HAFTUNGSBRIEF

Betrifft:

Niederösterreichische Landesausstellung 2022 „MARCHFELD Geheimnisse - Mensch. Kultur. Natur.“

Haftungsbrief für Leihgaben des Leihgebers „**Erich Danheimer** " an die Schallaburg Kulturbetriebsges.m.b.H.

Das Land Niederösterreich, vertreten durch Frau Landeshauptfrau Johanna Mikl-Leitner, übernimmt aufgrund des entsprechenden Beschlusses des Niederösterreichischen Landtags vom gegenüber dem Leihgeber die Haftung für Schäden an Objekten, die von diesem der Schallaburg Kulturbetriebsges.m.b.H. als Leihnehmer für die Niederösterreichische Landesausstellung 2022 mit dem Titel „MARCHFELD Geheimnisse - Mensch. Kultur. Natur.“ zur Verfügung gestellt werden, gemäß den nachstehenden Bedingungen.

BESONDERE BESTIMMUNGEN

Leihgeber:	Erich Danheimer Frömmelgasse 3/8/3 1210 Wien
Titel der Ausstellung:	Niederösterreichische Landesausstellung 2022 „MARCHFELD Geheimnisse - Mensch. Kultur. Natur.“
Dauer der Ausstellung:	26. März 2022 – 13. November 2022
Eröffnung:	25. März 2022
Ort der Ausstellung:	Schloss Marchegg
Dauer der Versicherung / Haftung:	31. Jänner 2022 – 31. Dezember 2022
Liste Leihgabe(n):	siehe Beilage
Versicherungswert/Höchstbetrag der Haftung:	1 000,00 EUR

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Umfang der Haftung

Das Land Niederösterreich haftet dem Leihgeber für die Beschädigung, die Zerstörung und den Verlust der Leihgabe(n) während der Ausstellung bis zum Höchstbetrag der Haftung gemäß den Bestimmungen dieses Haftungsbriefes. Dieser Haftungsbrief schließt Gefahren von Beschädigung, Zerstörung und Verlust durch mut- oder böswillige Handlungen Dritter, einschließlich Mitarbeitern des Leihnehmers, ein.

Auf Aufforderung des Landes Niederösterreich wird der Leihgeber alle ihm gegen Dritte zustehende Ansprüche aus diesem Haftungsbrief für Beschädigung, Zerstörung und Verlust der Leihgabe(n) bis zur Höhe der Ersatzleistung des Landes Niederösterreich an dieses abtreten.

2. Haftungsausschlüsse

Das Land Niederösterreich haftet nicht für die Beschädigung, die Zerstörung und den Verlust der Leihgabe(n), entstanden durch:

- a) Kriegsereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufruhr, Aufstand, Unruhen, Streik, Aussperrung sowie alle mit diesen Ereignissen verbundenen militärischen und behördlichen Maßnahmen;
- b) Terrorakte, das sind Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer und ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst und Schrecken in der Bevölkerung zu verbreiten, und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen;
- c) nukleare Katastrophen;
- d) Verschleiß, Abnutzung und Beschädigung infolge bestimmungsgemäßen Gebrauchs;
- e) Schuldhaftes Verhalten des Leihgebers

Das Land Niederösterreich haftet nicht für Schäden, die auch ohne die Ausstellung eingetreten wären. Das Land Niederösterreich haftet weiters nicht für Schäden, die durch einen Versicherungsvertrag gedeckt sind.

3. Dauer der Haftung

Die Haftung beginnt in dem Zeitpunkt, in dem die Leihgabe(n) von ihrem Standort/Nagel zum Zweck des unverzüglichen Antrittes des Transportes zur Ausstellung entfernt wird/werden und endet in dem Zeitpunkt, in dem sie an den vorgesehenen Standort/Nagel wieder zurückgebracht wird/werden. Die Haftung endet, wenn dem Land Niederösterreich nicht innerhalb von zwei Monaten nach Ausstellungsende Schadensfälle nach Punkt 5 gemeldet worden sind.

4. Beförderungsvorschrift

Der Transport muss sachkundig auf eine Weise erfolgen, dass eine Beschädigung und ein Verlust der Leihgabe(n) weitestmöglich ausgeschlossen werden.

5. Obliegenheiten nach Eintritt des Haftungsfall

Der Leihnehmer hat das Land Niederösterreich und den Leihgeber von jedem Schadensfall unverzüglich schriftlich zu verständigen. Bei Schäden durch Feuer, Einbruchsdiebstahl, Diebstahl, Raub oder bei Verdacht auf sonstige gerichtlich oder verwaltungsbehördlich strafbare Handlungen ist unverzüglich Anzeige bei der zuständigen Sicherheitsbehörde zu erstatten und dem Land Niederösterreich die Bestätigung über die erfolgte Anzeige vorzulegen.

Falls im Zusammenhang mit der/den Leihgabe(n) gegen den Leihnehmer Forderungen erhoben oder gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Schritte gesetzt werden, verpflichtet sich der Leihnehmer, das Land Niederösterreich hievon unverzüglich schriftlich zu verständigen, damit über die erforderlichen Abwehrmaßnahmen das Einvernehmen hergestellt werden kann.

6. Ersatzleistung und Schadensfeststellung

Das Land Niederösterreich übernimmt im Falle der Beschädigung, der teilweisen Zerstörung oder des teilweisen Verlustes die angemessenen Kosten der Reparatur sowie eine angemessene Abgeltung einer allenfalls durch die Wiederherstellung verursachten Wertminderung. Im Fall der totalen Zerstörung oder des Verlustes der Leihgabe(n) leistet es Ersatz bis zum Höchstbetrag der Haftung. Wenn zwischen dem Land Niederösterreich und dem Leihgeber im Falle der Beschädigung, der teilweisen Zerstörung oder des teilweisen Verlustes keine Einigung über die Höhe der Ersatzleistung getroffen werden kann, so ist diese durch einen international anerkannten Sachverständigen festzustellen, der einvernehmlich zwischen dem Land Niederösterreich und dem Leihgeber bestimmt wird. Die Ersatzleistung darf den vereinbarten Wert nicht übersteigen. Ein Totalverlust der Leihgabe(n) gilt auch dann als eingetreten, wenn die beschädigte(n) Leihgabe(n) wertlos geworden ist/sind. Dies ist im Streitfall durch einen international anerkannten Sachverständigen festzustellen, der einvernehmlich zwischen dem Land Niederösterreich und dem Leihgeber bestimmt wird. Die Ersatzleistung des Landes Niederösterreich wird fällig binnen 6 Monaten nach Feststellung der totalen Zerstörung oder des Verlustes der Leihgabe(n), im Fall der Beschädigung, der teilweisen Zerstörung oder des teilweisen Verlustes binnen 6 Monaten nach Feststehen der Höhe des Schadens.

7. Rechtsverhältnis nach Ersatzleistung

Der Leihgeber ist im Leihvertrag zu verpflichten, die Leihgabe(n) Zug um Zug gegen Rückerstattung der Ersatzleistung wieder zurückzunehmen, falls die Leihgabe(n) während der Dauer dieser Haftung durch ein Ereignis in Verlust gerät/geraten, für das das Land Niederösterreich gemäß den Bestimmungen dieses Haftungsbriefes haftet, und nach Zahlung der Ersatzleistung wieder auftaucht/auftauchen. Sowohl Leihgeber als auch Leihnehmer sind verpflichtet, das Land Niederösterreich unverzüglich schriftlich zu verständigen, sobald sie Kenntnis über ein solches Wiederauftauchen erlangen. Die Übernahme der Leihgabe(n) und die gleichzeitige Rückerstattung der Ersatzleistung haben binnen 6 Monaten ab Mitteilung an den Leihgeber, dass die Leihgabe(n) wieder aufgetaucht ist/sind, zu erfolgen.

8. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf diesen Haftungsbrief ist österreichisches materielles Recht ohne Bezugnahme auf die Bestimmungen des Internationalen Privatrechtes anzuwenden. Für Streitigkeiten aus diesem Haftungsbrief gilt die ausschließliche Zuständigkeit des zuständigen Gerichts in St. Pölten. Der Leihnehmer wird das Original dieses Haftungsbriefes dem Leihgeber übermitteln und eine Kopie dieses Haftungsbriefes seinem Exemplar des Leihvertrages mit dem Leihgeber beifügen.

Niederösterreichische Landesregierung

Johanna Mikl-Leitner
Landeshauptfrau

Beilage

Inventar Nr.	Titel Objekt	Ausstellungsort	Versicherungswert
	Abgetrennter Vorderschirm eines Legionärshelms	Schloss Marchegg	200,00 EUR
	Bronzestatuetten Isis Fortuna, Deutsch-Wagram	Schloss Marchegg	500,00 EUR
	Römische Militaria (u.a. Helmbeschlag in Schlangenform), Deutsch- Wagram	Schloss Marchegg	300,00 EUR
Summe:			1 000,00 EUR

HAFTUNGSBRIEF

Betrifft:

Niederösterreichische Landesausstellung 2022 „MARCHFELD Geheimnisse - Mensch. Kultur. Natur.“

Haftungsbrief für Leihgaben des Leihgebers „**Erich Pieler**“ an die Schallaburg Kulturbetriebsges.m.b.H.

Das Land Niederösterreich, vertreten durch Frau Landeshauptfrau Johanna Mikl-Leitner, übernimmt aufgrund des entsprechenden Beschlusses des Niederösterreichischen Landtags vom gegenüber dem Leihgeber die Haftung für Schäden an Objekten, die von diesem der Schallaburg Kulturbetriebsges.m.b.H. als Leihnehmer für die Niederösterreichische Landesausstellung 2022 mit dem Titel „MARCHFELD Geheimnisse - Mensch. Kultur. Natur.“ zur Verfügung gestellt werden, gemäß den nachstehenden Bedingungen.

BESONDERE BESTIMMUNGEN

Leihgeber:	Erich Pieler Weimarerstraße 22 1180 Wien
Titel der Ausstellung:	Niederösterreichische Landesausstellung 2022 „MARCHFELD Geheimnisse - Mensch. Kultur. Natur.“
Dauer der Ausstellung:	26. März 2022 – 13. November 2022
Eröffnung:	25. März 2022
Ort der Ausstellung:	Schloss Marchegg
Dauer der Versicherung / Haftung:	31. Jänner 2022 – 31. Dezember 2022
Liste Leihgabe(n):	siehe Beilage
Versicherungswert/Höchstbetrag der Haftung:	300,00 EUR

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Umfang der Haftung

Das Land Niederösterreich haftet dem Leihgeber für die Beschädigung, die Zerstörung und den Verlust der Leihgabe(n) während der Ausstellung bis zum Höchstbetrag der Haftung gemäß den Bestimmungen dieses Haftungsbriefes. Dieser Haftungsbrief schließt Gefahren von Beschädigung, Zerstörung und Verlust durch mut- oder böswillige Handlungen Dritter, einschließlich Mitarbeitern des Leihnehmers, ein.

Auf Aufforderung des Landes Niederösterreich wird der Leihgeber alle ihm gegen Dritte zustehende Ansprüche aus diesem Haftungsbrief für Beschädigung, Zerstörung und Verlust der Leihgabe(n) bis zur Höhe der Ersatzleistung des Landes Niederösterreich an dieses abtreten.

2. Haftungsausschlüsse

Das Land Niederösterreich haftet nicht für die Beschädigung, die Zerstörung und den Verlust der Leihgabe(n), entstanden durch:

- a) Kriegsereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufruhr, Aufstand, Unruhen, Streik, Aussperrung sowie alle mit diesen Ereignissen verbundenen militärischen und behördlichen Maßnahmen;
- b) Terrorakte, das sind Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer und ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst und Schrecken in der Bevölkerung zu verbreiten, und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen;
- c) nukleare Katastrophen;
- d) Verschleiß, Abnutzung und Beschädigung infolge bestimmungsgemäßen Gebrauchs;
- e) Schuldhaftes Verhalten des Leihgebers

Das Land Niederösterreich haftet nicht für Schäden, die auch ohne die Ausstellung eingetreten wären. Das Land Niederösterreich haftet weiters nicht für Schäden, die durch einen Versicherungsvertrag gedeckt sind.

3. Dauer der Haftung

Die Haftung beginnt in dem Zeitpunkt, in dem die Leihgabe(n) von ihrem Standort/Nagel zum Zweck des unverzüglichen Antrittes des Transportes zur Ausstellung entfernt wird/werden und endet in dem Zeitpunkt, in dem sie an den vorgesehenen Standort/Nagel wieder zurückgebracht wird/werden. Die Haftung endet, wenn dem Land Niederösterreich nicht innerhalb von zwei Monaten nach Ausstellungsende Schadensfälle nach Punkt 5 gemeldet worden sind.

4. Beförderungsvorschrift

Der Transport muss sachkundig auf eine Weise erfolgen, dass eine Beschädigung und ein Verlust der Leihgabe(n) weitestmöglich ausgeschlossen werden.

5. Obliegenheiten nach Eintritt des Haftungsfall

Der Leihnehmer hat das Land Niederösterreich und den Leihgeber von jedem Schadensfall unverzüglich schriftlich zu verständigen. Bei Schäden durch Feuer, Einbruchsdiebstahl, Diebstahl, Raub oder bei Verdacht auf sonstige gerichtlich oder verwaltungsbehördlich strafbare Handlungen ist unverzüglich Anzeige bei der zuständigen Sicherheitsbehörde zu erstatten und dem Land Niederösterreich die Bestätigung über die erfolgte Anzeige vorzulegen.

Falls im Zusammenhang mit der/den Leihgabe(n) gegen den Leihnehmer Forderungen erhoben oder gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Schritte gesetzt werden, verpflichtet sich der Leihnehmer, das Land Niederösterreich hievon unverzüglich schriftlich zu verständigen, damit über die erforderlichen Abwehrmaßnahmen das Einvernehmen hergestellt werden kann.

6. Ersatzleistung und Schadensfeststellung

Das Land Niederösterreich übernimmt im Falle der Beschädigung, der teilweisen Zerstörung oder des teilweisen Verlustes die angemessenen Kosten der Reparatur sowie eine angemessene Abgeltung einer allenfalls durch die Wiederherstellung verursachten Wertminderung. Im Fall der totalen Zerstörung oder des Verlustes der Leihgabe(n) leistet es Ersatz bis zum Höchstbetrag der Haftung. Wenn zwischen dem Land Niederösterreich und dem Leihgeber im Falle der Beschädigung, der teilweisen Zerstörung oder des teilweisen Verlustes keine Einigung über die Höhe der Ersatzleistung getroffen werden kann, so ist diese durch einen international anerkannten Sachverständigen festzustellen, der einvernehmlich zwischen dem Land Niederösterreich und dem Leihgeber bestimmt wird. Die Ersatzleistung darf den vereinbarten Wert nicht übersteigen. Ein Totalverlust der Leihgabe(n) gilt auch dann als eingetreten, wenn die beschädigte(n) Leihgabe(n) wertlos geworden ist/sind. Dies ist im Streitfall durch einen international anerkannten Sachverständigen festzustellen, der einvernehmlich zwischen dem Land Niederösterreich und dem Leihgeber bestimmt wird. Die Ersatzleistung des Landes Niederösterreich wird fällig binnen 6 Monaten nach Feststellung der totalen Zerstörung oder des Verlustes der Leihgabe(n), im Fall der Beschädigung, der teilweisen Zerstörung oder des teilweisen Verlustes binnen 6 Monaten nach Feststehen der Höhe des Schadens.

7. Rechtsverhältnis nach Ersatzleistung

Der Leihgeber ist im Leihvertrag zu verpflichten, die Leihgabe(n) Zug um Zug gegen Rückerstattung der Ersatzleistung wieder zurückzunehmen, falls die Leihgabe(n) während der Dauer dieser Haftung durch ein Ereignis in Verlust gerät/geraten, für das das Land Niederösterreich gemäß den Bestimmungen dieses Haftungsbriefes haftet, und nach Zahlung der Ersatzleistung wieder auftaucht/auftauchen. Sowohl Leihgeber als auch Leihnehmer sind verpflichtet, das Land Niederösterreich unverzüglich schriftlich zu verständigen, sobald sie Kenntnis über ein solches Wiederauftauchen erlangen. Die Übernahme der Leihgabe(n) und die gleichzeitige Rückerstattung der Ersatzleistung haben binnen 6 Monaten ab Mitteilung an den Leihgeber, dass die Leihgabe(n) wieder aufgetaucht ist/sind, zu erfolgen.

8. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf diesen Haftungsbrief ist österreichisches materielles Recht ohne Bezugnahme auf die Bestimmungen des Internationalen Privatrechtes anzuwenden. Für Streitigkeiten aus diesem Haftungsbrief gilt die ausschließliche Zuständigkeit des zuständigen Gerichts in St. Pölten. Der Leihnehmer wird das Original dieses Haftungsbriefes dem Leihgeber übermitteln und eine Kopie dieses Haftungsbriefes seinem Exemplar des Leihvertrages mit dem Leihgeber beifügen.

Niederösterreichische Landesregierung

Johanna Mikl-Leitner
Landeshauptfrau

Beilage

Inventar Nr.	Titel Objekt	Ausstellungsort	Versicherungswert
Fundort Falkenstein: 365	Griffstück eines neolithischen Flintdolches	Schloss Marchegg	300,00 EUR
Summe:			300,00 EUR

HAFTUNGSBRIEF

Betrifft:

Niederösterreichische Landesausstellung 2022 „MARCHFELD Geheimnisse - Mensch. Kultur. Natur.“

Haftungsbrief für Leihgaben des Leihgebers „**Österreichisches Gartenbaumuseum**“ an die Schallaburg Kulturbetriebsges.m.b.H.

Das Land Niederösterreich, vertreten durch Frau Landeshauptfrau Johanna Mikl-Leitner, übernimmt aufgrund des entsprechenden Beschlusses des Niederösterreichischen Landtags vom gegenüber dem Leihgeber die Haftung für Schäden an Objekten, die von diesem der Schallaburg Kulturbetriebsges.m.b.H. als Leihnehmer für die Niederösterreichische Landesausstellung 2022 mit dem Titel „MARCHFELD Geheimnisse - Mensch. Kultur. Natur.“ zur Verfügung gestellt werden, gemäß den nachstehenden Bedingungen.

BESONDERE BESTIMMUNGEN

Leihgeber:	Österreichisches Gartenbaumuseum Siebeckstraße 14 1220 Wien
Titel der Ausstellung:	Niederösterreichische Landesausstellung 2022 „MARCHFELD Geheimnisse - Mensch. Kultur. Natur.“
Dauer der Ausstellung:	26. März 2022 – 13. November 2022
Eröffnung:	25. März 2022
Ort der Ausstellung:	Schloss Marchegg
Dauer der Versicherung / Haftung:	31. Jänner 2022 – 31. Dezember 2022
Liste Leihgabe(n):	siehe Beilage
Versicherungswert/Höchstbetrag der Haftung:	500,00 EUR

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Umfang der Haftung

Das Land Niederösterreich haftet dem Leihgeber für die Beschädigung, die Zerstörung und den Verlust der Leihgabe(n) während der Ausstellung bis zum Höchstbetrag der Haftung gemäß den Bestimmungen dieses Haftungsbriefes. Dieser Haftungsbrief schließt Gefahren von Beschädigung, Zerstörung und Verlust durch mut- oder böswillige Handlungen Dritter, einschließlich Mitarbeitern des Leihnehmers, ein.

Auf Aufforderung des Landes Niederösterreich wird der Leihgeber alle ihm gegen Dritte zustehende Ansprüche aus diesem Haftungsbrief für Beschädigung, Zerstörung und Verlust der Leihgabe(n) bis zur Höhe der Ersatzleistung des Landes Niederösterreich an dieses abtreten.

2. Haftungsausschlüsse

Das Land Niederösterreich haftet nicht für die Beschädigung, die Zerstörung und den Verlust der Leihgabe(n), entstanden durch:

- a) Kriegsereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufruhr, Aufstand, Unruhen, Streik, Aussperrung sowie alle mit diesen Ereignissen verbundenen militärischen und behördlichen Maßnahmen;
- b) Terrorakte, das sind Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer und ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst und Schrecken in der Bevölkerung zu verbreiten, und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen;
- c) nukleare Katastrophen;
- d) Verschleiß, Abnutzung und Beschädigung infolge bestimmungsgemäßen Gebrauchs;
- e) Schuldhaftes Verhalten des Leihgebers

Das Land Niederösterreich haftet nicht für Schäden, die auch ohne die Ausstellung eingetreten wären. Das Land Niederösterreich haftet weiters nicht für Schäden, die durch einen Versicherungsvertrag gedeckt sind.

3. Dauer der Haftung

Die Haftung beginnt in dem Zeitpunkt, in dem die Leihgabe(n) von ihrem Standort/Nagel zum Zweck des unverzüglichen Antrittes des Transportes zur Ausstellung entfernt wird/werden und endet in dem Zeitpunkt, in dem sie an den vorgesehenen Standort/Nagel wieder zurückgebracht wird/werden. Die Haftung endet, wenn dem Land Niederösterreich nicht innerhalb von zwei Monaten nach Ausstellungsende Schadensfälle nach Punkt 5 gemeldet worden sind.

4. Beförderungsvorschrift

Der Transport muss sachkundig auf eine Weise erfolgen, dass eine Beschädigung und ein Verlust der Leihgabe(n) weitestmöglich ausgeschlossen werden.

5. Obliegenheiten nach Eintritt des Haftungsfall

Der Leihnehmer hat das Land Niederösterreich und den Leihgeber von jedem Schadensfall unverzüglich schriftlich zu verständigen. Bei Schäden durch Feuer, Einbruchsdiebstahl, Diebstahl, Raub oder bei Verdacht auf sonstige gerichtlich oder verwaltungsbehördlich strafbare Handlungen ist unverzüglich Anzeige bei der zuständigen Sicherheitsbehörde zu erstatten und dem Land Niederösterreich die Bestätigung über die erfolgte Anzeige vorzulegen.

Falls im Zusammenhang mit der/den Leihgabe(n) gegen den Leihnehmer Forderungen erhoben oder gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Schritte gesetzt werden, verpflichtet sich der Leihnehmer, das Land Niederösterreich hievon unverzüglich schriftlich zu verständigen, damit über die erforderlichen Abwehrmaßnahmen das Einvernehmen hergestellt werden kann.

6. Ersatzleistung und Schadensfeststellung

Das Land Niederösterreich übernimmt im Falle der Beschädigung, der teilweisen Zerstörung oder des teilweisen Verlustes die angemessenen Kosten der Reparatur sowie eine angemessene Abgeltung einer allenfalls durch die Wiederherstellung verursachten Wertminderung. Im Fall der totalen Zerstörung oder des Verlustes der Leihgabe(n) leistet es Ersatz bis zum Höchstbetrag der Haftung. Wenn zwischen dem Land Niederösterreich und dem Leihgeber im Falle der Beschädigung, der teilweisen Zerstörung oder des teilweisen Verlustes keine Einigung über die Höhe der Ersatzleistung getroffen werden kann, so ist diese durch einen international anerkannten Sachverständigen festzustellen, der einvernehmlich zwischen dem Land Niederösterreich und dem Leihgeber bestimmt wird. Die Ersatzleistung darf den vereinbarten Wert nicht übersteigen. Ein Totalverlust der Leihgabe(n) gilt auch dann als eingetreten, wenn die beschädigte(n) Leihgabe(n) wertlos geworden ist/sind. Dies ist im Streitfall durch einen international anerkannten Sachverständigen festzustellen, der einvernehmlich zwischen dem Land Niederösterreich und dem Leihgeber bestimmt wird. Die Ersatzleistung des Landes Niederösterreich wird fällig binnen 6 Monaten nach Feststellung der totalen Zerstörung oder des Verlustes der Leihgabe(n), im Fall der Beschädigung, der teilweisen Zerstörung oder des teilweisen Verlustes binnen 6 Monaten nach Feststehen der Höhe des Schadens.

7. Rechtsverhältnis nach Ersatzleistung

Der Leihgeber ist im Leihvertrag zu verpflichten, die Leihgabe(n) Zug um Zug gegen Rückerstattung der Ersatzleistung wieder zurückzunehmen, falls die Leihgabe(n) während der Dauer dieser Haftung durch ein Ereignis in Verlust gerät/geraten, für das das Land Niederösterreich gemäß den Bestimmungen dieses Haftungsbriefes haftet, und nach Zahlung der Ersatzleistung wieder auftaucht/auftauchen. Sowohl Leihgeber als auch Leihnehmer sind verpflichtet, das Land Niederösterreich unverzüglich schriftlich zu verständigen, sobald sie Kenntnis über ein solches Wiederauftauchen erlangen. Die Übernahme der Leihgabe(n) und die gleichzeitige Rückerstattung der Ersatzleistung haben binnen 6 Monaten ab Mitteilung an den Leihgeber, dass die Leihgabe(n) wieder aufgetaucht ist/sind, zu erfolgen.

8. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf diesen Haftungsbrief ist österreichisches materielles Recht ohne Bezugnahme auf die Bestimmungen des Internationalen Privatrechtes anzuwenden. Für Streitigkeiten aus diesem Haftungsbrief gilt die ausschließliche Zuständigkeit des zuständigen Gerichts in St. Pölten. Der Leihnehmer wird das Original dieses Haftungsbriefes dem Leihgeber übermitteln und eine Kopie dieses Haftungsbriefes seinem Exemplar des Leihvertrages mit dem Leihgeber beifügen.

Niederösterreichische Landesregierung

Johanna Mikl-Leitner
Landeshauptfrau

Beilage

Inventar Nr.	Titel Objekt	Ausstellungsort	Versicherungswert
	Hölzerne Wasserleitung die von Ober Sankt Veit zum Garten des Prinzen Eugen führte	Schloss Marchegg	500,00 EUR
Summe:			500,00 EUR

HAFTUNGSBRIEF

Betrifft:

Niederösterreichische Landesausstellung 2022 „MARCHFELD Geheimnisse - Mensch. Kultur. Natur.“

Haftungsbrief für Leihgaben des Leihgebers „**Geologische Bundesanstalt**“ an die Schallaburg Kulturbetriebsges.m.b.H.

Das Land Niederösterreich, vertreten durch Frau Landeshauptfrau Johanna Mikl-Leitner, übernimmt aufgrund des entsprechenden Beschlusses des Niederösterreichischen Landtags vom gegenüber dem Leihgeber die Haftung für Schäden an Objekten, die von diesem der Schallaburg Kulturbetriebsges.m.b.H. als Leihnehmer für die Niederösterreichische Landesausstellung 2022 mit dem Titel „MARCHFELD Geheimnisse - Mensch. Kultur. Natur.“ zur Verfügung gestellt werden, gemäß den nachstehenden Bedingungen.

BESONDERE BESTIMMUNGEN

Leihgeber:	Geologische Bundesanstalt Neulinggasse 38 1030 Wien
Titel der Ausstellung:	Niederösterreichische Landesausstellung 2022 „MARCHFELD Geheimnisse - Mensch. Kultur. Natur.“
Dauer der Ausstellung:	26. März 2022 – 13. November 2022
Eröffnung:	25. März 2022
Ort der Ausstellung:	Schloss Marchegg
Dauer der Versicherung / Haftung:	31. Jänner 2022 – 31. Dezember 2022
Liste Leihgabe(n):	siehe Beilage
Versicherungswert/Höchstbetrag der Haftung:	3 000,00 EUR

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Umfang der Haftung

Das Land Niederösterreich haftet dem Leihgeber für die Beschädigung, die Zerstörung und den Verlust der Leihgabe(n) während der Ausstellung bis zum Höchstbetrag der Haftung gemäß den Bestimmungen dieses Haftungsbriefes. Dieser Haftungsbrief schließt Gefahren von Beschädigung, Zerstörung und Verlust durch mut- oder böswillige Handlungen Dritter, einschließlich Mitarbeitern des Leihnehmers, ein.

Auf Aufforderung des Landes Niederösterreich wird der Leihgeber alle ihm gegen Dritte zustehende Ansprüche aus diesem Haftungsbrief für Beschädigung, Zerstörung und Verlust der Leihgabe(n) bis zur Höhe der Ersatzleistung des Landes Niederösterreich an dieses abtreten.

2. Haftungsausschlüsse

Das Land Niederösterreich haftet nicht für die Beschädigung, die Zerstörung und den Verlust der Leihgabe(n), entstanden durch:

- a) Kriegsereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufruhr, Aufstand, Unruhen, Streik, Aussperrung sowie alle mit diesen Ereignissen verbundenen militärischen und behördlichen Maßnahmen;
- b) Terrorakte, das sind Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer und ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst und Schrecken in der Bevölkerung zu verbreiten, und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen;
- c) nukleare Katastrophen;
- d) Verschleiß, Abnutzung und Beschädigung infolge bestimmungsgemäßen Gebrauchs;
- e) Schuldhaftes Verhalten des Leihgebers

Das Land Niederösterreich haftet nicht für Schäden, die auch ohne die Ausstellung eingetreten wären. Das Land Niederösterreich haftet weiters nicht für Schäden, die durch einen Versicherungsvertrag gedeckt sind.

3. Dauer der Haftung

Die Haftung beginnt in dem Zeitpunkt, in dem die Leihgabe(n) von ihrem Standort/Nagel zum Zweck des unverzüglichen Antrittes des Transportes zur Ausstellung entfernt wird/werden und endet in dem Zeitpunkt, in dem sie an den vorgesehenen Standort/Nagel wieder zurückgebracht wird/werden. Die Haftung endet, wenn dem Land Niederösterreich nicht innerhalb von zwei Monaten nach Ausstellungsende Schadensfälle nach Punkt 5 gemeldet worden sind.

4. Beförderungsvorschrift

Der Transport muss sachkundig auf eine Weise erfolgen, dass eine Beschädigung und ein Verlust der Leihgabe(n) weitestmöglich ausgeschlossen werden.

5. Obliegenheiten nach Eintritt des Haftungsfall

Der Leihnehmer hat das Land Niederösterreich und den Leihgeber von jedem Schadensfall unverzüglich schriftlich zu verständigen. Bei Schäden durch Feuer, Einbruchsdiebstahl, Diebstahl, Raub oder bei Verdacht auf sonstige gerichtlich oder verwaltungsbehördlich strafbare Handlungen ist unverzüglich Anzeige bei der zuständigen Sicherheitsbehörde zu erstatten und dem Land Niederösterreich die Bestätigung über die erfolgte Anzeige vorzulegen.

Falls im Zusammenhang mit der/den Leihgabe(n) gegen den Leihnehmer Forderungen erhoben oder gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Schritte gesetzt werden, verpflichtet sich der Leihnehmer, das Land Niederösterreich hievon unverzüglich schriftlich zu verständigen, damit über die erforderlichen Abwehrmaßnahmen das Einvernehmen hergestellt werden kann.

6. Ersatzleistung und Schadensfeststellung

Das Land Niederösterreich übernimmt im Falle der Beschädigung, der teilweisen Zerstörung oder des teilweisen Verlustes die angemessenen Kosten der Reparatur sowie eine angemessene Abgeltung einer allenfalls durch die Wiederherstellung verursachten Wertminderung. Im Fall der totalen Zerstörung oder des Verlustes der Leihgabe(n) leistet es Ersatz bis zum Höchstbetrag der Haftung. Wenn zwischen dem Land Niederösterreich und dem Leihgeber im Falle der Beschädigung, der teilweisen Zerstörung oder des teilweisen Verlustes keine Einigung über die Höhe der Ersatzleistung getroffen werden kann, so ist diese durch einen international anerkannten Sachverständigen festzustellen, der einvernehmlich zwischen dem Land Niederösterreich und dem Leihgeber bestimmt wird. Die Ersatzleistung darf den vereinbarten Wert nicht übersteigen. Ein Totalverlust der Leihgabe(n) gilt auch dann als eingetreten, wenn die beschädigte(n) Leihgabe(n) wertlos geworden ist/sind. Dies ist im Streitfall durch einen international anerkannten Sachverständigen festzustellen, der einvernehmlich zwischen dem Land Niederösterreich und dem Leihgeber bestimmt wird. Die Ersatzleistung des Landes Niederösterreich wird fällig binnen 6 Monaten nach Feststellung der totalen Zerstörung oder des Verlustes der Leihgabe(n), im Fall der Beschädigung, der teilweisen Zerstörung oder des teilweisen Verlustes binnen 6 Monaten nach Feststehen der Höhe des Schadens.

7. Rechtsverhältnis nach Ersatzleistung

Der Leihgeber ist im Leihvertrag zu verpflichten, die Leihgabe(n) Zug um Zug gegen Rückerstattung der Ersatzleistung wieder zurückzunehmen, falls die Leihgabe(n) während der Dauer dieser Haftung durch ein Ereignis in Verlust gerät/geraten, für das das Land Niederösterreich gemäß den Bestimmungen dieses Haftungsbriefes haftet, und nach Zahlung der Ersatzleistung wieder auftaucht/auftauchen. Sowohl Leihgeber als auch Leihnehmer sind verpflichtet, das Land Niederösterreich unverzüglich schriftlich zu verständigen, sobald sie Kenntnis über ein solches Wiederauftauchen erlangen. Die Übernahme der Leihgabe(n) und die gleichzeitige Rückerstattung der Ersatzleistung haben binnen 6 Monaten ab Mitteilung an den Leihgeber, dass die Leihgabe(n) wieder aufgetaucht ist/sind, zu erfolgen.

8. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf diesen Haftungsbrief ist österreichisches materielles Recht ohne Bezugnahme auf die Bestimmungen des Internationalen Privatrechtes anzuwenden. Für Streitigkeiten aus diesem Haftungsbrief gilt die ausschließliche Zuständigkeit des zuständigen Gerichts in St. Pölten. Der Leihnehmer wird das Original dieses Haftungsbriefes dem Leihgeber übermitteln und eine Kopie dieses Haftungsbriefes seinem Exemplar des Leihvertrages mit dem Leihgeber beifügen.

Niederösterreichische Landesregierung

Johanna Mikl-Leitner
Landeshauptfrau

Beilage

Inventar Nr.	Titel Objekt	Ausstellungsort	Versicherungswert
2e/61	Übersichtskarte des Vorkommens der Production und Circulation des Mineralischen Brennstoffes in der Oesterreichischen Monarchie im Jahre 1868	Schloss Marchegg	3 000,00 EUR
Summe:			3 000,00 EUR

HAFTUNGSBRIEF

Betrifft:

Niederösterreichische Landesausstellung 2022 „MARCHFELD Geheimnisse - Mensch. Kultur. Natur.“

Haftungsbrief für Leihgaben des Leihgebers „**Heeresgeschichtliches Museum**“ an die Schallaburg Kulturbetriebsges.m.b.H.

Das Land Niederösterreich, vertreten durch Frau Landeshauptfrau Johanna Mikl-Leitner, übernimmt aufgrund des entsprechenden Beschlusses des Niederösterreichischen Landtags vom gegenüber dem Leihgeber die Haftung für Schäden an Objekten, die von diesem der Schallaburg Kulturbetriebsges.m.b.H. als Leihnehmer für die Niederösterreichische Landesausstellung 2022 mit dem Titel „MARCHFELD Geheimnisse - Mensch. Kultur. Natur.“ zur Verfügung gestellt werden, gemäß den nachstehenden Bedingungen.

BESONDERE BESTIMMUNGEN

Leihgeber:	Heeresgeschichtliches Museum Arsenal, Objekt 1 1030 Wien
Titel der Ausstellung:	Niederösterreichische Landesausstellung 2022 „MARCHFELD Geheimnisse - Mensch. Kultur. Natur.“
Dauer der Ausstellung:	26. März 2022 – 13. November 2022
Eröffnung:	25. März 2022
Ort der Ausstellung:	Schloss Marchegg
Dauer der Versicherung / Haftung:	31. Jänner 2022 – 30. November 2022
Liste Leihgabe(n):	siehe Beilage
Versicherungswert/Höchstbetrag der Haftung:	80 000,00 EUR

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Umfang der Haftung

Das Land Niederösterreich haftet dem Leihgeber für die Beschädigung, die Zerstörung und den Verlust der Leihgabe(n) während der Ausstellung bis zum Höchstbetrag der Haftung gemäß den Bestimmungen dieses Haftungsbriefes. Dieser Haftungsbrief schließt Gefahren von Beschädigung, Zerstörung und Verlust durch mut- oder böswillige Handlungen Dritter, einschließlich Mitarbeitern des Leihnehmers, ein.

Auf Aufforderung des Landes Niederösterreich wird der Leihgeber alle ihm gegen Dritte zustehende Ansprüche aus diesem Haftungsbrief für Beschädigung, Zerstörung und Verlust der Leihgabe(n) bis zur Höhe der Ersatzleistung des Landes Niederösterreich an dieses abtreten.

2. Haftungsausschlüsse

Das Land Niederösterreich haftet nicht für die Beschädigung, die Zerstörung und den Verlust der Leihgabe(n), entstanden durch:

- a) Kriegsereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufruhr, Aufstand, Unruhen, Streik, Aussperrung sowie alle mit diesen Ereignissen verbundenen militärischen und behördlichen Maßnahmen;
- b) Terrorakte, das sind Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer und ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst und Schrecken in der Bevölkerung zu verbreiten, und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen;
- c) nukleare Katastrophen;
- d) Verschleiß, Abnutzung und Beschädigung infolge bestimmungsgemäßen Gebrauchs;
- e) Schuldhaftes Verhalten des Leihgebers

Das Land Niederösterreich haftet nicht für Schäden, die auch ohne die Ausstellung eingetreten wären. Das Land Niederösterreich haftet weiters nicht für Schäden, die durch einen Versicherungsvertrag gedeckt sind.

3. Dauer der Haftung

Die Haftung beginnt in dem Zeitpunkt, in dem die Leihgabe(n) von ihrem Standort/Nagel zum Zweck des unverzüglichen Antrittes des Transportes zur Ausstellung entfernt wird/werden und endet in dem Zeitpunkt, in dem sie an den vorgesehenen Standort/Nagel wieder zurückgebracht wird/werden. Die Haftung endet, wenn dem Land Niederösterreich nicht innerhalb von zwei Monaten nach Ausstellungsende Schadensfälle nach Punkt 5 gemeldet worden sind.

4. Beförderungsvorschrift

Der Transport muss sachkundig auf eine Weise erfolgen, dass eine Beschädigung und ein Verlust der Leihgabe(n) weitestmöglich ausgeschlossen werden.

5. Obliegenheiten nach Eintritt des Haftungsfall

Der Leihnehmer hat das Land Niederösterreich und den Leihgeber von jedem Schadensfall unverzüglich schriftlich zu verständigen. Bei Schäden durch Feuer, Einbruchsdiebstahl, Diebstahl, Raub oder bei Verdacht auf sonstige gerichtlich oder verwaltungsbehördlich strafbare Handlungen ist unverzüglich Anzeige bei der zuständigen Sicherheitsbehörde zu erstatten und dem Land Niederösterreich die Bestätigung über die erfolgte Anzeige vorzulegen.

Falls im Zusammenhang mit der/den Leihgabe(n) gegen den Leihnehmer Forderungen erhoben oder gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Schritte gesetzt werden, verpflichtet sich der Leihnehmer, das Land Niederösterreich hievon unverzüglich schriftlich zu verständigen, damit über die erforderlichen Abwehrmaßnahmen das Einvernehmen hergestellt werden kann.

6. Ersatzleistung und Schadensfeststellung

Das Land Niederösterreich übernimmt im Falle der Beschädigung, der teilweisen Zerstörung oder des teilweisen Verlustes die angemessenen Kosten der Reparatur sowie eine angemessene Abgeltung einer allenfalls durch die Wiederherstellung verursachten Wertminderung. Im Fall der totalen Zerstörung oder des Verlustes der Leihgabe(n) leistet es Ersatz bis zum Höchstbetrag der Haftung. Wenn zwischen dem Land Niederösterreich und dem Leihgeber im Falle der Beschädigung, der teilweisen Zerstörung oder des teilweisen Verlustes keine Einigung über die Höhe der Ersatzleistung getroffen werden kann, so ist diese durch einen international anerkannten Sachverständigen festzustellen, der einvernehmlich zwischen dem Land Niederösterreich und dem Leihgeber bestimmt wird. Die Ersatzleistung darf den vereinbarten Wert nicht übersteigen. Ein Totalverlust der Leihgabe(n) gilt auch dann als eingetreten, wenn die beschädigte(n) Leihgabe(n) wertlos geworden ist/sind. Dies ist im Streitfall durch einen international anerkannten Sachverständigen festzustellen, der einvernehmlich zwischen dem Land Niederösterreich und dem Leihgeber bestimmt wird. Die Ersatzleistung des Landes Niederösterreich wird fällig binnen 6 Monaten nach Feststellung der totalen Zerstörung oder des Verlustes der Leihgabe(n), im Fall der Beschädigung, der teilweisen Zerstörung oder des teilweisen Verlustes binnen 6 Monaten nach Feststehen der Höhe des Schadens.

7. Rechtsverhältnis nach Ersatzleistung

Der Leihgeber ist im Leihvertrag zu verpflichten, die Leihgabe(n) Zug um Zug gegen Rückerstattung der Ersatzleistung wieder zurückzunehmen, falls die Leihgabe(n) während der Dauer dieser Haftung durch ein Ereignis in Verlust gerät/geraten, für das das Land Niederösterreich gemäß den Bestimmungen dieses Haftungsbriefes haftet, und nach Zahlung der Ersatzleistung wieder auftaucht/auftauchen. Sowohl Leihgeber als auch Leihnehmer sind verpflichtet, das Land Niederösterreich unverzüglich schriftlich zu verständigen, sobald sie Kenntnis über ein solches Wiederauftauchen erlangen. Die Übernahme der Leihgabe(n) und die gleichzeitige Rückerstattung der Ersatzleistung haben binnen 6 Monaten ab Mitteilung an den Leihgeber, dass die Leihgabe(n) wieder aufgetaucht ist/sind, zu erfolgen.

8. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf diesen Haftungsbrief ist österreichisches materielles Recht ohne Bezugnahme auf die Bestimmungen des Internationalen Privatrechtes anzuwenden. Für Streitigkeiten aus diesem Haftungsbrief gilt die ausschließliche Zuständigkeit des zuständigen Gerichts in St. Pölten. Der Leihnehmer wird das Original dieses Haftungsbriefes dem Leihgeber übermitteln und eine Kopie dieses Haftungsbriefes seinem Exemplar des Leihvertrages mit dem Leihgeber beifügen.

Niederösterreichische Landesregierung

Johanna Mikl-Leitner
Landeshauptfrau

Beilage

Inventar Nr.	Titel Objekt	Ausstellungsort	Versicherungswert
0000/22/224-255	Aiglon des 106. Linien-Infanterieregimentes	Schloss Marchegg	60 000,00 EUR
2005/15/33	Gemälde Kampf um die Kirche von Aspern am 21. Mai 1809	Schloss Marchegg	8 000,00 EUR
1954/15/BI30380	Rudolf I. von Habsburg an der Leiche Ottokars bei Dürnkrut 1278	Schloss Marchegg	12 000,00 EUR
Summe:			80 000,00 EUR

HAFTUNGSBRIEF

Betrifft:

Niederösterreichische Landesausstellung 2022 „MARCHFELD Geheimnisse - Mensch. Kultur. Natur.“

Haftungsbrief für Leihgaben des Leihgebers „**Institut für Paläontologie, Universität Wien**“ an die Schallaburg Kulturbetriebsges.m.b.H.

Das Land Niederösterreich, vertreten durch Frau Landeshauptfrau Johanna Mikl-Leitner, übernimmt aufgrund des entsprechenden Beschlusses des Niederösterreichischen Landtags vom gegenüber dem Leihgeber die Haftung für Schäden an Objekten, die von diesem der Schallaburg Kulturbetriebsges.m.b.H. als Leihnehmer für die Niederösterreichische Landesausstellung 2022 mit dem Titel „MARCHFELD Geheimnisse - Mensch. Kultur. Natur.“ zur Verfügung gestellt werden, gemäß den nachstehenden Bedingungen.

BESONDERE BESTIMMUNGEN

Leihgeber:	Institut für Paläontologie, Universität Wien Althanstraße 14 1090 Wien
Titel der Ausstellung:	Niederösterreichische Landesausstellung 2022 „MARCHFELD Geheimnisse - Mensch. Kultur. Natur.“
Dauer der Ausstellung:	26. März 2022 – 13. November 2022
Eröffnung:	25. März 2022
Ort der Ausstellung:	Schloss Marchegg
Dauer der Versicherung / Haftung:	31. Jänner 2022 – 31. Dezember 2022
Liste Leihgabe(n):	siehe Beilage
Versicherungswert/Höchstbetrag der Haftung:	5 000,00 EUR

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Umfang der Haftung

Das Land Niederösterreich haftet dem Leihgeber für die Beschädigung, die Zerstörung und den Verlust der Leihgabe(n) während der Ausstellung bis zum Höchstbetrag der Haftung gemäß den Bestimmungen dieses Haftungsbriefes. Dieser Haftungsbrief schließt Gefahren von Beschädigung, Zerstörung und Verlust durch mut- oder böswillige Handlungen Dritter, einschließlich Mitarbeitern des Leihnehmers, ein.

Auf Aufforderung des Landes Niederösterreich wird der Leihgeber alle ihm gegen Dritte zustehende Ansprüche aus diesem Haftungsbrief für Beschädigung, Zerstörung und Verlust der Leihgabe(n) bis zur Höhe der Ersatzleistung des Landes Niederösterreich an dieses abtreten.

2. Haftungsausschlüsse

Das Land Niederösterreich haftet nicht für die Beschädigung, die Zerstörung und den Verlust der Leihgabe(n), entstanden durch:

- a) Kriegsereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufruhr, Aufstand, Unruhen, Streik, Aussperrung sowie alle mit diesen Ereignissen verbundenen militärischen und behördlichen Maßnahmen;
- b) Terrorakte, das sind Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer und ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst und Schrecken in der Bevölkerung zu verbreiten, und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen;
- c) nukleare Katastrophen;
- d) Verschleiß, Abnutzung und Beschädigung infolge bestimmungsgemäßen Gebrauchs;
- e) Schuldhaftes Verhalten des Leihgebers

Das Land Niederösterreich haftet nicht für Schäden, die auch ohne die Ausstellung eingetreten wären. Das Land Niederösterreich haftet weiters nicht für Schäden, die durch einen Versicherungsvertrag gedeckt sind.

3. Dauer der Haftung

Die Haftung beginnt in dem Zeitpunkt, in dem die Leihgabe(n) von ihrem Standort/Nagel zum Zweck des unverzüglichen Antrittes des Transportes zur Ausstellung entfernt wird/werden und endet in dem Zeitpunkt, in dem sie an den vorgesehenen Standort/Nagel wieder zurückgebracht wird/werden. Die Haftung endet, wenn dem Land Niederösterreich nicht innerhalb von zwei Monaten nach Ausstellungsende Schadensfälle nach Punkt 5 gemeldet worden sind.

4. Beförderungsvorschrift

Der Transport muss sachkundig auf eine Weise erfolgen, dass eine Beschädigung und ein Verlust der Leihgabe(n) weitestmöglich ausgeschlossen werden.

5. Obliegenheiten nach Eintritt des Haftungsfall

Der Leihnehmer hat das Land Niederösterreich und den Leihgeber von jedem Schadensfall unverzüglich schriftlich zu verständigen. Bei Schäden durch Feuer, Einbruchsdiebstahl, Diebstahl, Raub oder bei Verdacht auf sonstige gerichtlich oder verwaltungsbehördlich strafbare Handlungen ist unverzüglich Anzeige bei der zuständigen Sicherheitsbehörde zu erstatten und dem Land Niederösterreich die Bestätigung über die erfolgte Anzeige vorzulegen.

Falls im Zusammenhang mit der/den Leihgabe(n) gegen den Leihnehmer Forderungen erhoben oder gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Schritte gesetzt werden, verpflichtet sich der Leihnehmer, das Land Niederösterreich hievon unverzüglich schriftlich zu verständigen, damit über die erforderlichen Abwehrmaßnahmen das Einvernehmen hergestellt werden kann.

6. Ersatzleistung und Schadensfeststellung

Das Land Niederösterreich übernimmt im Falle der Beschädigung, der teilweisen Zerstörung oder des teilweisen Verlustes die angemessenen Kosten der Reparatur sowie eine angemessene Abgeltung einer allenfalls durch die Wiederherstellung verursachten Wertminderung. Im Fall der totalen Zerstörung oder des Verlustes der Leihgabe(n) leistet es Ersatz bis zum Höchstbetrag der Haftung. Wenn zwischen dem Land Niederösterreich und dem Leihgeber im Falle der Beschädigung, der teilweisen Zerstörung oder des teilweisen Verlustes keine Einigung über die Höhe der Ersatzleistung getroffen werden kann, so ist diese durch einen international anerkannten Sachverständigen festzustellen, der einvernehmlich zwischen dem Land Niederösterreich und dem Leihgeber bestimmt wird. Die Ersatzleistung darf den vereinbarten Wert nicht übersteigen. Ein Totalverlust der Leihgabe(n) gilt auch dann als eingetreten, wenn die beschädigte(n) Leihgabe(n) wertlos geworden ist/sind. Dies ist im Streitfall durch einen international anerkannten Sachverständigen festzustellen, der einvernehmlich zwischen dem Land Niederösterreich und dem Leihgeber bestimmt wird. Die Ersatzleistung des Landes Niederösterreich wird fällig binnen 6 Monaten nach Feststellung der totalen Zerstörung oder des Verlustes der Leihgabe(n), im Fall der Beschädigung, der teilweisen Zerstörung oder des teilweisen Verlustes binnen 6 Monaten nach Feststehen der Höhe des Schadens.

7. Rechtsverhältnis nach Ersatzleistung

Der Leihgeber ist im Leihvertrag zu verpflichten, die Leihgabe(n) Zug um Zug gegen Rückerstattung der Ersatzleistung wieder zurückzunehmen, falls die Leihgabe(n) während der Dauer dieser Haftung durch ein Ereignis in Verlust gerät/geraten, für das das Land Niederösterreich gemäß den Bestimmungen dieses Haftungsbriefes haftet, und nach Zahlung der Ersatzleistung wieder auftaucht/auftauchen. Sowohl Leihgeber als auch Leihnehmer sind verpflichtet, das Land Niederösterreich unverzüglich schriftlich zu verständigen, sobald sie Kenntnis über ein solches Wiederauftauchen erlangen. Die Übernahme der Leihgabe(n) und die gleichzeitige Rückerstattung der Ersatzleistung haben binnen 6 Monaten ab Mitteilung an den Leihgeber, dass die Leihgabe(n) wieder aufgetaucht ist/sind, zu erfolgen.

8. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf diesen Haftungsbrief ist österreichisches materielles Recht ohne Bezugnahme auf die Bestimmungen des Internationalen Privatrechtes anzuwenden. Für Streitigkeiten aus diesem Haftungsbrief gilt die ausschließliche Zuständigkeit des zuständigen Gerichts in St. Pölten. Der Leihnehmer wird das Original dieses Haftungsbriefes dem Leihgeber übermitteln und eine Kopie dieses Haftungsbriefes seinem Exemplar des Leihvertrages mit dem Leihgeber beifügen.

Niederösterreichische Landesregierung

Johanna Mikl-Leitner
Landeshauptfrau

Beilage

Inventar Nr.	Titel Objekt	Ausstellungsort	Versicherungswert
ub	Wisent (Schädel)	Schloss Marchegg	5 000,00 EUR
Summe:			5 000,00 EUR

HAFTUNGSBRIEF

Betrifft:

Niederösterreichische Landesausstellung 2022 „MARCHFELD Geheimnisse - Mensch. Kultur. Natur.“

Haftungsbrief für Leihgaben des Leihgebers „**Institut für Urgeschichte und Historische Archäologie, Universität Wien**“ an die Schallaburg Kulturbetriebsges.m.b.H.

Das Land Niederösterreich, vertreten durch Frau Landeshauptfrau Johanna Mikl-Leitner, übernimmt aufgrund des entsprechenden Beschlusses des Niederösterreichischen Landtags vom gegenüber dem Leihgeber die Haftung für Schäden an Objekten, die von diesem der Schallaburg Kulturbetriebsges.m.b.H. als Leihnehmer für die Niederösterreichische Landesausstellung 2022 mit dem Titel „MARCHFELD Geheimnisse - Mensch. Kultur. Natur.“ zur Verfügung gestellt werden, gemäß den nachstehenden Bedingungen.

BESONDERE BESTIMMUNGEN

Leihgeber:	Institut für Urgeschichte und Historische Archäologie, Universität Wien Franz-Klein-Gasse 1 1190 Wien
Titel der Ausstellung:	Niederösterreichische Landesausstellung 2022 „MARCHFELD Geheimnisse - Mensch. Kultur. Natur.“
Dauer der Ausstellung:	26. März 2022 – 13. November 2022
Eröffnung:	25. März 2022
Ort der Ausstellung:	Schloss Marchegg
Dauer der Versicherung / Haftung:	31. Jänner 2022 – 31. Dezember 2022
Liste Leihgabe(n):	siehe Beilage
Versicherungswert/Höchstbetrag der Haftung:	20 000,00 EUR

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Umfang der Haftung

Das Land Niederösterreich haftet dem Leihgeber für die Beschädigung, die Zerstörung und den Verlust der Leihgabe(n) während der Ausstellung bis zum Höchstbetrag der Haftung gemäß den Bestimmungen dieses Haftungsbriefes. Dieser Haftungsbrief schließt Gefahren von Beschädigung, Zerstörung und Verlust durch mut- oder böswillige Handlungen Dritter, einschließlich Mitarbeitern des Leihnehmers, ein.

Auf Aufforderung des Landes Niederösterreich wird der Leihgeber alle ihm gegen Dritte zustehende Ansprüche aus diesem Haftungsbrief für Beschädigung, Zerstörung und Verlust der Leihgabe(n) bis zur Höhe der Ersatzleistung des Landes Niederösterreich an dieses abtreten.

2. Haftungsausschlüsse

Das Land Niederösterreich haftet nicht für die Beschädigung, die Zerstörung und den Verlust der Leihgabe(n), entstanden durch:

- a) Kriegsereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufruhr, Aufstand, Unruhen, Streik, Aussperrung sowie alle mit diesen Ereignissen verbundenen militärischen und behördlichen Maßnahmen;
- b) Terrorakte, das sind Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer und ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst und Schrecken in der Bevölkerung zu verbreiten, und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen;
- c) nukleare Katastrophen;
- d) Verschleiß, Abnutzung und Beschädigung infolge bestimmungsgemäßen Gebrauchs;
- e) Schuldhaftes Verhalten des Leihgebers

Das Land Niederösterreich haftet nicht für Schäden, die auch ohne die Ausstellung eingetreten wären. Das Land Niederösterreich haftet weiters nicht für Schäden, die durch einen Versicherungsvertrag gedeckt sind.

3. Dauer der Haftung

Die Haftung beginnt in dem Zeitpunkt, in dem die Leihgabe(n) von ihrem Standort/Nagel zum Zweck des unverzüglichen Antrittes des Transportes zur Ausstellung entfernt wird/werden und endet in dem Zeitpunkt, in dem sie an den vorgesehenen Standort/Nagel wieder zurückgebracht wird/werden. Die Haftung endet, wenn dem Land Niederösterreich nicht innerhalb von zwei Monaten nach Ausstellungsende Schadensfälle nach Punkt 5 gemeldet worden sind.

4. Beförderungsvorschrift

Der Transport muss sachkundig auf eine Weise erfolgen, dass eine Beschädigung und ein Verlust der Leihgabe(n) weitestmöglich ausgeschlossen werden.

5. Obliegenheiten nach Eintritt des Haftungsfall

Der Leihnehmer hat das Land Niederösterreich und den Leihgeber von jedem Schadensfall unverzüglich schriftlich zu verständigen. Bei Schäden durch Feuer, Einbruchsdiebstahl, Diebstahl, Raub oder bei Verdacht auf sonstige gerichtlich oder verwaltungsbehördlich strafbare Handlungen ist unverzüglich Anzeige bei der zuständigen Sicherheitsbehörde zu erstatten und dem Land Niederösterreich die Bestätigung über die erfolgte Anzeige vorzulegen.

Falls im Zusammenhang mit der/den Leihgabe(n) gegen den Leihnehmer Forderungen erhoben oder gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Schritte gesetzt werden, verpflichtet sich der Leihnehmer, das Land Niederösterreich hievon unverzüglich schriftlich zu verständigen, damit über die erforderlichen Abwehrmaßnahmen das Einvernehmen hergestellt werden kann.

6. Ersatzleistung und Schadensfeststellung

Das Land Niederösterreich übernimmt im Falle der Beschädigung, der teilweisen Zerstörung oder des teilweisen Verlustes die angemessenen Kosten der Reparatur sowie eine angemessene Abgeltung einer allenfalls durch die Wiederherstellung verursachten Wertminderung. Im Fall der totalen Zerstörung oder des Verlustes der Leihgabe(n) leistet es Ersatz bis zum Höchstbetrag der Haftung. Wenn zwischen dem Land Niederösterreich und dem Leihgeber im Falle der Beschädigung, der teilweisen Zerstörung oder des teilweisen Verlustes keine Einigung über die Höhe der Ersatzleistung getroffen werden kann, so ist diese durch einen international anerkannten Sachverständigen festzustellen, der einvernehmlich zwischen dem Land Niederösterreich und dem Leihgeber bestimmt wird. Die Ersatzleistung darf den vereinbarten Wert nicht übersteigen. Ein Totalverlust der Leihgabe(n) gilt auch dann als eingetreten, wenn die beschädigte(n) Leihgabe(n) wertlos geworden ist/sind. Dies ist im Streitfall durch einen international anerkannten Sachverständigen festzustellen, der einvernehmlich zwischen dem Land Niederösterreich und dem Leihgeber bestimmt wird. Die Ersatzleistung des Landes Niederösterreich wird fällig binnen 6 Monaten nach Feststellung der totalen Zerstörung oder des Verlustes der Leihgabe(n), im Fall der Beschädigung, der teilweisen Zerstörung oder des teilweisen Verlustes binnen 6 Monaten nach Feststehen der Höhe des Schadens.

7. Rechtsverhältnis nach Ersatzleistung

Der Leihgeber ist im Leihvertrag zu verpflichten, die Leihgabe(n) Zug um Zug gegen Rückerstattung der Ersatzleistung wieder zurückzunehmen, falls die Leihgabe(n) während der Dauer dieser Haftung durch ein Ereignis in Verlust gerät/geraten, für das das Land Niederösterreich gemäß den Bestimmungen dieses Haftungsbriefes haftet, und nach Zahlung der Ersatzleistung wieder auftaucht/auftauchen. Sowohl Leihgeber als auch Leihnehmer sind verpflichtet, das Land Niederösterreich unverzüglich schriftlich zu verständigen, sobald sie Kenntnis über ein solches Wiederauftauchen erlangen. Die Übernahme der Leihgabe(n) und die gleichzeitige Rückerstattung der Ersatzleistung haben binnen 6 Monaten ab Mitteilung an den Leihgeber, dass die Leihgabe(n) wieder aufgetaucht ist/sind, zu erfolgen.

8. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf diesen Haftungsbrief ist österreichisches materielles Recht ohne Bezugnahme auf die Bestimmungen des Internationalen Privatrechtes anzuwenden. Für Streitigkeiten aus diesem Haftungsbrief gilt die ausschließliche Zuständigkeit des zuständigen Gerichts in St. Pölten. Der Leihnehmer wird das Original dieses Haftungsbriefes dem Leihgeber übermitteln und eine Kopie dieses Haftungsbriefes seinem Exemplar des Leihvertrages mit dem Leihgeber beifügen.

Niederösterreichische Landesregierung

Johanna Mikl-Leitner
Landeshauptfrau

Beilage

Inventar Nr.	Titel Objekt	Ausstellungsort	Versicherungswert
6949	Bronzetasche Stillfried	Schloss Marchegg	20 000,00 EUR
		Summe:	20 000,00 EUR

HAFTUNGSBRIEF

Betrifft:

Niederösterreichische Landesausstellung 2022 „MARCHFELD Geheimnisse - Mensch. Kultur. Natur.“

Haftungsbrief für Leihgaben des Leihgebers „KHM - Museumsverband“ an die Schallaburg Kulturbetriebsges.m.b.H.

Das Land Niederösterreich, vertreten durch Frau Landeshauptfrau Johanna Mikl-Leitner, übernimmt aufgrund des entsprechenden Beschlusses des Niederösterreichischen Landtags vom gegenüber dem Leihgeber die Haftung für Schäden an Objekten, die von diesem der Schallaburg Kulturbetriebsges.m.b.H. als Leihnehmer für die Niederösterreichische Landesausstellung 2022 mit dem Titel „MARCHFELD Geheimnisse - Mensch. Kultur. Natur.“ zur Verfügung gestellt werden, gemäß den nachstehenden Bedingungen.

BESONDERE BESTIMMUNGEN

Leihgeber:	KHM - Museumsverband Burgring 5 1010 Wien
Titel der Ausstellung:	Niederösterreichische Landesausstellung 2022 „MARCHFELD Geheimnisse - Mensch. Kultur. Natur.“
Dauer der Ausstellung:	26. März 2022 – 13. November 2022
Eröffnung:	25. März 2022
Ort der Ausstellung:	Schloss Marchegg
Dauer der Versicherung / Haftung:	31. Jänner 2022 – 31. Dezember 2022
Liste Leihgabe(n):	siehe Beilage
Versicherungswert/Höchstbetrag der Haftung:	2.005.000,00 EUR

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Umfang der Haftung

Das Land Niederösterreich haftet dem Leihgeber für die Beschädigung, die Zerstörung und den Verlust der Leihgabe(n) während der Ausstellung bis zum Höchstbetrag der Haftung gemäß den Bestimmungen dieses Haftungsbriefes. Dieser Haftungsbrief schließt Gefahren von Beschädigung, Zerstörung und Verlust durch mut- oder böswillige Handlungen Dritter, einschließlich Mitarbeitern des Leihnehmers, ein.

Auf Aufforderung des Landes Niederösterreich wird der Leihgeber alle ihm gegen Dritte zustehende Ansprüche aus diesem Haftungsbrief für Beschädigung, Zerstörung und Verlust der Leihgabe(n) bis zur Höhe der Ersatzleistung des Landes Niederösterreich an dieses abtreten.

2. Haftungsausschlüsse

Das Land Niederösterreich haftet nicht für die Beschädigung, die Zerstörung und den Verlust der Leihgabe(n), entstanden durch:

- a) Kriegsereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufruhr, Aufstand, Unruhen, Streik, Aussperrung sowie alle mit diesen Ereignissen verbundenen militärischen und behördlichen Maßnahmen;
- b) Terrorakte, das sind Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer und ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst und Schrecken in der Bevölkerung zu verbreiten, und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen;
- c) nukleare Katastrophen;
- d) Verschleiß, Abnutzung und Beschädigung infolge bestimmungsgemäßen Gebrauchs;
- e) Schuldhaftes Verhalten des Leihgebers

Das Land Niederösterreich haftet nicht für Schäden, die auch ohne die Ausstellung eingetreten wären. Das Land Niederösterreich haftet weiters nicht für Schäden, die durch einen Versicherungsvertrag gedeckt sind.

3. Dauer der Haftung

Die Haftung beginnt in dem Zeitpunkt, in dem die Leihgabe(n) von ihrem Standort/Nagel zum Zweck des unverzüglichen Antrittes des Transportes zur Ausstellung entfernt wird/werden und endet in dem Zeitpunkt, in dem sie an den vorgesehenen Standort/Nagel wieder zurückgebracht wird/werden. Die Haftung endet, wenn dem Land Niederösterreich nicht innerhalb von zwei Monaten nach Ausstellungsende Schadensfälle nach Punkt 5 gemeldet worden sind.

4. Beförderungsvorschrift

Der Transport muss sachkundig auf eine Weise erfolgen, dass eine Beschädigung und ein Verlust der Leihgabe(n) weitestmöglich ausgeschlossen werden.

5. Obliegenheiten nach Eintritt des Haftungsfall

Der Leihnehmer hat das Land Niederösterreich und den Leihgeber von jedem Schadensfall unverzüglich schriftlich zu verständigen. Bei Schäden durch Feuer, Einbruchsdiebstahl, Diebstahl, Raub oder bei Verdacht auf sonstige gerichtlich oder verwaltungsbehördlich strafbare Handlungen ist unverzüglich Anzeige bei der zuständigen Sicherheitsbehörde zu erstatten und dem Land Niederösterreich die Bestätigung über die erfolgte Anzeige vorzulegen.

Falls im Zusammenhang mit der/den Leihgabe(n) gegen den Leihnehmer Forderungen erhoben oder gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Schritte gesetzt werden, verpflichtet sich der Leihnehmer, das Land Niederösterreich hiervon unverzüglich schriftlich zu verständigen, damit über die erforderlichen Abwehrmaßnahmen das Einvernehmen hergestellt werden kann.

6. Ersatzleistung und Schadensfeststellung

Das Land Niederösterreich übernimmt im Falle der Beschädigung, der teilweisen Zerstörung oder des teilweisen Verlustes die angemessenen Kosten der Reparatur sowie eine angemessene Abgeltung einer allenfalls durch die Wiederherstellung verursachten Wertminderung. Im Fall der totalen Zerstörung oder des Verlustes der Leihgabe(n) leistet es Ersatz bis zum Höchstbetrag der Haftung. Wenn zwischen dem Land Niederösterreich und dem Leihgeber im Falle der Beschädigung, der teilweisen Zerstörung oder des teilweisen Verlustes keine Einigung über die Höhe der Ersatzleistung getroffen werden kann, so ist diese durch einen international anerkannten Sachverständigen festzustellen, der einvernehmlich zwischen dem Land Niederösterreich und dem Leihgeber bestimmt wird. Die Ersatzleistung darf den vereinbarten Wert nicht übersteigen. Ein Totalverlust der Leihgabe(n) gilt auch dann als eingetreten, wenn die beschädigte(n) Leihgabe(n) wertlos geworden ist/sind. Dies ist im Streitfall durch einen international anerkannten Sachverständigen festzustellen, der einvernehmlich zwischen dem Land Niederösterreich und dem Leihgeber bestimmt wird. Die Ersatzleistung des Landes Niederösterreich wird fällig binnen 6 Monaten nach Feststellung der totalen Zerstörung oder des Verlustes der Leihgabe(n), im Fall der Beschädigung, der teilweisen Zerstörung oder des teilweisen Verlustes binnen 6 Monaten nach Feststehen der Höhe des Schadens.

7. Rechtsverhältnis nach Ersatzleistung

Der Leihgeber ist im Leihvertrag zu verpflichten, die Leihgabe(n) Zug um Zug gegen Rückerstattung der Ersatzleistung wieder zurückzunehmen, falls die Leihgabe(n) während der Dauer dieser Haftung durch ein Ereignis in Verlust gerät/geraten, für das das Land Niederösterreich gemäß den Bestimmungen dieses Haftungsbriefes haftet, und nach Zahlung der Ersatzleistung wieder auftaucht/auftauchen. Sowohl Leihgeber als auch Leihnehmer sind verpflichtet, das Land Niederösterreich unverzüglich schriftlich zu verständigen, sobald sie Kenntnis über ein solches Wiederauftauchen erlangen. Die Übernahme der Leihgabe(n) und die gleichzeitige Rückerstattung der Ersatzleistung haben binnen 6 Monaten ab Mitteilung an den Leihgeber, dass die Leihgabe(n) wieder aufgetaucht ist/sind, zu erfolgen.

8. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf diesen Haftungsbrief ist österreichisches materielles Recht ohne Bezugnahme auf die Bestimmungen des Internationalen Privatrechtes anzuwenden. Für Streitigkeiten aus diesem Haftungsbrief gilt die ausschließliche Zuständigkeit des zuständigen Gerichts in St. Pölten. Der Leihnehmer wird das Original dieses Haftungsbriefes dem Leihgeber übermitteln und eine Kopie dieses Haftungsbriefes seinem Exemplar des Leihvertrages mit dem Leihgeber beifügen.

Niederösterreichische Landesregierung

Johanna Mikl-Leitner
Landeshauptfrau

Beilage

Inventar Nr.	Titel Objekt	Ausstellungsort	Versicherungswert
D 243	Blankwaffe: Hirschfänger: Jagdschwert: Hirschfänger mit Scheide und Jagdbesteck (Messer, Gabel, Korkenzieher)	Schloss Marchegg	250 000,00 EUR
A 34	Blankwaffe: Schwert: Klinge eines Zeremonienschwertes	Schloss Marchegg	50 000,00 EUR
D 492	Gewehr: Steinschloss- Kinderflinte	Schloss Marchegg	150 000,00 EUR
A 983	Harnisch, Trabharnisch, Rüstung des Andreas Teufel: Trabharnisch des Andreas Teufel (Andre Teuffel), Rüstung des Andreas Teufel	Schloss Marchegg	250 000,00 EUR
A 2218	Sporen: Stachelsporn Deutsch, 13. Jahrhundert	Schloss Marchegg	5 000,00 EUR
GR 4590	Münze: Didrachme	Schloss Marchegg	180 000,00 EUR
GG 5835	Gleichnis vom verlorenen Sohn (November)	Schloss Marchegg	800 000,00 EUR
GG 2856	Jagdgerätschaften	Schloss Marchegg	250 000,00 EUR
D 205	Zubehör: Jagdgerät: Besteck: Ein Paar Waidblätter	Schloss Marchegg	70 000,00 EUR

Summe: 2.005.000,00

HAFTUNGSBRIEF

Betrifft:

Niederösterreichische Landesausstellung 2022 „MARCHFELD Geheimnisse - Mensch. Kultur. Natur.“

Haftungsbrief für Leihgaben des Leihgebers „**Österreichisches Museum für Volkskunde**“ an die Schallaburg Kulturbetriebsges.m.b.H.

Das Land Niederösterreich, vertreten durch Frau Landeshauptfrau Johanna Mikl-Leitner, übernimmt aufgrund des entsprechenden Beschlusses des Niederösterreichischen Landtags vom gegenüber dem Leihgeber die Haftung für Schäden an Objekten, die von diesem der Schallaburg Kulturbetriebsges.m.b.H. als Leihnehmer für die Niederösterreichische Landesausstellung 2022 mit dem Titel „MARCHFELD Geheimnisse - Mensch. Kultur. Natur.“ zur Verfügung gestellt werden, gemäß den nachstehenden Bedingungen.

BESONDERE BESTIMMUNGEN

Leihgeber:	Österreichisches Museum für Volkskunde Laudongasse 15-19 1080 Wien
Titel der Ausstellung:	Niederösterreichische Landesausstellung 2022 „MARCHFELD Geheimnisse - Mensch. Kultur. Natur.“
Dauer der Ausstellung:	26. März 2022 – 13. November 2022
Eröffnung:	25. März 2022
Ort der Ausstellung:	Schloss Marchegg
Dauer der Versicherung / Haftung:	01. Februar 2022 – 16. Dezember 2022
Liste Leihgabe(n):	siehe Beilage
Versicherungswert/Höchstbetrag der Haftung:	12 000,00 EUR

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Umfang der Haftung

Das Land Niederösterreich haftet dem Leihgeber für die Beschädigung, die Zerstörung und den Verlust der Leihgabe(n) während der Ausstellung bis zum Höchstbetrag der Haftung gemäß den Bestimmungen dieses Haftungsbriefes. Dieser Haftungsbrief schließt Gefahren von Beschädigung, Zerstörung und Verlust durch mut- oder böswillige Handlungen Dritter, einschließlich Mitarbeitern des Leihnehmers, ein.

Auf Aufforderung des Landes Niederösterreich wird der Leihgeber alle ihm gegen Dritte zustehende Ansprüche aus diesem Haftungsbrief für Beschädigung, Zerstörung und Verlust der Leihgabe(n) bis zur Höhe der Ersatzleistung des Landes Niederösterreich an dieses abtreten.

2. Haftungsausschlüsse

Das Land Niederösterreich haftet nicht für die Beschädigung, die Zerstörung und den Verlust der Leihgabe(n), entstanden durch:

- a) Kriegsereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufruhr, Aufstand, Unruhen, Streik, Aussperrung sowie alle mit diesen Ereignissen verbundenen militärischen und behördlichen Maßnahmen;
- b) Terrorakte, das sind Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer und ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst und Schrecken in der Bevölkerung zu verbreiten, und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen;
- c) nukleare Katastrophen;
- d) Verschleiß, Abnutzung und Beschädigung infolge bestimmungsgemäßen Gebrauchs;
- e) Schuldhaftes Verhalten des Leihgebers

Das Land Niederösterreich haftet nicht für Schäden, die auch ohne die Ausstellung eingetreten wären. Das Land Niederösterreich haftet weiters nicht für Schäden, die durch einen Versicherungsvertrag gedeckt sind.

3. Dauer der Haftung

Die Haftung beginnt in dem Zeitpunkt, in dem die Leihgabe(n) von ihrem Standort/Nagel zum Zweck des unverzüglichen Antrittes des Transportes zur Ausstellung entfernt wird/werden und endet in dem Zeitpunkt, in dem sie an den vorgesehenen Standort/Nagel wieder zurückgebracht wird/werden. Die Haftung endet, wenn dem Land Niederösterreich nicht innerhalb von zwei Monaten nach Ausstellungsende Schadensfälle nach Punkt 5 gemeldet worden sind.

4. Beförderungsvorschrift

Der Transport muss sachkundig auf eine Weise erfolgen, dass eine Beschädigung und ein Verlust der Leihgabe(n) weitestmöglich ausgeschlossen werden.

5. Obliegenheiten nach Eintritt des Haftungsfall

Der Leihnehmer hat das Land Niederösterreich und den Leihgeber von jedem Schadensfall unverzüglich schriftlich zu verständigen. Bei Schäden durch Feuer, Einbruchsdiebstahl, Diebstahl, Raub oder bei Verdacht auf sonstige gerichtlich oder verwaltungsbehördlich strafbare Handlungen ist unverzüglich Anzeige bei der zuständigen Sicherheitsbehörde zu erstatten und dem Land Niederösterreich die Bestätigung über die erfolgte Anzeige vorzulegen.

Falls im Zusammenhang mit der/den Leihgabe(n) gegen den Leihnehmer Forderungen erhoben oder gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Schritte gesetzt werden, verpflichtet sich der Leihnehmer, das Land Niederösterreich hievon unverzüglich schriftlich zu verständigen, damit über die erforderlichen Abwehrmaßnahmen das Einvernehmen hergestellt werden kann.

6. Ersatzleistung und Schadensfeststellung

Das Land Niederösterreich übernimmt im Falle der Beschädigung, der teilweisen Zerstörung oder des teilweisen Verlustes die angemessenen Kosten der Reparatur sowie eine angemessene Abgeltung einer allenfalls durch die Wiederherstellung verursachten Wertminderung. Im Fall der totalen Zerstörung oder des Verlustes der Leihgabe(n) leistet es Ersatz bis zum Höchstbetrag der Haftung. Wenn zwischen dem Land Niederösterreich und dem Leihgeber im Falle der Beschädigung, der teilweisen Zerstörung oder des teilweisen Verlustes keine Einigung über die Höhe der Ersatzleistung getroffen werden kann, so ist diese durch einen international anerkannten Sachverständigen festzustellen, der einvernehmlich zwischen dem Land Niederösterreich und dem Leihgeber bestimmt wird. Die Ersatzleistung darf den vereinbarten Wert nicht übersteigen. Ein Totalverlust der Leihgabe(n) gilt auch dann als eingetreten, wenn die beschädigte(n) Leihgabe(n) wertlos geworden ist/sind. Dies ist im Streitfall durch einen international anerkannten Sachverständigen festzustellen, der einvernehmlich zwischen dem Land Niederösterreich und dem Leihgeber bestimmt wird. Die Ersatzleistung des Landes Niederösterreich wird fällig binnen 6 Monaten nach Feststellung der totalen Zerstörung oder des Verlustes der Leihgabe(n), im Fall der Beschädigung, der teilweisen Zerstörung oder des teilweisen Verlustes binnen 6 Monaten nach Feststehen der Höhe des Schadens.

7. Rechtsverhältnis nach Ersatzleistung

Der Leihgeber ist im Leihvertrag zu verpflichten, die Leihgabe(n) Zug um Zug gegen Rückerstattung der Ersatzleistung wieder zurückzunehmen, falls die Leihgabe(n) während der Dauer dieser Haftung durch ein Ereignis in Verlust gerät/geraten, für das das Land Niederösterreich gemäß den Bestimmungen dieses Haftungsbriefes haftet, und nach Zahlung der Ersatzleistung wieder auftaucht/auftauchen. Sowohl Leihgeber als auch Leihnehmer sind verpflichtet, das Land Niederösterreich unverzüglich schriftlich zu verständigen, sobald sie Kenntnis über ein solches Wiederauftauchen erlangen. Die Übernahme der Leihgabe(n) und die gleichzeitige Rückerstattung der Ersatzleistung haben binnen 6 Monaten ab Mitteilung an den Leihgeber, dass die Leihgabe(n) wieder aufgetaucht ist/sind, zu erfolgen.

8. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf diesen Haftungsbrief ist österreichisches materielles Recht ohne Bezugnahme auf die Bestimmungen des Internationalen Privatrechtes anzuwenden. Für Streitigkeiten aus diesem Haftungsbrief gilt die ausschließliche Zuständigkeit des zuständigen Gerichts in St. Pölten. Der Leihnehmer wird das Original dieses Haftungsbriefes dem Leihgeber übermitteln und eine Kopie dieses Haftungsbriefes seinem Exemplar des Leihvertrages mit dem Leihgeber beifügen.

Niederösterreichische Landesregierung

Johanna Mikl-Leitner
Landeshauptfrau

Beilage

Inventar Nr.	Titel Objekt	Ausstellungsort	Versicherungswert
ÖMV/51.520/ab	Gabelförmiger Fischstecher mit Ledertasche	Schloss Marchegg	1 200,00 EUR
ÖMV/14.085	Habaner Krug mit Storch	Schloss Marchegg	5 000,00 EUR
ÖMV/20.158	Kastenbild: Krüllarbeit mit Hausenblasenrelief Hl. Antonius von Padua	Schloss Marchegg	3 800,00 EUR
ÖMV/63.535	Reißangelhacken für den Störfang	Schloss Marchegg	2 000,00 EUR
Summe:			12 000,00 EUR

HAFTUNGSBRIEF

Betrifft:

Niederösterreichische Landesausstellung 2022 „MARCHFELD Geheimnisse - Mensch. Kultur. Natur.“

Haftungsbrief für Leihgaben des Leihgebers „**Österreichische Nationalbibliothek**“ an die Schallaburg Kulturbetriebsges.m.b.H.

Das Land Niederösterreich, vertreten durch Frau Landeshauptfrau Johanna Mikl-Leitner, übernimmt aufgrund des entsprechenden Beschlusses des Niederösterreichischen Landtags vom gegenüber dem Leihgeber die Haftung für Schäden an Objekten, die von diesem der Schallaburg Kulturbetriebsges.m.b.H. als Leihnehmer für die Niederösterreichische Landesausstellung 2022 mit dem Titel „MARCHFELD Geheimnisse - Mensch. Kultur. Natur.“ zur Verfügung gestellt werden, gemäß den nachstehenden Bedingungen.

BESONDERE BESTIMMUNGEN

Leihgeber:	Österreichische Nationalbibliothek Josefsplatz 1 1015 Wien
Titel der Ausstellung:	Niederösterreichische Landesausstellung 2022 „MARCHFELD Geheimnisse - Mensch. Kultur. Natur.“
Dauer der Ausstellung:	26. März 2022 – 13. November 2022
Eröffnung:	25. März 2022
Ort der Ausstellung:	Schloss Marchegg
Dauer der Versicherung / Haftung:	31. Jänner 2022 – 31. Dezember 2022
Liste Leihgabe(n):	siehe Beilage
Versicherungswert/Höchstbetrag der Haftung:	26 300,00 EUR

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Umfang der Haftung

Das Land Niederösterreich haftet dem Leihgeber für die Beschädigung, die Zerstörung und den Verlust der Leihgabe(n) während der Ausstellung bis zum Höchstbetrag der Haftung gemäß den Bestimmungen dieses Haftungsbriefes. Dieser Haftungsbrief schließt Gefahren von Beschädigung, Zerstörung und Verlust durch mut- oder böswillige Handlungen Dritter, einschließlich Mitarbeitern des Leihnehmers, ein.

Auf Aufforderung des Landes Niederösterreich wird der Leihgeber alle ihm gegen Dritte zustehende Ansprüche aus diesem Haftungsbrief für Beschädigung, Zerstörung und Verlust der Leihgabe(n) bis zur Höhe der Ersatzleistung des Landes Niederösterreich an dieses abtreten.

2. Haftungsausschlüsse

Das Land Niederösterreich haftet nicht für die Beschädigung, die Zerstörung und den Verlust der Leihgabe(n), entstanden durch:

- a) Kriegsereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufruhr, Aufstand, Unruhen, Streik, Aussperrung sowie alle mit diesen Ereignissen verbundenen militärischen und behördlichen Maßnahmen;
- b) Terrorakte, das sind Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer und ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst und Schrecken in der Bevölkerung zu verbreiten, und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen;
- c) nukleare Katastrophen;
- d) Verschleiß, Abnutzung und Beschädigung infolge bestimmungsgemäßen Gebrauchs;
- e) Schuldhaftes Verhalten des Leihgebers

Das Land Niederösterreich haftet nicht für Schäden, die auch ohne die Ausstellung eingetreten wären. Das Land Niederösterreich haftet weiters nicht für Schäden, die durch einen Versicherungsvertrag gedeckt sind.

3. Dauer der Haftung

Die Haftung beginnt in dem Zeitpunkt, in dem die Leihgabe(n) von ihrem Standort/Nagel zum Zweck des unverzüglichen Antrittes des Transportes zur Ausstellung entfernt wird/werden und endet in dem Zeitpunkt, in dem sie an den vorgesehenen Standort/Nagel wieder zurückgebracht wird/werden. Die Haftung endet, wenn dem Land Niederösterreich nicht innerhalb von zwei Monaten nach Ausstellungsende Schadensfälle nach Punkt 5 gemeldet worden sind.

4. Beförderungsvorschrift

Der Transport muss sachkundig auf eine Weise erfolgen, dass eine Beschädigung und ein Verlust der Leihgabe(n) weitestmöglich ausgeschlossen werden.

5. Obliegenheiten nach Eintritt des Haftungsfall

Der Leihnehmer hat das Land Niederösterreich und den Leihgeber von jedem Schadensfall unverzüglich schriftlich zu verständigen. Bei Schäden durch Feuer, Einbruchsdiebstahl, Diebstahl, Raub oder bei Verdacht auf sonstige gerichtlich oder verwaltungsbehördlich strafbare Handlungen ist unverzüglich Anzeige bei der zuständigen Sicherheitsbehörde zu erstatten und dem Land Niederösterreich die Bestätigung über die erfolgte Anzeige vorzulegen.

Falls im Zusammenhang mit der/den Leihgabe(n) gegen den Leihnehmer Forderungen erhoben oder gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Schritte gesetzt werden, verpflichtet sich der Leihnehmer, das Land Niederösterreich hievon unverzüglich schriftlich zu verständigen, damit über die erforderlichen Abwehrmaßnahmen das Einvernehmen hergestellt werden kann.

6. Ersatzleistung und Schadensfeststellung

Das Land Niederösterreich übernimmt im Falle der Beschädigung, der teilweisen Zerstörung oder des teilweisen Verlustes die angemessenen Kosten der Reparatur sowie eine angemessene Abgeltung einer allenfalls durch die Wiederherstellung verursachten Wertminderung. Im Fall der totalen Zerstörung oder des Verlustes der Leihgabe(n) leistet es Ersatz bis zum Höchstbetrag der Haftung. Wenn zwischen dem Land Niederösterreich und dem Leihgeber im Falle der Beschädigung, der teilweisen Zerstörung oder des teilweisen Verlustes keine Einigung über die Höhe der Ersatzleistung getroffen werden kann, so ist diese durch einen international anerkannten Sachverständigen festzustellen, der einvernehmlich zwischen dem Land Niederösterreich und dem Leihgeber bestimmt wird. Die Ersatzleistung darf den vereinbarten Wert nicht übersteigen. Ein Totalverlust der Leihgabe(n) gilt auch dann als eingetreten, wenn die beschädigte(n) Leihgabe(n) wertlos geworden ist/sind. Dies ist im Streitfall durch einen international anerkannten Sachverständigen festzustellen, der einvernehmlich zwischen dem Land Niederösterreich und dem Leihgeber bestimmt wird. Die Ersatzleistung des Landes Niederösterreich wird fällig binnen 6 Monaten nach Feststellung der totalen Zerstörung oder des Verlustes der Leihgabe(n), im Fall der Beschädigung, der teilweisen Zerstörung oder des teilweisen Verlustes binnen 6 Monaten nach Feststehen der Höhe des Schadens.

7. Rechtsverhältnis nach Ersatzleistung

Der Leihgeber ist im Leihvertrag zu verpflichten, die Leihgabe(n) Zug um Zug gegen Rückerstattung der Ersatzleistung wieder zurückzunehmen, falls die Leihgabe(n) während der Dauer dieser Haftung durch ein Ereignis in Verlust gerät/geraten, für das das Land Niederösterreich gemäß den Bestimmungen dieses Haftungsbriefes haftet, und nach Zahlung der Ersatzleistung wieder auftaucht/auftauchen. Sowohl Leihgeber als auch Leihnehmer sind verpflichtet, das Land Niederösterreich unverzüglich schriftlich zu verständigen, sobald sie Kenntnis über ein solches Wiederauftauchen erlangen. Die Übernahme der Leihgabe(n) und die gleichzeitige Rückerstattung der Ersatzleistung haben binnen 6 Monaten ab Mitteilung an den Leihgeber, dass die Leihgabe(n) wieder aufgetaucht ist/sind, zu erfolgen.

8. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf diesen Haftungsbrief ist österreichisches materielles Recht ohne Bezugnahme auf die Bestimmungen des Internationalen Privatrechtes anzuwenden. Für Streitigkeiten aus diesem Haftungsbrief gilt die ausschließliche Zuständigkeit des zuständigen Gerichts in St. Pölten. Der Leihnehmer wird das Original dieses Haftungsbriefes dem Leihgeber übermitteln und eine Kopie dieses Haftungsbriefes seinem Exemplar des Leihvertrages mit dem Leihgeber beifügen.

Niederösterreichische Landesregierung

Johanna Mikl-Leitner
Landeshauptfrau

Beilage

Inventar Nr.	Titel Objekt	Ausstellungsort	Versicherungswert
Cod. Ser. n. 12008 HAN MAG	Extrait des cahiers de mathématique ... T. 1 contenant l'arithmétique et la géométrie.	Schloss Marchegg	24 300,00 EUR
1860729-B ALT RARA	Reisebericht "Fünfzehn Tage auf der Donau"	Schloss Marchegg	2 000,00 EUR
Summe:			26 300,00 EUR

HAFTUNGSBRIEF

Betrifft:

Niederösterreichische Landesausstellung 2022 „MARCHFELD Geheimnisse - Mensch. Kultur. Natur.“

Haftungsbrief für Leihgaben des Leihgebers „**Österreichischer Verband für Radiästhesie und Geobiologie**“ an die Schallaburg Kulturbetriebsges.m.b.H.

Das Land Niederösterreich, vertreten durch Frau Landeshauptfrau Johanna Mikl-Leitner, übernimmt aufgrund des entsprechenden Beschlusses des Niederösterreichischen Landtags vom gegenüber dem Leihgeber die Haftung für Schäden an Objekten, die von diesem der Schallaburg Kulturbetriebsges.m.b.H. als Leihnehmer für die Niederösterreichische Landesausstellung 2022 mit dem Titel „MARCHFELD Geheimnisse - Mensch. Kultur. Natur.“ zur Verfügung gestellt werden, gemäß den nachstehenden Bedingungen.

BESONDERE BESTIMMUNGEN

Leihgeber:	Österreichischer Verband für Radiästhesie und Geobiologie Koppstraße 89-93 1190 Wien
Titel der Ausstellung:	Niederösterreichische Landesausstellung 2022 „MARCHFELD Geheimnisse - Mensch. Kultur. Natur.“
Dauer der Ausstellung:	26. März 2022 – 13. November 2022
Eröffnung:	25. März 2022
Ort der Ausstellung:	Schloss Marchegg
Dauer der Versicherung / Haftung:	31. Jänner 2022 – 31. Dezember 2022
Liste Leihgabe(n):	siehe Beilage
Versicherungswert/Höchstbetrag der Haftung:	1 600,00 EUR

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Umfang der Haftung

Das Land Niederösterreich haftet dem Leihgeber für die Beschädigung, die Zerstörung und den Verlust der Leihgabe(n) während der Ausstellung bis zum Höchstbetrag der Haftung gemäß den Bestimmungen dieses Haftungsbriefes. Dieser Haftungsbrief schließt Gefahren von Beschädigung, Zerstörung und Verlust durch mut- oder böswillige Handlungen Dritter, einschließlich Mitarbeitern des Leihnehmers, ein.

Auf Aufforderung des Landes Niederösterreich wird der Leihgeber alle ihm gegen Dritte zustehende Ansprüche aus diesem Haftungsbrief für Beschädigung, Zerstörung und Verlust der Leihgabe(n) bis zur Höhe der Ersatzleistung des Landes Niederösterreich an dieses abtreten.

2. Haftungsausschlüsse

Das Land Niederösterreich haftet nicht für die Beschädigung, die Zerstörung und den Verlust der Leihgabe(n), entstanden durch:

- a) Kriegsereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufruhr, Aufstand, Unruhen, Streik, Aussperrung sowie alle mit diesen Ereignissen verbundenen militärischen und behördlichen Maßnahmen;
- b) Terrorakte, das sind Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer und ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst und Schrecken in der Bevölkerung zu verbreiten, und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen;
- c) nukleare Katastrophen;
- d) Verschleiß, Abnutzung und Beschädigung infolge bestimmungsgemäßen Gebrauchs;
- e) Schuldhaftes Verhalten des Leihgebers

Das Land Niederösterreich haftet nicht für Schäden, die auch ohne die Ausstellung eingetreten wären. Das Land Niederösterreich haftet weiters nicht für Schäden, die durch einen Versicherungsvertrag gedeckt sind.

3. Dauer der Haftung

Die Haftung beginnt in dem Zeitpunkt, in dem die Leihgabe(n) von ihrem Standort/Nagel zum Zweck des unverzüglichen Antrittes des Transportes zur Ausstellung entfernt wird/werden und endet in dem Zeitpunkt, in dem sie an den vorgesehenen Standort/Nagel wieder zurückgebracht wird/werden. Die Haftung endet, wenn dem Land Niederösterreich nicht innerhalb von zwei Monaten nach Ausstellungsende Schadensfälle nach Punkt 5 gemeldet worden sind.

4. Beförderungsvorschrift

Der Transport muss sachkundig auf eine Weise erfolgen, dass eine Beschädigung und ein Verlust der Leihgabe(n) weitestmöglich ausgeschlossen werden.

5. Obliegenheiten nach Eintritt des Haftungsfall

Der Leihnehmer hat das Land Niederösterreich und den Leihgeber von jedem Schadensfall unverzüglich schriftlich zu verständigen. Bei Schäden durch Feuer, Einbruchsdiebstahl, Diebstahl, Raub oder bei Verdacht auf sonstige gerichtlich oder verwaltungsbehördlich strafbare Handlungen ist unverzüglich Anzeige bei der zuständigen Sicherheitsbehörde zu erstatten und dem Land Niederösterreich die Bestätigung über die erfolgte Anzeige vorzulegen.

Falls im Zusammenhang mit der/den Leihgabe(n) gegen den Leihnehmer Forderungen erhoben oder gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Schritte gesetzt werden, verpflichtet sich der Leihnehmer, das Land Niederösterreich hiervon unverzüglich schriftlich zu verständigen, damit über die erforderlichen Abwehrmaßnahmen das Einvernehmen hergestellt werden kann.

6. Ersatzleistung und Schadensfeststellung

Das Land Niederösterreich übernimmt im Falle der Beschädigung, der teilweisen Zerstörung oder des teilweisen Verlustes die angemessenen Kosten der Reparatur sowie eine angemessene Abgeltung einer allenfalls durch die Wiederherstellung verursachten Wertminderung. Im Fall der totalen Zerstörung oder des Verlustes der Leihgabe(n) leistet es Ersatz bis zum Höchstbetrag der Haftung. Wenn zwischen dem Land Niederösterreich und dem Leihgeber im Falle der Beschädigung, der teilweisen Zerstörung oder des teilweisen Verlustes keine Einigung über die Höhe der Ersatzleistung getroffen werden kann, so ist diese durch einen international anerkannten Sachverständigen festzustellen, der einvernehmlich zwischen dem Land Niederösterreich und dem Leihgeber bestimmt wird. Die Ersatzleistung darf den vereinbarten Wert nicht übersteigen. Ein Totalverlust der Leihgabe(n) gilt auch dann als eingetreten, wenn die beschädigte(n) Leihgabe(n) wertlos geworden ist/sind. Dies ist im Streitfall durch einen international anerkannten Sachverständigen festzustellen, der einvernehmlich zwischen dem Land Niederösterreich und dem Leihgeber bestimmt wird. Die Ersatzleistung des Landes Niederösterreich wird fällig binnen 6 Monaten nach Feststellung der totalen Zerstörung oder des Verlustes der Leihgabe(n), im Fall der Beschädigung, der teilweisen Zerstörung oder des teilweisen Verlustes binnen 6 Monaten nach Feststehen der Höhe des Schadens.

7. Rechtsverhältnis nach Ersatzleistung

Der Leihgeber ist im Leihvertrag zu verpflichten, die Leihgabe(n) Zug um Zug gegen Rückerstattung der Ersatzleistung wieder zurückzunehmen, falls die Leihgabe(n) während der Dauer dieser Haftung durch ein Ereignis in Verlust gerät/geraten, für das das Land Niederösterreich gemäß den Bestimmungen dieses Haftungsbriefes haftet, und nach Zahlung der Ersatzleistung wieder auftaucht/auftauchen. Sowohl Leihgeber als auch Leihnehmer sind verpflichtet, das Land Niederösterreich unverzüglich schriftlich zu verständigen, sobald sie Kenntnis über ein solches Wiederauftauchen erlangen. Die Übernahme der Leihgabe(n) und die gleichzeitige Rückerstattung der Ersatzleistung haben binnen 6 Monaten ab Mitteilung an den Leihgeber, dass die Leihgabe(n) wieder aufgetaucht ist/sind, zu erfolgen.

8. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf diesen Haftungsbrief ist österreichisches materielles Recht ohne Bezugnahme auf die Bestimmungen des Internationalen Privatrechtes anzuwenden. Für Streitigkeiten aus diesem Haftungsbrief gilt die ausschließliche Zuständigkeit des zuständigen Gerichts in St. Pölten. Der Leihnehmer wird das Original dieses Haftungsbriefes dem Leihgeber übermitteln und eine Kopie dieses Haftungsbriefes seinem Exemplar des Leihvertrages mit dem Leihgeber beifügen.

Niederösterreichische Landesregierung

Johanna Mikl-Leitner
Landeshauptfrau

Beilage

Inventar Nr.	Titel Objekt	Ausstellungsort	Versicherungswert
	Wünschelrute von Beichl	Schloss Marchegg	800,00 EUR
	Wünschelrute von Friedrich Musil	Schloss Marchegg	800,00 EUR
Summe:			1 600,00 EUR

HAFTUNGSBRIEF

Betrifft:

Niederösterreichische Landesausstellung 2022 „MARCHFELD Geheimnisse - Mensch. Kultur. Natur.“

Haftungsbrief für Leihgaben des Leihgebers **„Technisches Museum Wien mit Österreichischer Mediathek“** an die Schallaburg Kulturbetriebsges.m.b.H.

Das Land Niederösterreich, vertreten durch Frau Landeshauptfrau Johanna Mikl-Leitner, übernimmt aufgrund des entsprechenden Beschlusses des Niederösterreichischen Landtags vom gegenüber dem Leihgeber die Haftung für Schäden an Objekten, die von diesem der Schallaburg Kulturbetriebsges.m.b.H. als Leihnehmer für die Niederösterreichische Landesausstellung 2022 mit dem Titel „MARCHFELD Geheimnisse - Mensch. Kultur. Natur.“ zur Verfügung gestellt werden, gemäß den nachstehenden Bedingungen.

BESONDERE BESTIMMUNGEN

Leihgeber:	Technisches Museum Wien mit Österreichischer Mediathek Mariahilfer Straße 212 1140 Wien
Titel der Ausstellung:	Niederösterreichische Landesausstellung 2022 „MARCHFELD Geheimnisse - Mensch. Kultur. Natur.“
Dauer der Ausstellung:	26. März 2022 – 13. November 2022
Eröffnung:	25. März 2022
Ort der Ausstellung:	Schloss Marchegg
Dauer der Versicherung / Haftung:	14. Februar 2022 – 30. November 2022
Liste Leihgabe(n):	siehe Beilage
Versicherungswert/Höchstbetrag der Haftung:	43 800,00 EUR

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Umfang der Haftung

Das Land Niederösterreich haftet dem Leihgeber für die Beschädigung, die Zerstörung und den Verlust der Leihgabe(n) während der Ausstellung bis zum Höchstbetrag der Haftung gemäß den Bestimmungen dieses Haftungsbriefes. Dieser Haftungsbrief schließt Gefahren von Beschädigung, Zerstörung und Verlust durch mut- oder böswillige Handlungen Dritter, einschließlich Mitarbeitern des Leihnehmers, ein.

Auf Aufforderung des Landes Niederösterreich wird der Leihgeber alle ihm gegen Dritte zustehende Ansprüche aus diesem Haftungsbrief für Beschädigung, Zerstörung und Verlust der Leihgabe(n) bis zur Höhe der Ersatzleistung des Landes Niederösterreich an dieses abtreten.

2. Haftungsausschlüsse

Das Land Niederösterreich haftet nicht für die Beschädigung, die Zerstörung und den Verlust der Leihgabe(n), entstanden durch:

- a) Kriegsereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufruhr, Aufstand, Unruhen, Streik, Aussperrung sowie alle mit diesen Ereignissen verbundenen militärischen und behördlichen Maßnahmen;
- b) Terrorakte, das sind Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer und ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst und Schrecken in der Bevölkerung zu verbreiten, und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen;
- c) nukleare Katastrophen;
- d) Verschleiß, Abnutzung und Beschädigung infolge bestimmungsgemäßen Gebrauchs;
- e) Schuldhaftes Verhalten des Leihgebers

Das Land Niederösterreich haftet nicht für Schäden, die auch ohne die Ausstellung eingetreten wären. Das Land Niederösterreich haftet weiters nicht für Schäden, die durch einen Versicherungsvertrag gedeckt sind.

3. Dauer der Haftung

Die Haftung beginnt in dem Zeitpunkt, in dem die Leihgabe(n) von ihrem Standort/Nagel zum Zweck des unverzüglichen Antrittes des Transportes zur Ausstellung entfernt wird/werden und endet in dem Zeitpunkt, in dem sie an den vorgesehenen Standort/Nagel wieder zurückgebracht wird/werden. Die Haftung endet, wenn dem Land Niederösterreich nicht innerhalb von zwei Monaten nach Ausstellungsende Schadensfälle nach Punkt 5 gemeldet worden sind.

4. Beförderungsvorschrift

Der Transport muss sachkundig auf eine Weise erfolgen, dass eine Beschädigung und ein Verlust der Leihgabe(n) weitestmöglich ausgeschlossen werden.

5. Obliegenheiten nach Eintritt des Haftungsfall

Der Leihnehmer hat das Land Niederösterreich und den Leihgeber von jedem Schadensfall unverzüglich schriftlich zu verständigen. Bei Schäden durch Feuer, Einbruchsdiebstahl, Diebstahl, Raub oder bei Verdacht auf sonstige gerichtlich oder verwaltungsbehördlich strafbare Handlungen ist unverzüglich Anzeige bei der zuständigen Sicherheitsbehörde zu erstatten und dem Land Niederösterreich die Bestätigung über die erfolgte Anzeige vorzulegen.

Falls im Zusammenhang mit der/den Leihgabe(n) gegen den Leihnehmer Forderungen erhoben oder gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Schritte gesetzt werden, verpflichtet sich der Leihnehmer, das Land Niederösterreich hiervon unverzüglich schriftlich zu verständigen, damit über die erforderlichen Abwehrmaßnahmen das Einvernehmen hergestellt werden kann.

6. Ersatzleistung und Schadensfeststellung

Das Land Niederösterreich übernimmt im Falle der Beschädigung, der teilweisen Zerstörung oder des teilweisen Verlustes die angemessenen Kosten der Reparatur sowie eine angemessene Abgeltung einer allenfalls durch die Wiederherstellung verursachten Wertminderung. Im Fall der totalen Zerstörung oder des Verlustes der Leihgabe(n) leistet es Ersatz bis zum Höchstbetrag der Haftung. Wenn zwischen dem Land Niederösterreich und dem Leihgeber im Falle der Beschädigung, der teilweisen Zerstörung oder des teilweisen Verlustes keine Einigung über die Höhe der Ersatzleistung getroffen werden kann, so ist diese durch einen international anerkannten Sachverständigen festzustellen, der einvernehmlich zwischen dem Land Niederösterreich und dem Leihgeber bestimmt wird. Die Ersatzleistung darf den vereinbarten Wert nicht übersteigen. Ein Totalverlust der Leihgabe(n) gilt auch dann als eingetreten, wenn die beschädigte(n) Leihgabe(n) wertlos geworden ist/sind. Dies ist im Streitfall durch einen international anerkannten Sachverständigen festzustellen, der einvernehmlich zwischen dem Land Niederösterreich und dem Leihgeber bestimmt wird. Die Ersatzleistung des Landes Niederösterreich wird fällig binnen 6 Monaten nach Feststellung der totalen Zerstörung oder des Verlustes der Leihgabe(n), im Fall der Beschädigung, der teilweisen Zerstörung oder des teilweisen Verlustes binnen 6 Monaten nach Feststehen der Höhe des Schadens.

7. Rechtsverhältnis nach Ersatzleistung

Der Leihgeber ist im Leihvertrag zu verpflichten, die Leihgabe(n) Zug um Zug gegen Rückerstattung der Ersatzleistung wieder zurückzunehmen, falls die Leihgabe(n) während der Dauer dieser Haftung durch ein Ereignis in Verlust gerät/geraten, für das das Land Niederösterreich gemäß den Bestimmungen dieses Haftungsbriefes haftet, und nach Zahlung der Ersatzleistung wieder auftaucht/auftauchen. Sowohl Leihgeber als auch Leihnehmer sind verpflichtet, das Land Niederösterreich unverzüglich schriftlich zu verständigen, sobald sie Kenntnis über ein solches Wiederauftauchen erlangen. Die Übernahme der Leihgabe(n) und die gleichzeitige Rückerstattung der Ersatzleistung haben binnen 6 Monaten ab Mitteilung an den Leihgeber, dass die Leihgabe(n) wieder aufgetaucht ist/sind, zu erfolgen.

8. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf diesen Haftungsbrief ist österreichisches materielles Recht ohne Bezugnahme auf die Bestimmungen des Internationalen Privatrechtes anzuwenden. Für Streitigkeiten aus diesem Haftungsbrief gilt die ausschließliche Zuständigkeit des zuständigen Gerichts in St. Pölten. Der Leihnehmer wird das Original dieses Haftungsbriefes dem Leihgeber übermitteln und eine Kopie dieses Haftungsbriefes seinem Exemplar des Leihvertrages mit dem Leihgeber beifügen.

Niederösterreichische Landesregierung

Johanna Mikl-Leitner
Landeshauptfrau

Beilage

Inventar Nr.	Titel Objekt	Ausstellungsort	Versicherungswert
23420/10	2-er Kaffeehauspackung	Schloss Marchegg	100,00 EUR
18536	Diopterlineal	Schloss Marchegg	2 000,00 EUR
BPA-005865	Entwicklung der Großindustrie im Bereiche der Kaiser Ferdinands Nordbahn 1836-1886	Schloss Marchegg	2 000,00 EUR
68497	Firmenschild "IDRA"	Schloss Marchegg	300,00 EUR
83322	Flasche für Spirituosen: Kaiserbirn	Schloss Marchegg	50,00 EUR
83321	Flasche für Spirituosen: Kräuterbitter	Schloss Marchegg	50,00 EUR
83320	Flasche für Spirituosen: Marchfelder-Bitter	Schloss Marchegg	100,00 EUR
83324	Flasche für Spirituosen: Marillenbrandy	Schloss Marchegg	50,00 EUR
83323	Flasche für Spirituosen: Slibowitz	Schloss Marchegg	50,00 EUR
14752/1	Holzstöckel aus Fichtenholz - mit Teeröl imprägniert	Schloss Marchegg	300,00 EUR
BPA-006617-01	K.k. priv. Kaiser-Ferdinands-Nordbahn, Arbeiterhäuser in Floridsdorf	Schloss Marchegg	2 000,00 EUR
89512	Karbolineum, im Glasbehälter	Schloss Marchegg	300,00 EUR
94992	Karbolpulver, im Glas	Schloss Marchegg	300,00 EUR
40414	Kohlenwagen der KFNB mit Sicherheitskupplung und Puffer	Schloss Marchegg	1 000,00 EUR
BPA-008459-03	Marchfeld-Schutzdamm	Schloss Marchegg	1 500,00 EUR
20088	Marinoni-Messtisch (Marinoni)	Schloss Marchegg	1 000,00 EUR
26347	Materialprobe Erstes Witkowitz Bessemermetall	Schloss Marchegg	300,00 EUR
40005	Modell der Dampflokomotive "Vindobona"	Schloss Marchegg	15 000,00 EUR
13212	Profil des Marchfelder Schutzdammes	Schloss Marchegg	1 000,00 EUR
90009	Reinnaphthalin in Pulver, im Glasbehälter	Schloss Marchegg	300,00 EUR
1643	Seilzugschiff "Nyitra"	Schloss Marchegg	10 000,00 EUR
9629	Sicherheitslampe	Schloss Marchegg	500,00 EUR
BPA-000192-01	Übersichtskarte Mährisch Ostrau Kohlenrevier	Schloss Marchegg	5 000,00 EUR
11343	Zuckerbrecher zum Zerkleinern von Hutzucker	Schloss Marchegg	500,00 EUR
23420/15	Zuckerhut 250g für Feuerzangenbowle	Schloss Marchegg	100,00 EUR

Summe: 43 800,00 EUR

HAFTUNGSBRIEF

Betrifft:

Niederösterreichische Landesausstellung 2022 „MARCHFELD Geheimnisse - Mensch. Kultur. Natur.“

Haftungsbrief für Leihgaben des Leihgebers „**Wiener Bezirksmuseum 21. Floridsdorf**“ an die Schallaburg Kulturbetriebsges.m.b.H.

Das Land Niederösterreich, vertreten durch Frau Landeshauptfrau Johanna Mikl-Leitner, übernimmt aufgrund des entsprechenden Beschlusses des Niederösterreichischen Landtags vom gegenüber dem Leihgeber die Haftung für Schäden an Objekten, die von diesem der Schallaburg Kulturbetriebsges.m.b.H. als Leihnehmer für die Niederösterreichische Landesausstellung 2022 mit dem Titel „MARCHFELD Geheimnisse - Mensch. Kultur. Natur.“ zur Verfügung gestellt werden, gemäß den nachstehenden Bedingungen.

BESONDERE BESTIMMUNGEN

Leihgeber:	Wiener Bezirksmuseum 21. Floridsdorf Prager Straße 33 1210 Wien
Titel der Ausstellung:	Niederösterreichische Landesausstellung 2022 „MARCHFELD Geheimnisse - Mensch. Kultur. Natur.“
Dauer der Ausstellung:	26. März 2022 – 13. November 2022
Eröffnung:	25. März 2022
Ort der Ausstellung:	Schloss Marchegg
Dauer der Versicherung / Haftung:	31. Jänner 2022 – 31. Dezember 2022
Liste Leihgabe(n):	siehe Beilage
Versicherungswert/Höchstbetrag der Haftung:	3 500,00 EUR

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Umfang der Haftung

Das Land Niederösterreich haftet dem Leihgeber für die Beschädigung, die Zerstörung und den Verlust der Leihgabe(n) während der Ausstellung bis zum Höchstbetrag der Haftung gemäß den Bestimmungen dieses Haftungsbriefes. Dieser Haftungsbrief schließt Gefahren von Beschädigung, Zerstörung und Verlust durch mut- oder böswillige Handlungen Dritter, einschließlich Mitarbeitern des Leihnehmers, ein.

Auf Aufforderung des Landes Niederösterreich wird der Leihgeber alle ihm gegen Dritte zustehende Ansprüche aus diesem Haftungsbrief für Beschädigung, Zerstörung und Verlust der Leihgabe(n) bis zur Höhe der Ersatzleistung des Landes Niederösterreich an dieses abtreten.

2. Haftungsausschlüsse

Das Land Niederösterreich haftet nicht für die Beschädigung, die Zerstörung und den Verlust der Leihgabe(n), entstanden durch:

- a) Kriegsereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufruhr, Aufstand, Unruhen, Streik, Aussperrung sowie alle mit diesen Ereignissen verbundenen militärischen und behördlichen Maßnahmen;
- b) Terrorakte, das sind Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer und ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst und Schrecken in der Bevölkerung zu verbreiten, und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen;
- c) nukleare Katastrophen;
- d) Verschleiß, Abnutzung und Beschädigung infolge bestimmungsgemäßen Gebrauchs;
- e) Schuldhaftes Verhalten des Leihgebers

Das Land Niederösterreich haftet nicht für Schäden, die auch ohne die Ausstellung eingetreten wären. Das Land Niederösterreich haftet weiters nicht für Schäden, die durch einen Versicherungsvertrag gedeckt sind.

3. Dauer der Haftung

Die Haftung beginnt in dem Zeitpunkt, in dem die Leihgabe(n) von ihrem Standort/Nagel zum Zweck des unverzüglichen Antrittes des Transportes zur Ausstellung entfernt wird/werden und endet in dem Zeitpunkt, in dem sie an den vorgesehenen Standort/Nagel wieder zurückgebracht wird/werden. Die Haftung endet, wenn dem Land Niederösterreich nicht innerhalb von zwei Monaten nach Ausstellungsende Schadensfälle nach Punkt 5 gemeldet worden sind.

4. Beförderungsvorschrift

Der Transport muss sachkundig auf eine Weise erfolgen, dass eine Beschädigung und ein Verlust der Leihgabe(n) weitestmöglich ausgeschlossen werden.

5. Obliegenheiten nach Eintritt des Haftungsfall

Der Leihnehmer hat das Land Niederösterreich und den Leihgeber von jedem Schadensfall unverzüglich schriftlich zu verständigen. Bei Schäden durch Feuer, Einbruchsdiebstahl, Diebstahl, Raub oder bei Verdacht auf sonstige gerichtlich oder verwaltungsbehördlich strafbare Handlungen ist unverzüglich Anzeige bei der zuständigen Sicherheitsbehörde zu erstatten und dem Land Niederösterreich die Bestätigung über die erfolgte Anzeige vorzulegen.

Falls im Zusammenhang mit der/den Leihgabe(n) gegen den Leihnehmer Forderungen erhoben oder gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Schritte gesetzt werden, verpflichtet sich der Leihnehmer, das Land Niederösterreich hievon unverzüglich schriftlich zu verständigen, damit über die erforderlichen Abwehrmaßnahmen das Einvernehmen hergestellt werden kann.

6. Ersatzleistung und Schadensfeststellung

Das Land Niederösterreich übernimmt im Falle der Beschädigung, der teilweisen Zerstörung oder des teilweisen Verlustes die angemessenen Kosten der Reparatur sowie eine angemessene Abgeltung einer allenfalls durch die Wiederherstellung verursachten Wertminderung. Im Fall der totalen Zerstörung oder des Verlustes der Leihgabe(n) leistet es Ersatz bis zum Höchstbetrag der Haftung. Wenn zwischen dem Land Niederösterreich und dem Leihgeber im Falle der Beschädigung, der teilweisen Zerstörung oder des teilweisen Verlustes keine Einigung über die Höhe der Ersatzleistung getroffen werden kann, so ist diese durch einen international anerkannten Sachverständigen festzustellen, der einvernehmlich zwischen dem Land Niederösterreich und dem Leihgeber bestimmt wird. Die Ersatzleistung darf den vereinbarten Wert nicht übersteigen. Ein Totalverlust der Leihgabe(n) gilt auch dann als eingetreten, wenn die beschädigte(n) Leihgabe(n) wertlos geworden ist/sind. Dies ist im Streitfall durch einen international anerkannten Sachverständigen festzustellen, der einvernehmlich zwischen dem Land Niederösterreich und dem Leihgeber bestimmt wird. Die Ersatzleistung des Landes Niederösterreich wird fällig binnen 6 Monaten nach Feststellung der totalen Zerstörung oder des Verlustes der Leihgabe(n), im Fall der Beschädigung, der teilweisen Zerstörung oder des teilweisen Verlustes binnen 6 Monaten nach Feststehen der Höhe des Schadens.

7. Rechtsverhältnis nach Ersatzleistung

Der Leihgeber ist im Leihvertrag zu verpflichten, die Leihgabe(n) Zug um Zug gegen Rückerstattung der Ersatzleistung wieder zurückzunehmen, falls die Leihgabe(n) während der Dauer dieser Haftung durch ein Ereignis in Verlust gerät/geraten, für das das Land Niederösterreich gemäß den Bestimmungen dieses Haftungsbriefes haftet, und nach Zahlung der Ersatzleistung wieder auftaucht/auftauchen. Sowohl Leihgeber als auch Leihnehmer sind verpflichtet, das Land Niederösterreich unverzüglich schriftlich zu verständigen, sobald sie Kenntnis über ein solches Wiederauftauchen erlangen. Die Übernahme der Leihgabe(n) und die gleichzeitige Rückerstattung der Ersatzleistung haben binnen 6 Monaten ab Mitteilung an den Leihgeber, dass die Leihgabe(n) wieder aufgetaucht ist/sind, zu erfolgen.

8. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf diesen Haftungsbrief ist österreichisches materielles Recht ohne Bezugnahme auf die Bestimmungen des Internationalen Privatrechtes anzuwenden. Für Streitigkeiten aus diesem Haftungsbrief gilt die ausschließliche Zuständigkeit des zuständigen Gerichts in St. Pölten. Der Leihnehmer wird das Original dieses Haftungsbriefes dem Leihgeber übermitteln und eine Kopie dieses Haftungsbriefes seinem Exemplar des Leihvertrages mit dem Leihgeber beifügen.

Niederösterreichische Landesregierung

Johanna Mikl-Leitner
Landeshauptfrau

Beilage

Inventar Nr.	Titel Objekt	Ausstellungsort	Versicherungswert
	Korbsignal der Kaiser Ferdinands Nordbahn	Schloss Marchegg	3 500,00 EUR
		Summe:	3 500,00 EUR

HAFTUNGSBRIEF

Betrifft:

Niederösterreichische Landesausstellung 2022 „MARCHFELD Geheimnisse - Mensch. Kultur. Natur.“

Haftungsbrief für Leihgaben des Leihgebers „**Wiener Stadt- und Landesarchiv**“ an die Schallaburg Kulturbetriebsges.m.b.H.

Das Land Niederösterreich, vertreten durch Frau Landeshauptfrau Johanna Mikl-Leitner, übernimmt aufgrund des entsprechenden Beschlusses des Niederösterreichischen Landtags vom gegenüber dem Leihgeber die Haftung für Schäden an Objekten, die von diesem der Schallaburg Kulturbetriebsges.m.b.H. als Leihnehmer für die Niederösterreichische Landesausstellung 2022 mit dem Titel „MARCHFELD Geheimnisse - Mensch. Kultur. Natur.“ zur Verfügung gestellt werden, gemäß den nachstehenden Bedingungen.

BESONDERE BESTIMMUNGEN

Leihgeber:	Wiener Stadt- und Landesarchiv Guglgasse 14 1110 Wien
Titel der Ausstellung:	Niederösterreichische Landesausstellung 2022 „MARCHFELD Geheimnisse - Mensch. Kultur. Natur.“
Dauer der Ausstellung:	26. März 2022 – 13. November 2022
Eröffnung:	25. März 2022
Ort der Ausstellung:	Schloss Marchegg
Dauer der Versicherung / Haftung:	31. Jänner 2022 – 22. November 2022
Liste Leihgabe(n):	siehe Beilage
Versicherungswert/Höchstbetrag der Haftung:	300 200,00 EUR

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Umfang der Haftung

Das Land Niederösterreich haftet dem Leihgeber für die Beschädigung, die Zerstörung und den Verlust der Leihgabe(n) während der Ausstellung bis zum Höchstbetrag der Haftung gemäß den Bestimmungen dieses Haftungsbriefes. Dieser Haftungsbrief schließt Gefahren von Beschädigung, Zerstörung und Verlust durch mut- oder böswillige Handlungen Dritter, einschließlich Mitarbeitern des Leihnehmers, ein.

Auf Aufforderung des Landes Niederösterreich wird der Leihgeber alle ihm gegen Dritte zustehende Ansprüche aus diesem Haftungsbrief für Beschädigung, Zerstörung und Verlust der Leihgabe(n) bis zur Höhe der Ersatzleistung des Landes Niederösterreich an dieses abtreten.

2. Haftungsausschlüsse

Das Land Niederösterreich haftet nicht für die Beschädigung, die Zerstörung und den Verlust der Leihgabe(n), entstanden durch:

- a) Kriegsereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufruhr, Aufstand, Unruhen, Streik, Aussperrung sowie alle mit diesen Ereignissen verbundenen militärischen und behördlichen Maßnahmen;
- b) Terrorakte, das sind Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer und ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst und Schrecken in der Bevölkerung zu verbreiten, und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen;
- c) nukleare Katastrophen;
- d) Verschleiß, Abnutzung und Beschädigung infolge bestimmungsgemäßen Gebrauchs;
- e) Schuldhaftes Verhalten des Leihgebers

Das Land Niederösterreich haftet nicht für Schäden, die auch ohne die Ausstellung eingetreten wären. Das Land Niederösterreich haftet weiters nicht für Schäden, die durch einen Versicherungsvertrag gedeckt sind.

3. Dauer der Haftung

Die Haftung beginnt in dem Zeitpunkt, in dem die Leihgabe(n) von ihrem Standort/Nagel zum Zweck des unverzüglichen Antrittes des Transportes zur Ausstellung entfernt wird/werden und endet in dem Zeitpunkt, in dem sie an den vorgesehenen Standort/Nagel wieder zurückgebracht wird/werden. Die Haftung endet, wenn dem Land Niederösterreich nicht innerhalb von zwei Monaten nach Ausstellungsende Schadensfälle nach Punkt 5 gemeldet worden sind.

4. Beförderungsvorschrift

Der Transport muss sachkundig auf eine Weise erfolgen, dass eine Beschädigung und ein Verlust der Leihgabe(n) weitestmöglich ausgeschlossen werden.

5. Obliegenheiten nach Eintritt des Haftungsfall

Der Leihnehmer hat das Land Niederösterreich und den Leihgeber von jedem Schadensfall unverzüglich schriftlich zu verständigen. Bei Schäden durch Feuer, Einbruchsdiebstahl, Diebstahl, Raub oder bei Verdacht auf sonstige gerichtlich oder verwaltungsbehördlich strafbare Handlungen ist unverzüglich Anzeige bei der zuständigen Sicherheitsbehörde zu erstatten und dem Land Niederösterreich die Bestätigung über die erfolgte Anzeige vorzulegen.

Falls im Zusammenhang mit der/den Leihgabe(n) gegen den Leihnehmer Forderungen erhoben oder gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Schritte gesetzt werden, verpflichtet sich der Leihnehmer, das Land Niederösterreich hievon unverzüglich schriftlich zu verständigen, damit über die erforderlichen Abwehrmaßnahmen das Einvernehmen hergestellt werden kann.

6. Ersatzleistung und Schadensfeststellung

Das Land Niederösterreich übernimmt im Falle der Beschädigung, der teilweisen Zerstörung oder des teilweisen Verlustes die angemessenen Kosten der Reparatur sowie eine angemessene Abgeltung einer allenfalls durch die Wiederherstellung verursachten Wertminderung. Im Fall der totalen Zerstörung oder des Verlustes der Leihgabe(n) leistet es Ersatz bis zum Höchstbetrag der Haftung. Wenn zwischen dem Land Niederösterreich und dem Leihgeber im Falle der Beschädigung, der teilweisen Zerstörung oder des teilweisen Verlustes keine Einigung über die Höhe der Ersatzleistung getroffen werden kann, so ist diese durch einen international anerkannten Sachverständigen festzustellen, der einvernehmlich zwischen dem Land Niederösterreich und dem Leihgeber bestimmt wird. Die Ersatzleistung darf den vereinbarten Wert nicht übersteigen. Ein Totalverlust der Leihgabe(n) gilt auch dann als eingetreten, wenn die beschädigte(n) Leihgabe(n) wertlos geworden ist/sind. Dies ist im Streitfall durch einen international anerkannten Sachverständigen festzustellen, der einvernehmlich zwischen dem Land Niederösterreich und dem Leihgeber bestimmt wird. Die Ersatzleistung des Landes Niederösterreich wird fällig binnen 6 Monaten nach Feststellung der totalen Zerstörung oder des Verlustes der Leihgabe(n), im Fall der Beschädigung, der teilweisen Zerstörung oder des teilweisen Verlustes binnen 6 Monaten nach Feststehen der Höhe des Schadens.

7. Rechtsverhältnis nach Ersatzleistung

Der Leihgeber ist im Leihvertrag zu verpflichten, die Leihgabe(n) Zug um Zug gegen Rückerstattung der Ersatzleistung wieder zurückzunehmen, falls die Leihgabe(n) während der Dauer dieser Haftung durch ein Ereignis in Verlust gerät/geraten, für das das Land Niederösterreich gemäß den Bestimmungen dieses Haftungsbriefes haftet, und nach Zahlung der Ersatzleistung wieder auftaucht/auftauchen. Sowohl Leihgeber als auch Leihnehmer sind verpflichtet, das Land Niederösterreich unverzüglich schriftlich zu verständigen, sobald sie Kenntnis über ein solches Wiederauftauchen erlangen. Die Übernahme der Leihgabe(n) und die gleichzeitige Rückerstattung der Ersatzleistung haben binnen 6 Monaten ab Mitteilung an den Leihgeber, dass die Leihgabe(n) wieder aufgetaucht ist/sind, zu erfolgen.

8. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf diesen Haftungsbrief ist österreichisches materielles Recht ohne Bezugnahme auf die Bestimmungen des Internationalen Privatrechtes anzuwenden. Für Streitigkeiten aus diesem Haftungsbrief gilt die ausschließliche Zuständigkeit des zuständigen Gerichts in St. Pölten. Der Leihnehmer wird das Original dieses Haftungsbriefes dem Leihgeber übermitteln und eine Kopie dieses Haftungsbriefes seinem Exemplar des Leihvertrages mit dem Leihgeber beifügen.

Niederösterreichische Landesregierung

Johanna Mikl-Leitner
Landeshauptfrau

Beilage

Inventar Nr.	Titel Objekt	Ausstellungsort	Versicherungswert
WStLA, Dokumentensammlung, A4: Nr.4	Mikulec Franz	Schloss Marchegg	200,00 EUR
WStLA, Hauptarchiv- Urkunden, U1: 5825	Fischereiordnung	Schloss Marchegg	300 000,00 EUR
Summe:			300 200,00 EUR

HAFTUNGSBRIEF

Betrifft:

Niederösterreichische Landesausstellung 2022 „MARCHFELD Geheimnisse - Mensch. Kultur. Natur.“

Haftungsbrief für Leihgaben des Leihgebers „**Mährische Landesbibliothek Brunn**“ an die Schallaburg Kulturbetriebsges.m.b.H.

Das Land Niederösterreich, vertreten durch Frau Landeshauptfrau Johanna Mikl-Leitner, übernimmt aufgrund des entsprechenden Beschlusses des Niederösterreichischen Landtags vom gegenüber dem Leihgeber die Haftung für Schäden an Objekten, die von diesem der Schallaburg Kulturbetriebsges.m.b.H. als Leihnehmer für die Niederösterreichische Landesausstellung 2022 mit dem Titel „MARCHFELD Geheimnisse - Mensch. Kultur. Natur.“ zur Verfügung gestellt werden, gemäß den nachstehenden Bedingungen.

BESONDERE BESTIMMUNGEN

Leihgeber:	Mährische Landesbibliothek Brunn Kounicova 65a 60187 Brunn Tschechische Republik
Titel der Ausstellung:	Niederösterreichische Landesausstellung 2022 „MARCHFELD Geheimnisse - Mensch. Kultur. Natur.“
Dauer der Ausstellung:	26. März 2022 – 13. November 2022
Eröffnung:	25. März 2022
Ort der Ausstellung:	Schloss Marchegg
Dauer der Versicherung / Haftung:	31. Jänner 2022 – 31. Dezember 2022
Liste Leihgabe(n):	siehe Beilage
Versicherungswert/Höchstbetrag der Haftung:	1 000,00 EUR

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Umfang der Haftung

Das Land Niederösterreich haftet dem Leihgeber für die Beschädigung, die Zerstörung und den Verlust der Leihgabe(n) während der Ausstellung bis zum Höchstbetrag der Haftung gemäß den Bestimmungen dieses Haftungsbriefes. Dieser Haftungsbrief schließt Gefahren von Beschädigung, Zerstörung und Verlust durch mut- oder böswillige Handlungen Dritter, einschließlich Mitarbeitern des Leihnehmers, ein.

Auf Aufforderung des Landes Niederösterreich wird der Leihgeber alle ihm gegen Dritte zustehende Ansprüche aus diesem Haftungsbrief für Beschädigung, Zerstörung und Verlust der Leihgabe(n) bis zur Höhe der Ersatzleistung des Landes Niederösterreich an dieses abtreten.

2. Haftungsausschlüsse

Das Land Niederösterreich haftet nicht für die Beschädigung, die Zerstörung und den Verlust der Leihgabe(n), entstanden durch:

- a) Kriegsereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufruhr, Aufstand, Unruhen, Streik, Aussperrung sowie alle mit diesen Ereignissen verbundenen militärischen und behördlichen Maßnahmen;
- b) Terrorakte, das sind Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer und ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst und Schrecken in der Bevölkerung zu verbreiten, und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen;
- c) nukleare Katastrophen;
- d) Verschleiß, Abnutzung und Beschädigung infolge bestimmungsgemäßen Gebrauchs;
- e) Schuldhaftes Verhalten des Leihgebers

Das Land Niederösterreich haftet nicht für Schäden, die auch ohne die Ausstellung eingetreten wären. Das Land Niederösterreich haftet weiters nicht für Schäden, die durch einen Versicherungsvertrag gedeckt sind.

3. Dauer der Haftung

Die Haftung beginnt in dem Zeitpunkt, in dem die Leihgabe(n) von ihrem Standort/Nagel zum Zweck des unverzüglichen Antrittes des Transportes zur Ausstellung entfernt wird/werden und endet in dem Zeitpunkt, in dem sie an den vorgesehenen Standort/Nagel wieder zurückgebracht wird/werden. Die Haftung endet, wenn dem Land Niederösterreich nicht innerhalb von zwei Monaten nach Ausstellungsende Schadensfälle nach Punkt 5 gemeldet worden sind.

4. Beförderungsvorschrift

Der Transport muss sachkundig auf eine Weise erfolgen, dass eine Beschädigung und ein Verlust der Leihgabe(n) weitestmöglich ausgeschlossen werden.

5. Obliegenheiten nach Eintritt des Haftungsfall

Der Leihnehmer hat das Land Niederösterreich und den Leihgeber von jedem Schadensfall unverzüglich schriftlich zu verständigen. Bei Schäden durch Feuer, Einbruchsdiebstahl, Diebstahl, Raub oder bei Verdacht auf sonstige gerichtlich oder verwaltungsbehördlich strafbare Handlungen ist unverzüglich Anzeige bei der zuständigen Sicherheitsbehörde zu erstatten und dem Land Niederösterreich die Bestätigung über die erfolgte Anzeige vorzulegen.

Falls im Zusammenhang mit der/den Leihgabe(n) gegen den Leihnehmer Forderungen erhoben oder gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Schritte gesetzt werden, verpflichtet sich der Leihnehmer, das Land Niederösterreich hiervon unverzüglich schriftlich zu verständigen, damit über die erforderlichen Abwehrmaßnahmen das Einvernehmen hergestellt werden kann.

6. Ersatzleistung und Schadensfeststellung

Das Land Niederösterreich übernimmt im Falle der Beschädigung, der teilweisen Zerstörung oder des teilweisen Verlustes die angemessenen Kosten der Reparatur sowie eine angemessene Abgeltung einer allenfalls durch die Wiederherstellung verursachten Wertminderung. Im Fall der totalen Zerstörung oder des Verlustes der Leihgabe(n) leistet es Ersatz bis zum Höchstbetrag der Haftung. Wenn zwischen dem Land Niederösterreich und dem Leihgeber im Falle der Beschädigung, der teilweisen Zerstörung oder des teilweisen Verlustes keine Einigung über die Höhe der Ersatzleistung getroffen werden kann, so ist diese durch einen international anerkannten Sachverständigen festzustellen, der einvernehmlich zwischen dem Land Niederösterreich und dem Leihgeber bestimmt wird. Die Ersatzleistung darf den vereinbarten Wert nicht übersteigen. Ein Totalverlust der Leihgabe(n) gilt auch dann als eingetreten, wenn die beschädigte(n) Leihgabe(n) wertlos geworden ist/sind. Dies ist im Streitfall durch einen international anerkannten Sachverständigen festzustellen, der einvernehmlich zwischen dem Land Niederösterreich und dem Leihgeber bestimmt wird. Die Ersatzleistung des Landes Niederösterreich wird fällig binnen 6 Monaten nach Feststellung der totalen Zerstörung oder des Verlustes der Leihgabe(n), im Fall der Beschädigung, der teilweisen Zerstörung oder des teilweisen Verlustes binnen 6 Monaten nach Feststehen der Höhe des Schadens.

7. Rechtsverhältnis nach Ersatzleistung

Der Leihgeber ist im Leihvertrag zu verpflichten, die Leihgabe(n) Zug um Zug gegen Rückerstattung der Ersatzleistung wieder zurückzunehmen, falls die Leihgabe(n) während der Dauer dieser Haftung durch ein Ereignis in Verlust gerät/geraten, für das das Land Niederösterreich gemäß den Bestimmungen dieses Haftungsbriefes haftet, und nach Zahlung der Ersatzleistung wieder auftaucht/auftauchen. Sowohl Leihgeber als auch Leihnehmer sind verpflichtet, das Land Niederösterreich unverzüglich schriftlich zu verständigen, sobald sie Kenntnis über ein solches Wiederauftauchen erlangen. Die Übernahme der Leihgabe(n) und die gleichzeitige Rückerstattung der Ersatzleistung haben binnen 6 Monaten ab Mitteilung an den Leihgeber, dass die Leihgabe(n) wieder aufgetaucht ist/sind, zu erfolgen.

8. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf diesen Haftungsbrief ist österreichisches materielles Recht ohne Bezugnahme auf die Bestimmungen des Internationalen Privatrechtes anzuwenden. Für Streitigkeiten aus diesem Haftungsbrief gilt die ausschließliche Zuständigkeit des zuständigen Gerichts in St. Pölten. Der Leihnehmer wird das Original dieses Haftungsbriefes dem Leihgeber übermitteln und eine Kopie dieses Haftungsbriefes seinem Exemplar des Leihvertrages mit dem Leihgeber beifügen.

Niederösterreichische Landesregierung

Johanna Mikl-Leitner
Landeshauptfrau

Beilage

Inventar Nr.	Titel Objekt	Ausstellungsort	Versicherungswert
Sign. Moll- 0001.752	Vereinfachung der Karte von der March/Morava, Betschwa/Bečva und Oder/Odra, die ein Teil der Kapitel IV bildet	Schloss Marchegg	1 000,00 EUR
Summe:			1 000,00 EUR

LIABILITY COVERAGE

Lower Austrian State Exhibition 2022 “Secrets of the MARCHFELD - People. Culture. Nature.”
Letter of liability for loans from the Lender "**Mährische Landesbibliothek Brunn**" to the Schallaburg Kulturbetriebsges.m.b.H.

The Province of Lower Austria (Land Niederösterreich), represented by the Governor (Landeshauptfrau) Johanna Mikl-Leitner, on the basis of the relevant decision of the State Parliament of Lower Austria (Niederösterreichischer Landtag) dated _____ assumes liability vis-à-vis the lender for any damage to objects made available for the Lower Austrian State Exhibition 2022 titled “Secrets of the MARCHFELD - People. Culture. Nature.” by the lender to Schallaburg Kulturbetriebsges.m.b.H. as the borrower, pursuant to the provisions stipulated below.

SPECIAL PROVISIONS

Lender:	Mährische Landesbibliothek Brunn Kounicova 65a 60187 Brunn Tschechische Republik
Title of exhibition:	Lower Austrian State Exhibition 2022 titled “Secrets of the MARCHFELD - People. Culture. Nature.”
Duration of exhibition:	26. March 2022 – 13. November 2022
Opening:	25. March 2022
Place of exhibition:	Schloss Marchegg
Loan period:	31. January 2022 – 31. December 2022
List of loans:	see attachment
Insurance Value / maximum amount:	1 000,00 EUR

GENERAL PROVISIONS

1. Scope of Liability

The Province of Lower Austria shall be liable to the lender for any damage to, any destruction and loss of the loan(s) occurring during the exhibition up to the maximum amount of liability pursuant to the provisions of this Letter of Liability. This Letter of Liability covers any and all risks of damage, destruction and loss due to wanton or malicious acts of third parties, including employees of the borrower.

Upon the request of the Province of Lower Austria, the lender will assign to the Province of Lower Austria any and all claims against third parties arising to the former from this Letter of Liability for damage to and destruction and loss of the loan(s) up to the amount of compensation by the Province of Lower Austria.

2. Exclusion of Liability

The Province of Lower Austria shall not be liable for the damage, destruction and loss of the loan(s) caused by:

- a) Acts of war of any kind, civil war, revolution, rebellion, riot, insurrection, disturbances, strike, lock-out and any other military acts and acts of public authorities connected with these events;
- b) Acts of terrorism, these are acts of persons or groups of persons to achieve political, religious, ethnic, ideological and similar goals designed to spread fear and terror among the population in order to exert influence on a government or government agency;
- c) Nuclear disasters;
- d) Wear and tear as well as damage resulting from the proper use of the loan;
- e) Culpable conduct of the lender.

The Province of Lower Austria shall not be liable for any damage which would also have occurred had the exhibition not taken place. Furthermore, the Province of Lower Austria shall not be liable for any damage covered by an insurance contract.

3. Duration of Liability

Liability shall commence at the time the loan(s) is/are removed from its/their location/nail for the purpose of its/their immediate transport to the exhibition and shall end at the time it is/they are returned to the designated location/nail. Liability shall end if the Province of Lower Austria is not notified within two months after the end of the exhibition of occurrences of damage pursuant to Section 5 hereunder.

4. Transport Instructions

Transport must be effected in a competent manner which, as far as possible, excludes any damage to and loss of the loan(s).

5. Duties upon Occurrence of Liability

The borrower shall immediately notify the Province of Lower Austria and the lender of each and every case of damage in writing. In the event of damage caused by fire, burglary, theft or robbery, or whenever it is suspected that other acts punishable under criminal or administrative law have been committed, the competent security authority shall be notified immediately and the Province of Lower Austria shall be submitted the confirmation of the notification.

In the event that any claims are raised against the borrower in connection with the loan(s), or if any judicial or administrative steps have been taken, the borrower undertakes to immediately inform the Province of Lower Austria of this fact in writing, so that agreement on any required defensive measures can be reached.

6. Compensation and Determination of Damage

In the event of damage, partial destruction or partial loss, the Province of Lower Austria shall bear the appropriate costs for repair and an appropriate compensation for any reduction in value caused by such restoration. In the event of total destruction or loss of the loan(s), the Province of Lower Austria shall pay compensation up to the maximum amount of liability. Should no agreement on the amount of compensation be reached between the Province of Lower Austria and the lender in the event of damage, partial destruction or partial loss, this amount is to be determined by an internationally recognized expert, who shall be jointly appointed by the Province of Lower Austria and the lender. The compensation must not exceed the agreed-upon value. Total loss of the loan(s) shall also be deemed to have occurred if the damaged loan has become worthless. In the event of dispute, this fact shall be determined by an internationally recognized expert, who shall be jointly appointed by the Province of Lower Austria and the lender. The compensation to be rendered by the Province of Lower Austria shall become due within 6 months after total destruction or loss of the loan(s) has been determined, and in the event of damage, partial destruction or partial loss, within 6 months after the amount of damage has been determined.

7. Legal Relationship after Compensation

In the contract of loan for use the lender shall be committed to take back the loan concurrently with the refund of the compensation if the loan(s) is/are lost in the course of the duration of this liability due to an event for which the Province of Lower Austria is liable pursuant to the provisions of this Letter of Liability but reappears after payment of the compensation. Both the lender and the borrower are obliged to inform the Province of Lower Austria immediately in writing as soon as they have knowledge of such a reappearance. The taking-over of the loan(s) and the simultaneous refund of the compensation shall be effected within 6 months as of the notification of the lender that the loan(s) has/have reappeared.

8. Applicable Law and Jurisdiction

Austrian substantive law without reference to the provisions of private international law shall be applicable to this Letter of Liability. Any disputes arising from this Letter of Liability shall be subject to the exclusive jurisdiction of the competent court in St. Pölten (Lower Austria). The borrower shall provide the original of this Letter of Liability to the lender and attach a copy of this Letter of Liability to its copy of the contract of loan for use with the lender.

Federal Government of Lower Austria

(Johanna Mikl-Leitner)
Governor of Lower Austria

ATTACHMENT

Inv.Nr.	Object title	Place of exhibition	Insurance value
Sign. Moll-0001.752	A Simplified Map of Morava, Bečva and Odra, Which is Part of the Chapter IV	Schloss Marchegg	1 000,00 EUR
Total:			1 000,00 EUR

HAFTUNGSBRIEF

Betrifft:

Niederösterreichische Landesausstellung 2022 „MARCHFELD Geheimnisse - Mensch. Kultur. Natur.“

Haftungsbrief für Leihgaben des Leihgebers „**Městské muzeum**“ an die Schallaburg Kulturbetriebsges.m.b.H.

Das Land Niederösterreich, vertreten durch Frau Landeshauptfrau Johanna Mikl-Leitner, übernimmt aufgrund des entsprechenden Beschlusses des Niederösterreichischen Landtags vom gegenüber dem Leihgeber die Haftung für Schäden an Objekten, die von diesem der Schallaburg Kulturbetriebsges.m.b.H. als Leihnehmer für die Niederösterreichische Landesausstellung 2022 mit dem Titel „MARCHFELD Geheimnisse - Mensch. Kultur. Natur.“ zur Verfügung gestellt werden, gemäß den nachstehenden Bedingungen.

BESONDERE BESTIMMUNGEN

Leihgeber:	Městské muzeum náměstí T.G. Masaryka 40 672 01 Moravský Krumlov Tschechische Republik
Titel der Ausstellung:	Niederösterreichische Landesausstellung 2022 „MARCHFELD Geheimnisse - Mensch. Kultur. Natur.“
Dauer der Ausstellung:	26. März 2022 – 13. November 2022
Eröffnung:	25. März 2022
Ort der Ausstellung:	Schloss Marchegg
Dauer der Versicherung / Haftung:	31. Jänner 2022 – 31. Dezember 2022
Liste Leihgabe(n):	siehe Beilage
Versicherungswert/Höchstbetrag der Haftung:	3 000,00 EUR

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Umfang der Haftung

Das Land Niederösterreich haftet dem Leihgeber für die Beschädigung, die Zerstörung und den Verlust der Leihgabe(n) während der Ausstellung bis zum Höchstbetrag der Haftung gemäß den Bestimmungen dieses Haftungsbriefes. Dieser Haftungsbrief schließt Gefahren von Beschädigung, Zerstörung und Verlust durch mut- oder böswillige Handlungen Dritter, einschließlich Mitarbeitern des Leihnehmers, ein.

Auf Aufforderung des Landes Niederösterreich wird der Leihgeber alle ihm gegen Dritte zustehende Ansprüche aus diesem Haftungsbrief für Beschädigung, Zerstörung und Verlust der Leihgabe(n) bis zur Höhe der Ersatzleistung des Landes Niederösterreich an dieses abtreten.

2. Haftungsausschlüsse

Das Land Niederösterreich haftet nicht für die Beschädigung, die Zerstörung und den Verlust der Leihgabe(n), entstanden durch:

- a) Kriegsereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufruhr, Aufstand, Unruhen, Streik, Aussperrung sowie alle mit diesen Ereignissen verbundenen militärischen und behördlichen Maßnahmen;
- b) Terrorakte, das sind Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer und ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst und Schrecken in der Bevölkerung zu verbreiten, und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen;
- c) nukleare Katastrophen;
- d) Verschleiß, Abnutzung und Beschädigung infolge bestimmungsgemäßen Gebrauchs;
- e) Schuldhaftes Verhalten des Leihgebers

Das Land Niederösterreich haftet nicht für Schäden, die auch ohne die Ausstellung eingetreten wären. Das Land Niederösterreich haftet weiters nicht für Schäden, die durch einen Versicherungsvertrag gedeckt sind.

3. Dauer der Haftung

Die Haftung beginnt in dem Zeitpunkt, in dem die Leihgabe(n) von ihrem Standort/Nagel zum Zweck des unverzüglichen Antrittes des Transportes zur Ausstellung entfernt wird/werden und endet in dem Zeitpunkt, in dem sie an den vorgesehenen Standort/Nagel wieder zurückgebracht wird/werden. Die Haftung endet, wenn dem Land Niederösterreich nicht innerhalb von zwei Monaten nach Ausstellungsende Schadensfälle nach Punkt 5 gemeldet worden sind.

4. Beförderungsvorschrift

Der Transport muss sachkundig auf eine Weise erfolgen, dass eine Beschädigung und ein Verlust der Leihgabe(n) weitestmöglich ausgeschlossen werden.

5. Obliegenheiten nach Eintritt des Haftungsfall

Der Leihnehmer hat das Land Niederösterreich und den Leihgeber von jedem Schadensfall unverzüglich schriftlich zu verständigen. Bei Schäden durch Feuer, Einbruchsdiebstahl, Diebstahl, Raub oder bei Verdacht auf sonstige gerichtlich oder verwaltungsbehördlich strafbare Handlungen ist unverzüglich Anzeige bei der zuständigen Sicherheitsbehörde zu erstatten und dem Land Niederösterreich die Bestätigung über die erfolgte Anzeige vorzulegen.

Falls im Zusammenhang mit der/den Leihgabe(n) gegen den Leihnehmer Forderungen erhoben oder gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Schritte gesetzt werden, verpflichtet sich der Leihnehmer, das Land Niederösterreich hiervon unverzüglich schriftlich zu verständigen, damit über die erforderlichen Abwehrmaßnahmen das Einvernehmen hergestellt werden kann.

6. Ersatzleistung und Schadensfeststellung

Das Land Niederösterreich übernimmt im Falle der Beschädigung, der teilweisen Zerstörung oder des teilweisen Verlustes die angemessenen Kosten der Reparatur sowie eine angemessene Abgeltung einer allenfalls durch die Wiederherstellung verursachten Wertminderung. Im Fall der totalen Zerstörung oder des Verlustes der Leihgabe(n) leistet es Ersatz bis zum Höchstbetrag der Haftung. Wenn zwischen dem Land Niederösterreich und dem Leihgeber im Falle der Beschädigung, der teilweisen Zerstörung oder des teilweisen Verlustes keine Einigung über die Höhe der Ersatzleistung getroffen werden kann, so ist diese durch einen international anerkannten Sachverständigen festzustellen, der einvernehmlich zwischen dem Land Niederösterreich und dem Leihgeber bestimmt wird. Die Ersatzleistung darf den vereinbarten Wert nicht übersteigen. Ein Totalverlust der Leihgabe(n) gilt auch dann als eingetreten, wenn die beschädigte(n) Leihgabe(n) wertlos geworden ist/sind. Dies ist im Streitfall durch einen international anerkannten Sachverständigen festzustellen, der einvernehmlich zwischen dem Land Niederösterreich und dem Leihgeber bestimmt wird. Die Ersatzleistung des Landes Niederösterreich wird fällig binnen 6 Monaten nach Feststellung der totalen Zerstörung oder des Verlustes der Leihgabe(n), im Fall der Beschädigung, der teilweisen Zerstörung oder des teilweisen Verlustes binnen 6 Monaten nach Feststehen der Höhe des Schadens.

7. Rechtsverhältnis nach Ersatzleistung

Der Leihgeber ist im Leihvertrag zu verpflichten, die Leihgabe(n) Zug um Zug gegen Rückerstattung der Ersatzleistung wieder zurückzunehmen, falls die Leihgabe(n) während der Dauer dieser Haftung durch ein Ereignis in Verlust gerät/geraten, für das das Land Niederösterreich gemäß den Bestimmungen dieses Haftungsbriefes haftet, und nach Zahlung der Ersatzleistung wieder auftaucht/auftauchen. Sowohl Leihgeber als auch Leihnehmer sind verpflichtet, das Land Niederösterreich unverzüglich schriftlich zu verständigen, sobald sie Kenntnis über ein solches Wiederauftauchen erlangen. Die Übernahme der Leihgabe(n) und die gleichzeitige Rückerstattung der Ersatzleistung haben binnen 6 Monaten ab Mitteilung an den Leihgeber, dass die Leihgabe(n) wieder aufgetaucht ist/sind, zu erfolgen.

8. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf diesen Haftungsbrief ist österreichisches materielles Recht ohne Bezugnahme auf die Bestimmungen des Internationalen Privatrechtes anzuwenden. Für Streitigkeiten aus diesem Haftungsbrief gilt die ausschließliche Zuständigkeit des zuständigen Gerichts in St. Pölten. Der Leihnehmer wird das Original dieses Haftungsbriefes dem Leihgeber übermitteln und eine Kopie dieses Haftungsbriefes seinem Exemplar des Leihvertrages mit dem Leihgeber beifügen.

Niederösterreichische Landesregierung

Johanna Mikl-Leitner
Landeshauptfrau

Beilage

Inventar Nr.	Titel Objekt	Ausstellungsort	Versicherungswert
Inv.f. 3255 (ID 185)	Speerspitze aus Loděnice	Schloss Marchegg	1 000,00 EUR
Inv.f. 690 (ID 176)	Speerspitze gefunden auf der Burg Templštejn	Schloss Marchegg	1 000,00 EUR
Inv.f. 691 (ID 175)	Speerspitze gefunden auf der Burg Templštejn	Schloss Marchegg	1 000,00 EUR
Summe:			3 000,00 EUR

LIABILITY COVERAGE

Lower Austrian State Exhibition 2022 “Secrets of the MARCHFELD - People. Culture. Nature.”

Letter of liability for loans from the Lender **"Městské muzeum"** to the Schallaburg Kulturbetriebsges.m.b.H.

The Province of Lower Austria (Land Niederösterreich), represented by the Governor (Landeshauptfrau) Johanna Mikl-Leitner, on the basis of the relevant decision of the State Parliament of Lower Austria (Niederösterreichischer Landtag) dated _____ assumes liability vis-à-vis the lender for any damage to objects made available for the Lower Austrian State Exhibition 2022 titled “Secrets of the MARCHFELD - People. Culture. Nature.” by the lender to Schallaburg Kulturbetriebsges.m.b.H. as the borrower, pursuant to the provisions stipulated below.

SPECIAL PROVISIONS

Lender:	Městské muzeum náměstí T.G. Masaryka 40 672 01 Moravský Krumlov Tschechische Republik
Title of exhibition:	Lower Austrian State Exhibition 2022 titled “Secrets of the MARCHFELD - People. Culture. Nature.”
Duration of exhibition:	26. March 2022 – 13. November 2022
Opening:	25. March 2022
Place of exhibition:	Schloss Marchegg
Loan period:	31. January 2022 – 31. December 2022
List of loans:	see attachment
Insurance Value / maximum amount:	3 000,00 EUR

GENERAL PROVISIONS

1. Scope of Liability

The Province of Lower Austria shall be liable to the lender for any damage to, any destruction and loss of the loan(s) occurring during the exhibition up to the maximum amount of liability pursuant to the provisions of this Letter of Liability. This Letter of Liability covers any and all risks of damage, destruction and loss due to wanton or malicious acts of third parties, including employees of the borrower.

Upon the request of the Province of Lower Austria, the lender will assign to the Province of Lower Austria any and all claims against third parties arising to the former from this Letter of Liability for damage to and destruction and loss of the loan(s) up to the amount of compensation by the Province of Lower Austria.

2. Exclusion of Liability

The Province of Lower Austria shall not be liable for the damage, destruction and loss of the loan(s) caused by:

- a) Acts of war of any kind, civil war, revolution, rebellion, riot, insurrection, disturbances, strike, lock-out and any other military acts and acts of public authorities connected with these events;
- b) Acts of terrorism, these are acts of persons or groups of persons to achieve political, religious, ethnic, ideological and similar goals designed to spread fear and terror among the population in order to exert influence on a government or government agency;
- c) Nuclear disasters;
- d) Wear and tear as well as damage resulting from the proper use of the loan;
- e) Culpable conduct of the lender.

The Province of Lower Austria shall not be liable for any damage which would also have occurred had the exhibition not taken place. Furthermore, the Province of Lower Austria shall not be liable for any damage covered by an insurance contract.

3. Duration of Liability

Liability shall commence at the time the loan(s) is/are removed from its/their location/nail for the purpose of its/their immediate transport to the exhibition and shall end at the time it is/they are returned to the designated location/nail. Liability shall end if the Province of Lower Austria is not notified within two months after the end of the exhibition of occurrences of damage pursuant to Section 5 hereunder.

4. Transport Instructions

Transport must be effected in a competent manner which, as far as possible, excludes any damage to and loss of the loan(s).

5. Duties upon Occurrence of Liability

The borrower shall immediately notify the Province of Lower Austria and the lender of each and every case of damage in writing. In the event of damage caused by fire, burglary, theft or robbery, or whenever it is suspected that other acts punishable under criminal or administrative law have been committed, the competent security authority shall be notified immediately and the Province of Lower Austria shall be submitted the confirmation of the notification.

In the event that any claims are raised against the borrower in connection with the loan(s), or if any judicial or administrative steps have been taken, the borrower undertakes to immediately inform the Province of Lower Austria of this fact in writing, so that agreement on any required defensive measures can be reached.

6. Compensation and Determination of Damage

In the event of damage, partial destruction or partial loss, the Province of Lower Austria shall bear the appropriate costs for repair and an appropriate compensation for any reduction in value caused by such restoration. In the event of total destruction or loss of the loan(s), the Province of Lower Austria shall pay compensation up to the maximum amount of liability. Should no agreement on the amount of compensation be reached between the Province of Lower Austria and the lender in the event of damage, partial destruction or partial loss, this amount is to be determined by an internationally recognized expert, who shall be jointly appointed by the Province of Lower Austria and the lender. The compensation must not exceed the agreed-upon value. Total loss of the loan(s) shall also be deemed to have occurred if the damaged loan has become worthless. In the event of dispute, this fact shall be determined by an internationally recognized expert, who shall be jointly appointed by the Province of Lower Austria and the lender. The compensation to be rendered by the Province of Lower Austria shall become due within 6 months after total destruction or loss of the loan(s) has been determined, and in the event of damage, partial destruction or partial loss, within 6 months after the amount of damage has been determined.

7. Legal Relationship after Compensation

In the contract of loan for use the lender shall be committed to take back the loan concurrently with the refund of the compensation if the loan(s) is/are lost in the course of the duration of this liability due to an event for which the Province of Lower Austria is liable pursuant to the provisions of this Letter of Liability but reappears after payment of the compensation. Both the lender and the borrower are obliged to inform the Province of Lower Austria immediately in writing as soon as they have knowledge of such a reappearance. The taking-over of the loan(s) and the simultaneous refund of the compensation shall be effected within 6 months as of the notification of the lender that the loan(s) has/have reappeared.

8. Applicable Law and Jurisdiction

Austrian substantive law without reference to the provisions of private international law shall be applicable to this Letter of Liability. Any disputes arising from this Letter of Liability shall be subject to the exclusive jurisdiction of the competent court in St. Pölten (Lower Austria). The borrower shall provide the original of this Letter of Liability to the lender and attach a copy of this Letter of Liability to its copy of the contract of loan for use with the lender.

Federal Government of Lower Austria

(Johanna Mikl-Leitner)
Governor of Lower Austria

ATTACHMENT

Inv.Nr.	Object title	Place of exhibition	Insurance value
Inv.f. 3255 (ID 185)	Spearhead from Loděnice	Schloss Marchegg	1 000,00 EUR
Inv.f. 690 (ID 176)	Spearhead found at Templštejn Castle	Schloss Marchegg	1 000,00 EUR
Inv.f. 691 (ID 175)	Spearhead found at Templštejn Castle	Schloss Marchegg	1 000,00 EUR
Total:			3 000,00 EUR

HAFTUNGSBRIEF

Betrifft:

Niederösterreichische Landesausstellung 2022 „MARCHFELD Geheimnisse - Mensch. Kultur. Natur.“

Haftungsbrief für Leihgaben des Leihgebers „Nationalgalerie Prag/Národní galerie v Praze“ an die Schallaburg Kulturbetriebsges.m.b.H.

Das Land Niederösterreich, vertreten durch Frau Landeshauptfrau Johanna Mikl-Leitner, übernimmt aufgrund des entsprechenden Beschlusses des Niederösterreichischen Landtags vom gegenüber dem Leihgeber die Haftung für Schäden an Objekten, die von diesem der Schallaburg Kulturbetriebsges.m.b.H. als Leihnehmer für die Niederösterreichische Landesausstellung 2022 mit dem Titel „MARCHFELD Geheimnisse - Mensch. Kultur. Natur.“ zur Verfügung gestellt werden, gemäß den nachstehenden Bedingungen.

BESONDERE BESTIMMUNGEN

Leihgeber:	Nationalgalerie Prag/Národní galerie v Praze Staroměstské nám. 12 110 15 Prague 1 Tschechische Republik
Titel der Ausstellung:	Niederösterreichische Landesausstellung 2022 „MARCHFELD Geheimnisse - Mensch. Kultur. Natur.“
Dauer der Ausstellung:	26. März 2022 – 13. November 2022
Eröffnung:	25. März 2022
Ort der Ausstellung:	Schloss Marchegg
Dauer der Versicherung / Haftung:	31. Jänner 2022 – 31. Dezember 2022
Liste Leihgabe(n):	siehe Beilage
Versicherungswert/Höchstbetrag der Haftung:	80 000,00 EUR

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Umfang der Haftung

Das Land Niederösterreich haftet dem Leihgeber für die Beschädigung, die Zerstörung und den Verlust der Leihgabe(n) während der Ausstellung bis zum Höchstbetrag der Haftung gemäß den Bestimmungen dieses Haftungsbriefes. Dieser Haftungsbrief schließt Gefahren von Beschädigung, Zerstörung und Verlust durch mut- oder böswillige Handlungen Dritter, einschließlich Mitarbeitern des Leihnehmers, ein.

Auf Aufforderung des Landes Niederösterreich wird der Leihgeber alle ihm gegen Dritte zustehende Ansprüche aus diesem Haftungsbrief für Beschädigung, Zerstörung und Verlust der Leihgabe(n) bis zur Höhe der Ersatzleistung des Landes Niederösterreich an dieses abtreten.

2. Haftungsausschlüsse

Das Land Niederösterreich haftet nicht für die Beschädigung, die Zerstörung und den Verlust der Leihgabe(n), entstanden durch:

- a) Kriegsereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufruhr, Aufstand, Unruhen, Streik, Aussperrung sowie alle mit diesen Ereignissen verbundenen militärischen und behördlichen Maßnahmen;
- b) Terrorakte, das sind Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer und ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst und Schrecken in der Bevölkerung zu verbreiten, und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen;
- c) nukleare Katastrophen;
- d) Verschleiß, Abnutzung und Beschädigung infolge bestimmungsgemäßen Gebrauchs;
- e) Schuldhaftes Verhalten des Leihgebers

Das Land Niederösterreich haftet nicht für Schäden, die auch ohne die Ausstellung eingetreten wären. Das Land Niederösterreich haftet weiters nicht für Schäden, die durch einen Versicherungsvertrag gedeckt sind.

3. Dauer der Haftung

Die Haftung beginnt in dem Zeitpunkt, in dem die Leihgabe(n) von ihrem Standort/Nagel zum Zweck des unverzüglichen Antrittes des Transportes zur Ausstellung entfernt wird/werden und endet in dem Zeitpunkt, in dem sie an den vorgesehenen Standort/Nagel wieder zurückgebracht wird/werden. Die Haftung endet, wenn dem Land Niederösterreich nicht innerhalb von zwei Monaten nach Ausstellungsende Schadensfälle nach Punkt 5 gemeldet worden sind.

4. Beförderungsvorschrift

Der Transport muss sachkundig auf eine Weise erfolgen, dass eine Beschädigung und ein Verlust der Leihgabe(n) weitestmöglich ausgeschlossen werden.

5. Obliegenheiten nach Eintritt des Haftungsfall

Der Leihnehmer hat das Land Niederösterreich und den Leihgeber von jedem Schadensfall unverzüglich schriftlich zu verständigen. Bei Schäden durch Feuer, Einbruchsdiebstahl, Diebstahl, Raub oder bei Verdacht auf sonstige gerichtlich oder verwaltungsbehördlich strafbare Handlungen ist unverzüglich Anzeige bei der zuständigen Sicherheitsbehörde zu erstatten und dem Land Niederösterreich die Bestätigung über die erfolgte Anzeige vorzulegen.

Falls im Zusammenhang mit der/den Leihgabe(n) gegen den Leihnehmer Forderungen erhoben oder gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Schritte gesetzt werden, verpflichtet sich der Leihnehmer, das Land Niederösterreich hievon unverzüglich schriftlich zu verständigen, damit über die erforderlichen Abwehrmaßnahmen das Einvernehmen hergestellt werden kann.

6. Ersatzleistung und Schadensfeststellung

Das Land Niederösterreich übernimmt im Falle der Beschädigung, der teilweisen Zerstörung oder des teilweisen Verlustes die angemessenen Kosten der Reparatur sowie eine angemessene Abgeltung einer allenfalls durch die Wiederherstellung verursachten Wertminderung. Im Fall der totalen Zerstörung oder des Verlustes der Leihgabe(n) leistet es Ersatz bis zum Höchstbetrag der Haftung. Wenn zwischen dem Land Niederösterreich und dem Leihgeber im Falle der Beschädigung, der teilweisen Zerstörung oder des teilweisen Verlustes keine Einigung über die Höhe der Ersatzleistung getroffen werden kann, so ist diese durch einen international anerkannten Sachverständigen festzustellen, der einvernehmlich zwischen dem Land Niederösterreich und dem Leihgeber bestimmt wird. Die Ersatzleistung darf den vereinbarten Wert nicht übersteigen. Ein Totalverlust der Leihgabe(n) gilt auch dann als eingetreten, wenn die beschädigte(n) Leihgabe(n) wertlos geworden ist/sind. Dies ist im Streitfall durch einen international anerkannten Sachverständigen festzustellen, der einvernehmlich zwischen dem Land Niederösterreich und dem Leihgeber bestimmt wird. Die Ersatzleistung des Landes Niederösterreich wird fällig binnen 6 Monaten nach Feststellung der totalen Zerstörung oder des Verlustes der Leihgabe(n), im Fall der Beschädigung, der teilweisen Zerstörung oder des teilweisen Verlustes binnen 6 Monaten nach Feststehen der Höhe des Schadens.

7. Rechtsverhältnis nach Ersatzleistung

Der Leihgeber ist im Leihvertrag zu verpflichten, die Leihgabe(n) Zug um Zug gegen Rückerstattung der Ersatzleistung wieder zurückzunehmen, falls die Leihgabe(n) während der Dauer dieser Haftung durch ein Ereignis in Verlust gerät/geraten, für das das Land Niederösterreich gemäß den Bestimmungen dieses Haftungsbriefes haftet, und nach Zahlung der Ersatzleistung wieder auftaucht/auftauchen. Sowohl Leihgeber als auch Leihnehmer sind verpflichtet, das Land Niederösterreich unverzüglich schriftlich zu verständigen, sobald sie Kenntnis über ein solches Wiederauftauchen erlangen. Die Übernahme der Leihgabe(n) und die gleichzeitige Rückerstattung der Ersatzleistung haben binnen 6 Monaten ab Mitteilung an den Leihgeber, dass die Leihgabe(n) wieder aufgetaucht ist/sind, zu erfolgen.

8. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf diesen Haftungsbrief ist österreichisches materielles Recht ohne Bezugnahme auf die Bestimmungen des Internationalen Privatrechtes anzuwenden. Für Streitigkeiten aus diesem Haftungsbrief gilt die ausschließliche Zuständigkeit des zuständigen Gerichts in St. Pölten. Der Leihnehmer wird das Original dieses Haftungsbriefes dem Leihgeber übermitteln und eine Kopie dieses Haftungsbriefes seinem Exemplar des Leihvertrages mit dem Leihgeber beifügen.

Niederösterreichische Landesregierung

Johanna Mikl-Leitner
Landeshauptfrau

Beilage

Inventar Nr.	Titel Objekt	Ausstellungsort	Versicherungswert
O 223	Gegend an der March nächst dem Thebener Kogel	Schloss Marchegg	80 000,00 EUR

Summe: 80 000,00 EUR

LIABILITY COVERAGE

Lower Austrian State Exhibition 2022 “Secrets of the MARCHFELD - People. Culture. Nature.”

Letter of liability for loans from the Lender "Nationalgalerie Prag/Národní galerie v Praze" to the Schallaburg Kulturbetriebsges.m.b.H.

The Province of Lower Austria (Land Niederösterreich), represented by the Governor (Landeshauptfrau) Johanna Mikl-Leitner, on the basis of the relevant decision of the State Parliament of Lower Austria (Niederösterreichischer Landtag) dated _____ assumes liability vis-à-vis the lender for any damage to objects made available for the Lower Austrian State Exhibition 2022 titled “Secrets of the MARCHFELD - People. Culture. Nature.” by the lender to Schallaburg Kulturbetriebsges.m.b.H. as the borrower, pursuant to the provisions stipulated below.

SPECIAL PROVISIONS

Lender:	Nationalgalerie Prag/Národní galerie v Praze Staroměstské nám. 12 110 15 Prague 1 Tschechische Republik
Title of exhibition:	Lower Austrian State Exhibition 2022 titled “Secrets of the MARCHFELD - People. Culture. Nature.”
Duration of exhibition:	26. March 2022 – 13. November 2022
Opening:	25. March 2022
Place of exhibition:	Schloss Marchegg
Loan period:	31. January 2022 – 31. December 2022
List of loans:	see attachment
Insurance Value / maximum amount:	80 000,00 EUR

GENERAL PROVISIONS

1. Scope of Liability

The Province of Lower Austria shall be liable to the lender for any damage to, any destruction and loss of the loan(s) occurring during the exhibition up to the maximum amount of liability pursuant to the provisions of this Letter of Liability. This Letter of Liability covers any and all risks of damage, destruction and loss due to wanton or malicious acts of third parties, including employees of the borrower.

Upon the request of the Province of Lower Austria, the lender will assign to the Province of Lower Austria any and all claims against third parties arising to the former from this Letter of Liability for damage to and destruction and loss of the loan(s) up to the amount of compensation by the Province of Lower Austria.

2. Exclusion of Liability

The Province of Lower Austria shall not be liable for the damage, destruction and loss of the loan(s) caused by:

- a) Acts of war of any kind, civil war, revolution, rebellion, riot, insurrection, disturbances, strike, lock-out and any other military acts and acts of public authorities connected with these events;
- b) Acts of terrorism, these are acts of persons or groups of persons to achieve political, religious, ethnic, ideological and similar goals designed to spread fear and terror among the population in order to exert influence on a government or government agency;
- c) Nuclear disasters;
- d) Wear and tear as well as damage resulting from the proper use of the loan;
- e) Culpable conduct of the lender.

The Province of Lower Austria shall not be liable for any damage which would also have occurred had the exhibition not taken place. Furthermore, the Province of Lower Austria shall not be liable for any damage covered by an insurance contract.

3. Duration of Liability

Liability shall commence at the time the loan(s) is/are removed from its/their location/nail for the purpose of its/their immediate transport to the exhibition and shall end at the time it is/they are returned to the designated location/nail. Liability shall end if the Province of Lower Austria is not notified within two months after the end of the exhibition of occurrences of damage pursuant to Section 5 hereunder.

4. Transport Instructions

Transport must be effected in a competent manner which, as far as possible, excludes any damage to and loss of the loan(s).

5. Duties upon Occurrence of Liability

The borrower shall immediately notify the Province of Lower Austria and the lender of each and every case of damage in writing. In the event of damage caused by fire, burglary, theft or robbery, or whenever it is suspected that other acts punishable under criminal or administrative law have been committed, the competent security authority shall be notified immediately and the Province of Lower Austria shall be submitted the confirmation of the notification.

In the event that any claims are raised against the borrower in connection with the loan(s), or if any judicial or administrative steps have been taken, the borrower undertakes to immediately inform the Province of Lower Austria of this fact in writing, so that agreement on any required defensive measures can be reached.

6. Compensation and Determination of Damage

In the event of damage, partial destruction or partial loss, the Province of Lower Austria shall bear the appropriate costs for repair and an appropriate compensation for any reduction in value caused by such restoration. In the event of total destruction or loss of the loan(s), the Province of Lower Austria shall pay compensation up to the maximum amount of liability. Should no agreement on the amount of compensation be reached between the Province of Lower Austria and the lender in the event of damage, partial destruction or partial loss, this amount is to be determined by an internationally recognized expert, who shall be jointly appointed by the Province of Lower Austria and the lender. The compensation must not exceed the agreed-upon value. Total loss of the loan(s) shall also be deemed to have occurred if the damaged loan has become worthless. In the event of dispute, this fact shall be determined by an internationally recognized expert, who shall be jointly appointed by the Province of Lower Austria and the lender. The compensation to be rendered by the Province of Lower Austria shall become due within 6 months after total destruction or loss of the loan(s) has been determined, and in the event of damage, partial destruction or partial loss, within 6 months after the amount of damage has been determined.

7. Legal Relationship after Compensation

In the contract of loan for use the lender shall be committed to take back the loan concurrently with the refund of the compensation if the loan(s) is/are lost in the course of the duration of this liability due to an event for which the Province of Lower Austria is liable pursuant to the provisions of this Letter of Liability but reappears after payment of the compensation. Both the lender and the borrower are obliged to inform the Province of Lower Austria immediately in writing as soon as they have knowledge of such a reappearance. The taking-over of the loan(s) and the simultaneous refund of the compensation shall be effected within 6 months as of the notification of the lender that the loan(s) has/have reappeared.

8. Applicable Law and Jurisdiction

Austrian substantive law without reference to the provisions of private international law shall be applicable to this Letter of Liability. Any disputes arising from this Letter of Liability shall be subject to the exclusive jurisdiction of the competent court in St. Pölten (Lower Austria). The borrower shall provide the original of this Letter of Liability to the lender and attach a copy of this Letter of Liability to its copy of the contract of loan for use with the lender.

Federal Government of Lower Austria

(Johanna Mikl-Leitner)
Governor of Lower Austria

ATTACHMENT

Inv.Nr.	Object title	Place of exhibition	Insurance value
O 223	Landscape with Castle Devin at the Outfall of the Morava into the Danube	Schloss Marchegg	80 000,00 EUR
Total:			80 000,00 EUR

HAFTUNGSBRIEF

Betrifft:

Niederösterreichische Landesausstellung 2022 „MARCHFELD Geheimnisse - Mensch. Kultur. Natur.“

Haftungsbrief für Leihgaben des Leihgebers „Česká zemědělská univerzita v Praze " an die Schallaburg Kulturbetriebsges.m.b.H.

Das Land Niederösterreich, vertreten durch Frau Landeshauptfrau Johanna Mikl-Leitner, übernimmt aufgrund des entsprechenden Beschlusses des Niederösterreichischen Landtags vom gegenüber dem Leihgeber die Haftung für Schäden an Objekten, die von diesem der Schallaburg Kulturbetriebsges.m.b.H. als Leihnehmer für die Niederösterreichische Landesausstellung 2022 mit dem Titel „MARCHFELD Geheimnisse - Mensch. Kultur. Natur.“ zur Verfügung gestellt werden, gemäß den nachstehenden Bedingungen.

BESONDERE BESTIMMUNGEN

Leihgeber:	Česká zemědělská univerzita v Praze Kamýcká 129 165 00 Praha-Suchbát Tschechische Republik
Titel der Ausstellung:	Niederösterreichische Landesausstellung 2022 „MARCHFELD Geheimnisse - Mensch. Kultur. Natur.“
Dauer der Ausstellung:	26. März 2022 – 13. November 2022
Eröffnung:	25. März 2022
Ort der Ausstellung:	Schloss Marchegg
Dauer der Versicherung / Haftung:	31. Jänner 2022 – 31. Dezember 2022
Liste Leihgabe(n):	siehe Beilage
Versicherungswert/Höchstbetrag der Haftung:	5 800,00 EUR

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Umfang der Haftung

Das Land Niederösterreich haftet dem Leihgeber für die Beschädigung, die Zerstörung und den Verlust der Leihgabe(n) während der Ausstellung bis zum Höchstbetrag der Haftung gemäß den Bestimmungen dieses Haftungsbriefes. Dieser Haftungsbrief schließt Gefahren von Beschädigung, Zerstörung und Verlust durch mut- oder böswillige Handlungen Dritter, einschließlich Mitarbeitern des Leihnehmers, ein.

Auf Aufforderung des Landes Niederösterreich wird der Leihgeber alle ihm gegen Dritte zustehende Ansprüche aus diesem Haftungsbrief für Beschädigung, Zerstörung und Verlust der Leihgabe(n) bis zur Höhe der Ersatzleistung des Landes Niederösterreich an dieses abtreten.

2. Haftungsausschlüsse

Das Land Niederösterreich haftet nicht für die Beschädigung, die Zerstörung und den Verlust der Leihgabe(n), entstanden durch:

- a) Kriegsereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufruhr, Aufstand, Unruhen, Streik, Aussperrung sowie alle mit diesen Ereignissen verbundenen militärischen und behördlichen Maßnahmen;
- b) Terrorakte, das sind Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer und ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst und Schrecken in der Bevölkerung zu verbreiten, und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen;
- c) nukleare Katastrophen;
- d) Verschleiß, Abnutzung und Beschädigung infolge bestimmungsgemäßen Gebrauchs;
- e) Schuldhaftes Verhalten des Leihgebers

Das Land Niederösterreich haftet nicht für Schäden, die auch ohne die Ausstellung eingetreten wären. Das Land Niederösterreich haftet weiters nicht für Schäden, die durch einen Versicherungsvertrag gedeckt sind.

3. Dauer der Haftung

Die Haftung beginnt in dem Zeitpunkt, in dem die Leihgabe(n) von ihrem Standort/Nagel zum Zweck des unverzüglichen Antrittes des Transportes zur Ausstellung entfernt wird/werden und endet in dem Zeitpunkt, in dem sie an den vorgesehenen Standort/Nagel wieder zurückgebracht wird/werden. Die Haftung endet, wenn dem Land Niederösterreich nicht innerhalb von zwei Monaten nach Ausstellungsende Schadensfälle nach Punkt 5 gemeldet worden sind.

4. Beförderungsvorschrift

Der Transport muss sachkundig auf eine Weise erfolgen, dass eine Beschädigung und ein Verlust der Leihgabe(n) weitestmöglich ausgeschlossen werden.

5. Obliegenheiten nach Eintritt des Haftungsfall

Der Leihnehmer hat das Land Niederösterreich und den Leihgeber von jedem Schadensfall unverzüglich schriftlich zu verständigen. Bei Schäden durch Feuer, Einbruchsdiebstahl, Diebstahl, Raub oder bei Verdacht auf sonstige gerichtlich oder verwaltungsbehördlich strafbare Handlungen ist unverzüglich Anzeige bei der zuständigen Sicherheitsbehörde zu erstatten und dem Land Niederösterreich die Bestätigung über die erfolgte Anzeige vorzulegen.

Falls im Zusammenhang mit der/den Leihgabe(n) gegen den Leihnehmer Forderungen erhoben oder gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Schritte gesetzt werden, verpflichtet sich der Leihnehmer, das Land Niederösterreich hiervon unverzüglich schriftlich zu verständigen, damit über die erforderlichen Abwehrmaßnahmen das Einvernehmen hergestellt werden kann.

6. Ersatzleistung und Schadensfeststellung

Das Land Niederösterreich übernimmt im Falle der Beschädigung, der teilweisen Zerstörung oder des teilweisen Verlustes die angemessenen Kosten der Reparatur sowie eine angemessene Abgeltung einer allenfalls durch die Wiederherstellung verursachten Wertminderung. Im Fall der totalen Zerstörung oder des Verlustes der Leihgabe(n) leistet es Ersatz bis zum Höchstbetrag der Haftung. Wenn zwischen dem Land Niederösterreich und dem Leihgeber im Falle der Beschädigung, der teilweisen Zerstörung oder des teilweisen Verlustes keine Einigung über die Höhe der Ersatzleistung getroffen werden kann, so ist diese durch einen international anerkannten Sachverständigen festzustellen, der einvernehmlich zwischen dem Land Niederösterreich und dem Leihgeber bestimmt wird. Die Ersatzleistung darf den vereinbarten Wert nicht übersteigen. Ein Totalverlust der Leihgabe(n) gilt auch dann als eingetreten, wenn die beschädigte(n) Leihgabe(n) wertlos geworden ist/sind. Dies ist im Streitfall durch einen international anerkannten Sachverständigen festzustellen, der einvernehmlich zwischen dem Land Niederösterreich und dem Leihgeber bestimmt wird. Die Ersatzleistung des Landes Niederösterreich wird fällig binnen 6 Monaten nach Feststellung der totalen Zerstörung oder des Verlustes der Leihgabe(n), im Fall der Beschädigung, der teilweisen Zerstörung oder des teilweisen Verlustes binnen 6 Monaten nach Feststehen der Höhe des Schadens.

7. Rechtsverhältnis nach Ersatzleistung

Der Leihgeber ist im Leihvertrag zu verpflichten, die Leihgabe(n) Zug um Zug gegen Rückerstattung der Ersatzleistung wieder zurückzunehmen, falls die Leihgabe(n) während der Dauer dieser Haftung durch ein Ereignis in Verlust gerät/geraten, für das das Land Niederösterreich gemäß den Bestimmungen dieses Haftungsbriefes haftet, und nach Zahlung der Ersatzleistung wieder auftaucht/auftauchen. Sowohl Leihgeber als auch Leihnehmer sind verpflichtet, das Land Niederösterreich unverzüglich schriftlich zu verständigen, sobald sie Kenntnis über ein solches Wiederauftauchen erlangen. Die Übernahme der Leihgabe(n) und die gleichzeitige Rückerstattung der Ersatzleistung haben binnen 6 Monaten ab Mitteilung an den Leihgeber, dass die Leihgabe(n) wieder aufgetaucht ist/sind, zu erfolgen.

8. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf diesen Haftungsbrief ist österreichisches materielles Recht ohne Bezugnahme auf die Bestimmungen des Internationalen Privatrechtes anzuwenden. Für Streitigkeiten aus diesem Haftungsbrief gilt die ausschließliche Zuständigkeit des zuständigen Gerichts in St. Pölten. Der Leihnehmer wird das Original dieses Haftungsbriefes dem Leihgeber übermitteln und eine Kopie dieses Haftungsbriefes seinem Exemplar des Leihvertrages mit dem Leihgeber beifügen.

Niederösterreichische Landesregierung

Johanna Mikl-Leitner
Landeshauptfrau

Beilage

Inventar Nr.	Titel Objekt	Ausstellungsort	Versicherungswert
	Elch	Schloss Marchegg	5 800,00 EUR
Summe:			5 800,00 EUR

LIABILITY COVERAGE

Lower Austrian State Exhibition 2022 “Secrets of the MARCHFELD - People. Culture. Nature.”

Letter of liability for loans from the Lender "**Česká zemědělská univerzita v Praze**" to the Schallaburg Kulturbetriebsges.m.b.H.

The Province of Lower Austria (Land Niederösterreich), represented by the Governor (Landeshauptfrau) Johanna Mikl-Leitner, on the basis of the relevant decision of the State Parliament of Lower Austria (Niederösterreichischer Landtag) dated _____ assumes liability vis-à-vis the lender for any damage to objects made available for the Lower Austrian State Exhibition 2022 titled “Secrets of the MARCHFELD - People. Culture. Nature.” by the lender to Schallaburg Kulturbetriebsges.m.b.H. as the borrower, pursuant to the provisions stipulated below.

SPECIAL PROVISIONS

Lender:	Česká zemědělská univerzita v Praze Kamýcká 129 165 00 Praha-Suchbát Tschechische Republik
Title of exhibition:	Lower Austrian State Exhibition 2022 titled “Secrets of the MARCHFELD - People. Culture. Nature.”
Duration of exhibition:	26. March 2022 – 13. November 2022
Opening:	25. March 2022
Place of exhibition:	Schloss Marchegg
Loan period:	31. January 2022 – 31. December 2022
List of loans:	see attachment
Insurance Value / maximum amount:	5 800,00 EUR

GENERAL PROVISIONS

1. Scope of Liability

The Province of Lower Austria shall be liable to the lender for any damage to, any destruction and loss of the loan(s) occurring during the exhibition up to the maximum amount of liability pursuant to the provisions of this Letter of Liability. This Letter of Liability covers any and all risks of damage, destruction and loss due to wanton or malicious acts of third parties, including employees of the borrower.

Upon the request of the Province of Lower Austria, the lender will assign to the Province of Lower Austria any and all claims against third parties arising to the former from this Letter of Liability for damage to and destruction and loss of the loan(s) up to the amount of compensation by the Province of Lower Austria.

2. Exclusion of Liability

The Province of Lower Austria shall not be liable for the damage, destruction and loss of the loan(s) caused by:

- a) Acts of war of any kind, civil war, revolution, rebellion, riot, insurrection, disturbances, strike, lock-out and any other military acts and acts of public authorities connected with these events;
- b) Acts of terrorism, these are acts of persons or groups of persons to achieve political, religious, ethnic, ideological and similar goals designed to spread fear and terror among the population in order to exert influence on a government or government agency;
- c) Nuclear disasters;
- d) Wear and tear as well as damage resulting from the proper use of the loan;
- e) Culpable conduct of the lender.

The Province of Lower Austria shall not be liable for any damage which would also have occurred had the exhibition not taken place. Furthermore, the Province of Lower Austria shall not be liable for any damage covered by an insurance contract.

3. Duration of Liability

Liability shall commence at the time the loan(s) is/are removed from its/their location/nail for the purpose of its/their immediate transport to the exhibition and shall end at the time it is/they are returned to the designated location/nail. Liability shall end if the Province of Lower Austria is not notified within two months after the end of the exhibition of occurrences of damage pursuant to Section 5 hereunder.

4. Transport Instructions

Transport must be effected in a competent manner which, as far as possible, excludes any damage to and loss of the loan(s).

5. Duties upon Occurrence of Liability

The borrower shall immediately notify the Province of Lower Austria and the lender of each and every case of damage in writing. In the event of damage caused by fire, burglary, theft or robbery, or whenever it is suspected that other acts punishable under criminal or administrative law have been committed, the competent security authority shall be notified immediately and the Province of Lower Austria shall be submitted the confirmation of the notification.

In the event that any claims are raised against the borrower in connection with the loan(s), or if any judicial or administrative steps have been taken, the borrower undertakes to immediately inform the Province of Lower Austria of this fact in writing, so that agreement on any required defensive measures can be reached.

6. Compensation and Determination of Damage

In the event of damage, partial destruction or partial loss, the Province of Lower Austria shall bear the appropriate costs for repair and an appropriate compensation for any reduction in value caused by such restoration. In the event of total destruction or loss of the loan(s), the Province of Lower Austria shall pay compensation up to the maximum amount of liability. Should no agreement on the amount of compensation be reached between the Province of Lower Austria and the lender in the event of damage, partial destruction or partial loss, this amount is to be determined by an internationally recognized expert, who shall be jointly appointed by the Province of Lower Austria and the lender. The compensation must not exceed the agreed-upon value. Total loss of the loan(s) shall also be deemed to have occurred if the damaged loan has become worthless. In the event of dispute, this fact shall be determined by an internationally recognized expert, who shall be jointly appointed by the Province of Lower Austria and the lender. The compensation to be rendered by the Province of Lower Austria shall become due within 6 months after total destruction or loss of the loan(s) has been determined, and in the event of damage, partial destruction or partial loss, within 6 months after the amount of damage has been determined.

7. Legal Relationship after Compensation

In the contract of loan for use the lender shall be committed to take back the loan concurrently with the refund of the compensation if the loan(s) is/are lost in the course of the duration of this liability due to an event for which the Province of Lower Austria is liable pursuant to the provisions of this Letter of Liability but reappears after payment of the compensation. Both the lender and the borrower are obliged to inform the Province of Lower Austria immediately in writing as soon as they have knowledge of such a reappearance. The taking-over of the loan(s) and the simultaneous refund of the compensation shall be effected within 6 months as of the notification of the lender that the loan(s) has/have reappeared.

8. Applicable Law and Jurisdiction

Austrian substantive law without reference to the provisions of private international law shall be applicable to this Letter of Liability. Any disputes arising from this Letter of Liability shall be subject to the exclusive jurisdiction of the competent court in St. Pölten (Lower Austria). The borrower shall provide the original of this Letter of Liability to the lender and attach a copy of this Letter of Liability to its copy of the contract of loan for use with the lender.

Federal Government of Lower Austria

(Johanna Mikl-Leitner)
Governor of Lower Austria

ATTACHMENT

Inv.Nr.	Object title	Place of exhibition	Insurance value
	Moose	Schloss Marchegg	5 800,00 EUR
Total:			5 800,00 EUR

HAFTUNGSBRIEF

Betrifft:

Niederösterreichische Landesausstellung 2022 „MARCHFELD Geheimnisse - Mensch. Kultur. Natur.“

Haftungsbrief für Leihgaben des Leihgebers „**Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt**“ an die Schallaburg Kulturbetriebsges.m.b.H.

Das Land Niederösterreich, vertreten durch Frau Landeshauptfrau Johanna Mikl-Leitner, übernimmt aufgrund des entsprechenden Beschlusses des Niederösterreichischen Landtags vom gegenüber dem Leihgeber die Haftung für Schäden an Objekten, die von diesem der Schallaburg Kulturbetriebsges.m.b.H. als Leihnehmer für die Niederösterreichische Landesausstellung 2022 mit dem Titel „MARCHFELD Geheimnisse - Mensch. Kultur. Natur.“ zur Verfügung gestellt werden, gemäß den nachstehenden Bedingungen.

BESONDERE BESTIMMUNGEN

Leihgeber:	Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt August-Bebel-Straße 13/50 06108 Halle an der Saale Deutschland
Titel der Ausstellung:	Niederösterreichische Landesausstellung 2022 „MARCHFELD Geheimnisse - Mensch. Kultur. Natur.“
Dauer der Ausstellung:	26. März 2022 – 13. November 2022
Eröffnung:	25. März 2022
Ort der Ausstellung:	Schloss Marchegg
Dauer der Versicherung / Haftung:	1. Februar 2022 – 30. November 2022
Liste Leihgabe(n):	siehe Beilage
Versicherungswert/Höchstbetrag der Haftung:	1 000,00 EUR

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Umfang der Haftung

Das Land Niederösterreich haftet dem Leihgeber für die Beschädigung, die Zerstörung und den Verlust der Leihgabe(n) während der Ausstellung bis zum Höchstbetrag der Haftung gemäß den Bestimmungen dieses Haftungsbriefes. Dieser Haftungsbrief schließt Gefahren von Beschädigung, Zerstörung und Verlust durch mut- oder böswillige Handlungen Dritter, einschließlich Mitarbeitern des Leihnehmers, ein.

Auf Aufforderung des Landes Niederösterreich wird der Leihgeber alle ihm gegen Dritte zustehende Ansprüche aus diesem Haftungsbrief für Beschädigung, Zerstörung und Verlust der Leihgabe(n) bis zur Höhe der Ersatzleistung des Landes Niederösterreich an dieses abtreten.

2. Haftungsausschlüsse

Das Land Niederösterreich haftet nicht für die Beschädigung, die Zerstörung und den Verlust der Leihgabe(n), entstanden durch:

- a) Kriegsereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufruhr, Aufstand, Unruhen, Streik, Aussperrung sowie alle mit diesen Ereignissen verbundenen militärischen und behördlichen Maßnahmen;
- b) Terrorakte, das sind Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer und ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst und Schrecken in der Bevölkerung zu verbreiten, und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen;
- c) nukleare Katastrophen;
- d) Verschleiß, Abnutzung und Beschädigung infolge bestimmungsgemäßen Gebrauchs;
- e) Schuldhaftes Verhalten des Leihgebers

Das Land Niederösterreich haftet nicht für Schäden, die auch ohne die Ausstellung eingetreten wären. Das Land Niederösterreich haftet weiters nicht für Schäden, die durch einen Versicherungsvertrag gedeckt sind.

3. Dauer der Haftung

Die Haftung beginnt in dem Zeitpunkt, in dem die Leihgabe(n) von ihrem Standort/Nagel zum Zweck des unverzüglichen Antrittes des Transportes zur Ausstellung entfernt wird/werden und endet in dem Zeitpunkt, in dem sie an den vorgesehenen Standort/Nagel wieder zurückgebracht wird/werden. Die Haftung endet, wenn dem Land Niederösterreich nicht innerhalb von zwei Monaten nach Ausstellungsende Schadensfälle nach Punkt 5 gemeldet worden sind.

4. Beförderungsvorschrift

Der Transport muss sachkundig auf eine Weise erfolgen, dass eine Beschädigung und ein Verlust der Leihgabe(n) weitestmöglich ausgeschlossen werden.

5. Obliegenheiten nach Eintritt des Haftungsfall

Der Leihnehmer hat das Land Niederösterreich und den Leihgeber von jedem Schadensfall unverzüglich schriftlich zu verständigen. Bei Schäden durch Feuer, Einbruchsdiebstahl, Diebstahl, Raub oder bei Verdacht auf sonstige gerichtlich oder verwaltungsbehördlich strafbare Handlungen ist unverzüglich Anzeige bei der zuständigen Sicherheitsbehörde zu erstatten und dem Land Niederösterreich die Bestätigung über die erfolgte Anzeige vorzulegen.

Falls im Zusammenhang mit der/den Leihgabe(n) gegen den Leihnehmer Forderungen erhoben oder gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Schritte gesetzt werden, verpflichtet sich der Leihnehmer, das Land Niederösterreich hievon unverzüglich schriftlich zu verständigen, damit über die erforderlichen Abwehrmaßnahmen das Einvernehmen hergestellt werden kann.

6. Ersatzleistung und Schadensfeststellung

Das Land Niederösterreich übernimmt im Falle der Beschädigung, der teilweisen Zerstörung oder des teilweisen Verlustes die angemessenen Kosten der Reparatur sowie eine angemessene Abgeltung einer allenfalls durch die Wiederherstellung verursachten Wertminderung. Im Fall der totalen Zerstörung oder des Verlustes der Leihgabe(n) leistet es Ersatz bis zum Höchstbetrag der Haftung. Wenn zwischen dem Land Niederösterreich und dem Leihgeber im Falle der Beschädigung, der teilweisen Zerstörung oder des teilweisen Verlustes keine Einigung über die Höhe der Ersatzleistung getroffen werden kann, so ist diese durch einen international anerkannten Sachverständigen festzustellen, der einvernehmlich zwischen dem Land Niederösterreich und dem Leihgeber bestimmt wird. Die Ersatzleistung darf den vereinbarten Wert nicht übersteigen. Ein Totalverlust der Leihgabe(n) gilt auch dann als eingetreten, wenn die beschädigte(n) Leihgabe(n) wertlos geworden ist/sind. Dies ist im Streitfall durch einen international anerkannten Sachverständigen festzustellen, der einvernehmlich zwischen dem Land Niederösterreich und dem Leihgeber bestimmt wird. Die Ersatzleistung des Landes Niederösterreich wird fällig binnen 6 Monaten nach Feststellung der totalen Zerstörung oder des Verlustes der Leihgabe(n), im Fall der Beschädigung, der teilweisen Zerstörung oder des teilweisen Verlustes binnen 6 Monaten nach Feststehen der Höhe des Schadens.

7. Rechtsverhältnis nach Ersatzleistung

Der Leihgeber ist im Leihvertrag zu verpflichten, die Leihgabe(n) Zug um Zug gegen Rückerstattung der Ersatzleistung wieder zurückzunehmen, falls die Leihgabe(n) während der Dauer dieser Haftung durch ein Ereignis in Verlust gerät/geraten, für das das Land Niederösterreich gemäß den Bestimmungen dieses Haftungsbriefes haftet, und nach Zahlung der Ersatzleistung wieder auftaucht/auftauchen. Sowohl Leihgeber als auch Leihnehmer sind verpflichtet, das Land Niederösterreich unverzüglich schriftlich zu verständigen, sobald sie Kenntnis über ein solches Wiederauftauchen erlangen. Die Übernahme der Leihgabe(n) und die gleichzeitige Rückerstattung der Ersatzleistung haben binnen 6 Monaten ab Mitteilung an den Leihgeber, dass die Leihgabe(n) wieder aufgetaucht ist/sind, zu erfolgen.

8. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf diesen Haftungsbrief ist österreichisches materielles Recht ohne Bezugnahme auf die Bestimmungen des Internationalen Privatrechtes anzuwenden. Für Streitigkeiten aus diesem Haftungsbrief gilt die ausschließliche Zuständigkeit des zuständigen Gerichts in St. Pölten. Der Leihnehmer wird das Original dieses Haftungsbriefes dem Leihgeber übermitteln und eine Kopie dieses Haftungsbriefes seinem Exemplar des Leihvertrages mit dem Leihgeber beifügen.

Niederösterreichische Landesregierung

Johanna Mikl-Leitner
Landeshauptfrau

Beilage

Inventar Nr.	Titel Objekt	Ausstellungsort	Versicherungswert
Pon Vf 195, QK	Flugschrift Schädlich- und schröcklicher Heer-Zug der Heuschrecken:	Schloss Marchegg	1 000,00 EUR
Summe:			1 000,00 EUR

HAFTUNGSBRIEF

Betrifft:

Niederösterreichische Landesausstellung 2022 „MARCHFELD Geheimnisse - Mensch. Kultur. Natur.“

Haftungsbrief für Leihgaben des Leihgebers „**Museum of Fine Arts - Hungarian National Gallery**“ an die Schallaburg Kulturbetriebsges.m.b.H.

Das Land Niederösterreich, vertreten durch Frau Landeshauptfrau Johanna Mikl-Leitner, übernimmt aufgrund des entsprechenden Beschlusses des Niederösterreichischen Landtags vom gegenüber dem Leihgeber die Haftung für Schäden an Objekten, die von diesem der Schallaburg Kulturbetriebsges.m.b.H. als Leihnehmer für die Niederösterreichische Landesausstellung 2022 mit dem Titel „MARCHFELD Geheimnisse - Mensch. Kultur. Natur.“ zur Verfügung gestellt werden, gemäß den nachstehenden Bedingungen.

BESONDERE BESTIMMUNGEN

Leihgeber:	Museum of Fine Arts - Hungarian National Gallery P.O. Box 31 1250 Budapest Ungarn
Titel der Ausstellung:	Niederösterreichische Landesausstellung 2022 „MARCHFELD Geheimnisse - Mensch. Kultur. Natur.“
Dauer der Ausstellung:	26. März 2022 – 13. November 2022
Eröffnung:	25. März 2022
Ort der Ausstellung:	Schloss Marchegg
Dauer der Versicherung / Haftung:	26. Februar 2022 – 13. Dezember 2022
Liste Leihgabe(n):	siehe Beilage
Versicherungswert/Höchstbetrag der Haftung:	100 000,00 EUR

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Umfang der Haftung

Das Land Niederösterreich haftet dem Leihgeber für die Beschädigung, die Zerstörung und den Verlust der Leihgabe(n) während der Ausstellung bis zum Höchstbetrag der Haftung gemäß den Bestimmungen dieses Haftungsbriefes. Dieser Haftungsbrief schließt Gefahren von Beschädigung, Zerstörung und Verlust durch mut- oder böswillige Handlungen Dritter, einschließlich Mitarbeitern des Leihnehmers, ein.

Auf Aufforderung des Landes Niederösterreich wird der Leihgeber alle ihm gegen Dritte zustehende Ansprüche aus diesem Haftungsbrief für Beschädigung, Zerstörung und Verlust der Leihgabe(n) bis zur Höhe der Ersatzleistung des Landes Niederösterreich an dieses abtreten.

2. Haftungsausschlüsse

Das Land Niederösterreich haftet nicht für die Beschädigung, die Zerstörung und den Verlust der Leihgabe(n), entstanden durch:

- a) Kriegsereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufruhr, Aufstand, Unruhen, Streik, Aussperrung sowie alle mit diesen Ereignissen verbundenen militärischen und behördlichen Maßnahmen;
- b) Terrorakte, das sind Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer und ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst und Schrecken in der Bevölkerung zu verbreiten, und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen;
- c) nukleare Katastrophen;
- d) Verschleiß, Abnutzung und Beschädigung infolge bestimmungsgemäßen Gebrauchs;
- e) Schuldhaftes Verhalten des Leihgebers

Das Land Niederösterreich haftet nicht für Schäden, die auch ohne die Ausstellung eingetreten wären. Das Land Niederösterreich haftet weiters nicht für Schäden, die durch einen Versicherungsvertrag gedeckt sind.

3. Dauer der Haftung

Die Haftung beginnt in dem Zeitpunkt, in dem die Leihgabe(n) von ihrem Standort/Nagel zum Zweck des unverzüglichen Antrittes des Transportes zur Ausstellung entfernt wird/werden und endet in dem Zeitpunkt, in dem sie an den vorgesehenen Standort/Nagel wieder zurückgebracht wird/werden. Die Haftung endet, wenn dem Land Niederösterreich nicht innerhalb von zwei Monaten nach Ausstellungsende Schadensfälle nach Punkt 5 gemeldet worden sind.

4. Beförderungsvorschrift

Der Transport muss sachkundig auf eine Weise erfolgen, dass eine Beschädigung und ein Verlust der Leihgabe(n) weitestmöglich ausgeschlossen werden.

5. Obliegenheiten nach Eintritt des Haftungsfall

Der Leihnehmer hat das Land Niederösterreich und den Leihgeber von jedem Schadensfall unverzüglich schriftlich zu verständigen. Bei Schäden durch Feuer, Einbruchsdiebstahl, Diebstahl, Raub oder bei Verdacht auf sonstige gerichtlich oder verwaltungsbehördlich strafbare Handlungen ist unverzüglich Anzeige bei der zuständigen Sicherheitsbehörde zu erstatten und dem Land Niederösterreich die Bestätigung über die erfolgte Anzeige vorzulegen.

Falls im Zusammenhang mit der/den Leihgabe(n) gegen den Leihnehmer Forderungen erhoben oder gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Schritte gesetzt werden, verpflichtet sich der Leihnehmer, das Land Niederösterreich hievon unverzüglich schriftlich zu verständigen, damit über die erforderlichen Abwehrmaßnahmen das Einvernehmen hergestellt werden kann.

6. Ersatzleistung und Schadensfeststellung

Das Land Niederösterreich übernimmt im Falle der Beschädigung, der teilweisen Zerstörung oder des teilweisen Verlustes die angemessenen Kosten der Reparatur sowie eine angemessene Abgeltung einer allenfalls durch die Wiederherstellung verursachten Wertminderung. Im Fall der totalen Zerstörung oder des Verlustes der Leihgabe(n) leistet es Ersatz bis zum Höchstbetrag der Haftung. Wenn zwischen dem Land Niederösterreich und dem Leihgeber im Falle der Beschädigung, der teilweisen Zerstörung oder des teilweisen Verlustes keine Einigung über die Höhe der Ersatzleistung getroffen werden kann, so ist diese durch einen international anerkannten Sachverständigen festzustellen, der einvernehmlich zwischen dem Land Niederösterreich und dem Leihgeber bestimmt wird. Die Ersatzleistung darf den vereinbarten Wert nicht übersteigen. Ein Totalverlust der Leihgabe(n) gilt auch dann als eingetreten, wenn die beschädigte(n) Leihgabe(n) wertlos geworden ist/sind. Dies ist im Streitfall durch einen international anerkannten Sachverständigen festzustellen, der einvernehmlich zwischen dem Land Niederösterreich und dem Leihgeber bestimmt wird. Die Ersatzleistung des Landes Niederösterreich wird fällig binnen 6 Monaten nach Feststellung der totalen Zerstörung oder des Verlustes der Leihgabe(n), im Fall der Beschädigung, der teilweisen Zerstörung oder des teilweisen Verlustes binnen 6 Monaten nach Feststehen der Höhe des Schadens.

7. Rechtsverhältnis nach Ersatzleistung

Der Leihgeber ist im Leihvertrag zu verpflichten, die Leihgabe(n) Zug um Zug gegen Rückerstattung der Ersatzleistung wieder zurückzunehmen, falls die Leihgabe(n) während der Dauer dieser Haftung durch ein Ereignis in Verlust gerät/geraten, für das das Land Niederösterreich gemäß den Bestimmungen dieses Haftungsbriefes haftet, und nach Zahlung der Ersatzleistung wieder auftaucht/auftauchen. Sowohl Leihgeber als auch Leihnehmer sind verpflichtet, das Land Niederösterreich unverzüglich schriftlich zu verständigen, sobald sie Kenntnis über ein solches Wiederauftauchen erlangen. Die Übernahme der Leihgabe(n) und die gleichzeitige Rückerstattung der Ersatzleistung haben binnen 6 Monaten ab Mitteilung an den Leihgeber, dass die Leihgabe(n) wieder aufgetaucht ist/sind, zu erfolgen.

8. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf diesen Haftungsbrief ist österreichisches materielles Recht ohne Bezugnahme auf die Bestimmungen des Internationalen Privatrechtes anzuwenden. Für Streitigkeiten aus diesem Haftungsbrief gilt die ausschließliche Zuständigkeit des zuständigen Gerichts in St. Pölten. Der Leihnehmer wird das Original dieses Haftungsbriefes dem Leihgeber übermitteln und eine Kopie dieses Haftungsbriefes seinem Exemplar des Leihvertrages mit dem Leihgeber beifügen.

Niederösterreichische Landesregierung

Johanna Mikl-Leitner
Landeshauptfrau

Beilage

Inventar Nr.	Titel Objekt	Ausstellungsort	Versicherungswert
150.B	Die letzte Schlacht zwischen Rudolf und Ottokar	Schloss Marchegg	100 000,00 EUR
Summe:			100 000,00 EUR

LIABILITY COVERAGE

Lower Austrian State Exhibition 2022 “Secrets of the MARCHFELD - People. Culture. Nature.”
Letter of liability for loans from the Lender "Museum of Fine Arts - Hungarian National Gallery" to the Schallaburg Kulturbetriebsges.m.b.H.

The Province of Lower Austria (Land Niederösterreich), represented by the Governor (Landeshauptfrau) Johanna Mikl-Leitner, on the basis of the relevant decision of the State Parliament of Lower Austria (Niederösterreichischer Landtag) dated _____ assumes liability vis-à-vis the lender for any damage to objects made available for the Lower Austrian State Exhibition 2022 titled “Secrets of the MARCHFELD - People. Culture. Nature.” by the lender to Schallaburg Kulturbetriebsges.m.b.H. as the borrower, pursuant to the provisions stipulated below.

SPECIAL PROVISIONS

Lender:	Museum of Fine Arts - Hungarian National Gallery P.O. Box 31 1250 Budapest Ungarn
Title of exhibition:	Lower Austrian State Exhibition 2022 titled “Secrets of the MARCHFELD - People. Culture. Nature.”
Duration of exhibition:	26. March 2022 – 13. November 2022
Opening:	25. March 2022
Place of exhibition:	Schloss Marchegg
Loan period:	26. February 2022 – 13. December 2022
List of loans:	see attachment
Insurance Value / maximum amount:	100 000,00 EUR

GENERAL PROVISIONS

1. Scope of Liability

The Province of Lower Austria shall be liable to the lender for any damage to, any destruction and loss of the loan(s) occurring during the exhibition up to the maximum amount of liability pursuant to the provisions of this Letter of Liability. This Letter of Liability covers any and all risks of damage, destruction and loss due to wanton or malicious acts of third parties, including employees of the borrower.

Upon the request of the Province of Lower Austria, the lender will assign to the Province of Lower Austria any and all claims against third parties arising to the former from this Letter of Liability for damage to and destruction and loss of the loan(s) up to the amount of compensation by the Province of Lower Austria.

2. Exclusion of Liability

The Province of Lower Austria shall not be liable for the damage, destruction and loss of the loan(s) caused by:

- a) Acts of war of any kind, civil war, revolution, rebellion, riot, insurrection, disturbances, strike, lock-out and any other military acts and acts of public authorities connected with these events;
- b) Acts of terrorism, these are acts of persons or groups of persons to achieve political, religious, ethnic, ideological and similar goals designed to spread fear and terror among the population in order to exert influence on a government or government agency;
- c) Nuclear disasters;
- d) Wear and tear as well as damage resulting from the proper use of the loan;
- e) Culpable conduct of the lender.

The Province of Lower Austria shall not be liable for any damage which would also have occurred had the exhibition not taken place. Furthermore, the Province of Lower Austria shall not be liable for any damage covered by an insurance contract.

3. Duration of Liability

Liability shall commence at the time the loan(s) is/are removed from its/their location/nail for the purpose of its/their immediate transport to the exhibition and shall end at the time it is/they are returned to the designated location/nail. Liability shall end if the Province of Lower Austria is not notified within two months after the end of the exhibition of occurrences of damage pursuant to Section 5 hereunder.

4. Transport Instructions

Transport must be effected in a competent manner which, as far as possible, excludes any damage to and loss of the loan(s).

5. Duties upon Occurrence of Liability

The borrower shall immediately notify the Province of Lower Austria and the lender of each and every case of damage in writing. In the event of damage caused by fire, burglary, theft or robbery, or whenever it is suspected that other acts punishable under criminal or administrative law have been committed, the competent security authority shall be notified immediately and the Province of Lower Austria shall be submitted the confirmation of the notification.

In the event that any claims are raised against the borrower in connection with the loan(s), or if any judicial or administrative steps have been taken, the borrower undertakes to immediately inform the Province of Lower Austria of this fact in writing, so that agreement on any required defensive measures can be reached.

6. Compensation and Determination of Damage

In the event of damage, partial destruction or partial loss, the Province of Lower Austria shall bear the appropriate costs for repair and an appropriate compensation for any reduction in value caused by such restoration. In the event of total destruction or loss of the loan(s), the Province of Lower Austria shall pay compensation up to the maximum amount of liability. Should no agreement on the amount of compensation be reached between the Province of Lower Austria and the lender in the event of damage, partial destruction or partial loss, this amount is to be determined by an internationally recognized expert, who shall be jointly appointed by the Province of Lower Austria and the lender. The compensation must not exceed the agreed-upon value. Total loss of the loan(s) shall also be deemed to have occurred if the damaged loan has become worthless. In the event of dispute, this fact shall be determined by an internationally recognized expert, who shall be jointly appointed by the Province of Lower Austria and the lender. The compensation to be rendered by the Province of Lower Austria shall become due within 6 months after total destruction or loss of the loan(s) has been determined, and in the event of damage, partial destruction or partial loss, within 6 months after the amount of damage has been determined.

7. Legal Relationship after Compensation

In the contract of loan for use the lender shall be committed to take back the loan concurrently with the refund of the compensation if the loan(s) is/are lost in the course of the duration of this liability due to an event for which the Province of Lower Austria is liable pursuant to the provisions of this Letter of Liability but reappears after payment of the compensation. Both the lender and the borrower are obliged to inform the Province of Lower Austria immediately in writing as soon as they have knowledge of such a reappearance. The taking-over of the loan(s) and the simultaneous refund of the compensation shall be effected within 6 months as of the notification of the lender that the loan(s) has/have reappeared.

8. Applicable Law and Jurisdiction

Austrian substantive law without reference to the provisions of private international law shall be applicable to this Letter of Liability. Any disputes arising from this Letter of Liability shall be subject to the exclusive jurisdiction of the competent court in St. Pölten (Lower Austria). The borrower shall provide the original of this Letter of Liability to the lender and attach a copy of this Letter of Liability to its copy of the contract of loan for use with the lender.

Federal Government of Lower Austria

(Johanna Mikl-Leitner)
Governor of Lower Austria

ATTACHMENT

Inv.Nr.	Object title	Place of exhibition	Insurance value
150.B	The Last Battle between Rudolf and Ottokar	Schloss Marchegg	100 000,00 EUR
Total:			100 000,00 EUR